DIE SOLOTHURNISCHE TERRITORIALPOLITIK VON 1344—1532

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER
DOKTORWÜRDE DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN
FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT BASEL

VORGELEGT VON

BRUNO AMIET

VON BELLACH (KANTON SOLOTHURN)

SOLOTHURN
BUCHDRUCKEREI GASSMANN A.-G.
1929

DIE SOLOTHURNISCHE TERRITORIALPOLITIK VON 1344—1532

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER
DOKTORWÜRDE DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN
FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT BASEL

VORGELEGT VON

BRUNO AMIET

VON BELLACH (KANTON SOLOTHURN)

SOLOTHURN
BUCHDRUCKEREI GASSMANN A.-G.
1929

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren *Dr. E. Dürr* und *Dr. H. Bächtold*.

Basel, den 23. Mai 1928.

Prof. Dr. Hübener,
Dekan.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Dissertation erscheint gedruckt im „Jahrbuch für solothurnische Geschichte“ Bd. 1 und 2 (Verlag Gassmann A.-G., Solothurn).

Herrn Prof. Dr. Emil Dürr
in Verehrung und Dankbarkeit
gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546714_0170

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort VII
Quellen- und Literaturverzeichnis XI
Einleitung 1
Autonomie 2
Die äußere Geschichte Solothurns von 1295—1344 5

I. Teil:

Die Geschichte der solothurnischen Territorialpolitik von 1344—1532 10
A. Die erste Periode der Ausdehnung 1344—1393 10
B. Die zweite Periode der Territorialpolitik 1393—1434 20
C. Die dritte Periode der Territorialpolitik 1434—1481 31
1. Erster großer Vorstoß Solothurns in den Jura 31
2. Die Bereinigung der Aarelinie zwischen Bern und Solothurn 37
3. Zweiter großer Vorstoß über den Jura 42
4. Solothurn und Basel 55
5. Die Territorialpolitik während der Burgunderkriege und ihr Einfluß auf die Aufnahme in die Eidgenossenschaft . . . 56
D. Die vierte Periode der Territorialpolitik 1482—1499 62
E. Die letzte Periode der Territorialpolitik 1500—1532 81
F. Das Jahr 1532 in der Territorialpolitik und fernere Erwerbungen und Änderungen 106

II. Teil:

Ziele, Mittel und Wege der solothurnischen Territorialpolitik . . . 111
A. Ziele 111
1. Allgemeines 111
2. Das Territorium als Reservoir militärischer Kraft 113
3. Strategische Sicherung als weiteres Ziel der Territorialpolitik 115
4. Finanzpolitik und Territorialerwerb 116
5. Lebensmittelversorgung und Marktpolitik 118
6. Gewerbe- und Handelspolitik 122
7. Machtpolitik 123

zu versuchen, begnügte man sich mit einer tabellarischen Übersicht der verschiedenen Erwerbungen, wie z. B. Urs Vigier in seiner Geschichte des Kantons Solothurn. Zwar haben Ildephons von Arx, F. Fiala, J. J. Amiet und L. R. Schmidlin weitere wertvolle Bausteine zur mittelalterlichen Geschichte zusammengetragen, ohne aber immer besonders die solothurnische Territorialpolitik ins Auge zu fassen. Dagegen leuchteten in neuerer und neuester Zeit verschiedene kleinere und größere Arbeiten in die Geschichte jener Politik hinein und lösten wichtige Teilfragen. Es sei hier an die prächtigen Artikel von Walther Merz, Carl Roth und Eugen Tatarinoff in den „Burgen des Sisgaus" erinnert. Nicht vergessen seien ferner „Die Auflösung der Thiersteinischen Herrschaft" von Carl Roth und „Der Ausgang der Herrschaft Kyburg" von M. Dürr-Baumgartner, da sie entscheidende Perioden der solothurnischen Geschichte gleichsam von außen her gründlich untersucht haben.

Im Jahre 1916 verwertete Ferdinand Eggenschwiler die Literatur und die Quellenausgaben, die bis dahin erschienen waren, in seinem Buche „Die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn", indem er darin einen stoffreichen Überblick über die wichtigsten Ereignisse in den einzelnen Herrschaften — hauptsächlich vor der solothurnischen Erwerbung — bot. Reizvoll und aufklärend wirkte die beigegebene historische Karte des Kantons; sie zeigte recht anschaulich, wie Solothurn sich in einem Zeitraum von beinahe 200 Jahren Schritt um Schritt die Aare hinunter und über den Jura hinüber ausdehnte.

Gerade beim Studium dieser schätzenswerten Karte wird der Wunsch nach einer Darstellung der solothurnischen Territorialpolitik rege. Der Forscher möchte gerne wissen, in welchen politischen Konstellationen die Stadt an der Aare ihre Gebietserwerbungen verwirklichte, von welchen Absichten sie getragen war, welche Wege sie einschlug und welche Mittel sie verwendete, um zum Ziele zu gelangen. Erst wenn die territoriale Entwicklung des Kantons im Rahmen der Zeitgeschichte mit ihrer eigenartigen politischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Struktur geschildert wird, können wir verstehen, warum die Gestalt des Kantons so und nicht anders ausgefallen ist.

Bis heute fehlte eine solche Darstellung. Daß sie nicht schon längst geschrieben wurde, ist begreiflich, sobald wir nur bedenken, daß Solothurn nicht in der glücklichen Lage ist, eine oder mehrere

Chroniken aus dem 15. Jahrhundert zu besitzen, die einem Forscher als Wegweiser durch das Gewirr der Akten dienen könnten. Aber nicht bloß über den empfindlichen Mangel an chronikalischen Quellen — weder Anton noch Franz Haffner bieten da nennenswerten Ersatz — hat sich der Forscher zu beklagen, sondern auch über die schmerzliche Tatsache, daß der Bestand der Akten in Solothurn schon am Ende des Mittelalters durch Feuersmacht reduziert worden ist. Das erste Jahrhundert der Territorialpolitik (1340—1440) kann nur notdürftig an Hand geretteter Urkunden und vereinzelter Notizen gezeichnet werden. Für die Darstellung des zweiten Jahrhunderts sind die Quellenverhältnisse wesentlich günstiger. Abgesehen von den Seckelmeisterrechnungen, die seit 1442 fortlaufend nur spärlichen Aufschluß über die entscheidenden Vorgänge in der Politik geben, sind es erst die Missiven, die seit 1456 tiefen und zuverlässigen Einblick in Solothurns Vergangenheit gewähren. Von 1468 an helfen die fragmentarischen Ratsmanuale da oder dort aus; sie gewinnen erst um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert an Bedeutung, während die Varia und die Denkwürdigen Sachen hochzuschätzende Fundgruben für die solothurnische Geschichte des letzten mittelalterlichen Jahrhunderts bilden.

Die Benützung dieses Quellenmaterials bietet erst die Gewähr, ein zutreffendes Bild der solothurnischen Geschichte im ausgehenden Mittelalter zu gewinnen. Auf Grund von Studien jener und anderer Akten des solothurnischen Staatsarchives, unter Zuzug ergänzender Nachforschungen in Basel und Bern, wagte es der Verfasser der vorliegenden Arbeit, eine Darstellung der solothurnischen Territorialpolitik in der Zeit von 1344—1532 der wissenschaftlichen Forschung zu unterbreiten; die Arbeit versucht die oben umschriebene Lücke in der solothurnischen Geschichtsschreibung auszufüllen.

Während der vorbereitenden Studien erwies es sich als notwendig, daß drei Gesichtspunkte in der Abhandlung zur Geltung kommen sollten. Dies sind einmal der Verlauf der Territorialpolitik, dann ihre Ziele, Mittel und Wege und zum Schluß ihr Ergebnis, die Bildung des neuen Staatswesens. Diese Dreiteilung wurde der Arbeit zu Grunde gelegt; sie sollte eine allseitige Erfassung der bedeutsamen Erscheinung, wie sie die Territorialpolitik nun einmal war, ermöglichen.

Freilich, so viele Resultate auch erzielt werden konnten, so viel neue Probleme, die noch der Lösung harren, tauchten auf. Bis eine befriedigende Geschichte der Stadt und des Kantons Solothurn im Mittelalter geschrieben werden kann, müssen noch einige Vorarbeiten geleistet werden. Die folgenden Blätter, geschrieben aus Liebe zur engern Heimat, mögen als Beitrag zu jener Geschichte bewertet werden.

Zum Schlusse drängt es mich, Herrn Professor Dr. Emil Dürr, der die Anregung zu dieser Arbeit gegeben hat, für seine gütige Anteilnahme und seine fördernden Ratschläge herzlich zu danken. Ferner ist es mir eine angenehme Pflicht, den Verwaltungen der Staatsarchive Solothurn, Basel und Bern und des Stadtarchivs Olten den verbindlichsten Dank auszusprechen.

Ende Februar 1928.

B. A.

Quellen- und Literaturverzeichnis.

A. Ungedruckte Quellen.

	Abkürzungen
Staats-Archiv Solothurn.	St. A. Sol.
Urkunden bis 1532.	Urkunden.
Ratsmanuale bis 1532 (23 Bde.).	R. M.
Missiven bis 1532 (18 Bde.).	Missiv.
Copienbücher rot 4 bis 8, rot 17 bis rot 20, schwarz 1 Bd. 9.	Copiae.
Seckelmeisterrechnungen 1442—1532 (eingereiht unter Staatsrechnungen).	Seckelmeister-R.
Varia I—V.	Varia.
Denkwürdige Sachen 38 Bde.	D. S.
Vogtrechnungen 1, 2, 3, 5, 7.	
Akten der Vogteien und Schreiben.	
Abschiede-Bücher bis 1532.	
Mandatenbuch.	
Staatsarchiv Baselstadt.	St. A. Basel.
Missiven Serie A 30 Bde.	Missiv. A.
Missiven Serie B 1 Bd.	
Solothurn 1, 3, 5, 6, 11.	
Grenzakten A 1, E 1, 6.	
Klöster B 1 Beinwil.	
Bischöfliche Handlung B 2.	
Adelsarchiv T 2.	
Finanzakten D 1, D 2, Fronfastenrechnungsb.	
Finanzakten G 3, G 4, G 5 Wochen-Ausgaben-B.	
Staats-Archiv Bern.	St. A. Bern.
Fontes Rerum Bernensium X. (Manuscript).	Fontes X.
Fontes Nachträge (Manuscript).	
Urkunden F. Solothurn.	
Teutschmissivenbücher Alt Missiv., A., H., u. a.	
Unnütze Papiere Bd. 41 und 42 (Solothurn).	U. P.
Documentenbuch Solothurn.	
Varia II. 1. Hälfte Urkunden aus d. XV. Jahrh.	
Alt Polizei-Eid- und Spruchbuch.	
Fürst-bischöfliches Archiv des Bistums Basel (in Bern).	Bisch. Arch.

F. Stadt Solothurn.
F. Grenzen gegen Solothurn.
F. Grenzen und Marchungen.

Stadt-Archiv Olten.
Register v. P. Ildefons v. Arx.
F. H. und X.
Oltener Familien, Supplemente und Verzeichnisse, v. P. Alexander Schmid.

Stadtbibliothek Solothurn.
Fiala F., Analecta historica 22 Bde. Manuscript.

B. Gedruckte Quellen.

Urkundenbücher und Chroniken.

I. Urkunden und Akten.

Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede, Bde. I, II, III 1 u. 2, IV 1 a u. 1 b.	E. A.
Boos, Urkundenbuch der Landschaft Basel, 2 Teile, Basel 1881—1883.	U. L. B.
Dürr, E., Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation I, Basel 1921.	
Fontes Rerum Bernensium, Berns Geschichtsquellen, 9 Bde., 1877—1908.	Fontes.
Harms, B., der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter, 3 Bde., Tübingen 1909/10/13.	Harms.
Quellen zur Schweizergeschichte: Bde. 14 u. 15, Habsburgisches Urbar.	
Bd. 20, A. Büchi Aktenstücke zur Gesch. des Schwabenkrieges.	Akt. d. Schwab.
Steck und Tobler, Aktensammlung zur Gesch. der Berner Reformation Bern 1923.	Steck u. Tobl.
Solothurner Wochenblatt 1810—1834, 1845—1847.	S. W.
Tatarinoff, E., Die Beteiligung Solothurns am Schwabenkrieg bis zur Schlacht bei Dornach, Festschrift, Solothurn 1899, 2. Teil, Urkunden.	Tatarinoff: Dornach.
Thommen, R., Urkunden zur Schweizergeschichte aus österreichischen Archiven, 2 Bde., Basel 1899—1900.	
Trouillat, J., Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle, 5 Bde., 1852—1867.	Trouillat.
Urkundio, herausgegeben vom geschichtsforschenden Verein des Kantons Solothurn, 2 Bde., 1857—1859.	Urkundio.
Urkundenbuch der Stadt Basel, 11 Bde., 1890—1910.	U. B. B.
Wagner, Streithandel Solothurns mit Bern: „einer loblichen Uralten Statt Solothurn viljährige Streithandlung . . . Solothurn 1677.	Wagner: Streithandlung.
Welti, F. E., Die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren 1430—1452, Bern 1904.	Welti.

II. Chroniken.

Anshelm, Val., Die Berner Chronik, Bern 1884 ff.	Anshelm.
Basler Chroniken, 7 Bde., Basel 1872—1915.	Basler Chronik.
Haffner, Antoni, Chronica, Solothurn 1849.	Antoni Haffner.
Haffner, Franz, Der kleine Solothurner Schauplatz 1666.	Franz Haffner.
Jura Beinwilensia oder gründlicher Bericht von desz Gottshaus Beinwil Freyheit . . . 1660.	
Justinger, Die Berner Chronik, herausgegeben von G. Studer, Bern 1871.	Justinger.
Schilling, D., Die Berner Chronik, 1. und 2. Band, Bern 1897.	Schilling.
Tschachtlan, Berner Chronik, gedruckt Bern 1820.	
Wurstisen, Basler Chronik, Basel 1580.	Wurstisen.

C. Literatur und Darstellungen.

Äschbacher, Paul, Die Grafen von Nidau und ihre Erben, Biel 1924.	
Amiet, J., Das St. Ursus-Pfarrstift in Solothurn 1878.	
Amiet, J. J., Solothurn im Bund der Eidgenossen, Solothurn 1881.	Amiet: Bund.
Amiet, J. J., Die Mordnacht von Solothurn und der Kyburgerkrieg, in X. Amiet, Hans Roth von Rumisberg, Solothurn 1882.	
Amiet, J. J., Die französischen und lombardischen Geldwucherer des Mittelalters namentlich in der Schweiz, Zürich 1877.	Amiet: Geldwucherer.
von Arx, Ildefons, Die Geschichte der Stadt Olten, Olten 1802.	
von Arx, Ildefons, Geschichte der Landgrafschaft Buchsgau, St. Gallen 1819.	
von Below, Georg, Der deutsche Staat des Mittelalters, 1. Bd., Leipzig 1914.	
von Below, Georg, Territorium und Stadt, München und Berlin 1923.	
Brunner-Heymann, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, München-Leipzig 1919.	
Bücher, Karl, Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter in Zeitschrift für gesamte Staatswissenschaften, Bd. 52, 1896.	
Dändliker, Karl, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich, Zürich 1910 (Bd. 2).	
Dierauer, J., Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bde. I, II, III, 3. Auflage.	Dierauer.
Dürr-Baumgartner, Marie H., Der Ausgang der Herrschaft Kyburg, Diss. Basel 1921.	Dürr-Baumgartner.
Eggenschwiler, F., Die Geschichte der Freiherren von Bechburg, I./II. 1902/1907 Solothurn.	
Eggenschwiler, F., Die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn, Solothurn 1916 (mit weitern Quellenangaben).	Eggenschwiler: Territorium.

Fehr, Hans, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin und Leipzig 1921.	
Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns 1891.	Berner Festschrift.
Feyler, Anna, Die Beziehungen des Hauses Württemberg zur schweizerischen Eidgenossenschaft . . . Diss. Zürich 1905.	Feyler.
Freudiger, H., Die politisch-wirtschaftliche Entwicklung des Amtes Bipp, Balsthal 1912.	
Freyvogel, L., Die Lasten der baslerischen Untertanen im XVIII. Jahrhundert, im Basler Jahrbuch 1924 ff.	Freyvogel.
Fröhlicher, O., Solodoranea 40 Sammelbände auf der Stadtbibliothek Solothurn (gedruckte Arbeiten verschiedener Autoren).	
Genealogisches Handbuch zur Schweizergeschichte, Bd. I und III, Zürich 1900—1908.	
Heusler, A., Schweizerische Verfassungsgeschichte, Basel 1920.	
Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, Bde. I—IV, Neuenburg 1921 ff.	H. B. L.
Historische Mitteilungen, Gratisbeilage zum Oltner Tagblatt und Volksblatt vom Jura 1907—1914.	
Kistler, Das Burgrecht zwischen Bern und dem Münstertal. Diss. Bern 1914.	Kistler.
Kocher, E., Berns Malefiz- und Religionsrecht im solothurnischen Bucheggberg im Neujahrsblatt der literarischen Gesellschaft Bern 1919/1920.	Kocher.
Krebs, Maria, Die Politik von Bern, Solothurn und Basel in den Jahren 1466—1468. Diss. Bern 1902.	Krebs.
Largiadèr, A., Untersuchungen zur zürcherischen Landeshoheit. Diss. Zürich 1920.	
Lechner, Solothurnische Nachklänge zum Dijoner Vertrag von 1513 in Basler Zeitschrift, Bd. 8.	
Lechner, Neues Solothurner Wochen- bezw. Monatsblatt, 1911—1914, Solothurn.	N. S. W.
Luginbühl, R., Der Galgenkrieg 1531 in Basler Zeitschrift, Bd. 5 (1906).	Luginbühl.
Merz, Walther, Die Burgen des Sisgaus, 4 Bde.	Merz: Sisgau.
Merz, Walther, Die Stadt Aarau im Mittelalter, Aarau 1925.	Merz: Stadt Aarau.
Merz, Walther, Wie der Aargau zu den Eidgenossen kam, Aarau 1915.	
Meyer, Kurt, Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates. Diss. Zürich 1921.	
Morgenthaler, H., Die Herrschaft Bipp von 1413—1463 im Neuen Berner Taschenbuch auf die Jahre 1924/1925.	Morgenthaler.
Roth, Karl, Die Auflösung der thiersteinischen Herrschaft. Diss. Basel 1906.	Roth: Thierstein.

Roth, Karl, Die farnsburgischen Urbarien in Basler Zeitschrift, Bd. 8 (Einleitung). — Roth: Farnsburg.

Roth, Paul, Die Organisation der Basler Landvogteien im XVIII. Jahrhundert. Diss. Basel 1922. — Roth: Organisation.

Schmid, Alex. P., Die Kirchensätze des Kantons Solothurn. 1857.

Schmidlin, L. R., Geschichte des solothurnischen Amteibezirkes Kriegstetten, Solothurn 1895. — Schmidlin: Kriegstetten.

Schmidlin, L. R., Geschichte der Pfarrei Biberist, Solothurn 1886.

Schönberg, L., Die Technik des Finanzhaushalts der deutschen Städte im Mittelalter, in Münchener Volkswirtschaftliche Studien Nr. 103.

Schröder-Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1. Teil, Leipzig 1919.

Schuppli, K. E., Geschichte der Stadtverfassung von Solothurn. Diss. Basel 1897. — Schuppli.

Segesser, A. Ph., Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd. 1 und 2, Luzern 1851 ff. — Segesser.

Strohmeyer, U. P., Der Kanton Solothurn. 1836.

von Sury d'Aspremont G., Landvogteien und Landvögte der Stadt und Republik Solothurn, Solothurn. 1913.

Tatarinoff, E., Die Beteiligung Solothurns am Schwabenkriege bis zur Schlacht bei Dornach, Festschrift Solothurn 1899. — Tatarinoff: Dornach.

Tatarinoff, E., Die Belagerung von Solothurn in der Geschichte, im Gedenkblatt zur 600. Wiederkehr des Jahres der Belagerung von Solothurn (1318), Solothurn 1919. — Tatarinoff: Belagerung.

Türler, Die Landgrafschaft Buchsgau im Neuen Berner Taschenbuch auf das Jahr 1927.

Wackernagel, H. G. Die Politik der Stadt Basel während der Jahre 1524—1528. Diss. Basel 1922.

Wackernagel, R., Geschichte der Stadt Basel, Bde. 1, 2, 3. Basel 1907 ff. — Wackernagel: Basel.

von Wyß, Fr., Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts, Zürich 1892.

Andere Arbeiten sind in den Anmerkungen zu finden.

Einleitung.

Am Ende des Mittelalters erwarben einige in der heutigen Schweiz liegende Städte ein Territorium. Wie im alten Griechenland und im mittelalterlichen Italien bildeten sich Stadtstaaten, die zwar nicht jene kulturelle Bedeutung wie Athen, Venedig und Florenz hatten, wohl aber eine größere Lebenskraft besaßen. Immer wieder retteten sie ihre Unabhängigkeit aus kritischen Zeitläufen und bewahrten sie bis in unsere Tage hinein.

Die Voraussetzungen einer Territorialpolitik nach 1300 waren in der Schweiz von mannigfacher Art: Das Reich war infolge der Zersplitterung der staatlichen Gewalten zu schwach geworden, um das Aufsteigen partikularistischer Mächte zu verhindern; der Aufschwung der städtischen Finanz siegte über die veraltete Naturalwirtschaft des auch sonst unökonomisch lebenden Adels; zudem konnten die schweizerischen Städte die glückliche Lage am Rande des alten Deutschland ausnutzen; ferner standen ihnen bedeutende eigene militärische Hilfsmittel zur Verfügung; die ganze kommunale Bewegung erhielt ihren festen Rückhalt in der Anlehnung der Städte an die Waldstätte.

Die Tatsache jedoch, daß Gemeinwesen, die schon damals großes Ansehen genoßen, wie Chur, St. Gallen, Winterthur, Neuenburg, Lausanne und auch Genf, keine Territorialpolitik treiben konnten, wenigstens nicht mit Erfolg, zwingt uns zu einer eingehenden Untersuchung der besondern Verhältnisse, unter denen eine Stadt Erfolg hatte und haben konnte. Solothurn gehörte nun zu jenen glücklichen Orten, die Land und Leute und die staatliche Macht darüber zu erringen vermochten. Die Autonomie Solothurns und seine Beziehungen zu Bern ermöglichten in erster Linie den Solothurnern die Bildung einer Landschaft. Die Betrachtung dieser beiden Faktoren hat deshalb voranzugehen und wird dann ohne weiteres die Brücke schlagen zur Darstellung der Geschichte der Territorialpolitik.

Autonomie.

Solothurn war schon im Hochmittelalter eine von der gräflichen Verfassung eximierte, königliche Stadt gewesen.[1]) Selbst die Zähringer waren bloß Reichsvögte gewesen; denn der Boden, auf dem Solothurn stand, gehörte unmittelbar dem Reiche.[2]) Noch um 1300 war der deutsche König Stadtherr, dessen Macht und Einfluß auf Grund seiner Rechte die Bürger wohl oft unangenehm zu spüren bekamen. Ein Prokurator oder Reichsvogt vertrat den König, bot den Heerbann auf und zog die Reichssteuer ein. Die hohe Gerichtsbarkeit, die einst wohl auch der Reichsvogt ausgeübt hatte, war am Ende des 13. Jahrhunderts dem vom König ernannten Schultheißen übertragen. Dieser verwaltete mit einem Stadtgericht zur Seite die niedere Gerichtsbarkeit. Der räumliche Kreis der hohen Gerichtsbarkeit ist für jene Zeit nicht bekannt, umfaßte vielleicht aber damals schon das Zehntgebiet des St. Ursenstiftes, das ja seinen Sitz in der Stadt hatte, also im großen Viereck einerseits zwischen dem Hündlisbach bei Lommiswil und dem Aarebächlein bei Flumenthal und andererseits zwischen dem Berg Lebern und der Aare. Zu dieser Exemption aus der Gauverfassung gehörte wohl auch der Stadtbann südlich der Aare. Neben dem Schultheißen stand der Rat, der wahrscheinlich mit dem Stadtgericht identisch war, und der wohl, um seine Macht zu mehren, vor allen andern Bürgern weitgehende Selbstverwaltung des Gemeinwesens anstrebte. Solothurn hatte seit alter Zeit Privilegien und Rechte, die 1276 vom König Rudolf I. bestätigt wurden; leider ist über sie nichts Näheres bekannt. Derselbe König regelte 1280 auch das Strafrecht der Stadt und gestattete die Aufnahme von Bürgern. Im Jahre 1313 drohte den Solothurnern die Gefahr, vom Reiche entfremdet zu werden, und in die Hände eines Territorialherrn zu geraten. Kaiser Heinrich VII. verpfändete nämlich damals das Schultheißenamt an den Grafen Hugo von Buchegg. Jetzt wurde es der Bürgerschaft eindringlich klar, daß königliche Privilegien, ja die Stellung als Reichsstadt, nicht davor schützten, doch noch Landstadt irgend eines Herrn zu werden und der sicher schon damals vielversprechenden Bewegungsfreiheit verlustig zu gehen, solange nicht das Schult-

[1]) Vergleiche: Schuppli S. 36 ff. u. Eggenschwiler Territorium S. 43 ff.
[2]) Die ältere mittelalterliche Geschichte Solothurns ist noch nicht genügend aufgeklärt.

heißenamt und die hohe Gerichtsbarkeit ihnen gehörten. Glücklicherweise war Graf Hugo der letzte seines Geschlechts, das sich sonst nur noch auf der weiblichen Linie fortsetzen konnte. Da er also keine direkten dynastischen Interessen hatte, sicherte er der Stadt, der er offenbar nicht übel gesinnt war, das Schultheißenamt als Erbe zu. Nun geschah es, daß im großen Laupenkriege 1339 der damalige Kaiser Ludwig auf Seiten der Gegner der beiden Städte Bern und Solothurn Stellung bezogen hatte. Trotzdem Bern bei Laupen gesiegt hatte, zog es Solothurn vor, sich mit seinem Stadtherrn auszusöhnen, um auf diese Weise Vorteile herauszuschlagen. Der Kaiser verlieh seinen getreuen Solothurnern das Privileg, die Münze und den Zoll, die er verpfändet hatte, zu lösen, und gab ihnen das Versprechen, die Stadt selbst nie zu verpfänden. Deutlich tritt die Absicht hervor, die einer angestrebten Selbstverwaltung günstige Position einer Reichsstadt nicht zu verlieren,[1]) und neue nutzbare Rechte zu erwerben. Die prekäre Lage des Reiches kam solchen Wünschen entgegen. Die Entscheidung fiel im Jahre 1344.[2]) Da trat der Graf Hugo von Buchegg das Schultheißenwahlrecht an die Stadt ab. Das war nun ein großer Schritt der Unabhängigkeit entgegen; denn es scheint, daß gleichzeitig die hohe Gerichtsbarkeit von Lommiswil bis zur Sicker (bis zur Landgrafschaft Buchsgau) an Solothurn überging.

Zur selben Zeit erregte die Bürgerschaft auch eine Zunftrevolution, die nicht völlig durchdrang, jedoch eine Umgestaltung des Rates zur Folge hatte;[3]) der Altrat behielt aber durch die Wahl der Jungräte die Entscheidung über die städtische Politik in der Hand.

Das Schultheißenamt blieb ein Pfand des Reiches, wurde aber nie mehr eingelöst. So sind die Jahre vor 1347,[4]) in denen die Stadt ihre innen- und außenpolitische Lage so vorteilhaft verbesserte, die eigentlichen Wendepunkte der solothurnischen Geschichte, die Geburtszeit des Kantons Solothurn. Hier hat dann die Darstellung der solothurnischen Territorialpolitik einzusetzen. Der einheitlichen Zusammenfassung wegen mögen noch die weitern Erwerbungen städtischer und staatlicher Rechte erwähnt werden.

---

[1]) Hier findet die Erregung von 1313 ihren deutlichen Ausdruck.

[2]) S. W. 1818, S. 270; leider ist das Jahr nicht sicher festzustellen.

[3]) Zum Altrat der Zwölfe aus den Adelsgeschlechtern traten 22 Jungräte aus den 11 Zünften.

[4]) 1347 ist das Todesjahr des Kaisers Ludwig.

Das bisher Erreichte mußte energisch verteidigt und abgerundet werden; noch waren wichtige Befugnisse und Regalien in mittelbarem Reichsbesitz. Die Reichsvogtei über Solothurn war 1353 dem Ritter Burkhart Münch II. von Landskron, 1358 dem Herzog Rudolf von Österreich übertragen.[1]) Als aber Kaiser Karl IV. den Grafen Peter von Aarberg zum Reichsschultheißen von Solothurn einsetzte, wehrte sich die Bürgerschaft für ihr Recht, und der Kaiser bestätigte dann 1360 der Stadt das Schultheißenwahlrecht. Kurz nachher machte ihr Graf Rudolf von Neuenburg die hohe Gerichtsbarkeit vom Hündlisbach bis zur Sicker streitig, verzichtete aber 1363 auf seine Ansprüche. Darauf griff der Kaiser (Karl IV.) ein[2]) und gewährte der Stadt zwei Jahre später das Recht, das Geleite zu erheben, und schenkte dazu den Blutbann im Umkreis von drei Meilen.

Die kaiserlichen Entscheidungen von 1360 und 1365 bewirkten, daß die Bürger ruhiger in die Zukunft blicken konnten; nun waren ja die zur Autonomie wesentlichen Privilegien in ihrem gesicherten Besitz. Um die wirtschaftlichen Bestrebungen zu fördern und die Finanzen des Gemeinwesens zu mehren, erhielt Solothurn 1376 einen Pfingstmarkt und das Ungeld auf Kaufmannschaft, nachdem schon seit 1048 ein Herbstmarkt bestanden hatte.[3]) Indem die Stadt von dem längst verliehenen (1340) Lösungsrecht Gebrauch machte, löste sie 1381 von Peter von Thorberg die verpfändete Münze und den Schlagschatz für 200 Mark Silber ein. Endlich[4]) gab am 7. Januar 1409 König Ruprecht dem Rat und den Bürgern die Abgaben an das Reich zu Pfand für 600 Gulden und gewährte die Gnade, Lamparter und Juden aufzunehmen und während 40 Jahren ihre Zinse zu genießen. In einer andern Urkunde wurde Solothurn vom Hofgericht und von Landgerichten befreit, ausgenommen, wenn es selbst kein Recht gewährte oder der König Recht verlangte; auch sollte es nun Freiheit von Steuern und Tellen genießen, mit Ausnahme der auswärts sitzenden Bürger, „wie es harbracht ist". Die nachfolgende Entwicklung machte eine Lösung des Pfandes von 1409 immer unmöglicher. Da die Ho-

[1]) 1358 wurde der Weißenstein als Besitz der Stadt Solothurn vom Reichsvogt und Kaiser anerkannt.

[2]) Fontes VIII, S. 556, Nr. 1407. Karl IV. lud die Stadt und den Grafen Rudolf von Neuenburg-Nidau vor Hofgericht „um sache, die uns und das heilige römische rich antreffen". Weiteres ist nicht bekannt.

[3]) Eggenschwiler Territorium, S. 46.

[4]) St. A. Sol., Urkunden.

heit des Reiches sich nur noch auf wenige Vorbehalte beschränkte, so war Solothurn in jenem Jahre faktisch unabhängig geworden. Die Reichsvogtei war auch rechtlich aufgehoben. So blieb es, nachdem überdies der Stand der Dinge 1499 mit Waffengewalt verteidigt worden war, bis 1648, wo alle Ansprüche von Kaiser und Reich aufgegeben wurden, und Solothurn reichsgesetzlich und völkerrechtlich als souveräner Staat anerkannt wurde. Seit 1409 vereinigte Solothurn auf städtischem Boden in seiner Hand alle Gerichtsbarkeit, alle Regalien wie Markt, Zoll, Ungeld, Münze, Geleite, Judenschutz usf., und die Steuerhoheit. Die weitere Entwicklung nach 1409 hing nun davon ab, ob es Solothurn gelang, sein Territorium zu vergrößern, was eine Stärkung seiner Macht bedeutete, und den Anschluß bei der Eidgenossenschaft zu finden.

Die äussere Geschichte Solothurns von 1295—1344.

Die Tatsache, daß die Stadt den König zum Stadtherrn hatte, erleichterte es ihr unter den damaligen Umständen im Reiche, weitgehend autonom zu werden. Unter einem Territorialherrn wäre ihr das viel schwerer geworden, und wenn sie es darin noch so weit gebracht hätte, so wäre sie vielleicht einer andern Stadt (etwa Bern) zum Opfer gefallen. Es galt, einem solchen Schicksal auszuweichen. Die Grundlagen und Bedingungen einer erfolgreichen Außenpolitik waren verschiedenen Charakters.

Die geographische Lage der Stadt war für Ausdehnungsbestrebungen sicher günstig; denn an den Ufern der Aare im großen Längstal der schweizerischen Hochebene erbaut, stand Solothurn nicht weit von der Einmündung der Emme in die Aare, sodaß das Land nach Süden, Osten und Westen weit offen zum Vorstoßen einlud. Im Norden war sie dagegen durch die hohe Berglehne vor Invasionen feindlicher Nachbarn gedeckt. Aber merkwürdig, trotz dieser glücklichen geographischen Lage entwickelte sich Solothurn in wirtschaftlicher Beziehung nur langsam; denn nach den spärlichen Zeugnissen, die erhalten geblieben sind, waren die militärischen und finanziellen Mittel gar nicht derart, daß die Bürgerschaft an ein selbständiges, aktives Vorgehen denken konnte.[1]) Sie war ihren Nachbaren gegenüber eher in die

[1]) Es fehlt eine (ältere) solothurnische Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, die uns über den Umfang der wirtschaftlichen Kräfte der solothurnischen Bürgerschaft aufklären würde.

Defensive gedrängt. Doch vor den meisten brauchte sie sich nicht gerade zu fürchten, am wenigsten vor dem Bischof von Basel hinter den Jurabergen, oder im Osten vor der kleinen Herrschaft Balm, oder vor dem Buchsgau, den Froburgern, deren hauptsächlichstes Interessengebiet im Jura lag. Im Bucheggberg saßen die Grafen von Buchegg, aber diese suchten ihren Ehrgeiz in kaiserlichen Diensten zu befriedigen, sodaß die Stadt die Nähe dieser angesehenen Dynasten selten zu spüren hatte. Erst Graf Hugo schien zeitweilig ihr gefährlich zu werden.[1]) Ernsthaft war die Macht der neuenburgischen Grafen, deren straßbergischer Zweig in Büren an der Aare Solothurn am nächsten lag, und die große Herrschaft von Neukyburg im Mittelland zu respektieren.

Gegenüber diesen mächtigen Geschlechtern und ihren Absichten mußte sich Solothurn nach Hilfe umsehen und ergriff die Hand der andern sehr bedeutenden Aarestadt, nämlich Berns. Aus militärpolitischen Gründen heraus vom Zähringer Herzog Berchtold V. gegründet, war diese Stadt zur Machtpolitik eigentlich prädestiniert.[2]) Stetig wuchs innerhalb eines Jahrhunderts ihr Ansehen. Sie saß mitten zwischen Habsburg und Savoyen und spannte deshalb ihre Kräfte aufs höchste an. Was war natürlicher, als daß auch Bern Unterstützung bei gleichgesinnten, nachbarlichen Bürgerschaften suchte? Dasselbe Streben zur Unabhängigkeit und derselbe Kampf gegen den Adel führte die beiden Städte zusammen. So entstand 1295 der erste bekannte Bund zwischen Bern und Solothurn.[3]) Wenn auch Solothurn als der schwächere Partner mehr Nutzen aus dem Bündnis zog als die Zähringerstadt, so reichte diese doch immer wieder die Hand zur Erneuerung des Vertrages, so 1308 und 1333, da Solothurn in kriegerischen Konflikten stets einen Teil der bernischen Gegner durch sein Eingreifen von Bern abziehen und auf diese Weise den Verbündeten entlasten konnte. Zwei Vertragsparteien haben aber selten nur gemeinsame Interessen. Je mehr Bern im Mittellande um sich griff und seine Landesgrenzen näher an Solothurn heranschob, um so eher mußten die beiden Städte zusammenstoßen, und so diente das Burgrecht auch dem Frieden der beiden Städte unter sich, indem es durch die Schiedsgerichtsklausel Auseinander-

[1]) Im Jahre 1313.

[2]) Das ist wohl der wahre Grund, warum Bern in so kurzer Zeit sich so bedeutend entwickelte.

[3]) Dierauer I, S. 268.

setzungen in einem Waffengange zu vermeiden suchte. Allfällige Gegner, die der eigenen Sache nicht nur schaden, sondern auch nützen konnten, machte man zu Freunden. Anfänglich überwog aber beiderseits das Hilfebedürfnis; so spielte denn Bern immer irgendwie eine wichtige Rolle in der Geschichte Solothurns. — Die gewiß alten Beziehungen Solothurns zu Biel traten in ihrer Bedeutung weit hinter den bernischen zurück. Das älteste Bündnis mit Biel scheint das von 1334 zu sein, hatte aber auf die solothurnische Politik keinen spürbaren Einfluß.

Die Überlieferung aus dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts ist recht spärlich, sodaß die Zusammenhänge unklar und verworren bleiben.[1]) Der offene Kampf entbrannte zwischen den Städten und dem Adel stets von neuem, und immer handelte es sich letzten Endes darum, ob der Adel oder die Bürgerschaften die Herren des freien Landes sein würden. Bern hatte die Initiative an sich gerissen und Solothurn sekundierte im eigenen Interesse. Nach der Burgrechtserneuerung von 1308 zog Solothurn im folgenden Jahre auf Ermahnen Kaiser Heinrichs zum Schutze des Klosters St. Urban vor Schloß Gutenburg ob Langenthal und nahm es ein, wie Anton Haffner (S. 24 und 36) berichtet. 1310 sollen Berner und Solothurner die Burg Balmegg der Senn von Münsingen im Bucheggberg zerstört haben. Als nach dem Tode Kaiser Heinrichs VII. der Streit um den deutschen Thron ausgebrochen war, verhielten sich Bern und Solothurn neutral. Nach der Niederlage der Österreicher am Morgarten 1315 plante der Herzog Leopold von Österreich einen neuen umfassenden Angriff gegen die Waldstätte. Während die Vorbereitungen hiezu sich in die Länge zogen und die politischen Verhältnisse im Mittelland unsicher waren, schlossen die fünf Städte Bern, Freiburg, Solothurn, Biel und Murten am 27. Februar 1318 ein Landfriedensbündnis. Da darin weder das Reich noch Österreich vorbehalten waren, und die Städte sich Rechte anmaßten, die ihnen nicht gehörten, suchte der Herzog Leopold den Bund niederzuwerfen und

---

[1]) Tatarinoff, Belagerung, S. 4. Tatarinoff sagt da treffend: „Es ist beim Mangel einer zusammenhängenden Überlieferung über die Schicksale der obern Lande im Anfang des XIV. Jahrhunderts nicht leicht, sich ein Bild von den wirklichen Vorgängen bei der Belagerung von Solothurn zu machen. Sicher ist sie ein Glied in der Kette jener ungeheuer komplizierten, im einzelnen unentwirrbaren Ereignisse, die wir am besten als Emanzipationsbestrebungen der obern Lande von der teils drohenden, teils wirklichen Territorialherrschaft bezeichnen können".

schritt zur Belagerung Solothurns. So weit dies erschlossen werden kann, war das Ergebnis ein Verständigungsfrieden. Noch vor der Schlacht von Mühldorf 1322 ließ sich Solothurn durch den Habsburger König Friedrich seine Privilegien bestätigen, was eine Anerkennung Friedrichs als König in sich schloß.

In einer neuen Fehde[1]) zerbrachen Bern und Solothurn die Burg des Götz von Wildenstein (in der Nähe von Bubendorf im Baselland). Dann nahm Solothurn am Gümminenkriege teil, den Bern gegen Freiburg und die Kyburger Grafen führte, 1331/1332; die beiden Städte eroberten, was für Solothurn von besonderer Bedeutung war, Landshut, Äschi und Halten.[2]) Aber auch dieser Krieg brachte den Solothurnern keine territorialen Vorteile.

Unterdessen hatte sich Bern mächtig entwickelt,[3]) sodaß der Adel zum Äußersten entschlossen war. Gegen die emporstrebende Aarestadt zog sich 1339 ein Gewitter zusammen; Bern behauptete sich aber in der Schlacht bei Laupen gegen die feindliche Koalition. Da Solothurn sich selbst schützen mußte, konnte es nur schwache Hilfe schicken, und weil es unter dem andauernden Kriege litt, schloßen Rat und Bürger mit Kaiser Ludwig, der zu den Gegnern zählte, Frieden.[4]) Mit dieser Schwenkung verzichtete die Stadt auf außenpolitische Erfolge und erreichte dafür die Sicherstellung als Reichsstadt. Trotzdem schwächte auch der Sieg bei Laupen dauernd die Feinde Solothurns, ein Dienst, den ihm nicht nur die Berner, sondern auch die Waldstätte geleistet hatten. 1342 trat Solothurn, sehr wahrscheinlich um Bern entgegen zu kommen, dem Bündnis dieser Stadt mit Österreich bei,[5]) behielt sich aber, was die Lage der Stadt kennzeichnet, vor, daß sie dem Kaiser oder seinen Söhnen nachfolgen werde, sobald diese im Lande erscheinen werden. Die Stadt wollte also nicht gegen den Stadtherrn Stellung beziehen.[6]) Sonst überließ sie die Entscheidung, in welcher

---

[1]) Die Gründe sind unbekannt.

[2]) Nach Antoni Haffner, S. 20, erlitt Solothurn eine Niederlage an der Emme.

[3]) 1323 wurde die Pfandschaft Thun erworben; 1324 kamen Pfandrechte über Laupen hinzu; 1331 wurde Gümminen, 1334 das Oberland erobert.

[4]) S. W. 1814, S. 134/135, 1. Januar 1340.

[5]) E. A. Bd. I, S. 414, Nr. 196.

[6]) Das Schultheißenamt war immer noch an den Grafen Hugo verpfändet.

Weise ihre Hilfe verwendet werden solle, der Stadt Bern, was deutlich die Abhängigkeit Solothurns von den Berner Politikern zeigt.

Das Burgrecht mit Graf Imer von Straßberg im Jahre 1329 und dasjenige mit Graf Ludwig von Neuenburg, dem Sohne des verstorbenen Raoul, vom Jahre 1343 beweisen,[1]) daß Solothurn immerhin ein gewisses Ansehen genoß. Als das Jahr 1344, in dem so wichtige Entscheidungen zu Gunsten der Stadt fielen, herannahte, sah sich Solothurn immer noch auf das Weichbild der Stadt beschränkt, während Bern sich mächtig über die Lande ausgedehnt hatte. Rat und Bürger mußten alle ihre Kräfte anspannen, um nicht bloß ihre Stellung zu wahren, sondern auch zu stärken.

[1]) Das Letztere scheint bald wieder aufgelöst worden zu sein.

I. TEIL.

Die Geschichte der Solothurnischen Territorialpolitik von 1344—1532.

A. Die erste Periode der Ausdehnung 1344—1393.

Das Jahr 1344, als Graf Hugo von Buchegg das Schultheißenamt an Solothurn abtrat, war der entscheidende Wendepunkt in der solothurnischen Geschichte.[1]) Die Stadt erhielt das hohe Gericht auf ihrem Boden, wahrscheinlich im Gebiete des St. Ursenstiftes bis an den Leberberg auf dem linken Aareufer und auf dem schmalen Streifen des Stadtgebietes südlich der Aare. Ferner gingen wohl auch die hohe Gerichtsbarkeit in Balm, von der sonst nirgends die Rede ist, und kastvogteiliche Rechte in Messen, das dem Stifte gehörte, an Solothurn über. Das lange *Viereck* vom Hündlisbach bei Lommiswil bis zur Sicker war somit der *Kern,* an den sich das übrige Territorium anschließen sollte. Die Sicherstellung des Besitzes des Schultheißenamtes und der hohen Gerichte hing vom Stadtherrn, dem *Kaiser* ab. Im Jahre 1348 schloß sich Solothurn dem neugewählten Kaiser Karl IV. aus dem Hause Luxemburg an, und wurde durch den Bischof Friedrich von Bamberg vom Banne gelöst, den der Propst des St. Ursenstiftes (?) gegen Solothurn ausgesprochen hatte, als es dem gebannten Kaiser Ludwig († 1347) gehorchte.[2]) Kaiser Karl zeigte sich dann der Stadt sehr gnädig; wie auch Solothurn die kaiserliche Gunst zu erwerben suchte, indem es 1354 mit Kaiser Karl vor Zürich zog. Der Luxemburger

[1]) Siehe Anm. Nr. 2, S. 3.
[2]) So wenigstens Antoni Haffner, S. 22.

überließ 1360 endgültig das Schultheißenamt den Solothurnern, und 1365 schenkte er ihnen den Blutbann im Umkreis von drei Meilen, nachdem Graf Rudolf von Neuenburg-Nidau auf seine gräflichen Rechte im untern Leberberg verzichtet hatte.[1]) Das bedeutete nicht nur eine Bestätigung des Besitzstandes, sondern auch eine territoriale Vergrößerung, da Solothurn nun auch die hohe Gerichtsbarkeit in Zuchwil südlich der Aare ausüben konnte. Die Beziehungen zum Kaiser wurden darauf für ein halbes Jahrhundert in der solothurnischen Territorialpolitik bedeutungslos; insbesondere unter dem Regiment des schwachen Wenzel war Solothurn gänzlich frei.

Mehr noch als kaiserliche Gunst und Gnade bestimmte das Verhalten *Berns* gegenüber Solothurn die territorialen Absichten dieser Stadt. Obwohl seit der Schlacht von Laupen (1339) der Zeitpunkt bedeutend näher gerückt war, wo die solothurnische Territorialpolitik mit der bernischen sich treffen mußte, einigten sich die beiden Städte nie über eine Demarkationslinie ihrer Politik. Solothurn als der schwächere Teil wäre sehr wohl für eine Aufteilung des Landes in Interessensphären zu haben gewesen, aber Bern nicht, das beweist z. B. das spätere Verhalten Berns bei der Eroberung der Herrschaft Büren, oder beim Kaufe Bipps. So enthält auch das Burgrecht vom 18. April 1345 über territoriale Verhältnisse keine Bestimmung.[2]) Es hoffte wohl jeder Ort, im günstigen Augenblick durch eine vollendete Tatsache mehr zu erreichen, als in einem Vertrage zugestanden wurde. Sonst waren die Beziehungen noch enger geworden.[3]) Für Streitigkeiten wurde ein Schiedsgericht zu Jegenstorf vorgesehen, und damit die Satzungen des Burgrechts Nachachtung fanden, sollten es die Herrschaftsleute beiderseits beschwören; von zehn zu zehn Jahren war der Vertrag zu erneuern. Die Gotteshausleute von St. Urs waren vom Schwur befreit; denn das Stift war durch Privilegien gegen solche Verpflichtungen geschützt. Die Tatsache aber, daß eine Befreiung ausdrücklich anerkannt wurde, beweist, daß sie sonst als Herrschaftsleute anzusehen waren — eine indirekte Bestätigung des Übergangs des Schultheißenamtes an Solothurn im Jahre

[1]) Siehe oben das Kapitel Autonomie.

[2]) E. A. I., S. 419, Nr. 215.

[3]) Man einigte sich im Burgrecht darüber, daß Ehesachen und Wucher vor das geistliche Gericht gehören sollten, ferner über Pfändungsfragen und Rechtsstandsfragen.

1344. — Langsam machte sich eine steigende Rivalität zwischen den beiden Orten bemerkbar. Nicht erst nach zehn Jahren, sondern schon 1351 fand die Erneuerung des Burgrechtes statt, offenbar wegen Differenzen in Zoll- und Ungeldfragen.[1]) Die Unruhe mußte bei den Solothurner Politikern noch wachsen, als 1358 Rechte in der Herrschaft Aarberg an Bern kamen; denn es zeichnete sich nun mehr und mehr das Bestreben Berns ab, sein Territorium an den Jura heran zu schieben und die Aarelinie in seine Hände zu bekommen. Der Ausdehnungskreis Solothurns wurde kleiner. Trotz der auftauchenden Differenzen sahen sich die Solothurner gezwungen, kraft Burgrecht mit Bern zusammen zu operieren, so 1351 nach Zürich und später 1367/1368 gegen den Bischof von Basel,[2]) ohne daß Solothurn irgend welchen Gewinn — sicher keinen territorialen — davon trug. Doch die bedeutendste politische Folge des Burgrechtes, über alle die vorübergehenden Kämpfe hinaus, war die Tatsache, daß Solothurn 1353 durch das Bündnis Berns mit den drei ältern Orten der Waldstätte mit der Eidgenossenschaft indirekt fest verbunden wurde. Gegen das Ende dieser Periode zu, im Sempacher Kriege, sollte sich der Einfluß der Eidgenossenschaft zum erstenmal auf das Schicksal Solothurns bemerkbar machen.

Gegen das aktive Vorgehen der Zähringerstadt nach dem Jura zu entwickelte der Rat von Solothurn eine eifrige Abwehrtätigkeit, indem er den Adel und andere politische Mächte in der nähern und weitern Umgebung der Stadt durch Burgrechte an sich zu fesseln suchte[3]) und dabei auch ansehnliche Erfolge erreichte. 1346 schloß Burkhart Senn der ältere, der Erbe von Buchegg, Burgrecht mit Solothurn; 1350 war es das Kloster St. Peter im Schwarzwald zum Schutze der Komthurei von Herzogenbuchsee; 1352 Rudolf von Aarburg, die Burger wurden. 1354 wurde das Bündnis mit Biel erneuert,[4]) doch behielt Solothurn Bern vor.[5]) Neue Burgrechte schloß man 1369 mit Graf Ludwig von Neuenburg am

[1]) Fontes VII, S. 609, Nr. 641.

[2]) Justinger, S. 131 ff.; S. W. 1820, S. 355. Man kämpfte an der Pierre Pertuis, im Münster- und Delsbergertal. Überhaupt scheinen die Jahre von 1360—1370 sehr bewegt gewesen zu sein.

[3]) Siehe Kapitel Burgrechte und Ausburgertum.

[4]) Fontes VIII, S. 54, Nr. 131.

[5]) Ein Streit mit Biel vom Jahre 1361 blieb ohne Folgen. Fontes VIII, S. 429, Nr. 1124.

See,[1]) und 1371 mit Burkhart Senn von Buchegg, der sein Schloß Buchegg als offen Haus erklärte.[2]) Endlich wurde 1373 das Burgrecht der Grafen von Neuenburg wiederum beschworen. Aare auf und ab und im Mittelland draußen wußte also Solothurn Verbindungen anzuknüpfen, auf die sich große Hoffnungen bauten.

Eine dieser Hoffnungen schien schon früh in Erfüllung zu gehen. Graf Imer von *Straßberg* verpfändete am 31. Oktober 1345 aus finanziellen Nöten die Herrschaft Büren, Burg und Stadt, Grenchen, Lengnau, Stadtrüti, Dotzigen, Diesbach, Oberwil und Arch mit allen Rechten bis an die hohe Gerichtsbarkeit der Stadt Solothurn um 3500 florentinische Gulden und empfing sie sofort wieder von der Stadt zu Lehen, wobei sich die Stadt einige Vorrechte, unter anderm die Öffnung der Stadt Büren, vorbehielt.[3]) Dieser Pfanderwerb war ein verheißungsvoller Schritt nach Westen. Je länger die Pfandschaft währte, umso sicherer schien der spätere Erwerb zu sein. Das Lösungsrecht an der Herrschaft Büren wurde vom Grafen Imer von Straßberg dem Grafen Rudolf von Neuenburg-Nidau vermacht und fiel noch 1364 an diesen, der dieselben Verpflichtungen übernahm wie der Erblasser.[4]) Aber es sollte ganz anders kommen, als die Solothurner erwartet hatten.

Über den Jura zog 1375 von Frankreich her eine wilde Kriegsschar, die Gugler, in unsere Gegend. Ihr Führer Enguerrand de Coucy hatte die Absicht, den von seiner Mutter herstammenden Erbanspruch an Österreich in einem Kriege geltend zu machen. Im Aaretal begann der Kampf gegen die undisziplinierten Horden. Graf Rudolf IV. von *Neuenburg-Nidau* fiel im heißen Streit am 8. Dezember 1375. Sein Tod hatte auf der politischen Landkarte große Veränderungen zur Folge.[5]) Die Teilung[6]) der Erbschaft durch die verschwägerten Kyburger und Thiersteiner geschah nicht ohne schwere Verwicklungen und Differenzen. Solothurn hatte ein besonderes Interesse an der Gestaltung seiner Nachbarschaft:

---

[1]) Fontes IX, S. 170, Nr. 299.

[2]) Fontes IX, S. 277, Nr. 559.

[3]) Fontes VII, S. 138, Nr. 140. Ist diese Verpfändung nicht auch ein Beweis dafür, daß 1344 das Schultheißenamt an Solothurn fiel, weil eine solche Tat ja größere Handlungsfreiheit voraussetzte? Immerhin ist ersichtlich, daß nach 1344 eine regere außenpolitische Tätigkeit einsetzte.

[4]) Fontes VIII, S. 558, Nr. 1412 und S. 562, Nr. 1421.

[5]) Die Gugler zogen sich wieder zurück, nachdem sie von den Bernern geschlagen worden waren.

[6]) Siehe Dürr-Baumgartner, S. 31 ff.

Die Herrschaft Balm wurde durch die Erben an Peter den Schreiber und seinen Sohn, Burger zu Solothurn, am 16. Mai 1376 verpfändet,[1]) nachdem schon Teile der Herrschaft 1374 an die beiden Burger gefallen waren.[2]) Am 8. Januar 1377 verkauften dieselben nidauischen Erben an Sefrid von Erlach, Burger zu Solothurn, und Sefrid seinen Sohn, Burger zu Bern, die Herrschaft Altreu und Selzach.[3]) Es bestand nun die Aussicht, daß beide Gebiete, westlich und östlich von Solothurn gelegen, bald einmal in den Besitz der Stadt kommen würden; es wäre damit nach Westen zu die Lücke zwischen Solothurn und der Herrschaft Büren, die ja schon von der Burgerschaft insgesamt gepfändet war, ausgefüllt worden. Die Erben des Grafen Rudolf waren durch dessen Vertrag verpflichtet, die Pfandschaft Büren aufrecht zu erhalten, wenn sie sie nicht lösen konnten. Da gaben aber die Kyburger 1379 alle ihre Pfandschaften an Österreich zu lösen, womit sich die Sachlage für Solothurn in äußerst ungünstiger Weise verschob.

Die Beziehungen Solothurns zu *Österreich* waren seit der Belagerung von 1318 ziemlich korrekt gewesen, soweit die Überlieferung ein Urteil zu fällen gestattet. An der Seite der Stadt Bern trat die Gemeinde 1342, 1363 und 1370 jeweilen einem Vertrage mit den Habsburgern bei, sodaß beiderseits eine friedliche Entwicklung gesichert war. In den Vorlanden suchten die Österreicher durch stetige Vorbereitung ihre Kräfte gegen die Waldstätte und ihre Verbündeten zu steigern, nachdem der Streit um die Mitte des Jahrhunderts trotz allem (Brandenburger Friede etc.) unbefriedigend verlaufen war. Zu diesen Bestrebungen gehörte es wohl auch, daß eine zeitlang[4]) Herzog Rudolf Reichsvogt über Solothurn war, daß Österreich 1366 die Bechburger[5]) unterwerfen wollte und dabei Solothurn um Unterstützung anging, was der Rat aber in Anbetracht dessen, daß die Bechburger Lehensleute der mit Solothurn verburgrechteten Neuenburger Grafen waren, ablehnte.[6]) Herzog Leopold III., der nun die Angelegenheiten Öster-

---

[1]) Fontes IX, S. 497, Nr. 1023.

[2]) S. W. 1816, S. 113. Das Dorf Graswil war von einem andern Burger Hans Junker erworben worden, ging aber Solothurn verloren.

[3]) Fontes IX, S. 521, Nr. 1078.

[4]) Um 1358.

[5]) Die bechburgischen Herrschaften lagen an der Paßstraße des obern Hauenstein.

[6]) Fontes VIII, S. 675, Nr. 1708.

reichs in den Stammlanden übernahm, gedachte energisch und zielbewußt die beiden großen Handelsstraßen, die ost-westliche von Vorarlberg und Schwaben nach Freiburg i. Ü. und die nord-südliche von Basel zum Gotthard fest in die Hand zu bekommen.[1]) Überall erwarb er neue Herrschaften und Stützpunkte: 1379 die Grafschaft Feldkirch, 1379 die Reichslandvogtei in Ober- und Niederschwaben, 1375 Kleinbasel als Pfandschaft, 1368 Freiburg i. B.; 1382—1384 bemühte er sich um die Stadt Basel; 1385 erhielt er Olten als Pfandschaft vom Bischof von Basel; Weesen am Walensee, an der Straße Zürich-Chur gelegen, wurde schon früher befestigt. Alle diese Rechte und Erwerbungen gruppierten sich um den alten Besitz im Thurgau, Aargau und Frickgau. Nur im Westen lag Freiburg i. Ü. abgeschnitten vom großen Besitz. Da bot sich 1379 bei der Erledigung der nidauischen Herrschaft, da die eine Hälfte der Erben, die Kyburger, verschuldet waren, die günstige Gelegenheit für Leopold, eine Brücke nach Westen zu schlagen, weil ja auch sonst die Aussicht bestand, daß die Grafen von Kyburg noch weitere Abtretungen ihres Gebietes an Österreich geschehen lassen mußten.

Am 29. September 1379 verpfändete Graf Rudolf II. von Kyburg im Namen seiner Familie dem Herzog Leopold III. die Grafschaft Neuenburg-Nidau, die Nidau, Büren, Altreu und Balm umfaßte. Der Herzog konnte die respektable Pfandschaftssumme von 40'000 fl. nicht aus der eigenen Tasche zahlen und nahm deshalb am 16. November 1379 bei seiner Stadt Freiburg i. Ü. 20'000 fl. auf und verschrieb ihr die Hälfte dieser Pfandschaften. So tauchte in Solothurns nächster Nähe Österreich im Bunde mit den Kyburgern als Gegner der Bürgerschaft auf, und er war gewiß in der Person des Herzogs Leopold nicht zu unterschätzen. Aber hinter diesen beiden regte sich die finanzkräftige Stadt Freiburg; sie war unter Umständen als Konkurrent mehr zu fürchten als die verschuldeten Dynasten. Österreich konnte jetzt die Herrschaft Büren (1381) aus Solothurns Pfandschaft lösen.[2]) Für die Stadt ein schmerzlicher Verlust! Nun sollten auch Balm und Altreu von Österreich den bisherigen Inhabern, Solothurner Bürgern, ent-

---

[1]) Als weitere Fortsetzung nach Süden waren die lombardischen Besitzungen gedacht; auf die Dauer hatte er aber in Italien kein Glück, siehe Dierauer I, S. 356.

[2]) Fontes X, am 20. März 1381.

zogen werden. Die Stadt war entschlossen, die Absichten der Gegner zu vereiteln, indem sie für ihre Mitbürger tatkräftig eintrat. Es kam zu längeren Verhandlungen, wobei die Kyburger Österreich lebhaft unterstützten, damit ihr Vertrag von 1379 durchgeführt würde. Von einer Lösung der Streitfrage ist nichts bekannt, und sehr wahrscheinlich ist jene Ansicht[1]) richtig, daß die Kyburger durch einen Gewaltstreich die Sache zu ihren Gunsten erledigen wollten.

Aber der Überfall der *Kyburger* auf die Stadt Solothurn am Martinsabend, am 10. November, 1382 mißlang. Der Krieg war eröffnet. Auf beiden Seiten, auf der der Städte[2]) wie des Adels wußte man, daß nicht bloß um die nidauische Herrschaft, sondern einerseits um den Erfolg der gesamten Expansion der Städte, andererseits um die Fortexistenz der kyburgischen Dynastie gekämpft wurde. Der neue Krieg war eine Fortsetzung des Laupenkrieges. Österreich, das durch eine Allianz gegenüber Bern gebunden war, verhielt sich neutral, möglicherweise um den Ausgang des Kampfes abzuwarten und dann mit frischer Macht einzugreifen, oder weil es noch nicht genügend gerüstet war. Bern und Solothurn ergriffen die Offensive;[3]) aber die Aufgabe, den Gegner niederzuringen, war nicht leicht; der Angriff auf das kyburgische Olten scheiterte; Burgdorf konnte trotz langer Belagerung nicht genommen werden, sondern mußte durch das Mittel großer Geldaufnahmen von Bern erworben werden. So verhalf der größere Kredit, den die Städte genossen, den verschuldeten Adel zu überwinden. Leider ging Solothurn, das bei Darlehen Berns vor dem Kriege auf die Pfandschaft Thun Hinterstand geleistet hatte, bei der Liquidation des Kampfes, was Land und Leute anbetrifft, leer aus und erhielt von Bern bloß eine Geldentschädigung. Die Grafen dagegen wurden jetzt recht eigentlich bevormundet und von den Städten in ihrer Tätigkeit gehemmt, wie der Friede vom 7. April 1384 es vorschrieb. Aber noch war man mit Österreich über das Schicksal von Altreu und Balm nicht im reinen.

Mittlerweile kamen die schwäbischen Städte in einen starken feindlichen Gegensatz zu Herzog Leopold,[4]) dessen länderhungrige

[1]) J. J. Amiet, S. XVII ff. in X. Amiet, Hans Roth.
[2]) Bern war durch das Burgrecht verpflichtet, Solothurn zu helfen.
[3]) Dürr-Baumgartner, S. 54 ff.
[4]) Dierauer I, S. 355.

Initiative auch bei ihnen zum Widerstande reizte. Am 21. Februar 1385 schlossen sich Bern und Solothurn, die Gründe genug hatten, um gegen Österreich mißtrauisch zu sein, mit Zürich und Zug zu Konstanz dem Bündnis der schwäbischen und rheinischen Städte an. Luzerns aggressive Politik gegen die österreichische Herrschaft führte den Krieg herbei. Bern griff bekanntlich erst nach der Schlacht von *Sempach* in den Krieg ein. Bei der Abhängigkeit Solothurns von Bern — sie war ja durch das Burgrecht gegeben — machte Solothurn wohl gleichzeitig denselben Schritt. Der Kampf richtete sich nicht bloß gegen Österreich, sondern auch gegen Enguerrand von Coucy, dem damals wegen seiner Erbansprüche und einer rückständigen Schuld, vom Herzog Leopold IV. einige feste Plätze und Herrschaften im Seeland übergeben worden waren. Die Berner und vielleicht auch ein Trüpplein Solothurner erstürmten am 5. April 1388 Büren und brachten im Juni Nidau zu Fall. Im Januar 1389 zogen die Berner und Solothurner ins Fricktal.[1]) Das verbündete Bern half kraftvoll den Krieg zu Gunsten der Eidgenossen und Solothurns beenden. Die vielen Dynasten, wie z. B. der Graf von Mümpelgart, mußten vorweg Frieden schließen. Endlich vereinbarten am 1. April 1389 die Eidgenossen und Solothurn mit Österreich den siebenjährigen Waffenstillstand, der später mehrmals erneuert wurde. Das Kriegsresultat für Solothurn bestand darin, daß alle Ansprachen Österreichs auf Altreu und Balm dahin fielen, und daß es mit Bern zusammen die Herrschaft Büren erhielt, aber nur in Form einer gemeinen Herrschaft mit der Nachbarstadt, worüber die Solothurner Politiker wohl nicht erbaut waren. Das Hauptergebnis jedoch ist vor allem darin zu sehen, daß Österreich und mit ihm Freiburg i. Ü. aus der Stellung an der mittleren Aare verdrängt worden waren. Ein Wiedererstarken der Macht der Grafen von Kyburg war nach der schweren Niederlage der Habsburger kaum mehr denkbar. Der Kampf, der lange Zeit zwischen Adel und Bürgertum heimlich oder offen geführt worden war, war nun endgültig zu Gunsten der Städte entschieden. Die Österreicher verloren bei Sempach ihren besten politischen Führer, Leopold III., und die Blüte der Ritterschaft.

---

[1]) Fontes X, 23. April 1388. Schon damals hatten die Berner auf einem Zuge die Kirche von Schönenwerd zerstört.

Solothurn konnte nun daran denken, sein Territorium zu erweitern. Nachdem es wohl seit der Mitte des Jahrhunderts kastvogteiliche Rechte über das Stiftsgebiet in Luterbach, Biberist, Lohn und Ammannsegg erworben hatte, so kaufte es noch 1389 von den Burgern Sefrid *Altreu* und *Selzach*, 1391 aber von der verwitweten Elisabeth von Bechburg, geborenen Senn von Münsingen, die reiche Herrschaft *Buchegg*, südlich der Aare, bis an das Hochgericht, das bis 1406 noch den Grafen von Kyburg gehörte; möglicherweise waren auch gewisse Rechte in Lüßlingen und Nennigkofen im Kaufe inbegriffen. Da Buchegg auf breiter Front an die Herrschaft Büren angrenzte und zugleich ein wenig an das Stiftsgebiet südlich der Aare, so lag von 1391 an um Solothurn auf ein paar Jahre ein geschlossenes Gebiet.

In diesen Landkomplex riß nun Bern eine tiefe Lücke, da es, nachdem zwischen den beiden verbündeten Städten über der Verwaltung der gemeinen Herrschaft Büren Streit ausgebrochen war,[1]) auf eine Teilung drang; denn wirtschaftliche Erwägungen lassen erkennen, daß Solothurn kein Interesse hatte, Büren aus der Hand zu geben. Die Teilung vom 3. Juli 1393, in Jegenstorf am gemeinsamen Schiedsorte beschlossen, sollte vollständig und durchgreifend sein.[2]) Die staatlichen und grundherrlichen Rechte wurden geschieden, nur Büren wahrte sich Holz- und Weiderechte im Jura. Das schmale Rechteck von Grenchen und Staad fiel an Solothurn; Lengnau und die Herrschaft am rechten Aareufer, der weitaus größere Teil, wurden von Bern in Besitz genommen.[3])

Solothurn besaß nun nördlich der Aare ein langes Viereck von Grenchen bis Flumenthal und südlich der Aare den Bucheggberg und kastvogteiliche Rechte im alten Stiftsgebiet nebst Zuchwil und der Hälfte von Äschi.[4])

Die Kriege hatten viel Geld gekostet, nicht minder auch die Herrschaftskäufe, sodaß notgedrungen einige politisch ruhigere Jahre folgten. Die Stadt bereitete sich unterdessen auf neue Erwerbungen vor.

---

[1]) Näheres ist nicht bekannt.

[2]) S. W. 1815, S. 627. St. A. Bern, Bundbuch G, S. 313.

[3]) Seit dieser Zeit ragt nun der Bernerzipfel zwischen Leberberg und Bucheggberg in den Kanton Solothurn hinein.

[4]) Vollständig klar läßt sich der Besitz südlich der Aare mangels Urkunden nicht umschreiben. Siehe Kapitel Rechte im III. Teil, Eggenschwiler: Territorium, S. 56 ff. und S. 89 ff.

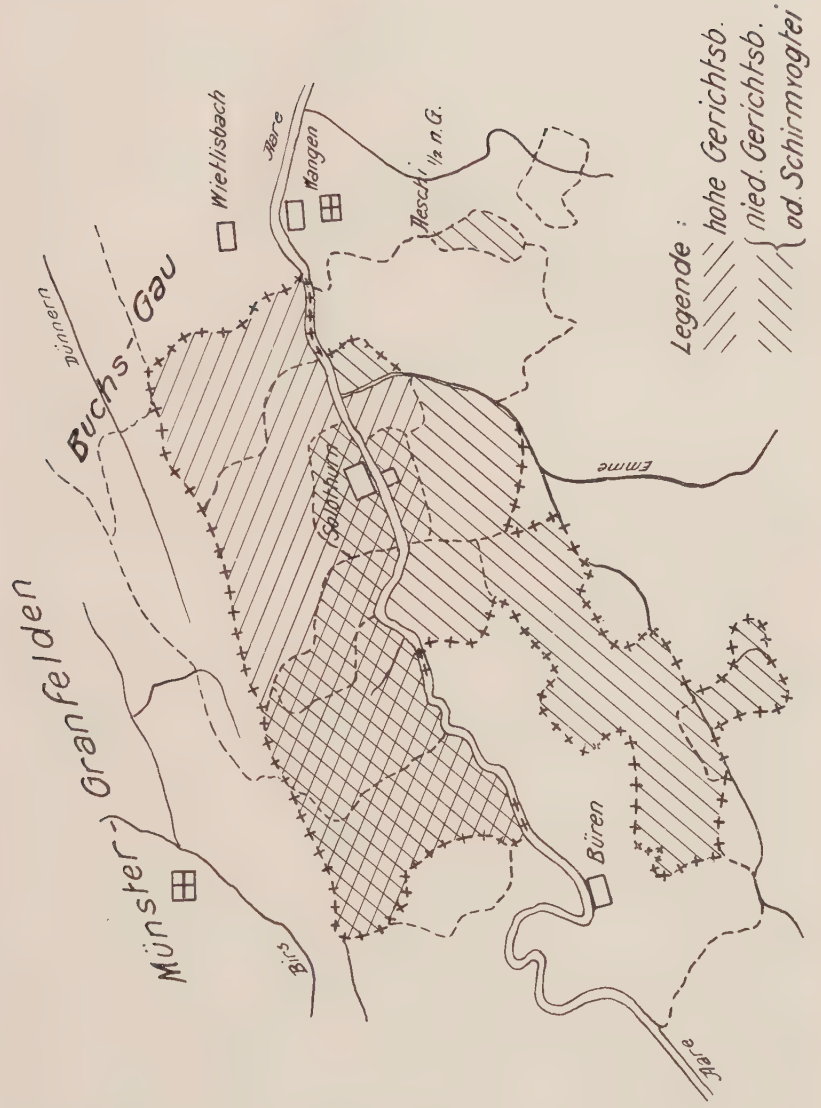

Der Kanton Solothurn im Jahre 1393.[1])

[1]) Zur Orientierung ziehe man die Schulkarte des Kantons Solothurn und die historische Karte in Eggenschwiler: Territorium, heran!

B. Die zweite Periode der Territorialpolitik 1393–1434.

Als die solothurnischen Staatsmänner nach 1393 nach neuen territorialen Zielen Ausschau hielten, da mußten sie feststellen, daß nach Südwesten und Süden zu für die Stadt nur noch geringe Ausdehnungsmöglichkeiten bestanden. Die Berner saßen in Büren an der Aare und ließen auch in Biel, das seit 1352 auf ewig mit Bern verburgrechtet war, kraft ihrer militärischen Überlegenheit Solothurn, das ebenfalls mit Biel auf ewig verburgrechtet war, nicht zur Geltung kommen. Im weiten Mittelland südlich des Bucheggberges drohte die Herrschaft Neu-Kyburg gänzlich an Bern zu fallen. Die solothurnische Bürgerschaft sah sich gezwungen, mehr und mehr ihrem natürlichen Expansionsfeld den Rücken zu kehren und den Blick zuerst aareabwärts in den Buchsgau mit den vielen Herrschaften und in den Jura hinein, wo zunächst die Propstei Münster-Granfelden im Bistum Basel lag, zu richten. Bei der damaligen Schwäche des Bistums und der prekären finanziellen Lage des Adels waren also im Nordosten der Stadt die Aussichten auf territoriale Erwerbungen groß.

Schon bei der Aufteilung der *kyburgischen Herrschaften* zwischen Bern und Solothurn sollte der Richtungswechsel der solothurnischen Politik klar hervortreten. Nach dem Sempacherkriege konnten die Kyburger nicht mehr auf Hilfe von Seiten des schwer geschwächten Österreich rechnen. Die Liquidation ihres Besitzes und ihrer Rechte war nur noch eine Frage der Zeit. 1406 kam der Stein ins Rollen.[1]) Am 27. August dieses Jahres vergabte Graf Egon von Kyburg, als Pfandinhaber, die nordöstlich von Solothurn zwischen dem Jura und der Aare gelegenen Herrschaften Bipp, Wietlisbach und Erlinsburg den beiden Städten Bern und Solothurn und erhielt sie als Lehen zurück, wobei das Pfandlösungsrecht Österreichs vorbehalten wurde; am selben Tage wurden die Grafen Berchtold und Egon von Kyburg in den beiden Gemeinwesen Burger. Am 28. August ereignete sich aber das bedeutendste Faktum in der ganzen Liquidationsfrage, als nämlich die obgenannten Grafen die Landgrafschaft Burgund (Kleinburgund) mit Wangen und Herzogenbuchsee an Bern allein abtraten. Diese Stadt gewann damit im heutigen Mittelland des Kantons

[1]) Siehe Roth: Thierstein, S. 31 ff. Dürr-Baumgartner, S. 92 ff., Morgenthaler: Taschenbuch, Bd. 29, S. 66 ff.

Bern, östlich und südlich der Aare, die Landeshoheit, deren Kern die hohe Gerichtsbarkeit war; sie erhielt die hohe Gerichtsbarkeit infolgedessen auch auf solothurnischem Boden im Bucheggberg und im Gebiet des St. Ursenstiftes, was zu einer Quelle unzähliger Streitigkeiten für beide Städte werden sollte. Das einst angesehene Haus Kyburg verschwand aus dem Mittellande, ohne daß Solothurn auch nur einen kleinen Streifen Land erhalten hatte. Es blieben nur noch wenige kleine Herrschaften übrig, von denen Solothurn Hoffnung haben konnte, daß die eine oder die andere (Kriegstetten) zu erringen sei. Mit vermehrtem Eifer suchte daher die Stadt Bipp, Wietlisbach und Erlinsburg an sich zu ziehen. Es folgten die Etappen der Erwerbung rasch aufeinander. Die Besitzverhältnisse waren ziemlich verwickelt: Eigentümer der drei Herrschaften waren die Grafen von Thierstein-Farnsburg, die sie einst an Kyburg verpfändet hatten; Kyburg hatte sie an Österreich weiter verpfändet, das sie wieder an Egon von Kyburg zurück verpfändete unter Wahrung des Lösungsrechtes, und Egon endlich trat sie an Bern und Solothurn ab. Jede der beiden Städte wollte nun auf eigene Faust vorgehen. Ohne Mitwissen Solothurns erwarb Bern 1407 das österreichische Pfandlösungsrecht. Solothurn aber sicherte sich beim Grafen Otto II. von Thierstein-Farnsburg am 20. Dezember 1408 das Vorkaufsrecht für die Landgrafschaft Buchsgau, in der ja die umstrittenen Herrschaften lagen, und diese letzteren selbst, während die beiden Gemeinwesen im selben Jahre bei Petermann Velga in Freiburg i. Ü. 1400 Gulden für Egon von Kyburg entliehen und ihm befohlen hatten, Niederbipp, das damals eine Pfandschaft des Basler Bürgers Konrad von Laufen war, einzulösen und die solothurnischen Gläubiger zu befriedigen. Gestützt auf sein Vorkaufsrecht gewährte Solothurn 1409 dem Thiersteiner 300 Gulden auf Bipp und Buchsgau. Im Juni 1411 erließ Herzog Friedrich von Österreich dem Grafen Otto II. von Thierstein die Pfandsumme und alle Pfandrechte in der Herrschaft Bipp; im August darauf gewährte Solothurn Otto II. einen neuen Vorschuß von 100 Gulden; und am 18. November 1411 verkaufte Graf Otto die Herrschaften Bipp, Wietlisbach und Erlinsburg an Solothurn und zu gleicher Zeit auch die Landgrafschaft Buchsgau. Der Kauf der Landgrafschaft kam nicht zustande — die Gründe sind nicht ersichtlich — der Verkauf der Herrschaften wurde am Landgericht

zu Rheinfelden, wo Graf Otto von Thierstein österreichischer Pfleger war, am 24. März 1412 ausgefertigt, sodaß Solothurn glaubte, alleiniger, rechtmäßiger Besitzer dieser Gebiete zu sein. Da zog Bern sein von Österreich gekauftes Pfandlösungsrecht hervor und erhob gegen den Verkauf beim Grafen Otto von Thierstein Einspruch. Trotz eidgenössischer — Solothurn und der Graf waren also vor die Eidgenossen gegangen — und österreichischer Intervention hielt Bern hartnäckig an seinem Standpunkt fest. Schließlich am 2. April 1413 erledigte ein eidgenössisches Schiedsgericht der Orte Zürich, Luzern, Biel, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus den Streit durch einen Vergleich.[1]) Politische Rücksichten gegenüber Bern gaben den Ausschlag. Bipp, Wietlisbach und Erlinsburg wurden eine gemeine Herrschaft von Bern und Solothurn; Bern übernahm die Hälfte der Kosten. An diesem Entscheid mochten die Solothurner in Erinnerung an die frühere gemeine Herrschaft Büren nicht viel Freude empfunden haben. Der Rest des kyburgischen Besitzes auf dem linken Aareufer, die Herrschaft Neu-Bechburg und Fridau, die bis an den Gemeindebann der Stadt Olten reichte,[2]) drohte den Grafen von Kyburg ebenfalls zu entschwinden, da sie damals der bekannte Basler Konrad von Laufen als Pfandschaft in den Händen hatte. Nachdem Bern, das beide Ufer der Aare beherrschen wollte, 1411 von Egon von Kyburg das Lösungsrecht dieses Pfandes erworben hatte, machte es am Anfange des Jahres 1415 von seinem Rechte Gebrauch und kaufte von Konrad von Laufen Neu-Bechburg-Fridau unter Vorbehalt anderer Rechte. Waren das solothurnische? Vielleicht; da der eigentliche Zeitpunkt des Eintrittes Solothurns in die gemeine Herrschaft Bechburg nicht genau bekannt ist, so kann dieser Eintritt auf Grund erworbener Rechte erfolgt sein, oder als Kompensation für die Zurücksetzung bei Bipp oder als Entschädigung für die Teilnahme an der Eroberung des Aargaus angesehen werden. Sei dem wie es wolle, die Hauptsache war, daß an Stelle der Grafen von Kyburg Bern und Solothurn, die emporstrebenden Städte (in Bipp tatsächlich seit 1419?) nun regierten.

Solothurn war bei der Aufteilung des kyburgischen Besitzes ganz erheblich zu kurz gekommen; nicht einmal auf dem linken Aareufer hatte es gegenüber dem unersättlichen Bern ungeschmä-

[1]) E. A. I, S. 136, Nr. 304.
[2]) Olten war seit 1407 Pfand der Stadt Basel; U. B. B. V, S. 367.

lerten Erfolg. Kein Wunder also, wenn der Jura besonders die Blicke der solothurnischen Machthaber auf sich gezogen hatte. Aber hier versuchte bereits eine andere Stadt, nämlich *Basel*, kräftig zuzugreifen. Gerade um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts äußerte die Rheinstadt, begünstigt durch die wirren Verhältnisse im Bistum Basel, einen starken Expansionstrieb, der aus der Abwehr gegen das benachbarte Österreich herauswuchs. Aus handelspolitischen Gründen gedachte die Basler Bürgerschaft sich im Birstale, an den beiden Hauensteinstraßen und am Rhein Position um Position auf jede Weise anzueignen. Zum ersten Male kreuzten sich Basler und Solothurner Interessen im Jahre 1385, wo sich neben dem glücklichern Herzog Leopold III. von Österreich die beiden Städte um die Pfandschaft Olten, dem Brückenkopf am südlichen Ausgang des untern Hauensteins, vergeblich bemüht hatten.[1]) Fünfzehn Jahre später (1400) erreichte es der Rat von Basel, daß die Herrschaften Liestal, Waldenburg und Homburg als Pfandschaften an die Stadt kamen, obwohl Rudolf von Hochberg gestützt auf ein Bündnis mit Bern und Solothurn vom Jahre 1399 Waldenburg für sich sichern wollte.[2]) Aber Basel kam ihm zuvor. 1407 gelang es derselben Stadt, Olten auf der andern Seite des untern Hauensteins ebenfalls als Pfandschaft zu erwerben, und sie schien sich endgültig hier einzurichten.[3]) Aber damit nicht genug: Im folgenden Winter schloß Basel ein ewiges Burgrecht mit Meier, Rat, Burgern und Leuten von Delsberg, Stadt und Tal, und dem Münstertal (gerade nördlich von Solothurn).[4]) Zwischen den neuen baslerischen Gebieten am Ober- und Unterhauenstein und dem Münstertal schoben sich nun Basler Bürger, gleichsam als Pioniere oder Vorposten der städtischen Politik ein. Auf den Erlinsburger und Bipper Gütern, von deren Übergang an Bern und Solothurn oben die Rede war, lasteten schon vor 1380 Schulden, deren Gläubiger Basler Bürger: Hug Froewler, Konrad Hüller, Hans Wernher Froewler u. a. waren. Die Schuldsumme war wohl größer als 3900 fl.[5]) Konrad von Laufen erwarb

[1]) Fontes X, am 23. Oktober 1385 Solothurn; U. B. B. V, S. 64, Nr. 59, am 24. Oktober 1385 Basel.
[2]) E. A. I, S. 455, Nr. 360.
[3]) U. B. B. V, S. 367.
[4]) U. B. B. V, S. 377, Nr. 368.
[5]) M. Dürr-Baumgartner bemerkt in ihrer Diss., S. 44 dazu: „Diese Belastung war so bedeutend, daß bei der ..... Pfandveräußerung schon die Möglichkeit vorgesehen wurde, daß gegebenen Falls diese Bipper Pfänder an Basel weiter versetzt werden mußten".

1405 vom Grafen Egon von Kyburg Neu-Bechburg und das Fridauer Amt als Pfand; 1406 erzielte Hüglin von Laufen dasselbe mit der Kastvogtei Thierstein über dem Kloster Beinwil, und im selben Jahre geriet auch das Dorf Niederbipp als Pfand in die Hände Konrads von Laufen. Die Tendenz dieses Vorgehens ist klar: Basel streckte die Finger aus, um zu erkunden, ob es auch einen Teil des kyburgischen Besitzes an der wichtigen Aarelinie erstehen könne, um damit die Jurapässe völlig zu beherrschen.

Der Gefahr, durch die rührige Rheinstadt an der Nordostexpansion gehindert zu werden, begegnete Solothurn bald mit entsprechenden diplomatischen und kriegerischen Gegenzügen und genoß dabei die entschlossene, freilich nicht uneigennützige Unterstützung Berns. Solothurn tastete den Jura ab und suchte eine Gelegenheit, wo es einhaken könnte. Aus unbekannten Gründen hatte es 1398 Streit mit dem Münch auf Münchenstein und denen auf Bärenfels, zwei bischöflichen Ministerialen-Geschlechtern im Birstal bei Münchenstein und Angenstein.[1]) Rudolf von Hochberg brachte den Solothurnern mit seinem oben angedeuteten Bündnis von 1399 keinen Gewinn. Erst das Burgrecht mit dem Edelknecht Hans von Blauenstein, Herr zu Falkenstein im großen Balstal-Tal mit Bern zusammen eröffnete 1400 der solothurnischen Bürgerschaft sichere Aussicht auf künftigen Landerwerb, der unmittelbar an das baslerische Waldenburg angrenzen sollte, und zwar gerade am obern Hauenstein. Hans von Blauenstein mußte jetzt schon den Städten seine Schlösser als offene Häuser erklären.[2])

Während sich Basel um den Kauf von Liestal, Waldenburg und Homburg bemühte und Bern und Solothurn mit dem Falkensteiner Verhandlungen pflogen, fanden sich die drei Städte am 23. Januar 1400 in einem zwanzigjährigen Bündnis, das sich gegen Österreich richtete. Der Vertrag zeitigte aber für keine Partei namhafte Ergebnisse;[3]) er milderte jedenfalls keineswegs die Rivalität zwischen Basel und Solothurn. 1402 glückte es der letzt-

[1]) S. W. 1825, S. 141.

[2]) St. A. Sol., Urkunden.

[3]) U. B. B. V, S. 290, Nr. 266. Antoni Haffner berichtet S. 40 von einem solothurnischen Zug mit Basel nach Rheinfelden vom Jahre 1405 (?). Die Nachricht ist nicht weiter beglaubigt, und vielleicht auf 1445 zu datieren. Ferner war eine große Fehde zwischen Basel, Bern und Solothurn einerseits und Friedrich und Matthis von Hornberg und Hans von Heidegg andererseits; 1404/1405; U. B. B. V., S. 338, Nr. 322 und S. 354, Nr. 340.

genannten Stadt, einen Teil der Herrschaft Falkenstein mit der (sogenannten) Burg Neufalkenstein von Hans von Blauenstein zu kaufen.

Daran knüpfte sich ein langer Streithandel mit denen von Heidegg bei Kienberg, da die Ehefrau des Hans von Heidegg, Margarethe, von Erbes wegen Ansprüche auf Falkenstein machte. Die anfänglich für beide Teile unliebsame Angelegenheit brachte zuletzt die Gegner doch einander näher, was einen bleibenden Einfluß auf die solothurnische Territorialpolitik ausübte.[1])

Die Stadt beruhigte sich mit dem Erwerb von Falkenstein nicht, sondern legte ein weitgespanntes Netz von Burgrechten über den Jura,[2]) indem sie 1404 das Stift Münster-Granfelden, 1406 Ulrich Günther von Eptingen und Rudolf von Neuenstein auf Neuenstein[3]) oberhalb Wahlen im Laufenthal, und 1414 die Abtei Bellelay im Nordwesten der Propstei Münster-Granfelden ins Burgrecht aufnahm und damit Zielpunkte ihrer Expansion festsetzte.

Seit 1400 breitete sich über dem Jura zwischen Aare und Birs ein Geflecht baslerischer, bernischer und solothurnischer Rechte und Interessen aus. Wie kraus eine Zeit lang die Verhältnisse waren, zeigt folgende Tatsache: Auf der Strecke Solothurn-Waldenburg verhielt es sich so, daß in Balm Solothurn und seine Bürger herrschten, daß in Bipp Bern und Solothurn Lehensherren waren, daß in Neubechburg ein Basler Bürger saß, in Balstal Solothurn regierte und in Waldenburg die Stadt Basel. Ferner standen sich im Münstertal das solothurnische Burgrecht mit den Chorherren und das baslerische Burgrecht mit den dortigen Untertanen gegenüber.

Eine Vereinfachung der Lage trat nun durch die Erledigung der kyburgischen Frage ein,[4]) da die Basler Bürger (unter ihnen hauptsächlich Konrad von Laufen) aus ihren Positionen im Aaretal bis 1415 gänzlich verdrängt wurden. Noch im Sommer 1415

---

[1]) Solothurn anerkannte die Ansprüche der Margarethe nicht, und da es vor dem Hofgericht in Rottweil, wohin die von Heidegg die Sache gezogen hatten, nicht erschien, kam es dreimal (vor 1404, 1410 und 1415) in die Reichsacht, bis es 1417 eine Entschädigung von 500 Gulden denen von Heidegg zahlte. (Urkunde in St. A. Sol.)

[2]) Siehe Burgrechte.

[3]) Die Neuensteiner waren ein unruhiges, unzufriedenes Ministerialengeschlecht des Bischofs von Basel.

[4]) Siehe den Beginn dieses Kapitels.

nach der Eroberung des Aargaus hielt Solothurn die Zeit gekommen, um in der Herrschaft Thierstein, nördlich der Paßwangkette, festen Fuß zu fassen, um auch da die Basler auszuschalten. Die Stadt nahm am 7. August 1415 das Kloster Beinwil im Lüßeltale mit Leuten und Gut ins Burgrecht auf.[1]) Da aber das Kloster sich in mißlichen finanziellen Verhältnissen befand, setzte Basler Kapital ein, und der Abt und der Konvent kündigten am 3. April 1417 das Burgrecht. Weil Solothurn die Lösung nicht zulassen wollte, Basel aber die Partei des Abtes ergriff und somit ein schwerer Konflikt drohte, griff Bern vermittelnd ein und löste das Burgrecht auf. Solothurn mußte weichen; Beinwil schien an Basel verloren zu sein.[2])

Unterdessen gewann eine andere, die ganze Eidgenossenschaft beschäftigende Angelegenheit dauernden Einfluß auf die Gestalt des werdenden Kantons Solothurn. Auf die Einladung des Kaisers Sigismund hin, gegen Herzog Friedrich mit der leeren Tasche von Österreich die auf dem Konzil zu Konstanz erklärte Reichsacht durchzuführen, griffen Bern und Solothurn zu den Waffen.[3]) Wie wenig auch Solothurn Skrupeln kannte, wenn die Aussicht auf Landerwerb winkte, zeigt die Tatsache, daß es nicht bloß mithalf den fünfzigjährigen Waffenstillstand der Eidgenossen mit Österreich vom Jahre 1412 zu brechen, sondern, daß es überdies gegen den Herzog vorging, der ihm erst vor zwei Jahren zum ungeschmälerten Besitz von Bipp verhelfen wollte. Grelles Licht auf die damaligen Verhältnisse wirft ferner der Umstand, daß die Reichsacht vom 14. Januar 1415, vom Hofrichter von Rottweil gegen Solothurn im Prozeß derer von Heidegg gegen Solothurn ausgesprochen, ohne Wirkung blieb, daß aber die Acht gegen Österreich von den Eidgenossen unerbittlich vollzogen wurde. Im April 1415 besetzten die Berner, gefolgt von einem Kontingent Solothurner, bei mehr oder weniger Widerstand den größten Teil des *Aargaus*. Was darauf von Bern und Solothurn über die Teilung der Beute vereinbart wurde, kann wohl nie ganz aufgehellt werden. Bern soll der Stadt Solothurn 2000 Gulden bezahlt haben. Die Burgen Hallwil und Wildegg wurden durch Burgrechtsvertrag mit den Herren von Hallwil offene Schlösser Solothurns; ebenso

[1]) St. A. Sol., Urkunden Vidimus.

[2]) Vergl. U. B. B. VI, S. 100, Nr. 106. St. A. Sol., Urkunden 1418.

[3]) Dierauer I, S. 503, und Merz, Wie der Aargau zu den Eidgenossen kam.

auch die Städte Aarau und Brugg bis 1464. Ferner sollten die Solothurner auf der Aare in Aarau und Brugg Zollfreiheiten genießen. Das österreichische Besitzrecht an der an Falkenstein verpfändeten Kastvogtei im Werderamt (heute Niederamt bei Olten) scheint in die Hände beider verbündeten Städte gekommen zu sein; jedoch trachtete Bern darnach, in den alleinigen Besitz dieser Aaregegend zu kommen. Auffallend ist wenigstens, daß das Chorherrenstift Werd am 1. Mai 1415 in Bern Schutz und Schirm suchte, da alle Rechte Österreichs an Bern übergegangen seien. Noch zwei Dokumente stützen diese Vermutung.[1])

Eines bleibt sicher, daß Solothurn bei der Aufteilung des österreichischen Aargaus sehr zu kurz gekommen war, ja in einem solchen Maße, daß die sich hervordrängende Frage nach Kompensationen nicht von der Hand zu weisen ist. Kompensationen gegenüber Solothurn konnten von den Bernern nur bei der Erwerbung der buchsgauischen Herrschaften geleistet werden; denn Bern hatte früher schon, 1400, durch seinen Beitritt zum solothurnischen Burgrecht mit Hans von Blauenstein seinem Willen, auch hier im mittlern Jura mitzusprechen, unzweideutigen Ausdruck gegeben. Wenn nun Bern sich an verschiedenen, bald zu erwähnenden Punkten der Nachbarstadt nachgiebig zeigte, so darf das vielleicht als eine Entschädigung für die tatkräftige Teilnahme Solothurns an der Eroberung des Aargaus gedeutet werden. Während des Jahres 1415 wurde Solothurn Teilhaber an der Herrschaft Bechburg-Fridau, die Bern gekauft hatte, und im folgenden Jahre, als Bern durch Kauf Ober- und Niederbuchsiten und Kestenholz der gemeinen Herrschaft beifügte,[2]) erhielt auch Solothurn zu gleichen Teilen wie Bern die Nutznießung. Ebenfalls 1416 erwarb Solothurn für sich allein Altbechburg[3]) am obern Hauenstein (niedere Gerichtsbarkeit und Grundbesitz im Tal und Guldental). Aber noch deutlicher trat Berns wohlwollende Gesinnung im Jahre 1420 hervor, wo es die Erwerbung Altfalkensteins durch Solothurn un-

[1]) St. A. Bern, Urkunden Solothurn. Ferner a. a. O., zwei Urkunden. Am 7. Mai 1415 bevollmächtigte das Stift Werd die Chorherren Niklaus Rüti, Sänger, und Eberhard, Schriber, Bern und dem Falkensteiner, dem Kastvogt des Stiftes, zu huldigen. — Stadtarchiv Olten X, 1: Nach einer Kundschaftsaufnahme von 1416 sind die österreichischen Rechte an Bern gekommen.

[2]) S. W. 1825, S. 474.

[3]) S. W. 1820, S. 362. Dazu erwarb Solothurn das wirtschaftlich wichtige Geleit zu Onolswiler (heute Oberwil bei Waldenburg); von diesem Geleit ist später nie mehr die Rede.

gestört geschehen ließ und Hans von Falkenstein seiner burgrechtlichen Verpflichtungen gegen sich, was Altfalkenstein bei der Klus anbetrifft, quitt und ledig sprach.[1]) Dieser aber öffnete an Stelle der verkauften Burg den Bernern und Solothurnern Farnsburg im östlichen Sisgau, in deren Besitz er durch Otto II. von Thierstein-Farnsburg 1418 gekommen war. So drohten die beiden Städte das Basler Pfandgebiet völlig zu umklammern. Infolgedessen ging das zwanzigjährige Bündnis mit Basel ein.

Da die nun ganz solothurnisch gewordene Herrschaft Falkenstein im Tal und im Gäu ein Lehen des Bischofs von Basel war, so hatte Solothurn die Pflicht, das Lehen vom Bischof zu empfangen. Der Bischof scheint aber Schwierigkeiten gemacht zu haben; denn es dauerte sechs Jahre, bis die Belehnung erfolgte.

An das nunmehrige bernisch-solothurnische Fridaueramt grenzte die baslerische Pfandschaft *Olten* mit seiner Brücke. Nicht nur ging durch Olten der bedeutende Gotthardhandel, sondern auch die wichtige Straße von Solothurn nach Aarau,[2]) sowie der Verkehr auf dem Aarefluß. Der durch die Eroberung des Aargaus neugeschaffenen Lage, der bernisch-solothurnischen Einkreisung, die den Baslern jede Ausdehnung des Herrschaftsbereiches unmöglich machte, konnte die Rheinstadt auf die Länge nicht widerstehen. Die Solothurner verwerteten nun ihr 40 Jahre altes Pfandlösungsrecht, wobei ihnen die Berner wiederum freie Hand ließen (letzte Kompensation für den Aargau?). Am 8. August 1426 nahm Hemmann von Spiegelberg, Schultheiß zu Solothurn, die Herrschaften Falkenstein, Altfalkenstein und Altbechburg vom Bischof Johann von Basel im Namen der Stadt Solothurn zu Lehen; und am selben Tage verpfändete der Bischof auch die Stadt Olten um die bedeutende Summe von 6600 Gulden an Solothurn, womit Basel diese letzte wichtige Position südlich des Juras verlor.[3]) Die Erwerbung Oltens bedeutete eine namhafte militärische und finanzielle Stärkung Solothurns.

Ein längeres Hin und Her entspann sich damals zwischen Bern, Solothurn und dem Bischof von Basel über den Kauf der Landgrafschaft *Buchsgau;* denn am 23. Juli 1426 hatten Hans von

[1]) S. W. 1813, S. 334/335.

[2]) Der Zoll hatte schon unter Österreich der Herrschaft mehr als 100 Gulden eingebracht (gefl. Mitteilung des Herrn Prof. Dr. R. Thommen in Basel).

[3]) St. A. Sol., Urkunden und S. W. 1827, S. 113.

Falkenstein und Hans Friedrich von Falkenstein, beide Freiherren, den Städten Bern und Solothurn mit Wissen und Willen des Bischofs Johann von Fleckenstein die Landgrafschaft Buchsgau verkauft; sie sei an den Bischof aufgegeben und von den Städten zu Lehen empfangen worden.[1]) Aber es schien weder zwischen dem Bischof noch den Städten, noch den Freiherren die Angelegenheit erledigt zu sein.[2]) Sie wurde erst im nächsten Mai geordnet. Am 6. Mai 1427 verzichtete Hans von Falkenstein für sich und seine Erben gänzlich auf die Landgrafschaft und sprach die Städte für den Fall, daß sie die Herrschaft verlören, von jeder Verpflichtung ihm gegenüber frei. Am folgenden Tage einigten sich Bern und Solothurn über die Buchsgauerfrage.[3]) Die Landgrafschaft wurde so geteilt, daß Solothurn im Thal und Guldental hinter der ersten Jurakette allein Landgraf war, im Gäu von der Sicker bis vor die Stadt Olten Bern und Solothurn gemeinsam die Landgrafschaft ausübten. — Olten gehörte seit dem Vorjahre (1426) mit allen Rechten der Stadt Solothurn allein, da das Städtchen 1408/1410 von der Landgrafschaft eximiert worden war. — Am 8. Mai endlich[4]) verpflichteten Solothurn und Bern den Hans von Falkenstein und seinen Sohn, die die Landgrafschaft von Trimbach und Ifenthal weg abwärts bis zum Erzbach oberhalb Aarau[5]) von Bern und Solothurn als Lehen empfangen hatten, bei ihrem Gehorsam Treue zu halten. Die Kosten wurden zwischen Solothurn und Bern geteilt; Solothurn zahlte 1066 Gulden und Bern 534 Gulden an die 1600 Gulden, die dem Bischof zu entrichten waren. Endlich belehnte Bischof Johann die beiden Städte im Sinne der obgenannten Teilung mit der Landgrafschaft; es war am 24. November 1427.[6]) Auf diese Weise kam der Buchs-

---

[1]) E. A. II, S. 62, Nr. 89.

[2]) Nach einer Urkunde im S. W. 1820, S. 397 ff., war Bern allein Lehensträger. Am 20. Oktober quittierte der Bischof den Bernern 1600 Gulden, die die Berner für den Buchsgau bezahlt hatten. So macht es den Anschein, als ob die Berner den Buchsgau allein erwerben wollten. — Warum die 1600 Gulden? Waren das Schulden der Falkensteiner beim Bischof?

[3]) S. W. 1830, S. 610 und 1820, S. 385.

[4]) S. W. 1820, S. 385.

[5]) Der Buchsgau erstreckte sich ja bis zum Erzbach.

[6]) S. W. 1820, S. 392 ff. — Aber noch 1430 wurden Ansprüche des Grafen Hans von Thierstein und Rudolfs von Ramstein, Herrn zu Gilgenberg auf den Buchsgau durch Bern und Solothurn mit Geld entschädigt. E. A. II, S. 81.

gau vorläufig für längere Zeit in die Hände der beiden Aarestädte.

Mittlerweile hatte Solothurn seine Stellung in der *alten Landschaft* noch besser verankert, wodurch die neugewonnenen, im Buchsgau gelegenen Herrschaften einen festen Rückhalt erhielten. Am 10. Mai 1411 kaufte die Burgerschaft von Arnold Bumann und seiner Frau die Herrschaft *Balm* (niedere Gerichtsbarkeit und die Grundherrschaft[1]) und am 2. Juli von Margarethe zum Bach, Witwe Konrads von Basel sel., Zinse auf Bettlach und Burg. Um gegen alle Einsprachen gesichert zu sein, ließ sich Solothurn 1414 vom Kaiser Sigismund seine hohe Gerichtsbarkeit von Grenchen bis zur Sicker und das Geleite neu verleihen.[2])

Mit wechselndem Glück verbesserte die Stadt ihre Stellung Bern gegenüber. Um 1428 herum verkaufte der Lombarde Albrecht von Merlo das halbe niedere Gericht von Deitingen-Subingen an Solothurn.[3]) Merkwürdigerweise machte aber Bern der Nachbarstadt 1433 die niedere Gerichtsbarkeit von Nennikofen streitig, obwohl doch Bern noch im Vertrag über das Ausburgerwesen vom Jahre 1427 Nennigkofen als besondere solothurnische Interessensphäre anerkannt hatte.[4]) Solothurn mußte auf das Dorf vorläufig verzichten.[5]) Um so erfreulicher war es, daß Kaiser Sigismund der Bürgerschaft das Belehnungsrecht für Buchegg und die andern Herrschaften verlieh, sodaß Solothurn die Reichslehen im Namen des Kaisers und des Reichs verleihen konnte.[6])

In den letzten 40 Jahren hatte sich das Territorium mehr als verdoppelt. Die Stadt drückte sich zwischen dem sich breit an die Aare heranschiebenden Bern und den Erwerbungsversuchen des finanzkräftigen Basel aareabwärts durch. Langsam begann sich auch der untere Landesteil in seinen künftigen Formen abzuzeichnen. Vorderhand mußte die Stadt wieder Atem schöpfen, bevor sie ihre Ziele weiter verfolgte; denn 1430 beschlossen

[1]) St. A. Sol., Urkunden.
[2]) St. A. Sol., Urkunden.
[3]) Siehe Kapitel Finanzen und J. J. Amiet: Geldwucherer. — Der österreichische Landvogt Smaßmann, Herr zu Rappoltstein, verlangte nach 1430 von Solothurn die Rückgabe des Dorfes Deitingen an den österreichischen Hintersaßen Hans Georg Krieche, aber ohne Erfolg, S. W. 1824, S. 126 ff.
[4]) E. A. II, S. 64, Nr. 95.
[5]) St. A. Bern, Urkunden.
[6]) S. W. 1814, S. 431 (im Jahre 1434).

Schultheiß und Räte von Solothurn, daß man nicht mehr Bürge sein und Geld aufbrechen wolle, für niemanden, damit die Stadt bas (= besser) aus den Schulden komme, dann (darin?) sie noch ist.[1]) Die zweite Periode der solothurnischen Territorialpolitik ging zu Ende.

C. Die dritte Periode der Territorialpolitik 1434—1481.

1. Erster grosser Vorstoss Solothurns in den Jura.

Nachdem sich Bern im Aargau festgesetzt und den Expansionsraum Solothurns nicht nur nach Süden, wie bei der Aufteilung Kyburgs, sondern auch nach Osten abgeriegelt hatte, so blieb der Stadt als einziges Ausdehnungsfeld der Norden und Nordosten, mit andern Worten: der vielgestaltige Jura mit verschiedenen kleinern und größern Herrschaften. Die Bürgerschaft war entschlossen, den Kampf hier zu entfachen, wenn sich eine günstige Gelegenheit bieten sollte. Jeder neue territoriale Erfolg war eine Stärkung der um ihre Geltung mühsam ringenden Stadt.

Aber, wie die frühern Konflikte deutlich gezeigt hatten, stand hinter den Bergen ein gefährlicher Rivale, die Stadt Basel. Diese sah sich ebenfalls in die Zwangslage versetzt, in den Jura hinauf zu gehen, weil sie in ihrer Isolierung die österreichische Herrschaft am Rheine und im Sundgau nicht zu verdrängen vermochte. Es war leichter, den verschuldeten Adel im Jura zu vertreiben oder gleichsam aufzuzehren. Zwar hätten sich Basel und Solothurn vielleicht in einem Vertrage finden können, wenn sie das umstrittene Gebiet so aufgeteilt hätten, daß Basel den mittlern und östlichen Sisgau und das Fricktal, Solothurn aber den westlichen Sisgau mit den westlich und nördlich anschließenden Teilen als Ausdehnungsfeld vorbehalten hätte; aber einer solchen Lösung stand Bern entgegen.

Bern gedachte vom Aargau aus sein Territorium über den Jura durch das Fricktal an den Rhein vorzuschieben, womit es sowohl Solothurn als auch Basel in die Quere kam. Unter sol-

[1]) Varia I, S. 117.

chen Verhältnissen waren die solothurnischen Aussichten auf Landerwerb nicht gerade rosig.

Während alle drei Städte auf die günstige Situation zum Losschlagen warteten, traf Solothurn seine Vorbereitungen. Nebst den alten Burgrechten mit Falkenstein und Neuenstein (im Birstal) schloß es gegen Ende der dreißiger Jahre neue ab, so damals wohl mit den Herren von Heidegg (wenn nicht früher!) und mit Anton von Wittenheim, der in Dietikon (heute Diegten in Baselland) saß, und den Solothurnern die Öffnung seiner Burg versprach. Zur Freude der Solothurner wurde ihr Burgrecht mit den Chorherren von Münster-Granfelden entlastet, da die Basler das ihrige mit Delsberg und dem Münstertal 1434 aufgeben mußten, weil es der kaiserliche Hofrichter, Graf Johann von Lupfen, auf Grund der Goldenen Bulle als ungesetzlich erklärt hatte.[1])

1438 entschloß sich Solothurn zu einem eigenen Waffengang und eroberte aus sonst nicht näher bekannten Gründen Schloß Neuenstein bei Wahlen im Laufental, das dem verburgrechteten Rudolf von Neuenstein gehörte. Ein bleibender Erfolg blieb aus; denn nach dem Urteil des Bischofs von Basel vom 29. Januar 1439 — er hatte die Vermittlung übernommen — mußte Solothurn das Schloß herausgeben und 200 Gulden Schadenersatz zahlen.[2]) Der erste Schlag im Jura war mißglückt.

Im Osten der Schweiz brach zwischen Zürich und Schwyz 1436 über der *Toggenburger Erbschaft* ein schwerer Konflikt aus.[3]) Solothurn beteiligte sich in der ersten Periode des Konflikts an Berns Vermittlungsaktionen. Aber trotz allen Bemühungen der Eidgenossen verschärfte sich der Gegensatz zwischen den beiden Orten Zürich und Schwyz immer mehr. Als sich durch diese Angelegenheit die Kräfte der Eidgenossenschaft auf diesen Punkt konzentrierten, und ein offener Krieg, vielleicht sogar mit Österreich, bevorstand, da glaubten die drei Städte Bern, Basel und Solothurn, jetzt sei die Zeit für ihre besondern territorialen Bestrebungen gekommen.

Sie einigten sich in einem Bündnis vom 2. März 1441 über das Verhalten in einem künftigen Kriege.[4]) Es wurde vorgesehen,

[1]) U. B. B. VI, S. 354, Nr. 338.

[2]) Trouillat V, S. 781. Wahrscheinlich nahm damals Solothurn Knechte des Arnold von Rotberg gefangen.

[3]) Dierauer II, S. 141 ff.

[4]) U. B. B. VII, S. 1, Nr. 2.

daß man sich über die gegenseitigen Unternehmungen unterrichten wolle; in den Hilfskreis bezog man ein Gebiet von 4 Meilen Radius um die Stadt und die sonstigen städtischen Territorien ein. Erobertes Gebiet sollte geteilt werden. Durch diesen Bund nahm Bern die Führung der jurassischen Politik in die Hand; denn ohne seine Zustimmung konnte kein Ort den Krieg eröffnen.[1])

Zürich führte im Osten durch seinen Vertrag mit dem habsburgischen Kaiser Friedrich III. 1442 den Bruch herbei. Ende Mai 1443 begannen Schwyz und Glarus gegen Österreich und Zürich den Krieg, die übrigen Eidgenossen und Solothurn folgten nach. Die Berner und Solothurner zogen aus und besetzten die Burgen des Falkensteiners, Gösgen an der Aare und Farnsburg im Sisgau hinter Ormalingen. Solothurnische Knechte nisteten sich auf der Burg Heidegg im obern Fricktal ein. Die Falkensteiner Hans und Thomas, die offenbar zu Österreich gehalten hatten, lenkten ein; am 16. Juli übergaben Bern und Solothurn die Schlösser wieder den Eigentümern.[2]) Während die östlichen Orte nach dem Gefecht bei St. Jakob an der Sihl (22. Juli) am 9. August mit dem Feinde einen Waffenstillstand vereinbarten, führten Bern, Basel und Solothurn den Kampf weiter, und gaben zu verstehen, daß sie eigenen Interessen, die mit dem Toggenburger Konflikt nichts zu tun hatten, zum Erfolg verhelfen wollten. Die drei Städte sandten ihre Truppen zur Belagerung des Städtchens Laufenburg. Österreich suchte einen Fall dieses festen Platzes zu verhindern, und machte vermehrte Anstrengungen, um einen Frieden abzuschließen, was am 23. August gelang,[3]) indem ein Waffenstillstand zu stande kam, wonach u. a. Solothurn bei seinen Leuten und Gülten bleiben sollte, während Österreich zur Zahlung von 10,000 Gulden Kriegsentschädigung an die drei Städte verpflichtet wurde.[4])

---

[1]) Bern hatte zwei Ausdehnungsrichtungen, die rheinische und die savoyische; in der savoyischen Politik war Solothurn nur bernischer Trabant, es leistete am 24. November 1441 mit Bern zusammen den Herzogen Ludwig und Philipp von Savoyen Bürgschaft; S. W., 1845, S. 185.

[2]) Seckelmeister-R. 1443, S. 86.

[3]) E. A. II, S. 804.

[4]) Ein Brief des Kaisers soll den Eidgenossen den Frieden befohlen haben unter der Drohung, daß die Städte im Weigerungsfalle ihre Privilegien verlieren würden. Der Brief soll erst nach dem Waffenstillstand an die Adresse gekommen sein und soll bei den übermütigen Eidgenossen nur Spott und Hohn ausgelöst haben. Siehe Klingenberger Chronik S. 327.

Der Friede dauerte nur ein paar Monate; nachdem die Vermittlungstagung zwischen Zürich und den Eidgenossen in Baden gescheitert war, begann der blutige Streit aufs neue, am 23. April 1444. Thomas von Falkenstein hielt es wiederum mit Österreich, aus Standessympathie und wohl auch infolge bitterer Erfahrung während der letzten Besetzung seiner Schlösser durch die Städte. Er überfiel am 30. Juli das Städtchen Brugg. Darauf zerstörten die Berner und Solothurner das Schloß Gösgen, nahmen die Herrschaft Gösgen in gemeinsame Verwaltung und belagerten hierauf — es sollen mit andern Eidgenossen 1500 Mann gewesen sein — die Feste Farnsburg.[1])

Da bekam der Krieg ein anderes gefährlicheres Gesicht für die Eidgenossen. Von Westen her rückten die Armagnaken, die Karl VII. von Frankreich auf Bitten des Kaisers Friedrich III. Österreich zu Hilfe sandte, durch den Sundgau gegen Basel heran. Als die Stadt am Rheine im August 1444 in größter Bedrängnis war, machten die Solothurner einen geheimen Anschlag auf das baslerische Waldenburg; er mißlang, hinterließ aber in Basel keinen guten Eindruck.[2]) Durch ihren Heldentod bei St. Jakob an der Birs am 26. August retteten die Solothurner, die von der Belagerung der Farnsburg weg mit den Eidgenossen den Franzosen entgegen gezogen waren, die Ehre ihrer Mitbürger. Zur Überraschung von Freund und Feind blieben die Armagnaken an der Birs stehen und wandten sich bald nachher um. Die Eidgenossen schlossen am 28. Oktober 1444 zu Ensisheim mit Frankreich Frieden. Solothurn war von einer schweren Gefahr befreit.

Im nächsten Frühling bekam der sundgauische Adel, der sich den Armagnaken angeschlossen hatte, die Rache der Städte zu fühlen. Wenn bisher der Kriegsschauplatz in diesem Winkel der Schweiz nur auf das Fricktal und die vier Waldstädte am Rhein beschränkt geblieben war, so dehnte er sich nun ins Birstal und in den südlichen Sundgau. Die Basler zogen am 13. April und 2. Mai 1445 nach Blotzheim, Pfirt und Altkirch und plünderten viele Ortschaften.[3]) Da auch Graf Hans von Thierstein-Pfeffingen, Kastvogt von Beinwil, zu den Gegnern zählte, nahmen ihm

---

[1]) Diegten im Eptingertale wurde 1444 von Solothurn ebenfalls besetzt.

[2]) Basler Chroniken, Bd. V, S. 248.

[3]) Siehe Wackernagel: Basel I, S. 578 ff.

am 20. April die Basler Pfeffingen weg, am 21. April die Solothurner Thierstein. Die Österreicher, zu denen der Adel Zuflucht nahm, blieben die Antwort nicht schuldig.[1]) Peter von Mörsberg, Vogt zu Pfirt, überfiel mit seinen Knechten am 2. Mai Büsserach, das in der von Solothurn besetzten Herrschaft Thierstein lag, plünderte das Kloster Beinwil und ließ den Abt Johann Streng, einen Basler Bürger, wegführen. Am 25. Mai erschien er mit 500 Knechten noch einmal und verbrannte zur Hälfte Büsserach. Darauf führten die Solothurner den Gegenschlag und stießen mit 800 Mann am 4. Juni ins Pfirter Amt vor, verbrannten die Dörfer Oltingen, Rodersdorf, Winkel, Lutter und Fislis und kehrten über Laufen heim. Eine österreichische Schar aber steckte am 31. Oktober das Kloster Beinwil in Brand. Im selben Jahre brachen die Berner, Basler und Solothurner nach Rheinfelden auf und eroberten das Schloß. Der wilde, alle rohen Leidenschaften weckende, rücksichtslose Kampf mit dem Adel artete zu einem Kleinkrieg im Jura aus. Solothurn ließ seine Knechte auch im bischöflichen Delsbergertale umherschwärmen. Rudolf von Neuenstein bekam neuerdings die Macht der Städte zu spüren. Unentwegt behielt Solothurn Thierstein und mit Bern zusammen Gösgen, als die beiden Stützpunkte gegen den Sundgau und gegen den Rhein zu, besetzt.

Auf den übrigen Kriegsschauplätzen, am Zürichsee und in der Ostschweiz, wurde ein erbitterter Kampf geführt, der Handel und Wandel schwer schädigte. Von 1447 an setzten im Jura Verhandlungen zwischen den Gegnern ein. Aber noch am 27. Dezember 1448 machten österreichische Edle einen Überfall auf Nuglar und St. Pantaleon. Erst im Frühjahr 1450 begannen die Friedensverhandlungen ernstlich auf der ganzen Linie. Wie werden sich die Dinge im Jura gestalten? Wird Solothurn jenseits des Jurakammes eine Herrschaft erringen?

In der *Thiersteiner*frage erwuchs den Solothurnern in Gestalt des Basler Bürgers Peter Schönkind ein unvermuteter Gegner, der die Kastvogtei über Beinwil als Pfandschaft erwerben wollte. Das gelang ihm, nachdem auch die Stadt Basel für ihn bei Bern Fürsprache eingelegt hatte.[2]) Am 1. Juli 1450 verkündete die Stadt Basel den Vertrag, durch den Solothurn dem Grafen Hans von

[1]) Eggenschwiler: Territorium, S. 184 ff.
[2]) St. A. Basel, Missiv. A., VI, S. 51.

Thierstein das Schloß Thierstein zurückgab.[1]) Am 18. September bestätigte Graf Hans,[2]) daß Solothurn nach Vertrag 180 ℔ Stebler und 45 rh. G. bezahlt habe und versprach, die aus der Zeit der solothurnischen Besetzung noch ausstehenden Zinse der Herrschaft Thierstein an Solothurn zu zahlen.[3])

Rudolf von *Neuenstein* wandte sich mit einem Schreiben vom 13. September 1450 ebenfalls um Vermittlung an Basel, indem er behauptete, Solothurn und Bern hätten durch Verräterei sein Schloß weggenommen.[4]) Endlich, am 13. März 1451, errichteten Österreich und die Stadt Basel zwischen Bern und Solothurn einerseits und dem Edelknechte Rudolf von Neuenstein andererseits einen Vergleich.[5]) Die beiden Städte hatten nämlich als Vormünder von Hans und Thomas von Falkenstein einst dem Rudolf von Neuenstein versprochen, ihm das nächste freiwerdende Lehen ihrer Mündel zu verschaffen, während ein solches, das durch den Tod Hansheinrichs von Eptingen fällig wurde, ohne Wissen der Städte an Konrad Münch von Münchenstein verliehen worden war. Der Schiedsspruch verurteilte die beiden Städte zu jährlicher Zahlung von 50 Gulden an Rudolf von Neuenstein, bis sie ihm das entgangene oder ein gleichwertiges Lehen verschafft haben würden; die Herrschaft Gösgen[6]) sollte Unterpfand sein. Die Burg Neuenstein ging den Städten verloren.

Ferner vermittelten Österreich und die Stadt Basel zwischen Thomas von *Falkenstein* und Bern und Solothurn einen Waffenstillstand. Nach dessen mehrmaligem Verlängern wurde am 9. Januar 1453 auch dieser Streit durch die Stadt Basel geschlichtet:[7]) Ursula von Ramstein, die Gemahlin des Thomas von Falkenstein, kommt wieder in den Besitz von Gösgen, jedoch darf der Burgstall (Ruine) und die Veste Gösgen nicht bewohnt oder gebaut werden, es sei denn mit Zustimmung Berns und Solothurn. Mit derselben Einschränkung darf Thomas dort wohnen. Ursula und Thomas von Falkenstein müssen auf jede Entschädigung verzichten. — Thomas von Falkenstein übernahm es hierauf, für Bern

[1]) U. B. B. VII, S. 422, Nr. 273.
[2]) St. A. Sol., Urkunden.
[3]) Peter Schönkind wurde bald nachher Kastvogt in Beinwil und hatte mit Solothurn Streitigkeiten.
[4]) S. W. 1846, S. 7.
[5]) U. B. B. VII, S. 446, Nr. 303.
[6]) In der Urkunde steht: „Gossikon".
[7]) S. W. 1821, S. 209.

und Solothurn finanzielle Verpflichtungen seiner Mutter und Rudolfs von Neuenstein zu ledigen. Nach diesen Vereinbarungen zogen sich die beiden Städte aus Gösgen zurück.

Nachdem noch ein Versuch Solothurns, die Kastvogtei Beinwil zurückzugewinnen, mißglückt war, ergab sich die Stadt in den unabwendbaren Lauf der Dinge und wartete auf bessere Zeiten. Das Resultat der über 10 Jahre sich erstreckenden Bemühungen in den nördlichen Juratälern sich niederzulassen, war niederdrückend gering. Aus dem Birs- und Lüßeltal war die Stadt verdrängt. Der Friede zwischen Österreich und den Eidgenossen von 1450 brachte auch von Seiten Österreichs keinen Gewinn ein. Einzig die Herrschaft Gösgen, die bekanntlich dem Falkensteiner gehörte, schien nächstens zum Kaufe reif zu werden. Im übrigen hatte der Bund der drei Städte Basel, Bern und Solothurn von 1441 keine Früchte gezeitigt. Basel schloß sich vielmehr bei den Friedensvermittlungen dem geschwächten Österreich an, um Solothurn von eigenen Interessensphären fernzuhalten. Bern aber verspürte keine Lust, die Solothurner in Angelegenheiten, die Bern selbst nicht förderten, tatkräftig zu unterstützen. Der Friedenswille und die Tatsache, den Bestand der Eidgenossenschaft gerettet zu haben, wogen mehr als Eroberungen Solothurns, die den Friedensschluß erschwerten.

2. Die Bereinigung der Aarelinie zwischen Bern und Solothurn.

Gegen das Ende des alten Zürichkrieges zu trübten schwere Differenzen über das Ausburgerwesen und über die hohe und niedere Gerichtsbarkeit im Bucheggberg die Beziehungen zwischen Bern und Solothurn, vielleicht der tiefere Grund der mangelhaften Unterstützung Solothurns durch Bern bei den Friedensschlüssen. Kurz nach dem Kriege walteten Rudolf von Cham, Stadtschreiber in Zürich und Ital Reding, Landammann von Schwyz, als Schiedsrichter (ein Zeichen der Aussöhnung!) und schufen zwischen Solothurn und Bern am 26. Juni 1451 einen Vertrag, der aber die Grenzen der Territorien nicht berührte.[1]) Bald sollten neue Spannungen eintreten.

[1]) Wagner Streithandlung, S. 37 und E. A. II, S. 252.

Am 24. März 1458 verkauften der verschuldete Thomas von Falkenstein und seine Frau Ursula die reiche Herrschaft *Gösgen* an Solothurn.[1]) Ein großer Erfolg seiner Diplomatie! Aber Geld hatte dieses Geschäft gekostet: 8200 rh. Gulden. Das solothurnische Territorium lehnte jetzt auch im Nordosten unmittelbar an Berner Gebiet an, und das verburgrechtete Heidegg-Kienberg kam nun in direkte geographische Verbindung mit Solothurn.

Aber gerade der Kauf Gösgen brachte verschiedene Streithändel mit Bern mit sich, eine lange unerquickliche Auseinandersetzung über die Gestaltung und Verteilung der an der Aare liegenden Gebiete.

Thomas von Falkenstein verkaufte 1458 ebenfalls das Meieramt *Kölliken*, ein Lehen des Klosters St. Gallen, an Solothurn. Da Kölliken an der an und für sich schmalen bernischen Verbindungsstelle zwischen dem Oberaargau und dem Aargau lag, ging Bern hin und kaufte vom Kloster St. Gallen das Eigentumsrecht an diesem Lehen und verweigerte den Solothurnern die nachgesuchte Erneuerung des Lehens.[2]) Da Bern Zinse und die Gült im Meieramte einzuziehen begann und weiterhin nicht in eine Belehnung einwilligen wollte, legte Solothurn gegen dieses Verhalten Verwahrung ein und rief zuletzt die Vermittlung Zürichs an.[3]) Das verletzte Bern derart, daß überhaupt eine zeitlang nicht an eine Verständigung zu denken war; beide Städte trieben ihre Forderungen auf die Spitze und mißachteten die Rechte der Gegenpartei.[4]) Plötzlich kam Bern einen Schritt entgegen. Es erklärte sich bereit, eine Gült von 500 Gulden, die im Meieramt fällig geworden war, an Solothurn zu zahlen und Kölliken als Lehen zu geben, wenn Solothurn sein Recht mit Briefen (= Urkunden) belegen könne und auf Abtretung verzichte; jedoch solle die hohe

---

[1]) S. W. 1821, S. 230.

[2]) So hatten also der Lehensherr und der Lehensmann von Kölliken gewechselt.

[3]) Missiv. 1, S. 103 ff. in St. A. Sol.

[4]) Bern verbot den Leuten in Kölliken an Solothurn zu zinsen; Adrian von Bubenberg, Vogt zu Lenzburg, und Herr zu Wartenfels, führte einen Gefangenen von Lostorf nach Lenzburg, obwohl Solothurn seit 1458 die hohe Gerichtsbarkeit in Lostorf hatte. (Missiv. 1, S. 129). Im Sommer 1459 schlug Solothurn vor, 530 Gulden zu zahlen und dafür vollkommen Herr in Kölliken zu sein und das hohe und niedere Gericht zu haben; Bern verlangte das gerade Gegenteil, Kölliken solle gänzlich zu Lenzburg gehören.

Gerichtsbarkeit bei Bern bleiben.[1]) Mehr konnte Solothurn nach der Rechtslage nicht verlangen; trotzdem hielt der Rat starrköpfig daran fest, vor die Stadt Basel, den Bischof von Basel oder die Eidgenossen als Schiedsrichter zu gehen. Bern zog deshalb seinen Vorschlag zurück. Über den toten Punkt half die Vermittlung von Freiburg und Biel hinweg. Der Vertrag von 1460 bestimmte:[2]) 1. Die Vogtei, das Keller- und Meieramt fallen an Bern. 2. Bern zahlt den Solothurnern eine Entschädigung von 1500 rh. Gulden. — Jenseits des Engelberges verblieben daher der Stadt Solothurn außer der vollen Herrschaft über Walterswil und Rothacker-Hennenbühl das niedere Gericht und Grundherrschaftliches zu Safenwil und Urkheim.

Einen Ersatz für Kölliken bildete dann die 1465 von Adrian von Bubenberg gekaufte Herrschaft *Wartenfels*-Lostorf.[3])

Ferner versuchte Solothurn die Grenze der hohen Gerichtsbarkeit im Werderamt bis zur Linde bei *Aarau* vorzutragen, mußte sie aber 1466 in die Wöschnau zurücknehmen.[4])

Obwohl doch Bern noch 1415 das Werderamt allein besetzen wollte, so überließ es nun stillschweigend 1458 diese Gegend der Nachbarstadt und verdrängte dafür 1464 die Solothurner aus dem Burgrecht mit Aarau; Bern war von da an allein Stadtherr in Aarau.[5])

Kaum war die unangenehme Köllikerangelegenheit erledigt, so stellte Bern das Begehren, die *gemeine Herrschaft im Buchsgau* zu teilen.[6]) Es war im Frühjahr 1460. Die Gründe, die Bern zu diesem Schritt veranlaßten, sind nicht bekannt. Entweder behagte ihm die gemeine Herrschaft als solche nicht oder es wollte die Aare nicht bloß in Büren und Aarau, sondern auch noch dazwischen einmal, beidseitig des Flusses, als unbeschränkter Herr besitzen und die Straßen zum obern Hauenstein und zwischen dem obern und untern solothurnischen Landesteil beherrschen und dadurch Solothurn noch besser in tatsächlicher Abhängigkeit

[1]) St. A. Sol., Missiv. 1, S. 158.
[2]) St. A. Sol., Urkunden.
[3]) S. W. 1822, S. 463, am 29. März 1465.
[4]) Merz: Stadt Aarau, S. 83.
[5]) Merz: Stadt Aarau, S. 56 ff. Merz vermutet, daß bei der Teilung von Bechburg und Bipp von Bern den Solothurnern Konpensation für Aarau gewährt worden sei.
[6]) Morgenthaler: Taschenbuch, Bd. 30, S. 71 ff. (nahezu vollständige Untersuchung!)

halten. Eine Teilung brachte auf jeden Fall einen tiefen Einschnitt in das solothurnische Territorium. Nur mit Widerstreben trat deshalb der Rat von Solothurn auf die Sache ein. Bern forderte eine vollständige Teilung: Hohes und niederes Gericht, Twinge und Bänne; ferner sollte derjenige, der Bechburg mit dem Fridaueramte nahm, dem andern, der Bipp, Wietlisbach und Erlinsburg an sich zog, 500 Gulden zahlen, da Bechburg höher geschätzt wurde, und der zukünftige Besitzer von Bipp sollte die Straßen nach Wangen a. A. offen und in Ehren halten.[1]) Bern überließ die Wahl der Herrschaft den Solothurnern. Nach langen, zum Teil hitzigen Verhandlungen zwischen den Städten, fiel am 23. Mai 1463 in Solothurn die Entscheidung. Die Stadt wählte Bechburg, weil es mehr abtrage als Bipp, aber wohl auch aus territorialpolitischen Gründen, denn ohne Bechburg wären Olten und Gösgen vom übrigen Herrschaftskörper vollständig abgetrennt gewesen.

Wie tief in Solothurn die Verstimmung über die Kölliker- und Bipperangelegenheit war und wie gereizt man sich der Stadt Bern gegenüber wohl geäußert hatte, geht daraus hervor, daß es in Bern Leute gab, die die Rede umgehen ließen, Luzern, Wallis und Solothurn würden einen Anschlag auf Bern machen. Solothurn protestierte am 12. und 21. April 1462 gegen eine solche Verleumdung in Bern.[2])

Aber noch war es nicht genug; neuer Hader entfachte sich über die Frage der Zugehörigkeit der Herrschaft *Halten-Kriegstetten*.[3]) Nach dem Tode Hemmanns von Spiegelberg, des Herrn zu Halten, der lange Zeit Schultheiß in Solothurn gewesen war, wurde die Stadt Vormund der Tochter Küngold von Spiegelberg, mit der jetzt das Schicksal der Herrschaft Halten verknüpft war, da ihre Mutter, Elisabeth von Bärenfels, und ihr einziger Bruder früh wegstarben. Noch zu Lebzeiten ihrer Mutter zog Küngold aus Solothurn fort,[4]) wobei der Rat sich das Rückberufungsrecht

---

[1]) Die letzte Bestimmung läßt vermuten, daß man in Bern glaubte, Solothurn würde Bipp wählen. Man dachte in Solothurn zuerst wohl auch an Bipp; denn der Rat forderte von Bern Bereinigung von Anständen zwischen Bechburg und Olten vor der Teilung, was ja keinen Sinn gehabt hätte, wenn man sich von vornherein für Bechburg entschieden hätte.

[2]) St. A. Sol., Missiv. 1, S. 390 und 395 ff.

[3]) Schmidlin: Kriegstetten, S. 74 ff.

[4]) Die Witwe Elisabeth von Spiegelberg geb. von Bärenfels vermählte sich in zweiter Ehe mit Ritter Friedrich Bock von Staufenberg. — Nach

vorbehielt. Als nun später die Stadt ihr Recht geltend machen wollte, erreichte sie nichts, ließ aber das Edelfräulein nie ganz aus den Augen. Küngold war von frühester Jugend an dem Georg von Stein zur Ehe versprochen. Sein Vater Hartmann von Stein und sein Oheim Kaspar verwalteten das Vermögen der Küngold. Die herangewachsene Tochter wollte aber den Georg von Stein nicht heiraten, sondern Reinhard von Malrein, Ratsherr und Bürger von Solothurn. Die Stadt, die stets den Blick darauf richtete, an wen Halten kommen könnte, war auch mit dieser Heirat einverstanden. Hartmann von Stein ritt deshalb tiefverletzt von dannen und wurde als bernischer Burger Vogt in Lenzburg und schikanierte von da aus die Solothurner. Es warben nun zwei Parteien um die Küngold; die von Stein, die Großmutter in Basel und Bern standen dem Reinhart von Malrein und Solothurn gegenüber. Während der Ehestreit vor das geistliche Gericht in Basel kam und von da an den Papst in Rom, der die Sache dem Propst Mathäus Neidhart in Zürich zur Entscheidung übergab, wollte Hartmann von Stein die Angelegenheit durch einen Gewaltstreich entscheiden und ließ die Tochter aus Basel entführen und nach Lenzburg verbringen. Solothurn protestierte in Bern gegen diese Handlung. Küngold gab das solothurnische Burgrecht auf und wohnte in Bern. Solothurn aber setzte alle Hebel in Bewegung, um dem Reinhart von Malrein die Heirat zu sichern,[1]) bis Neidhart in Zürich zu seinen Gunsten entschied. Endlich einigten sich Bern und Solothurn auf einer Konferenz im Jahre 1463; Reinhart und Küngold heirateten im folgenden Jahre. Das unanfechtbare Testament, worin Hemmann von Spiegelberg 1451 die Erben verpflichtet hatte, Halten nur der Stadt Solothurn zu verkaufen,[2]) sicherte der Bürgerschaft die Erwerbung von Halten-Kriegstetten. Das junge Ehepaar verkaufte am 15. September 1466 unter Zustimmung Berns die Herrschaft an Solothurn; den Bernern verblieb bloß das Malefizrecht.

Im Jahre 1470 ließ sich Bern herbei, das Dorf Ätingen im Bucheggberg an Solothurn zu verkaufen.

---

dem Tode ihrer Mutter war Küngold lange Zeit bei ihrer Großmutter Margarethe von Bärenfels in Basel.

[1]) St. A. Sol., Missiv. 1, S. 452. Der Rat schrieb in der Sache auch an Ital Reding, Landammann, in Schwyz (den jüngern).

[2]) St. A. Sol., Urkunden Vidimus.

In den reich bewegten Jahren von 1458—1470 gewann Solothurn Gösgen, Wartenfels, Kriegstetten und Ätingen, verlor aber das kaum erworbene Kölliken und Bipp. Im großen und ganzen war der Kanton im Aaretal nun so geformt, wie er es bis 1798, ja sogar bis heute geblieben ist. Seine Mißgestalt gibt heute noch Kunde davon, daß es eigentlich weder Bern noch Solothurn gelungen war, dem Flusse entlang ein abgerundetes Territorium zu schaffen, was sich in der Wirtschaftspolitik beider Städte bemerkbar machte. Sie waren und blieben trotz ihrer zeitweilig scharfen Gegensätze aufeinander angewiesen.[1])

3. Zweiter grosser Vorstoss über den Jura.

Während im Aaretal Bern und Solothurn in einem heißen diplomatischen Kampfe um ihre Stellung rangen, und Solothurn, wie es beim Kräfteverhältnis nicht anders sein konnte, unvermeidliche Kompromisse eingehen mußte, was die solothurnische Bürgerschaft in Anbetracht ihres jahrhundertealten Burgrechtes mit Bern schmerzlich berührte, bereitete die Stadt nach Norden zu zielbewußt Eroberungen vor, die sie für ihre seitherigen Verluste entschädigen sollten. Der Friede im Jahre 1450 mit Österreich hatte bei der bleibenden Spannung zwischen Österreich und der Eidgenossenschaft nur provisorischen Charakter, was auch der Thurgauerzug der östlichen Orte (1460) bewies. Da also ein Krieg jederzeit wieder ausbrechen konnte, so arbeitete Solothurn auf einen neuen Kampf mit Österreich vor, indem es die Herrschaften im Jura an sich zu binden suchte; denn nur in dieser Richtung konnte die Stadt noch an Österreich herankommen. Aber hier stand den Staatsmännern nicht mehr das ganze Gebiet zur freien Betätigung offen. Das Fricktal war Interessensphäre der Berner, wie das schon der alte Zürichkrieg zeigte; da nun 1461 Farnsburg — d. h. das östliche Baselbiet — von Thomas von Falkenstein an Basel verkauft wurde, so kam der östliche und mittlere Sisgau als solothurnisches Ausdehnungsgebiet kaum mehr in Betracht. Im Westen von Solothurn, im Erguel (unteres und oberes St. Immertal mit Biel) machte Bern durch das verburgrechtete Biel, das in diesem

[1]) 1472 war eine heftige Auseinandersetzung zwischen Bern und Solothurn über die hohe Gerichtsbarkeit im Bucheggberg.

Gebiet bestimmte Rechte hatte, seinen Einfluß geltend.[1]) Aber zwischen dem Mont Moron westlich von Münster und dem Paßwang, westlich von Waldenburg, konnte Solothurn immerhin noch auf breiter Front gegen den Sundgau hin sein Territorium erweitern und vielleicht auch in diesen hinein.

Seit 1460 begannen die solothurnischen Machthaber mit mehr oder weniger Gewalt das jurassische Territorium aufzubauen. Die Führer dieser aktiven Expansionspolitik waren die Schultheißen Urs Byso, Niklaus von Wengi und der Stadtschreiber Hans vom Stall.

Das 1456 erneuerte Burgrecht mit der Propstei *Münster-Granfelden*, die sich im großen Längstal zwischen der Graitery- und Raimeuxkette ausbreitete, bot den ersten Anknüpfungspunkt. Die Stadt beabsichtigte das Burgrecht zu einer solothurnischen Landesherrschaft umzugestalten und die dortigen bischöflichen Rechte selbst auszuüben, da ja Münster-Granfelden zum Bistum Basel gehörte. Diesen Plänen trat aber der energische Johann von Venningen, der seit 1458 auf dem bischöflichen Stuhl von Basel saß, mit besonderem Geschick entgegen und fand bei Bern und den übrigen Eidgenossen Gehör.[2]) Diese waren mit Solothurns Ausdehnungsbestreben, das zu unliebsamen Konflikten führen mußte, nicht einverstanden. Trotzdem nahm der Rat das Stift Münster und seine Leute gegen bischöfliche Steuern und gegen das bischöfliche Kammergericht in Schutz,[3]) übte selbst die Gerichtsbarkeit im Gebiete der Propstei aus und bestritt dem Bischof das Eigentumsrecht an Bauern im Münstertal. Ein Vertrag vom Jahre 1462, wonach Solothurn auf ein formales Burgrecht mit der Propstei beschränkt geblieben wäre, war wirkungslos.[4]) In neuen Verhandlungen schilderte Solothurn den in Luzern versammelten Eidgenossen in einem Missive vom 27. Januar 1464 in eindrucksvollen Worten seine Lage und seine Absichten:[5]) Wenn der Bischof sich im Münstertal festsetze, „daz (dann) der byschoff und ander umbsaßen ander ort dadurch wurden gesterkt und uns der tagen eins kummer und schaden zufügen, das üch denn leyd sin wurd; denn ob wir an

---

[1]) Das ebenfalls mit Biel verburgrechtete Solothurn kam begreiflicherweise neben Bern nicht zur Geltung.

[2]) Krebs, S. 30 ff.

[3]) St. A. Sol., Missiv. 1, S. 253 und 273.

[4]) Trouillat V, S. 459.

[5]) St. A. Sol., Missiv. 1, S. 693.

lüt und guet stark werend, das alles were üwer trost". Gleichwohl wurde die Stadt nach einem Urteil der Boten der Städte Basel, Biel, Neuenstadt und Bern am 30. Juni 1464 wieder aus dem Münstertal verwiesen.[1]) Auch an diesen Spruch kehrte sich der Rat nicht; denn 1466 waren die Münstertal-Leute Bürger Solothurns.

Dem solothurnischen Expansionsdrang kam ein Streit zwischen Thomas von Falkenstein und seiner Schwiegermutter Ursula von Ramstein geb. von Geroldseck um die Herrschaft *Seewen* zu statten.[2]) Das Dorf Seewen, am Südhange der Gempener Hochebene gelegen, war mit seinem Gemeindebann im Besitze des Edelherrn Rudolf von Ramstein gewesen, der aus einem alten Geschlechte stammte.[3]) Dieser heiratete Ursula von Geroldseck, Tochter des Freiherrn Heinrich von Geroldseck, Herrn zu Lahr. Die älteste Tochter aus dieser Ehe, Ursula mit Namen, wurde die Gemahlin des genannten Thomas von Falkenstein und gebar diesem ein Mädchen Elisabeth. Nachdem Rudolf von Ramstein und Ursula von Falkenstein geb. von Ramstein, früh gestorben waren, haderten Thomas von Falkenstein im Namen seiner Tochter Elisabeth und die verwitwete Schwiegermutter Ursula von Ramstein-Geroldseck um das Dorf Seewen miteinander, da Ursula behauptete, dieses Besitztum sei ihr von Rudolf als Morgengabe zugewiesen worden, während es Thomas als Erbschaft seiner Tochter bezeichnete. Darauf entspann sich ein langer Prozeß, in den auch Solothurn eingriff. Die Großmutter Elisabeth ging nach Luzern; sie heiratete dort einen Unterwaldner.[4])

Solothurn richtete nun die Bitte an Luzern, es möge mit der Frau reden, daß Solothurn pfandweise zum Dorf Seewen komme. Die befreundete Stadt ist offenbar der Bitte nachgekommen; denn am 11. September 1462 verkaufte Ursula von Ramstein geb. von Geroldseck ihre behaupteten Rechte an Seewen, d. h. ihre Mor-

---

[1]) A. a. O., Copiae, rot 4, S. 195. Es blieb nur das Burgrecht mit den Chorherren bestehen. — Missiv. 1, S. 961. — Bern versuchte durch einen Burgrechtsvertrag zwischen dem Bischof von Basel und Solothurn den Gegensatz zu mildern. Auf den Rat der Stadt Basel hin lehnte der Bischof ab.

[2]) Merz: Sisgau III, Seewen, S. 255 ff.

[3]) Der Stammbaum der Ramsteiner verzweigt sich in zwei Äste, in den der Freiherren und den der Edelknechte.

[4]) Durch diese Heirat verwirkte sie ihr Recht an der Morgengabe, führte aber gleichwohl den Prozeß weiter.

gengabe, in Form eines Pfandes der Stadt Solothurn. Die Bürgerschaft weigerte sich nun, die Herrschaft dem Thomas von Falkenstein, der sie lösen wollte, herauszugeben. Solothurn kam deswegen in die Reichsacht, weil Thomas die Angelegenheit vor das Hofgericht in Rottweil gezogen hatte. Nun folgte ein jahrelanger, gehässiger Prozeß[1]) zwischen dem Falkensteiner und der Aarestadt, wobei die Eidgenossen auf Seiten Solothurns standen,[2]) weil Luzern und Unterwalden, wie oben kurz dargetan wurde, ein Interesse an der Sache hatten. Solothurn wartete das Ergebnis des Prozesses nicht ab, sondern nahm Seewen in eigene Verwaltung.[3]) Ferner besetzten Truppen der Stadt die Burg Diegten unterhalb von Eptingen, auf die der Falkensteiner Ansprüche erhob, und zerstörten sie später. Die Besetzung Diegtens war im Einverständnis mit Anton von Wittenheim, dem Besitzer der Burg, erfolgt, um Basel am Kaufe zu hindern.

Thomas von Falkenstein, als Sachwalter seiner Tochter Elisabeth, und Ursula von Ramstein geb. von Geroldseck glaubten, daß auch die Herrschaft *Gilgenberg*, südlich von Seewen auf dem jurassischen Plateau gelegen,[4]) zum Erbe des verstorbenen Rudolfs von Ramstein gehöre, auf das sie auch Anspruch erheben könnten, und machten deshalb Anstrengungen, um in den Besitz Gilgenbergs zu kommen. Die Herrschaft war ein Lehen des Bischofs von Basel; Lehensträger war damals Ritter Hans Bernhart, unehelicher Sohn des Freiherrn Rudolf von Ramstein, der Gilgenberg einst ebenfalls zu Lehen hatte. Um gegen seine Prozeßgegner einen Rückhalt zu haben, wandte sich Hans Bernhart von Gilgenberg an Solothurn und verlangte 1461 eine Hilfstruppe von 30 Mann.[5]) Solothurn wollte darauf nicht eintreten, indem es ein Verbot der Eidgenossen vorschützte, versprach aber, Hans Bernharts Schlösser zu schirmen, ohne zu sagen, in welcher Art und Weise das geschehen sollte. Dieses vage Versprechen hatte den Zweck, ohne große Verpflichtungen den Junker an sich zu ketten.

---

[1]) Einzelheiten in Merz: Sisgau. Solothurn dingte sogar Knechte, um Thomas von Falkenstein zu fangen.

[2]) St. A. Sol., Missiv. 1, S. 492.

[3]) A. a. O., Missiv. 1, S. 472.

[4]) Merz: Sisgau, Gilgenberg, Bd. II, S. 123 ff. — Gilgenberg lag zwischen dem obern Baselbiet und dem Birstal und umfaßte die Dörfer Zullwil, Meltingen und Nunningen.

[5]) St. A. Sol., Missiv. 1, S. 295.

Da er viel in auswärtigen Kriegsdiensten war, vermachte er Gilgenberg seiner Frau Süsli geb. von Staufenberg. Diese trat am 11. Januar 1462 in ein Burgrecht mit Solothurn ein.[1]) Neue Perspektiven eröffneten sich den Solothurnern, als im Jahre 1466 der Ritter beim Kloster Heilig Kreuz im Elsaß gefangen genommen wurde; da ließ der solothurnische Vogt auf Thierstein, auf den Hilferuf der Frau Süsli hin, das Schloß mit Knechten besetzen.

Nördlich von Seewen lag die kleine Herrschaft *Büren*, die Hemmann von Ramstein vom Zweig der ramsteinischen Edelknechte angehörte. Dieser wurde, wohl auf Drängen Solothurns da ja seine Nachbarschaft solothurnisch geworden war, am 23. Oktober 1466 mit Schloß Büren, Leuten und Gut ins Burgrecht dieser Stadt aufgenommen.[2]) Nach einem Urteil des Solothurner Rates beschränkte sich der Besitz des Edelknechtes Hemmann von Ramstein an der Herrschaft Büren auf die Hälfte des Dorfes, während die andere Hälfte dem Grafen Oswald von Thierstein gehören sollte.[3])

Das zum territorialen Aufbau im Jura notwendige Mittelglied zwischen der Propstei Münster-Granfelden und den ramsteinischen Herrschaften war die thiersteinische Kastvogtei über das Kloster *Beinwil*, dessen hauptsächlichster Besitz im Lüßeltale lag.[4]) Die frühern Bemühungen Solothurns um dieses Gebiet in den Jahren 1415—1418 und 1445—1450 beweisen, daß Solothurn, sobald es sich dem Jura zuwandte, die zentrale Lage des thiersteinischen Besitzes sofort richtig einschätzte. Ohne Thierstein war an ein weiteres Vorstoßen der Stadt ins Birstal und von da in den Sundgau oder an den Rhein nicht zu denken. Als nun Solothurn das Münstertal und die drei Herrschaften Gilgenberg, Seewen und Büren an sich zu binden gedachte, da mag es wohl Verhandlungen mit dem Pfandinhaber der Kastvogtei über Beinwil, Hans von Laufen, Burger in Basel, angeknüpft haben; von ihnen ist nur das glückliche Ergebnis bekannt. Die ganze Gemeinde von Solothurn beschloß, von Hans von Laufen die Veste Thierstein, Vogtei, Rechtung und Grundherrschaft und die Kastvogtei über das Kloster Beinwil als Pfandschaft zu kaufen, unter Vorbehalt der Rechte

---

[1]) St. A. Sol., Copiae 4, S. 372.
[2]) A. a. O., Copiae, rot 6, S. 219.
[3]) Merz: Sisgau I, Büren, S. 218/219; vom 19. Nov. 1470.
[4]) Roth: Thierstein: An verschiedenen Stellen; Eggenschwiler: Territorium, S. 184 und 191 ff.

der Grafen von Thierstein, während der von Laufen auf alle Rechte verzichtete. Die Urkunde datiert vom 5. April 1462.[1]) Lange zögerten die Grafen von Thierstein, die rechtmäßigen Eigentümer der Kastvogtei, zur Handänderung derselben ihre Zustimmung zu geben. Es war den Grafen im Laufe der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts schwer geworden, zwischen den immer zudringlicher und stärker werdenden Städten Basel und Solothurn ihre Unabhängigkeit zu behaupten; ihre nunmehrige Politik ging dahin, die beiden Gegner in diplomatischem Kampfe gegen einander auszuspielen. Da nach 1460 der Gegensatz zu Basel größer war, schloß Graf Oswald am 27. Oktober 1464 ein Burgrecht mit Solothurn ab,[2]) obwohl er doch von der Aarestadt nicht gerade freundschaftlich behandelt wurde, wie ein städtisches Burgrecht mit Eigenleuten der Kastvogtei vom 3. August 1464 beweist und wogegen er ausdrücklich protestiert hatte.[3]) Wie weit war es mit dem Adel gekommen, daß er sich solches kampflos bieten lassen mußte! Im Burgrechtsvertrage des Grafen wurden Pfeffingen und Angenstein, weitere thiersteinische Schlösser, als offene Häuser der Stadt Solothurn erklärt und der Rat sicherte sich ein Vorkaufsrecht auf die gräflichen Herrschaften. Solange Thierstein bloß Pfandschaft war, konnten die solothurnischen Staatsmänner dessen Besitz nicht als endgültig betrachten. Das letzte Ziel ihrer Politik war deshalb ein Kauf oder eine sonstige unwiderrufliche Abtretung. Zu diesem letzten Schritte aber konnten sich die Grafen nicht entschließen. Wie enge sich trotzdem vorübergehend die Beziehungen zwischen Solothurn und dem Grafen Oswald von Thierstein gestalteten, beleuchtet das Verhalten der Stadt gegen Basel und die Eidgenossen in dem gehäßigen Streit des Grafen gegen Basel, während der Jahre 1465 und 1466. Solothurn unterstützte den Grafen, soweit sich das mit Rücksichten auf Bern und die Eidgenossen vereinigen ließ.[4]) Unter dem Hauptmann Reinhart von Malrein besetzten die Solothurner die Schlösser Pfeffingen und Angenstein, während die Grafen Oswald und Wilhelm auf Grund eines erschlichenen Privilegs nicht weit vom Basler Äschentor

---

[1]) St. A. Sol., Seckelmeister-R. 1462, S. 74; Copiae, rot 4, S. 379

[2]) St. A. Sol., Urkunden.

[3]) Missiv. 1, S. 690.

[4]) Solothurn kam in den Verdacht, einen Knecht nach Basel gesandt zu haben, um die Stadt anzünden zu lassen; sicher ist, daß Graf Oswald einen solch verwegenen Plan hatte.

einen Zoll erhoben. Da die Thiersteiner im Vertrauen auf die Unterstützung durch Solothurn Basels Proteste gänzlich mißachteten, faßte die Rheinstadt den Entschluß, die Angelegenheit den Eidgenossen vorzulegen. Während Solothurn auf der einen Seite die unerschütterliche Absicht hatte, sich im Birstale für immer niederzulassen, auf der andern Seite aber diesem Unternehmen immer mehr Gegner wie die Stadt Basel, den Bischof von Basel und Österreich erstehen sah, griff es in Anbetracht seiner kleinen militärischen Kraft zu ganz bedenklichen Mitteln. Es sei von den vielen zweideutig abgefaßten Missiven abgesehen, und nur auf das merkwürdige Spiel hingewiesen, das Graf Oswald und Solothurn 1466 mit den Eidgenossen trieben. Auf der Tagsatzung in Luzern vom 22. Mai 1466 las Solothurn zwei Urkunden (vom 23. und 24. April 1466)[1]) vor, wonach der Kauf von Pfeffingen und Angenstein durch die Stadt als eine perfekte Sache erschien, obwohl der Rat und die Grafen Oswald und Wilhelm durch zwei andere Urkunden (vom 23. und 25. April 1466) den Kauf als Scheinkauf und die Besetzung als vorübergehend hingestellt hatten. Die getäuschten Eidgenossen verlangten, daß der vermeintliche Kauf rückgängig gemacht und der neue Zoll vor Basel aufgehoben werde.[2]) Die Intervention der Eidgenossen schien aber an der Hartnäckigkeit Solothurns und seines gräflichen Mitburgers zu scheitern. Infolgedessen zogen die Basler am 1. Dezember 1466 aus, verbrannten das neue Zollhaus[3]) und führten den Zöllner gefangen weg. Die Thiersteiner und Solothurn spielten jetzt die Beleidigten. Durch rasche diplomatische Aktion verhinderte Bern einen Krieg. Am 18. Januar 1467 wurde der Handel auf einer Tagsatzung in Zofingen zu Gunsten Basels geschlichtet. Dagegen konnte nicht erreicht werden, daß Solothurn die thiersteinischen Schlösser preisgab.

Der Plan, den die Aarestadt mit der Besetzung der herrschaftlichen Schlösser vom Münstertal bis nach Büren hinüber verfolgte, trat immer deutlicher hervor. Das ganze Gebiet diente als Operationsbasis, von der aus Züge nach Nordwesten und Norden unternommen wurden.

[1]) St. A. Sol., Urkunden.
[2]) E. A. II, S. 353, Nr. 556.
[3]) Es befand sich am Fuße des Bruderholzes, an der Kreuzung Walenweg/alte Reinacherstraße.

Schon 1460 unterstützte Solothurn das Stift Münster-Granfelden in einem nicht näher bekannten Streite mit dem von Württemberg eingesetzten Vogte in *Pruntrut* durch einen militärischen Vorstoß nach Pruntrut.[1])

Als 1465 Marquardt von Stein, württembergischer Vogt in *Mümpelgart*, in einer Fehde zwischen dem Grafen Oswald von Thierstein und dem Grafen Eberhard von Württemberg das Dorf Äsch überfiel und verwüstete, da griff Solothurn zu den Waffen und führte einen Zug nach Mümpelgart aus, ohne aber dauernde Ergebnisse zu erringen.[2])

Ernster als diese militärischen Probeaktionen war der Gewinn von Eigenleuten in *Muttenz* und *Pratteln*.[3]) Es ist nicht ersichtlich, wann und auf welchem Wege das geschah. Der Besitz dieser Leute gab dem Rate in Solothurn gute Gelegenheit in die beiden Herrschaften hinein zu regieren.[4]) In Muttenz, dessen Bann bis an den Rhein hinunterreichte, saß als Herr Konrad Münch von Münchenstein aus dem alten bischöflichen Ministerialengeschlecht. In Pratteln herrschte Ritter Hans Bernhart von Eptingen, Bürger von Basel im Jahre 1467. Die Bauern bekamen mit ihm wegen eines Eides, den sie als Hintersäßen schwören sollten, Streit, sodaß er einige Pratteler, darunter auch solothurnische Eigenleute, vertrieb. Die Stadt nahm sich nun der Leute an und da Hans Bernhart sich mit seinen Hintersäßen nicht verständigen konnte, schloß sie mit den Pratteler Bauern am 13. Dezember 1467 ein Burgrecht. Dem Eptinger drohte die Herrschaft verloren zu gehen.

Aber alle diese Verhältnisse konnten wieder rückgängig gemacht werden, sobald die Eidgenossen auf Drängen Basels, das verburgrechtet mit dem Eptinger, das Erscheinen Solothurns am Nordfuße des Juras äußerst mißtrauisch betrachtete, zur Vermittlung bereit waren. Wenn die Aarestadt Pratteln und Muttenz nicht mehr herausgab, dann war Basel doppelt schwer getroffen, einmal weil Solothurn die Straßen nach dem schweizerischen Mittelland an einer dritten Stelle in die Hände bekam (sonst in Klus

[1]) St. A. Sol., Missiv. 1, S. 215, 233, 250, 273. Im Winter 1460/1461.

[2]) A. a. O., Missiv. 1, S. 793, 863, 867, 875, 876, 879, 880, 882; der Zug ereignete sich am 5. und 6. Nov. 1465. Eine Wassernot in Mümpelgart zwang die Solothurner bald wieder umzukehren.

[3]) St. A. Sol., Missiv. 2, S. 41. Solothurn hatte 1466 einen Amtmann in Muttenz.

[4]) Merz: Sisgau III, S. 17 ff. III, S. 147 ff. IV, S. 62.

und Olten) und zweitens die baslerischen Herrschaften im Jura von Basel abtrennte. Deshalb arbeiteten Solothurn und Basel in völlig entgegengesetzter Richtung. Solothurn drängte zu einem Kriege mit Österreich, den es siegreich zu beenden hoffte, um mit einem einzigen großen Schlage das bisher besetzte Juragebiet, das Birstal und den südlichen Sundgau zu erobern und gestützt auf die überlegene Macht der Eidgenossenschaft endgültig in Besitz zu nehmen. Basel jedoch suchte diesen Krieg zu verhindern, um sein Ausdehnungsfeld nicht zu verlieren.

Planmäßig arbeitete Solothurn auf den Zusammenstoß mit Habsburg hin. Auf vielen kleinen, scheinbar zersplitterten Aktionen diplomatischer und militärischer Art gegen den Bischof von Basel im *Laufental* und *Blauengebiet* oder gegen Reich von Reichenstein, Herrn im obern Leimental, gegen Anton von Wessenberg auf Schloß Biedertal im Leimental sollte das ganze Gebiet sturmreif werden.[1]) Als Christof von Rechberg, Pfandherr zu Pfirt, sich über den solothurnischen Vogt zu Angenstein, Anton Kratzer, der ganz im Sinne Solothurns immer neue Händel anzettelte, beklagte, da wäre der Krieg beinahe ausgebrochen. In der oben erwähnten Fehde mit Marquardt von Stein rückte der solothurnische Vogt Kontzmann Plast ins Blauengebiet vor und besetzte drei Schlösser, darunter Löwenberg, das dem Hans Münch von Münchenstein gehörte, und Rheineck, das im Besitze der beiden Brüder Hans und Konrad von Laufen, Bürger von Basel war.[2]) Anfangs Januar 1466 mußte Solothurn die Schlösser wieder zurückgeben, anläßlich des Friedensschlusses mit Marquardt von Stein.

Bemerkenswert bleibt, daß Solothurn alle die Jahre hindurch in erster Linie den kleinen Adel depossedierte, um nachher um so sicherer die großen Dynasten zu bekämpfen. Die Stadt durfte einen offenen direkten Krieg gegen Österreich oder Basel nicht wagen. Mit voller Einsicht in die Unzulänglichkeit der eigenen Mittel strebte der Rat aus der Isolierung heraus, in die er an der Seite der Grafen von Thierstein gegen Basel geraten war. Von der Erwägung ausgehend, daß sich Solothurns Absichten auf den südlichen Sundgau nur bei einem allgemeinen Zusammenstoß

[1]) Krebs, S. 29. Siehe Kapitel Gewaltpolitik, St. A. Sol., Missiv. 1, S. 701, Urkunden 1465.

[2]) St. A. Sol., Missiv. 1, S. 898, Urkunden.

der Eidgenossenschaft mit Österreich realisieren würden, spähten die solothurnischen Staatsmänner nach einer Gelegenheit aus, wo sich die solothurnischen Interessen mit den eidgenössischen, vorab den bernischen, verknüpfen ließen.

Diese Gelegenheit kam bald. Mitten im österreichischen Sundgau hatte sich damals die Reichsstadt *Mülhausen* vieler Übergriffe des benachbarten Adels zu erwehren; sie drohte der habsburgischen Übermacht zu erliegen und begehrte deshalb Anschluß an Solothurn und Bern. Mit Freuden ergriff man in Solothurn die Hand der oberelsässischen Reichsstadt, deckten sich ja beider Interessen in einer besonders günstigen Weise. Obwohl Bern die Konsequenzen aus einem Bündnis mit Mülhausen, d. h. einen Krieg mit Österreich sicherlich zu ermessen vermochte, trat es einem Städtebündnis bei, was zum Schlusse berechtigt, daß im Grunde auch Bern mit dem offenen Kampfe einverstanden war. Hätte Bern durchaus den Frieden wahren wollen, so hätte es den Vertrag verhindert. Das Bündnis vom 17. Juni 1466 gab in § 6 die Entscheidung, wann der Krieg ausbrechen sollte, den Bernern in die Hand, da die Mülhauser ohne Zustimmung von Solothurn und Bern keinen Kampf eröffnen durften.[1]) Bern hatte also seine Absichten auf die vier Waldstädte am Rhein wieder in sein außenpolitisches Programm aufgenommen, nachdem sie im alten Zürichkriege nicht in Erfüllung gegangen waren; jedoch hielt es solange an sich, bis die Friedensmöglichkeiten anscheinend erschöpft waren. Mülhausen schonte den österreichischen Adel von jetzt an nicht mehr und reizte ihn so schwer, daß er sich zu einem Friedensbruch hinreißen ließ. Ebenso drängte Solothurn zur blutigen Auseinandersetzung.[2]) Sofort nach dem Mülhauserbunde leiteten die Stadt Basel und der Bischof von Basel Verhandlungen ein, um es nicht zur akuten Krisis kommen zu lassen. Die langen, ermüdenden Verhandlungen blieben gegenüber dem entschlossenen Willen der beiden Städte Solothurn und Mülhausen zum Kampfe erfolglos. Im tiefsten Winter, am 23. Dezember 1467, ließ Solothurn in allen Herrschaften rüsten.[3]) Um Sebastiani (20. Januar) 1468 eroberte Niggli Karli in Solothurns Namen das Schloß *Landskron* im Sundgau und Antoni Kratzer besetzte *Mün-*

[1]) E. A. II, S. 335, Nr. 559.
[2]) Krebs, S. 72 ff.
[3]) St. A. Sol., Missiv. 2, S. 345.

chenstein. Markus Reich von Reichenstein, Lehensmann auf Landskron, war Basler Bürger; mit der Besetzung wurde also auch Basel getroffen. Die Wegnahme der Feste Münchenstein auf dem rechten Birsufer bildete nicht nur eine schmerzliche Enttäuschung Konrad Münchs, der sonst gut mit Solothurn befreundet, und dessen Frau noch Burgerin geworden war, sondern auch eine versteckte Kriegserklärung Solothurns an Österreich, weil Münchenstein des letztern Lehen war.[1]) Da Thierstein, Gilgenberg, Angenstein und Pfeffingen von solothurnischen Knechten besetzt waren, so konnte nun der Weg ins Sundgau als gesichert gelten. Am 8. Februar machte man an die Eidgenossen Mitteilung von den beiden Eroberungen[2]) und, da man Widerspruch erwartete, betonte man, daß daraus Basel und Österreich kein Schaden erwachsen solle. Offensichtlicher und plumper konnte Solothurn seine Absichten nicht dementieren als mit diesen Worten. Vom Kriege wollte Bern aber auch jetzt nichts wissen, Mülhausen dagegen, durch die Anschläge Solothurns ermutigt, ging seinerseits zum offenen Kriege über. Solothurn selbst rüstete weiter; am 22. Mai verlangte der Rat von der Propstei Münster-Granfelden die Stellung von 25 Mann, etwas später von Hemmann von Ramstein 5 Reiter und 5 Fußknechte und vom Grafen Oswald 20 Reiter und 15 Mann zu Fuß.

In diesem Sommer 1468 stand Solothurn auf der Höhe seiner Macht, es herrschte vom Aaretal bis zum Sundgau und vom oberen Birstal bis an den Rhein hinunter.[3]) Die Solothurner hofften, ihr Territorium werde nun diese Gestalt dauernd annehmen und achtunggebietend dastehen. Als die Vermittlung der Basler und des Bischofs unter solchen Umständen scheiterte, und Bern losschlug — das allgemeine Signal zum Kampfe — da zogen die Solothurner mit hochgespannten Erwartungen in den Krieg mit Österreich, in den sogenannten *Sundgauerzug.* Der wilde, losgelassene Kriegsgeist setzte ganz Elsaß in Schrecken. Noch klingt aus dem so lebendigen Kriegslied jener Tage der Trommelschlag in die Gegenwart herüber: „Bumperlibum, heiahan, aberdran!" Der Adel wich aus und stellte sich nicht zum Kampfe; die Eidgenossen kehrten um, zerstörten das eptingische Pratteln und lagerten

[1]) Missiv. 2, S. 336 und Krebs, S. 99 ff.
[2]) Missiv. 2, S. 423.
[3]) In Münster-Granfelden war ein Hauptmann Peter Schöni, Missiv. 3, S. 11.

sich vor Waldshut am Rheine, auf das bekanntlich die Berner ein Auge geworfen hatten. Die Zürcher und ihre Trabanten waren aber gar nicht gewillt, Bern zu diesem Platze zu verhelfen, sodaß die Berner und mit ihnen die Solothurner am 27. August 1468 den Waldshuter Frieden schließen mußten, der dem Herzog Sigismund von Österreich eine Zahlung von 10'000 Gulden auferlegte. Solothurn wurde verpflichtet, seine österreichischen Eroberungen herauszugeben.[1]) Dieser Vertrag machte allen Kriegszügen ein plötzliches, gänzlich unerwartetes Ende. Es kam anders, als die Bürgerschaft je gedacht hatte.

Nur schwer konnte sich Solothurn in die veränderte Lage finden. Alle seine Anstände mit dem Bischof und dem Adel wurden auf den Rechtsweg gewiesen; und meistens sah es sich in Ermangelung einer rechtlichen Grundlage seiner Besetzungen gezwungen, unter dem Drucke Berns und der Eidgenossen, seinen Besitz preiszugeben. Die Eidgenossen waren entschlossen, den Frieden zu halten, wohl mit der stillen Hoffnung, daß Sigismund nicht zahlen werde, und man dann auf sein Land greifen könne. Aber auch dieser letzte Traum verflog, als der Herzog am 9. Mai 1469 mit Herzog Karl von Burgund den Vertrag zu St. Omer schloß. Sigismund erhielt gegen die Verpfändung der nordwestlichen, österreichischen Vorlande Geld, mehr als im Augenblick nötig war. Jetzt legte Burgund die Hand auf den Sundgau; vor dieser Macht, die über ganz andere Mittel als Österreich verfügte, gab es für Solothurn kein Festhalten der jurassischen Positionen mehr. Es ist sehr wohl zu vermuten, daß Burgund da und dort bei der Liquidation der solothurnischen usurpierten Herrschaften nachgeholfen hat. Ein Stein nach dem andern löste sich aus dem stolzen Bau des Sommers 1468.

Bischof Johann von Venningen war der erste, der die Solothurner glücklich zum eigenen Land hinaus manöverierte. Am 4. November 1468 schlichtete Bern endgültig den Streit,[2]) der seit 1460, trotz Vereinbarungen zwischen dem Bischof und der Stadt, immer wieder ausgebrochen war. Solothurn mußte das Burgrecht mit den bischöflichen Leuten im Münster-, Delsberger- und Laufental aufgeben und konnte nur dasjenige mit Propst und Kapitel in Münster behalten; es durfte die Leute des Stiftes schirmen,

[1]) E. A. II, S. 900, Nr. 43, S. 903, Nr. 44.
[2]) St. A. Sol., Copiae, rot 4, S. 580 und Urkunden.

nur nicht gegen den Bischof, der somit als Landesherr im Münstertal ankannt war.

Die am weitesten vorgeschobenen Posten, die Schlösser Landskron und Münchenstein, wurden am 3. Mai 1469 von Solothurn ihren Besitzern zurückgegeben.[1])

Nach dem 9. Mai, dem Tage des Vertrages von St. Omer, nahm die Liquidation einen raschen Verlauf. Schon vorher eingeleitet war die Vermittlung zwischen Thomas von Falkenstein und der Stadt. Am 18. Mai 1469 traten sie vor Graf Oswald von Thierstein als Richter.[2]) Solothurn gab der Elisabeth von Falkenstein, die ihr Erbrecht im Prozesse gegen ihre Großmutter Ursula von Ramstein geb. Geroldseck behauptet hatte, das Dorf Seewen, Steinegg und Zubehör samt der Gerechtigkeit von Witterswil um 1000 rh. Gulden zu lösen; die Rechte der Frau Ursula blieben noch vorbehalten, während die Stadt auf Diegten verzichtete. Der Rat hatte noch 300 Gulden auf das Pfand schlagen können, sodaß eine Lösung erschwert wurde. Am 28. September entließ Solothurn die Leute von Seewen aus dem Eide und zog sich aus der Herrschaft zurück.[3])

Am 18. September verzichtete die Stadt unter Vermittlung des Markgrafen Rudolf von Hochberg und der Städte Zürich, Bern, Luzern und Aarau auf das Schloß Biedertal, das wahrscheinlich im Sundgauerzuge dem Anton von Wessenberg entrissen worden war.[4])

Schon während des Krieges trat zwischen den Grafen von Thierstein und der Stadt Solothurn infolge der rücksichtslosen Art, mit der sie die Grafen behandelte, eine tief gehende Entfremdung ein, sodaß diese ihre Herrschaften bald an den schärfsten Konkurrenten Solothurns, an Basel verkauft hätten. So weit kam es nicht; immerhin gelang es dem Grafen, die Pfandschaft Thierstein 1469 zu lösen.[5]) Die Folge davon war, daß sich Solothurn aus den Schlössern Pfeffingen, Angenstein und Thierstein zurückzog. Damit gingen die Hauptstützpunkte der solothurnischen jurassischen Politik verloren.

---

[1]) Merz: Sisgau III, S. 18.
[2]) S. W. 1820, S. 277.
[3]) S. W. 1820, S. 204.
[4]) St. A. Sol., Urkunden 1469.
[5]) Nach Missiv. 3, S. 189, in St. A. Sol. im Sommer oder Herbst.

Am längsten verzögerte sich der friedliche Abschluß mit Hans Bernhart von Eptingen, Herrn zu Pratteln. Nachdem am 3. Mai 1469 unter Vermittlung des Markgrafen Karl von Niederbaden die Verhandlungen zwischen beiden Parteien begonnen hatten, und Solothurn am 30. Oktober die Pratteler aus dem Eide entlassen hatte, verlor die Stadt am 6. Mai 1470 im endgültigen Frieden mit Hans Bernhart zu Basel die ganze Herrschaft. Vor einer glänzenden Versammlung mußte sich die sonst so trotzige Stadt zu ihrem Unrecht in demütigender Weise bekennen.[1]) Innert anderthalb Jahren schmolz der mit allen Mitteln, geschmeidiger Diplomatie und brutaler Gewalt, aufgebaute Besitz im Jura dahin. Übrig blieben die Burgrechte mit Thierstein, Ramstein, Gilgenberg, mit Stift Münster und dem Kloster Lützel und der Besitz von Eigenleuten in Muttenz.[2]) Diese Bindungen aber blieben wirkungslos, solange die burgundische Macht in der Nähe war; sie mußte deshalb bekämpft werden, sollte sich das Territorium weiter entwickeln können.

4. Solothurn und Basel.

Während Solothurn im Jura ein Gebiet nach dem andern seinem Territorium anfügte, während seine Macht von Jahr zu Jahr wuchs, und es seine Hand immer mehr an den Rhein und gegen den Sundgau vorstreckte, verschlechterte sich das Verhältnis zur Stadt Basel in steigendem Maße. Basel half nach dem Waldshuterfrieden, wie einst nach dem alten Zürichkriege, wieder kräftig mit, die gefährliche Nebenbuhlerin an der Aare aus ihren Stellungen vor Basel zu verdrängen und wenn möglich aus der Nordabdachung des Juras hinauszuweisen.

Die beiden Städte hatten aber nebenbei noch einen besonderen Span auszufechten, der nach den Burgunder Kriegen ein für Solothurn bezeichnendes Nachspiel hatte. Seit 1456 war ein Prozeß um Langenbruck zwischen Basel und Solothurn hängig.[3]) Auch Bern hatte sich ursprünglich auf der Seite Solothurns beteiligt; denn es bekundete damals als Teilhaber an der gemeinen

[1]) U. B. B. VIII, S. 295, Nr. 373; Peter von Hagenbach, burgundischer Landvogt im Elsaß war auch anwesend.

[2]) Der Schirmbrief mit Lützel wurde am 13. Februar 1469 erneuert. Die erste Urkunde ist nicht erhalten.

[3]) S. W. 1846, S. 140.

Herrschaft Bipp-Bechburg, die im Belchengebiet an das umstrittene Dorf grenzte, ein Interesse an der Sache. Basel und Solothurn einigten sich auf den Bischof als Schiedsrichter, da er ja Oberlehensherr des Sisgaus und Buchsgaus war. Es standen sich der Anspruch Basels auf die historisch gewordene Grenze der Herrschaft Waldenburg und der Anspruch Solothurns auf die in den Kundschaften niedergelegten Grenzen des Buchsgaus gegenüber; beide Umschreibungen umfaßten das Dorf Langenbruck und hoben sich damit auf. Der Bischof, der bekanntlich aus guten Gründen gegenüber Solothurn nicht gerade eine freundschaftliche Gesinnung hegte, entschied sich in dem Urteil vom 30. Juli 1464[1]) für Basels Standpunkt. Traurig notierte der solothurnische Seckelmeister in die Stadtrechnung:[2]) „Item umb den spruch Fridrich Munderstatt, so min herr von Basel, bischof Johanns von Fenningen geben hat, damit wir all gerechtikeit zuo Langenbrug hand verloren, 4 Gulden und 12 s bottenlon." Dieser Verlust schwächte Solothurns Vormacht am obern Hauenstein.

Ganz konnten die solothurnischen Machthaber Langenbruck nicht vergessen. Sie ließen im September 1478 daselbst einen Galgen umhauen,[3]) weil Basel kein Recht habe, hier einen Galgen aufzurichten. Am 19. Oktober brachte Basel die Angelegenheit vor die Eidgenossen: es handle sich um einen neuen Galgen; beim letzten Aufhängen eines Diebes seien Solothurner, ohne zu protestieren, anwesend gewesen. Nun habe Solothurn „hinterrucks" das Hochgericht umgehauen; Basel ziehe eine rechtliche Erledigung vor, gebrauche aber Gewalt, wenn Solothurn nicht endlich auch den Rechtsweg betrete. Nachdem das Traktandum Galgenstreit auf mancher Tagsatzung behandelt worden war, muß dann Solothurn auf Grund jenes Spruches vom Jahre 1464 den kürzern gezogen haben.

5. Die Territorialpolitik während der Burgunderkriege und ihr Einfluss auf die Aufnahme in die Eidgenossenschaft.

Wenn schon die ganze Eidgenossenschaft den Druck, den die burgundische Macht seit 1469 auf das politische Leben ausübte, zu spüren bekam, so litt doch Solothurn besonders stark darunter.

[1]) U. B. B. VIII, S. 183, Nr. 239.
[2]) Seckelmeister-R. 1464, S. 100.
[3]) St. A. Basel, Grenzakten E 6.

Obwohl die Eidgenossen den Zusammenbruch der stolzen Pläne Solothurns im Jura veranlaßt hatten, so hatte ihn Burgund noch beschleunigt. Die neue Herrschaft im Elsaß duldete keine Übergriffe mehr, da sie auch die Kraft hatte, jene energisch und wirksam zurückzuweisen. Jetzt hieß es für Solothurn aufpassen! Das sonst so dreiste und kühne Solothurn mußte doppelt vorsichtig sein und zweimal überlegen, bevor es irgend etwas im Jura unternahm. Ein berechtigter Respekt vor Burgund lähmte die solothurnische Initiative; die Hand des berüchtigten burgundischen Landvogts Peter von Hagenbach bekam auch Solothurn zu spüren.

Am 9. September 1471 klagte Hans Bernhart von Eptingen vor dem Basler Rate, daß Solothurn seine Leute nicht in Ruhe lasse, er habe nun den Landvogt gebeten, in Pratteln einen Tag zu halten. Tatsächlich nahm Hagenbach am 10. Januar 1474 den Eptinger und Pratteln in besondern Schutz.[1]) Ferner trat Ritter Hans Bernhart von Gilgenberg, mit dessen Frau Solothurn verburgrechtet war, in burgundische Dienste ein; er fiel bei der Belagerung von Neuß.[2]) Ebenso war Graf Oswald von Thierstein eine zeitlang herzoglicher Rat Karls des Kühnen.

Ende Februar 1474 beabsichtigte der burgundische Untervogt Uelin Meyer im Fricktal dem von Heidegg, Bürger in Solothurn, Rechte in Kienberg zu entziehen, wenn nicht gar ihn der ganzen Herrschaft zu entsetzen, und er sperrte den „veilen kouff" in die Eidgenossenschaft und nach Solothurn. Sofort trat die Stadt für ihren Bürger in Verhandlungen ein.[3]) Diese wenigen Beispiele zeigen, wie *Burgund* sich zielbewußt im Jura einnistete.[4]) Nicht bloß die solothurnische Territorialpolitik war gefährdet, sondern einsichtige Staatsmänner erkannten, daß ein Kampf um die ganze Existenz einsetzen werde.

Bern, geführt von Niklaus von Diesbach, war entschlossen der drohenden burgundischen Umklammerung mit einem vorbeugenden Kriege zu begegnen. Hiezu brauchte es aber weitgreifende Vorbereitungen. Durch die französische Diplomatie unterstützt brachte Bern die ewige Richtung der Eidgenossen der acht alten

[1]) St. A. Basel, Missiv. A 13, S. 93; U. B. B. VIII, S. 358, Nr. 451.

[2]) Im September 1474 besetzte Solothurn auf Geheiß der Eidgenossen das Schloß Gilgenberg.

[3]) St. A. Sol., R. M., rot 2, S. 206.

[4]) Die Quellen in dieser Zeit sind lückenhaft.

Orte mit Österreich von 1474 (30. März/11. Juni) zu wege. Für die Orte war ein freier Rücken im Kampfe gegen Burgund eine unabänderliche Notwendigkeit. Zur ewigen Richtung gesellte sich ein Bündnis mit König Ludwig XI. von Frankreich; jenseits des Juras bildete sich die Niedere Vereinigung, der auch die Stadt Basel, der Bischof von Basel und die Grafen von Thierstein angehörten, und diese Vereinigung verband sich mit der Eidgenossenschaft der acht alten Orte. Solothurn und Freiburg waren durch ein Burgrecht an Bern und damit an diesen Bund gekettet. Von Lothringen bis an die Alpen erhob sich eine antiburgundische Koalition. Ostern 1474, nach einem Aufstand gegen den Landvogt Peter von Hagenbach, fiel das Elsaß wieder dem Herzog Sigismund von Österreich anheim.

Da die ganze Nachbarschaft Solothurns mit der Eidgenossenschaft verbündet war, gestalteten sich die Aussichten der solothurnischen Territorialpolitik so ungünstig wie noch nie. Im allgemeinen Kampfe, den Bern durch die Kriegserklärung vom 25. Oktober 1474 eröffnete, konnte keine Einzelunternehmung geführt werden, die den Alliierten in den Rücken geschossen hätte. Die Hauptaktion richtete sich nach Westen. Im Bewußtsein, daß alle Anstrengungen darauf gerichtet sein müßten, den Herzog Karl von Burgund entscheidend zu schlagen — sollte nicht die bisher errungene Freiheit und Unabhängigkeit verloren gehen — setzte Solothurn alle Kraft, die ihm zur Verfügung stand, ein und nahm an allen wichtigen Unternehmungen teil.

Es winkten sonst keine Eroberungen, da nichts bekannt ist, daß Bern den Solothurnern irgendwo im savoyischen Westen Anteil an einer Herrschaft versprochen hätte. Der Ausgang des Krieges, der unter territorialen Gesichtspunkten mager ausfiel, spricht gegen eine solche Möglichkeit.

Nur an einer Stelle mochten sich leise solothurnische Hoffnungen regen, die aber nicht in Erfüllung gingen. Am 24. Oktober 1474 nahmen Bern und Solothurn Mümpelgart gegen Karl von Burgund in ein Bündnis auf.[1]) Da Basel nicht zu kurz kommen wollte, erklärte es 1475, es sei im Interesse von Bern, Solothurn und Basel, daß Mümpelgart nicht in fremde Hände gerate, und schickte in seinem Dienste den bekannten Veltin von Neuenstein

[1]) E. A. II, S. 514, Nr. 763.

dorthin.[1]) Mit gemischten Gefühlen mögen die Solothurner die Basler in Mümpelgart begrüßt haben. Vorderhand blieb die Herrschaft auch nach dem Kriege unabhängig.

Die siegreichen Schlachten von Héricourt, Grandson, Murten und Nancy beendigten den burgundischen Konflikt völlig zu Gunsten der Eidgenossen. Die Uneinigkeit der Orte aber verhinderte mit wenigen Ausnahmen eine territoriale Expansion. Nebst der nicht hoch genug einzuschätzenden *Sicherung* der Unabhängigkeit und des *territorialen Bestandes* schaute für Solothurn kein aus Land und Leuten bestehender Gewinn heraus.

Als Solothurn aus dem Sundgauerzug und dem daraus folgenden Burgunderkrieg die Bilanz für seine Politik zog, da kam es zu folgendem Ergebnis: Die Folgen des Krieges von 1468 bewiesen klipp und klar, daß die Eidgenossen enger als bis dahin mit Solothurns Interessen zu verbinden seien, damit in Zukunft ein Erfolg nicht ausbliebe; irgendwie sollte die Eidgenossenschaft die solothurnischen Interessensphäre im Jura garantieren. Auf der andern Seite führte die burgundische Gefahr den Solothurnern deutlich ihre Schwäche vor Augen. Die Rettung aus schwerer Bedrängnis verdankte die Stadt nur der gesamten Macht aller Orte. Die Konsequenz aus dieser Lage ziehend stellte der Rat das Begehren um *Aufnahme* in einen Bund der Eidgenossen; es konnte sich auf die kraftvolle, tatsächlich nicht zu verachtende Anteilnahme am vergangenen Kriege berufen, um die Berechtigung dieses Schrittes nachzuweisen. Neben Solothurn meldete sich auch Freiburg i. Ü. als Kandidat. Während die städtischen Orte den Wunsch der beiden Städte unterstützten, leisteten die Länder gegen die Aufnahme schweren Widerstand. Um ihre Absichten doch durchzudrücken, schlossen Zürich, Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn am 23. Mai 1477 ein Burgrecht. Ein tiefer Graben trennte nun mehr als vier Jahre die Eidgenossenschaft in zwei Lager. Die Gründe der Länder gegen Solothurns Aufnahme sind zum großen Teil bekannt:[2]) Allgemeine Abneigung gegen eine Vermehrung des städtischen Elementes, der schlechte Ruf der Solothurner Münze, die Unterstützung des Grafen Oswald gegen den Unterwaldner Kiser durch die Stadt. Der Flaggenstreit mit Unterwalden war

[1]) St. A. Basel, Missiv. A 14, S. 74.
[2]) Siehe J. J. Amiet: Bund.

gewiß von untergeordneter Bedeutung.[1]) Wichtiger war, und das ist noch nie gesagt worden, der Eindruck, den die solothurnische Territorialpolitik auf die Urschweiz machte. Nebst der Verstärkung, die die bernische Westpolitik durch die Aufnahme seiner Verbündeten, Freiburg und Solothurn, erfahren mußte, war wohl die jurassische Politik Solothurns im besondern den Ländern unbeliebt. Diese hatte ja am meisten dazu beigetragen, daß der Sundgauer- und Waldshuterkrieg entstand, der in der Folge die burgundische Verwicklung nach sich zog. Wenn auch die Politik der sechziger Jahre gescheitert war, so lebte doch der Wille in Solothurn ungebrochen, sich bei nächster Gelegenheit zu revanchieren.[2]) Wer konnte wissen, welche Folgen Solothurns unruhige, kriegerische Politik in Zukunft zeitigen würde? Diese Politik strebte über den territorialen Rahmen, den die Innerorte innehalten wollten, hinaus und war in deren jurassischer, fast sundgauischer Bindung schwer kontrollierbar. Aber auch der Charakter der Politik mußte peinlich berühren. Es war vielleicht nicht so sehr die gewalttätige Art — die Innerorte brachen auch das Recht, wenn es den Erfolg zu bringen versprach — als vielmehr die Unaufrichtigkeit, mit der ihnen Solothurn schon begegnet war, z. B. auf der Tagsatzung in Luzern am 7. Mai 1466. Solche Vorfälle nährten das Mißtrauen der Urschweiz.

Der gemeineidgenössisch denkende Bruder Niklaus von der Flüh half die Widerstände überwinden. Die Einsicht, daß ein Krieg unter den Orten unermeßlichen Schaden bringen könnte, siegte über alle Einwände. Am 22. Dezember 1481 schlossen die acht alten Orte einerseits mit Freiburg und Solothurn andererseits in Stans einen Bund.[3])

Was erreichte nun Solothurn für seine künftige Territorialpolitik? Im Vertrage setzten die Eidgenossen einen Kreis fest, innerhalb dessen sie sich gegenüber Solothurn zur Hilfeleistung verpflichteten. Diese eidgenössisch anerkannte Interessensphäre umfaßte außerhalb des alten Kantonsgebietes die Propstei Mün-

[1]) Solothurn und Unterwalden führten dasselbe Feldzeichen (rot-weiß), was Unterwalden nicht dulden wollte.

[2]) Einige Vorfälle der jüngsten Vergangenheit, das Verhalten gegen den Bischof von Basel und ein Galgenstreit mit der Stadt Basel bewiesen das.

[3]) E. A. III, 1, S. 698.

ster-Granfelden, die Herrschaften Thierstein, Pfeffingen[1]) und Gilgenberg; von da an führte die Demarkationslinie genau zwischen Solothurner und Basler Herrschaften durch, indem sie der Grenze von Falkenstein, Alt- und Neubechburg und Gösgen folgte, hierauf auch Kienberg einschloß und endlich dem Erzbach entlang bei Erlinsbach in die Aare ging. Als Gegenleistung für das garantierte Ausdehnungsfeld im Jura mußte sich die Stadt gewisse Bindungen gefallen lassen. Solothurn durfte künftig nur mit Einwilligung der acht Orte oder der Mehrheit unter ihnen ein Bündnis mit andern Mächten eingehen, was scheinbar ein Hindernis für eine künftige Entwicklung war; aber dieser Paragraph wurde durch den Vorbehalt des Rechtes der Stadt, Bürger aufnehmen zu dürfen, faktisch aufgehoben, wenn nur die Bürgeraufnahme dem Bunde nicht zum Schaden gereichte. Die stärkste und in der Folge wirksamste Einschränkung der solothurnischen Aktionsmöglichkeit bestand in der Bestimmung, daß ein von den Eidgenossen in einem Kriege Solothurns gegen irgend einen Gegner genehmigter Waffenstillstand oder Frieden von Solothurn angenommen werden mußte. Zum letzten wurden nebst dem Reiche, die Bünde und Vereinungen, die vor Datum dieses Briefes geschlossen worden waren, vorbehalten; sie sollten dem Bunde vorgehen. Unter diese Bestimmung fiel Solothurns Burgrecht mit Bern, sodaß also Solothurns Stellung im Kreise der Eidgenossen von vornherein durch die jeweilige Stellungnahme Berns stark beeinflußt war; diese hatte die Priorität.

Solothurn glaubte jetzt ein vollberechtigter Ort unter den Eidgenossen zu sein. Aber als der schöne Tag in Stans um war, kehrte in den Innerorten die alte Abneigung gegen den neuen Bundesgenossen zurück. Die Stadt bekam da und dort die vertraglichen Bindungen schmerzlich zu fühlen.

Die eben zu Ende gegangene Periode der solothurnischen Territorialpolitik brachte nur im Aaretal nennenswerten Zuwachs in Gösgen und Kriegstetten, aber einen schweren Verlust im Bipperamt. Die großen Anstrengungen im Jura, auf die Solothurn den Hauptakzent gelegt hatte, zeitigten nur kleine Ansätze zur späteren Erwerbung. Hier war es den Solothurnern vorläufig nicht besser ergangen als seinerzeit bei der Eroberung des Aargaus.

[1]) Hat der Umstand, daß 1481 Pfeffingen gerade an die Stadt verpfändet war, darauf eingewirkt, daß das Schloß mit seiner Herrschaft in den Kreis aufgenommen wurde?

D. Die vierte Periode der Territorialpolitik 1482—1499.

Die solothurnische Territorialpolitik stand vom Jahre 1481 ab unter der Kontrolle der Eidgenossen. Der frühern Politik der Stadt, die ihre Ziele so weit als möglich nach Norden in den Sundgau hinein vorgesteckt hatte, legten nun die acht Orte, und unter diesen besonders die Innerorte und wohl auch Zürich Zügel an, sodaß eine Spannung zwischen dem aktiven Machtwillen Solothurns und der eidgenössisch zugebilligten Interessensphäre von Anfang an die Beziehungen zwischen der Stadt und ihren Bundesgenossen trübte. Die außenpolitische Lage Solothurns hatte sich auch insofern verändert, als es selbst als Glied des Staatenbundes nun ebenfalls einen Teil der Verantwortung für die Existenz des Ganzen zu tragen hatte und demgemäß sein Verhalten in allen Aktionen einrichten mußte. Es war aber sehr fraglich, ob das unbefriedigte Solothurn den glücklichen Mittelweg zwischen seinen eigenen Absichten und denen der übrigen Eidgenossen zu finden bereit war.

Mit Bern gab es verschiedene Differenzen zu bereinigen, die zum Teil sehr ernsten Charakter annahmen, die aber die Form des Territoriums nicht beeinflußten.

In *Erlinsbach* wurde im Jahre 1485 die Landesgrenze genau umschrieben.[1])

Als 1495 die Bauern von *Kriegstetten* wegen einer neuen, von Solothurn auferlegten Tell rebellierten,[2]) da scheint Bern eine Zeit lang die Untertanen vor Solothurns Einschreiten geschützt zu haben.

Obwohl Bern um 1484 herum die Frage der Zugehörigkeit des Werderamtes aufgeworfen hatte, verblieb das Niederamt bei Solothurn — gegen Ende des Jahrhunderts erregte die Frage, in wieweit Solothurner Kaufleute auf bernischen Straßen Zoll zahlen müßten, die Gemüter beiderseits besonders stark, änderte aber nichts an der Gestalt des Kantons.

Während alle diese Differenzen als heftige Nachklänge früherer Territorialerwerbungen erscheinen, bestimmte ein anderes

[1]) Vertrag mit Graf Rudolf von Werdenberg, Meister des St. Johannsordens. Siehe auch Copiae, rot 17, S. 49 ff.

[2]) Schmidlin: Kriegstetten, S. 156.

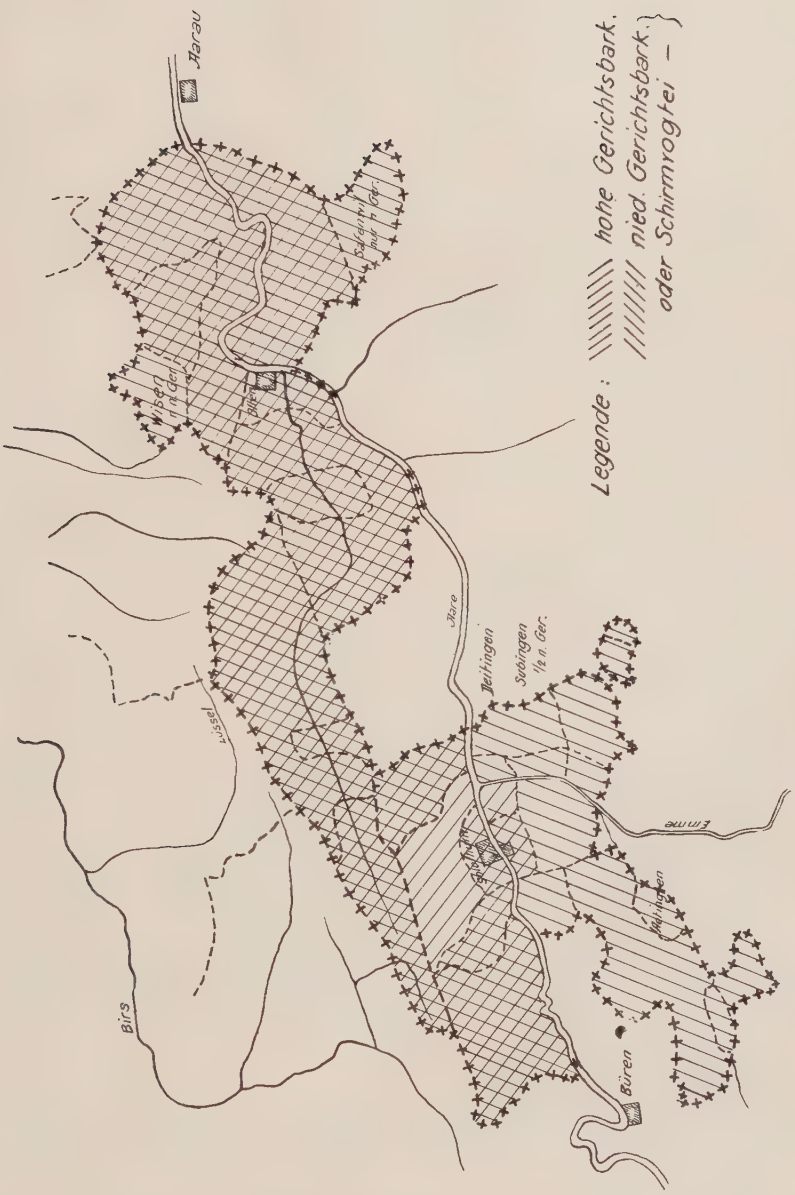

Der Kanton Solothurn im Jahre 1481.

Ereignis in ganz besonderem Maße die Zukunft des solothurnischen Staates, nämlich das Burgrecht Berns mit den Bauern des *Münstertales.*[1]) Im Jahre 1484 brach unter vier Pfrundenjägern ein Streit um die Propstei Münster-Granfelden aus. Einer von ihnen war der Pfarrer Meyer von Büren an der Aare, Burger in Bern, der die Gunst seiner Stadt genoß; der andere, der noch von Bedeutung ist, war ein Pfyffer von Sursee, Verwandter des Hans Waldmann, und erfreute sich deshalb der Unterstützung des großen Zürcher Bürgermeisters. Dieser wandte sich am 8. Mai an Solothurn, um die Stadt für Pfyffer zu gewinnen. Pfyffer wurde vom Kapitel, dem rechtmäßigen Wahlkörper, gewählt und vom Bischof bestätigt, damit nicht ein Berner, der mehr als ein Luzerner zu fürchten war, ins Land komme, während Pfarrer Meyer, nach vielen Bemühungen vom Papste ein Anrecht auf die Propstei erhielt. Dieses wurde vom Bischof nicht anerkannt, weil es gegen das Wahlrecht des Kapitels verstieß. Unterdessen hatte die Tagsatzung am 24. August 1485 den Schutz über Pfyffer der Stadt Solothurn übertragen.[2]) Die Stadt kam durch diesen Auftrag in eine heikle Situation; denn sie konnte doch nicht gegen das verburgrechtete Bern Stellung beziehen. Nach langem Hin und Her[3]) griff Bern endlich am 15./17. Februar 1486 mit Waffengewalt ein[4]) und mahnte Solothurn gegen seine eigenen Absichten und Pflichten in der Sache zu Hilfe zu ziehen.[5]) Die Stadt sandte ein Fähnlein, 400 Mann über den Jura.[6]) Kaum waren sie fort, kam ein Bote von Zürich (von Hans Waldmann!), um die Truppen zurückzuhalten, aber zu spät. Die Berner schlossen mit den Gesandten des Bischofs zu Delsberg eine Richtung. Gegen den Willen der Solothurner wurde ein Artikel aufgenommen, daß Solothurn keine Leute des Bischofs mehr ins Burgrecht aufnehmen dürfe. Bern schloß hierauf mit den Amtsleuten und Untertanen im Münstertal im selben Jahre einen Burgrechtsvertrag und hielt

---

[1]) Kistler: Münstertal.

[2]) E. A. III, 1, S. 217.

[3]) Pfarrer Meyer machte mit Knechten einen Einfall in das Münstertal.

[4]) Kistler, S. 94.

[5]) Es gab damals viele Leute, die nicht in den Verlauf der Dinge hineingesehen hatten, und deshalb behaupteten, Solothurn sei nicht für sondern gegen Bern ins Delsbergertal gezogen; Missiv. 6, S. 91.

[6]) Varia II, S. 161. Bericht des Rates an Hans vom Stall, der damals gerade in Konstanz war.

unbekümmert um die Einsprache des Bischofs daran fest. Als der Bischof am 10. März auf der Tagsatzung zu Luzern klagte, wurde Solothurn, das doch den Pfyffer hätte schützen sollen, zur Rede gestellt.[1]) Es ließ durch den Mund Konrad Vogts und Hans von Stalls erklären, man sei ohne weitere Untersuchung der Sachlage denen von Bern, wie von altersher, zugezogen und man werde denjenigen zum Burger annehmen, der letzten Endes die Propstei behalte. Mit dieser Erklärung gab Solothurn in dieser Frage eine eigene Stellung auf.[2])

Was den Baslern und Solothurnern nicht gelungen war, das erzielte das mächtige Bern. Neben dem bernischen Burgrecht mit den Untertanen der Propstei behielt das solothurnische mit dem Stift nur noch formalen Charakter. Zwischen dem Stift Münster bei der Hohen Winde und der baslerischen Herrschaft Waldenburg am Paßwang blieb als einziges Ausfalltor die Paßwangstraße offen, auf der die Solothurner den Zugang zum mittlern und untern Birstal suchen mußten. Die Stadt beeilte sich denn auch in den nächsten Jahren die Birslinie um jeden Preis zu erringen.

Als erster Erwerb im Jura schien nach 1481 die Herrschaft *Seewen* an Solothurn zu fallen. Thomas von Falkenstein war nicht imstande, die Pfandschaft einzulösen, sodaß Seewen in Solothurns Schutz und Schirm verblieb.[3]) Nach des Vaters Tode pflegte Elisabeth, die in den Dienst der Kirche eingetreten war, gute Beziehungen zur Stadt. Es ist aus den Missiven eine steigende Parteinahme des Rates für die Domfrau von Säckingen bemerkbar. Auf alle ihre Klagen ging man ein und schrieb in ihrem Interesse an ihre Nachbarn, mit denen sie etwa einen Span hatte, auch wenn es den österreichischen Landvogt, Graf Oswald von Thierstein, Burger zu Solothurn, betraf. Im Jahre 1482 bot Elisabeth von Falkenstein der Stadt das Dorf Seewen mit Leuten und Gut zum Kaufe an,[4]) was der Bürgerschaft sehr willkommen war. Jetzt aber meldeten sich zwei andere Anwärter, Graf Oswald von Thierstein und Herr Ruprecht von Staufen als Sachwalter der Kinder des Falkensteiners aus zweiter Ehe, um Seewen in ihre Hände zu bekommen. Solothurn bat den Grafen, der Stadt keine

[1]) E. A. III, 1, S. 230.
[2]) Der Streit um die Propstei dauerte noch bis zum Jahre 1498. E. A. III, 1, S. 573.
[3]) S. W. 1813, S. 427.
[4]) St. A. Sol., Missiv. 5, S. 293.

„widerwertikeit" zu bereiten und stille zu stehen.[1]) Da der Graf die Bitte erfüllte, mußten sich der Rat und die Domfrau nur noch mit den Verwandten der Elisabeth auseinandersetzen, dabei durfte es zu keinem offenen Konflikt kommen, weil Seewen nicht im eidgenössischen Hilfskreis lag, und eine Fehde deshalb einen zweifelhaften Ausgang nehmen konnte. Am Dreifaltigkeitssonntag 1483, am 25. Mai, machte Solothurn in der Erwerbung Seewens einen Schritt vorwärts,[2]) da Meier und Leute von Seewen einer solothurnischen Ratsbotschaft, unter Zustimmung der Elisabeth von Falkenstein, schwuren und die Huldigung leisteten. Dies war der tatsächliche Übergang Seewens an Solothurn. Der Rat dankte der Falkensteinerin, wünschte den Kauf abzuschließen und bot ihr die Dienste der Stadt an, um für sie die Angelegenheiten Seewens zu führen. Nachdem es gelungen war, die Verwandten der Elisabeth mit Geld abzufinden, wurde der Kauf von Seewen am 19. September 1485 perfekt.[3]) Da die hohe Gerichtsbarkeit mitverkauft worden war, auf die Graf Oswald Anspruch erhob, so mußte mit ihm auch diese Frage noch bereinigt werden. Endlich nach 70 Jahren gewann die Stadt im jenseitigen Jura ein Gebiet, das ihr rechtlich nicht mehr entrissen werden konnte. — Im selben Jahre — das Glück war den Solothurnern hold — am 17. November kaufte die Bürgerschaft von Bernhart von Efringen die halbe *Herrschaft Dorneck* an der Birs drunten;[4]) es sind sonst keine Verhandlungen vor diesem Datum bekannt. Dieser halbe Teil von Dorneck war eine Pfandschaft Österreichs, doch scheint es nie mehr Rechte geltend gemacht zu haben. Kleinere Differenzen gab es mit dem Efringer noch auszufechten. Zur Überraschung Solothurns behauptete nun Graf Wilhelm von Thierstein,[5]) daß er und sein Bruder in Dornach die hohen Gerichte und Fischenzen „vollkommenlich" haben, sodaß Solothurn einen Mißkauf getan habe.

Die Erwerbung von Seewen und Dorneck führten einen von Solothurn kaum erwarteten Konflikt mit *Thierstein* herbei. Die Lage erfuhr überdies noch dadurch eine Verschärfung, daß die Stadt die Bauern der Herrschaft Thierstein ins Burgrecht aufge-

[1]) A. a. O., Missiv. 5, S. 391.
[2]) A. a. O., Missiv. 5, S. 402.
[3]) A. a. O., Copiae, rot 17, S. 78 b.
[4]) S. W. 1821, S. 253 (1485).
[5]) St. A. Sol., Missiv. 6, S. 87.

nommen hatte. Graf Oswald drohte mit einer Appellation an die Eidgenossen.[1])

Das Verhältnis der Stadt zu Thierstein war während der Burgunderkriege, da Oswald an der Seite der Eidgenossen gestritten hatte, ganz leidlich gewesen. Später wurde die Herrschaft Pfeffingen mit Erlaubnis des Bischofs von Basel, Lehensherrn von Pfeffingen, von 1479—1483 an Solothurn verpfändet.[2]) Sonst behandelte die Stadt den Grafen Oswald bald zuvorkommend, bald unfreundlich, je nachdem sie seine Händel mit andern unterstützte[3]) oder aber seine Leute gegen seine Anordnungen in Schutz nahm.[4]) Graf Wilhelm war damals nicht Burger und trat bei diesen Fragen mehr in den Hintergrund, aber manchmal traf Solothurns rücksichtslose Art auch ihn. Wären die Grafen nicht an die Stadt gebunden gewesen und durch ihre Unternehmung auf der Hochkönigsburg im Elsaß, wo sie eine neue Herrschaft aufbauen wollten, sehr in Anspruch genommen worden, sie hätten sicher längst den Solothurnern den Rücken gekehrt.

Als die Stadt nun nebst ihren Eingriffen in thiersteinische Rechte, seien es bloß vermeintliche oder wirkliche, auch noch die Thiersteiner Leute zu Burgern machte, da war das Maß des bittern Grolls der Grafen zum Überfließen voll. Solothurn geriet deshalb Ende 1485 in eine kritische Situation. Waren die Eidgenossen bereit, ihm unter allen Umständen zu Hilfe zu kommen, wenn sich die Grafen Basel zuwandten und ihre Herrschaften dieser Stadt zuhielten? Ohne die Kastvogtei Thierstein schwebten alle Besitzungen Solothurns im Jura in der Luft. Aber die Frage, wie weit eigentlich die Hilfe im Bundesbrief garantiert sei, sollte nicht zur Beantwortung kommen. Äußere Umstände halfen den Solothurnern den Konflikt glücklich lösen.

Graf Oswald beteiligte sich an Umtrieben der bayrischen Herzöge, die dem schwachsinnig gewordenen Erzherzog Sigismund die österreichischen Vorlande zu entreißen suchten.[5]) Als der junge König Maximilian von der Sache in Kenntnis gesetzt worden war, erklärte er am 6. Oktober 1487 „alle Teilnehmer an diesem gegen Österreich gerichteten Handel für vogelfrei".

---

[1]) A. a. O., Missiv. 6, S. 87.
[2]) St. A. Sol., Urkunden 1480.
[3]) St. A. Sol., Missiv. 5, S. 601 und 655.
[4]) A. a. O., Missiv. 5, S. 601, 628, 688.
[5]) Roth: Thierstein, S. 118 ff.

Um sich vor der Verfolgung und drohenden Reichsacht zu retten, erkannte Graf Oswald, daß ein erneuertes Burgrecht mit Solothurn sichern Schutz gewähre. Die Not zwang die Grafen das kleinere Übel zu wählen. Sie, Oswald und Wilhelm, schlossen am 28. Oktober 1487 mit Solothurn ein ewiges Burgrecht, wobei alle Streitfragen der jüngsten Vergangenheit geregelt wurden.[1]) Während die Stadt auf ihr Burgrecht mit den Untertanen von Thierstein verzichtete, sicherte sie sich das Vorkaufsrecht an den Schlössern. Die Grafen gaben unter Vorbehalt der Lösung Thierstein, auf dem sie schon 2000 Gulden solothurnische Darlehen zu liegen hatten, Pfeffingen und die halbe hohe und niedere Gerechtigkeit zu Dornach und Gempen mit Leuten, Zinsen und Steuern zum Unterpfand. Ferner traten sie die hohe Gerichtsbarkeit zu Seewen an Solothurn ab; privates Eigentum blieb ihnen vorbehalten, ebenso sollte der Kirchensatz zu Seewen dem Kloster Beinwil gehören. Endlich teilten sich die Grafen und Solothurn in die hohe Gerichtsbarkeit in Dornach und in die Fischenz der Birs, doch die Feste Dorneck blieb allein der Stadt.

Nicht nur wurden durch diese Vereinbarungen das Schloß Dorneck und Seewen restlos solothurnisch, sondern auch die zukünftige Liquidation der thiersteinischen Herrschaften schien zu Gunsten der Stadt gelöst zu sein.

Die Solothurner suchten in jenen Jahren außer in Dorneck auch in *Münchenstein* an der Birs sich mit aller Gewalt zu verankern, was aber nicht gelingen sollte. Am 18. November 1485 (am Tage nach dem Kaufe des ersten Teils von Dorneck) trug Konrad Münch von Münchenstein aus Abneigung gegen Basel den Solothurnern die volle Herrschaft Münchenstein und den Dinghof zu Muttenz zum Kaufe an, und die Stadt schloß ihn ab.[2]) Die Rechtsverhältnisse der Herrschaft bildeten aber für eine rechtskräftige Erwerbung ein schweres Hindernis; denn der schwer verschuldete Konrad Münch hatte sie, die er von Österreich zu Lehen hatte, im Jahre 1470 an Basel verpfändet und jetzt, ohne das Pfand zu lösen oder die Genehmigung des österreichischen Lehensherrn einzuholen, an Solothurn verkauft. Solothurn griff unbedenklich zu; der doppelte Fehler des Münchensteiners wurde der Stadt in dieser Angelegenheit zum Verhängnis. Solothurn,

[1]) St. A. Sol. Drei Urkunden vom 28./29. Oktober 1487.
[2]) Merz: Sisgau III, S. 27.

weil es nun ein Ort war (oder zu sein glaubte), hoffte auf die Unterstützung durch die Eidgenossen und machte sofort, am 19. November, der Tagsatzung in Stans Mitteilung vom Kaufe Münchensteins mit einer interessanten Begründung,[1]) man habe an den Schaden zu St. Jakob an der Birs gedacht und insbesondere auch „wie ir und wir dadurch die straz von und zuo Basel sicher innhaben mügent"; und fügte die Bitte hinzu, die Eidgenossen möchten den Herzog Sigismund von Österreich bestimmen, die Lösung aus der Stadt Basel zu ermöglichen. Da aber Basel sich unverzüglich für sein Vorkaufsrecht an der Pfandschaft zur Wehr setzte, und Österreich, das von Solothurn mehr zu fürchten hatte als von Basel, die Hand zu der Lösung der Herrschaft nicht bieten wollte, blieb die Unterstützung Solothurns durch die Eidgenossen flau, was wiederum den Widerstand Österreichs verstärkte. Weder Bern noch die übrigen Orte begehrten für diese Sache einen Krieg vom Zaune zu brechen. Da Solothurn um den 9. April 1486 herum tatsächlich rüstete,[2]) vermittelte Bern zwischen Basel und Solothurn und Konrad Münch von Münchenstein und bewog die Parteien, einen Anlaßbrief abzuschließen. Durch die Haltung Berns,[3]) das der verburgrechteten Stadt durchaus keine militärische Hilfe gewähren wollte, ermutigt, verbot Österreich im Mai ausdrücklich dem Konrad Münch den Verkauf zu vollziehen.[4]) Solothurn richtete am 15. Mai noch einmal einen ernsten Appell an die Eidgenossen,[5]) die Sache Münchensteins und Solothurns „nit so verachtlich und schimpflich gegen den von Basel lassen versinken". Es war vergeblich. Der Schiedsspruch der eidgenössischen Boten in Zürich vom 14. Oktober 1486 lautete dahin,[6]) daß der Kauf Solothurns ungültig sei, Herzog Sigismund von Österreich das Pfand von Basel zu lösen und an Solothurn 700 Gulden als Entschädigung zu zahlen habe. Ein Kompromiß, der natürlich Basel und Solothurn nicht befriedigte! Jede der beiden Städte hätte Muttenz wegen des Gotthardhandels beherrschen wollen. Solothurn, das wohl einsah, daß die Eidgenossen für einen Krieg um Münchenstein willen, das gar nicht in den Hilfskreis des eid-

[1]) St. A. Sol., Missiv. 6, S. 22.
[2]) A. a. O., Missiv. 6, S. 32.
[3]) A. a. O., Missiv. 6, S. 30; leeres Gerücht, daß Bern Solothurn unterstützen werde.
[4]) A. a. O., Missiv. 6, S. 47.
[5]) Missiv. 6, S. 53.
[6]) U. B. B. IX, S. 26, Nr. 42.

genössischen Bundes einbezogen worden war, in keiner Weise gewonnen werden konnten, wies den Vorschlag des Münchensteiners, gegen Basel zu ziehen, zurück, mit der Antwort, das wäre ein Unglück; denn man hätte die ganze Welt gegen sich.[1]) Die Stadt suchte unter Vermittlung des Markgrafen Rudolf von Hochberg, auf einer Tagung in Schopfheim, die Basler zu Zugeständnissen zu bewegen, doch erfolglos.[2])

Jetzt griff Solothurn doch noch zum letzten Mittel, zu den Waffen.[3]) Am 19. Mai 1487 beschloß die Gemeinde, ein Fähnlein nach Münchenstein zu schicken. Der Sturm auf das Schloß vom 21. Mai mißglückte.[4]) Der zur Vermittlung herbeigeeilte Dompropst von Basel knüpfte Verhandlungen mit den Solothurner Hauptleuten an. Diese lehnten aber ab, daß ein dritter bis zum Austrag der Angelegenheit die Burg in die Hand nehme. Die Basler Boten, Junker Thomas Sürlin und der Stadtschreiber, verlangten im Namen der Stadt den Abzug der Solothurner und Vermittlung durch die Eidgenossen. Trotzig schlug die Mehrheit der Solothurner das Anerbieten ab und begehrte von Solothurn Geschütz, um Münchenstein brechen zu können. Am Abend noch marschierte das Fähnlein nach Muttenz hinüber, wo die Verhandlungen mit den Baslern am 22. Mai fortgesetzt wurden.[5]) Auch jetzt gingen die Solothurner nicht auf den Vorschlag ein, daß ein Dritter, ein Neutraler, das Schloß besetze. Sie verlangten dagegen von Basel, daß es die Herrschaft Waldenburg, offenbar als Tauschobjekt abtrete. (!) Darauf konnten die Basler nicht eintreten. An jenem Tage soll auch der Meier von Bretzwil den Solothurnern Schloß Ramstein zum Kaufe angeboten haben. Die Gewaltaktion Solothurns rief einen Sturm der Entrüstung hervor.

Sofort drangen die Eidgenossen auf eine friedliche Beilegung des gefährlichen Handels. Mit Schimpf und Schande mußte das Fähnlein Solothurner abziehen. Die Solothurner Boten stellten am 25. August 1487 auf der Tagsatzung die Aktion entgegen der Wahrheit als eine Unternehmung hin, die gegen den Willen der Obrigkeit entfesselt worden war.[6]) Im Auftrag der Eidgenossen ent-

[1]) St. A. Sol., Missiv. 6, S. 121, Februar 1487.
[2]) Missiv. 6, S. 192.
[3]) Seckelmeister-R. 1486/1487, S. 91.
[4]) D. S. VII, S. 141.
[5]) D. S. VII, S. 142.
[6]) E. A. III, 1, S. 276.

schied Bern folgendermaßen: 1. Aller Unwille soll ab sein. 2. Der Spruch von Zürich vom 14. Oktober 1486 bleibt bestehen. 3. Solothurn soll die Basler Angehörigen entschädigen und die Teilnehmer am Zuge bestrafen. 4. Der Entscheid über Basels Schadenersatzforderung wird zurückgestellt. Solothurn erhielt später die seinerzeit in Zürich bewilligten 700 Gulden als Entschädigung für Münchenstein. Auf ruhmlose, unwürdige Weise verlor die Stadt auf immer den Zugang zum Rheine.

Aber der Friede sollte in dem so oft von Fehden heimgesuchten *Birstal* nicht einkehren. Solothurn behielt diese Gegend aus handelspolitischen Gründen weiterhin im Auge, um bei passender Gelegenheit einen Anschlag auszuführen. Da der Bischof hier Landesherr war, so mußte ein Übergreifen der Stadt auf Laufen, Zwingen oder Delsberg einen Konflikt mit dem Bistum heraufbeschwören.

Der Rat, der die militärische Macht des Bistums gering einschätzte, spielte sich nach den Burgunderkriegen als Protektor des Landes auf,[1]) wenn er z. B. nach dem Tode des Bischofs Johann von Venningen, Ende 1478, den Vögten, Meier, Räten und Amtleuten der Schlösser, Städte und Ämter des Stiftes Basel im Delsbergertal zu Laufen, Zwingen und zu St. Ursitz befahl, die Schlüssel dem Ritter Konrad von Ampringen, dem Bruder des abwesenden Propstes von Münster-Granfelden zu geben, wie das Brauch und Freiheit nach dem Tode eines Bischofs verlangen, oder wenn er am 27. Januar 1479 vom neugewählten Bischof Kaspar begehrte,[2]) daß ihm die Leute nicht schwören dürften bis der Propst im Lande sei. Die rechtliche Basis eines solchen Vorgehens sah Solothurn in seinem Burgrecht mit Münster-Granfelden.

Nachdem Bern durch sein Burgrecht mit den Untertanen der Propstei dieses Gebiet 1486 an sich gekettet hatte, hörte Solothurns Hineinbefehlen in die Angelegenheiten des Bistums von dieser Seite her auf. Unterdessen hatte es sich schon einen andern Stützpunkt im Lande für künftige Aktionen geschaffen, indem es 1483 den Veltin von *Neuenstein* mit Schloß, Leuten und Gut bei Wahlen im Laufental ins Burgrecht aufgenommen hatte.[3]) Veltin mißbrauchte sofort den burgrechtlichen Schutz, indem er den

[1]) St. A. Sol., Missiv. 4, S. 148.
[2]) Missiv. 4, S. 170.
[3]) St. A. Sol. Urkunden.

Vogt auf Zwingen gefangen nahm, was Solothurn aber mißbilligte.[1]) Gleichwohl blieb das Burgrecht bestehen, sodaß sich der Bischof keiner Täuschung über Solothurns Absichten hingeben konnte. Da damals das Münstertal noch solothurnische Interessensphäre war, und Pfeffingen, das die Thiersteiner zu Lehen hatten, in den Hilfskreis, den die acht alten Orte den Solothurnern im Bunde von 1481 zusicherten, aufgenommen worden war, fühlte sich Bischof Kaspar in seiner Landesherrschaft schwer bedroht. Es gelang ihm, am 31. Juli 1484 zum Schutze seiner Herrschaften mit den zehn Orten einen Bund auf Lebenszeit abzuschließen.[2]) Durch diesen Vertrag wurden die *solothurnisch-bischöflichen* Beziehungen unter eidgenössische Aufsicht genommen. Der Bischof, der geglaubt hatte, der Anschluß an die Eidgenossenschaft gewähre für seine Sicherheit hinreichenden Schutz, wurde durch den bernischen Einfall von 1486 arg enttäuscht. Das Verhalten Berns in dieser Affäre mußte Solothurn reizen, irgendwo im Bistum eine Kompensation für das verlorene Münstertal zu suchen, da man sich unter Umständen nicht an den Vertrag mit dem Bischof zu halten habe. Die Stadt beabsichtigte offenbar, in gleicher Weise wie Bern vorzugehen, nämlich den Gegner solange herauszufordern, bis er sich nur noch mit den Waffen zu helfen wußte, und dann einen scheinbar berechtigten Abwehrkrieg mit offensiven Zielen zu führen. So haben es 1486 die Berner gemacht, als die Bischöflichen in der Notwehr nach dem Einfall des bernischen Pfarrers Meyer einen Gegenschlag ausführten.

Als Solothurn die Herrschaft Seewen kaufte, erwarb es Eigenleute, die im *Bistum* herum auf seewischen Gütern saßen. Solothurn scheint nun bei der Huldigung nicht bloß jene, sondern auch *bischöfliche Leute* in Eid genommen zu haben. Der Bischof gedachte seine ungehorsamen Leute vor geistliches Gericht zu ziehen, was Solothurn nicht duldete.[3])

Diese Angelegenheit vermischte sich nun mit andern, was die Situation komplizierte und bald bedenklich verschärfte. Veltin von Neuenstein, Burger von Solothurn, glaubte den Augenblick benützen zu dürfen, um gegen Hintersaßen und Beamte des Bischofs wiederum vorzugehen. Solothurn verbot ihm mehrmals,

---

[1]) Missiv. 5, S. 429.
[2]) E. A. III, 1, S. 712.
[3]) St. A. Sol., Missiv. 7, S. 11.

eine Fehde zu beginnen und drohte mit der Kündigung des Burgrechts. Veltin hielt sich nicht an die Weisungen des Rates; es scheint, daß die Stadt öffentlich den Neuensteiner tadelte, um gegen allfällige eidgenössische Vorstellungen gedeckt zu sein, ihn heimlich aber doch unterstützte.

Im Juni 1490 begann eine Freischar, meist kurzweg die *Kappeler* genannt,[1]) ihr Unwesen zu treiben. Die Bande — es waren Solothurner Leute dabei — wurde möglicherweise vom Neuensteiner gebildet, wenigstens handelte sie in seinem Einverständnis. Sie begann ihre Untaten mit einem Überfall auf den bischöflichen Vogt zu Zwingen und tötete ihn. Solothurn gab offen sein Mißfallen kund. Auf mehreren Tagsatzungen,[2]) am 20. Juni in Baden, am 23. Juli in Luzern, am 24. August ebenfalls in Luzern, wurde die Sache erfolglos behandelt. Der Bischof klagte nicht nur wegen des Neuensteiners, sondern auch wegen der immer noch nicht der Eide entlassenen Eigenleute. Die Stadt verhielt sich vorläufig völlig passiv; entweder sandte sie keine Boten auf die Tagungen, oder gab ihnen keine Vollmacht. Nachdem Bern am 23. Juli von den Eidgenossen den Auftrag erhalten hatte,[3]) die Mörder des Vogtes von Zwingen zu richten, sofern es sie finde, ordnete die Tagsatzung am 24. August eine Botschaft nach Solothurn ab, mit der Aufforderung,[4]) die Stadt möge die Vermittlung nach dem Vertrage von 1468, den Bern zwischen Solothurn und dem damaligen Bischof vermittelt hatte, oder nach dem Bunde der Eidgenossen mit dem Bischof von 1484 annehmen, die Leute des Bischofs aus dem Eide entlassen, den Kapplern nicht länger Unterschlupf (!) gewähren und endlich dem Veltin von Neuenstein zuzureden, mit dem Bischof Frieden zu schließen. Die Gesandtschaft erreichte nichts; Solothurn solle seine wahre Gesinnung mit den Worten, der Überfall auf den Vogt von Zwingen diene dem Bischof zur Warnung, verraten haben.[5]) Während die Erbitterung gegen die Stadt unter den Orten wuchs, machten die

[1]) Die Personalitäten dieser Leute konnten nicht näher festgestellt werden. Namensformen waren: Kappeler, Kapeller, Cappler, Kuppi und Genossen, Missiv. 7, S. 207. In Missiv. 7, S. 235 einzelne Namen: Ruedin Götzen, Ruedin Ludin, Gebrüder Kappler. Siehe noch: Gerster, Les Kappeller de Zwingen, in Actes de la Société jurassienne d'Emulation 1921; diese Arbeit hat eine falsche Auffassung von der Stellungnahme Solothurns.

[2]) E. A. III, 1, S. 352 v. u. ff.

[3]) E. A. III, 1, S. 358.

[4]) E. A. III, 1, S. 361 n.

[5]) E. A. III, 1, S. 371 gg.

Kappeler einen Anschlag auf das Schloß Zwingen.[1]) Bei dieser Sachlage stellte die Tagsatzung am 9. Oktober ein Ultimatum,[2]) Solothurn müsse bis zum 28. Oktober den Forderungen vom 24. August nachkommen. Wilhelm von Diesbach aus Bern erhielt von der Tagsatzung den Auftrag, die Meinung der Eidgenossen in Solothurn zu vertreten und führte ihn offenbar auch aus; denn am 28. Oktober gab die Stadt den Willen kund, die bischöflichen Leute aus dem Eide zu entlassen und selbst nach Bern vor Gericht zu gehen.[3]) Im Januar richtete der Rat an den Vogt von Dorneck den Befehl, ein detailliertes Verzeichnis über die in Frage kommenden Eigenleute einzusenden und den Kapplern weder Unterschlupf noch Verpflegung zu gewähren.[4]) Im übrigen brachte Bern keine Vermittlung zustande. Erst in Basel am 19. März 1491 einigten sich Bischof Kaspar von Basel und Solothurn über die *Eigenleute* im Amte Zwingen, im Dorfe Blauen und im Leimental:[5]) Es kam zu einem Tausch; an Solothurn fielen die bischöflichen Eigenleute in Seewen und Steinegg, an den Bischof alle diejenigen bischöflichen Leute, von denen die Stadt behauptet hatte, sie gehören zu Seewen, so wie die, welche in Arlesheim von Solothurn in Eid genommen worden waren, mit geringer Ausnahme; zudem wurden noch andere Leute getauscht. — Der Vertrag von 1468 blieb in Kraft.

Am 11. April übergab Graf Wilhelm von Thierstein, da er in eigener Sache nach Nürnberg ritt, seine Herrschaften Solothurn zur Beschirmung.[6]) Das war in dieser unruhigen Zeit eine heikle Aufgabe; denn immer noch trieben die Kappeler ihr Strauchrittertum weiter. Verschiedene Anzeichen deuten aber darauf hin, daß Solothurn diese Bande schonte: 1. Trotz allen Verboten an den Vogt von Dorneck fanden die Kappeler Unterschlupf auf solothurnischem Boden;[7]) 2. die Stadt stellte dem Vogt keine Mannschaft zur Verfolgung zur Verfügung, obwohl der Vogt mit seinen Leuten zu schwach war, um sie einzufangen; 3. später steckte man allerdings einen Mann ein, die andern aber ließ man laufen;[8])

---

[1]) St. A. Sol., Missiv. 7, S. 73.
[2]) E. A., a. a. O.
[3]) E. A. III, 1, S. 372.
[4]) St. A. Sol., Missiv. 7, S. 139 und 142 am 7. und 27. Januar.
[5]) St. A. Sol., Urkunden.
[6]) A. a. O., Missiv. 7, S. 172.
[7]) A. a. O., Missiv. 7, S. 184.
[8]) A. a. O., Missiv. 7, S. 245.

4. endlich wollte Solothurn sogar zwischen dem Bischof und den Kappelern vermitteln, statt diesem Gesindel die Türe zu weisen. — Welche Erregung im Bistum herrschte, zeigt der Ausspruch bischöflicher Amtleute, sie würden die Kappeler mit bewaffneter Hand in Solothurn suchen.[1]) Was wollte eigentlich Solothurn? Gedachte es, das Laufental an sich zu ziehen? Der Verlauf der Dinge läßt auf solche Absichten schließen. Den Eidgenossen riß die Geduld; denn am 20. September geboten sie in Luzern auf der Tagsatzung,[2]) die Kappeler in der Eidgenossenschaft und in den zugewandten Orten zu fangen und zu richten; wer von ihnen aber das Gebot nicht ausführe, dessen Gebiet dürften die Amtleute des Bischofs mit Macht überziehen und die Übeltäter bestrafen, während die Eidgenossen die Amtleute des Bischofs bei ihrem Vorhaben schützen würden. Das war deutlich gesprochen; entweder griff nun Solothurn zum Schwert und nahm diese friedbrechende Gesellschaft gefangen, oder es hatte das Erscheinen bischöflicher Amtleute auf seinem Gebiete zu gewärtigen. Aber Solothurn tat nichts — offenbar, um den Gegner zu reizen. — Daher sammelten sich die bischöflichen Vögte, gestützt auf den eidgenössischen Freibrief, mit ihren Knechten am 26. November in Laufen, machten einen Streifzug ins Thiersteinische und durchstöberten das Kloster Beinwil, in der Hoffnung, dort die verhaßten Kappeler zu finden.[3]) Da es nun soweit gekommen war, spielte die Stadt Entrüstung, schrieb einen gehäßigen Brief an den Bischof, und Solothurner aus der Landschaft erwiderten jenen Überfall mit einem sofortigen Zug nach Laufen, um die bischöflichen Knechte zu fangen. Ein Krieg schien auszubrechen. Doch beide Teile wandten sich an die Eidgenossen. Solothurn entschuldigte die Unternehmung seiner Leute,[4]) sie sei ohne den Willen des Rates vollführt worden und hätte nicht verhindert werden können; dann machte die Stadt darauf aufmerksam, daß der Überfall der Bischöflichen innerhalb des Hilfskreises des Bundes geschehen sei, sie hoffe nun, daß die Eidgenossen zu ihr stehen werden.[5]) Aber jetzt kam der kalte Wasserstrahl auf den solothurnischen Kriegseifer. Luzern erin-

[1]) Missiv. 7, S. 184.
[2]) E. A. III, 1, S. 393 q und St. A. Sol., Missiv. 7, S. 211.
[3]) St. A. Sol., Missiv. 7, S. 149.
[4]) A. a. O., Missiv. 7, S. 155.
[5]) Der Vogt von Dorneck erhielt Befehl, die Urheber des Laufener Zuges gefangen zu legen. Missiv. 7, S. 157.

nerte an die Erlaubnis der Eidgenossen vom 20. September und mahnte zur Ruhe.[1]) Am 12. Januar 1492 gebot auch die Tagsatzung in Zürich den Solothurnern,[2]) sich ruhig zu verhalten, den Grafen von Thierstein, den Abt von Beinwil und die Untertanen zur friedlichen Ordnung anzuhalten, den Bischof von Basel bei der Bestrafung der Kappeler zu unterstützen und nach dem — sonst nicht bekannten — Abschied zu Bern vorzugehen. Nun begann der langwierige Weg der diplomatischen Verhandlungen wieder. Erst im Oktober wurde der Streit beigelegt; er änderte an den territorialen und rechtlichen Verhältnissen nichts. Wohl aber hatte das Ansehen Solothurns schwer gelitten. Sowohl die Münchensteiner- wie die Kappeleraffäre gaben den Bedenken, die 1481 die Innerorte bei der Aufnahme der Stadt in den Bund gezeigt hatten, auch nachträglich recht. Es ist daher begreiflich, daß die Stadt damals nicht zur Geltung eines vollberechtigten Ortes kam.

Neben den vielen großen Angelegenheiten, die von 1485—1492 nebeneinander behandelt und durchgekämpft werden mußten, beschäftigte sich der Rat von Solothurn noch mit andern territorialen Fragen, die geräuschloser erledigt werden konnten, aber nichts destoweniger für die Zukunft von Belang waren.

Nachdem die Stadt das Dorf Seewen 1487 endgültig mit der hohen Gerichtsbarkeit erworben hatte, trachtete sie danach, diese Enklave durch das südlich davon gelegene *Gilgenberg* mit dem verburgrechteten Thierstein, das selbst an das solothurnische Falkenstein grenzte, fest zu verbinden. Es wurden mit Hans Imer von Gilgenberg Verhandlungen über einen Kauf seiner Herrschaft angeknüpft.[3]) Die Stadt einigte sich mit dem Ritter und verlangte daß er die Bewilligung des Bischofs, des Lehensherrn von Gilgenberg, einhole. Da machte Hans Imer unvorhergesehene Schwierigkeiten und gab zur Antwort, er warte noch auf die Einwilligung seines Stiefvaters, der sich im Auslande befinde.[4]) Am 11. Juli 1489 ersuchte die Stadt den Bischof, sie mit dieser Herrschaft zu belehnen. Dieser Schritt hatte keinen Erfolg. Daher zerschlugen sich die Verhandlungen; es ist nicht bekannt, durch wen letzten Endes die Erwerbung hintertrieben wurde.

[1]) Missiv. 7, S. 213.
[2]) Missiv. 7, S. 207.
[3]) Missiv. 6, S. 338.
[4]) Missiv. 6, S. 412.

Kienberg, der nordöstlichste Zipfel des solothurnischen Einflußgebietes, bereitete der Burgerschaft manche Sorgen. Nachdem sie im Winter 1477 den Versuch des Herzogs Sigismund, dem mit Solothurn verburgrechteten Laurenz von Heidegg, die kleine Herrschaft als Lehen zu entziehen, glücklich verhindert hatte,[1]) erhielt am 26. November 1484 Hans vom Stall, der solothurnische Stadtschreiber, als Vormund der Kinder von Heidegg nach dem Tode des Laurenz nach elfmonatigen Bemühungen Kienberg und halb Oltingen von Österreich zu Lehen.[2]) Das Gebiet wurde darauf während der Minderjährigkeit der Kinder vom solothurnischen Vogte auf Wartenfels verwaltet. Im April 1488 machte der baslerische Vogt auf Homburg mit Knechten einen Einfall in Kienberg,[3]) um ungehorsame Eigenleute Basels zu holen und zu strafen. Das geschah nach baslerischer Darstellung erst nach vorheriger Anzeige an den Vogt von Wartenfels. Der Vorfall zeitigte außer einem Protest der Stadt Solothurn keine weitern Folgen.[4]) Immerhin blieben die Beziehungen zwischen Basel und Solothurn gespannt. Sie besserten sich wohl kaum, als 1490 Barbara von Heidegg die halbe Herrschaft Oltingen im baslerischen Sisgau an Solothurn verkaufte.[5])

Nach den stürmischen Jahren um 1490 herum trat in diesem Wetterwinkel der Schweiz Ruhe ein. Die großen Weltereignisse, der Zug Karls VIII. von Frankreich nach Neapel im Jahre 1494, entzogen der Stadt Solothurn militärische Kraft und zwangen sie während einiger Zeit zur Defensive.

Gegen Ende des Jahrhunderts,[6]) im Jahre 1498, begann die Stadt mit Graf Wilhelm von *Thierstein* — sein Bruder Oswald war 1488 gestorben — Kaufsverhandlungen über das Dorf Büren, das nach dem Tode Hemmans von Ramstein an die Thiersteiner gefallen war. Während der Besprechungen erkrankte Graf Wilhelm, erfuhr aber deshalb von Solothurn keine rücksichtsvollere Behandlung; die Stadt ließ dem schwerkranken Manne keine Ruhe. Er starb im Laufe des Jahres, ohne das Geschäft erledigt zu haben. Die Erben Oswald und Heinrich, Söhne des Grafen Oswald, denen

[1]) Missiv. 4, S. 40.
[2]) Copiae, rot 17, S. 25.
[3]) St. A. Basel, Missiv. A 17, S. 42.
[4]) St. A. Sol., Missiv. A 17, S. 42.
[5]) Copiae, rot 20, S. 271.
[6]) Tatarinoff: Dornach, S. 67 unten. Roth: Thierstein, S. 128.

die zudringliche, habgierige Art des Rates eine starke Abneigung gegen Solothurn eingeflößt hatte, sahen sich der Frage der Erneuerung des Burgrechtes mit der Stadt gegenübergestellt. Obwohl sie durch den Vertrag von 1487 gehalten waren ins Burgrecht einzutreten, zögerten sie. Nur der junge Oswald versprach das Burgrecht zu erneuern, sobald der Bruder im Lande sei. Da traten außerordentliche Ereignisse ein und zogen diese Auseinandersetzung notgedrungen in einen größern Zusammenhang.

Als zu Beginn des Jahres 1499 der Kampf zwischen dem Reich und den Eidgenossen ausbrach, und der sogenannte *Schwabenkrieg* begann,[1]) da sah Solothurn einer schweren Zeit entgegen; denn das solothurnische Territorium lag in der Kampfzone. Die erste Aufgabe der Stadt war, zum eigenen Haus zu schauen, wie sie an Freiburg schrieb:[2]) .... „Dann wir sind an drien Orten des küngs oder herrschaft von Österrich anstößer, da uns je bedunken wil, gepürlich sin, zuvor unser hus zu bewaren". Sie ließ deshalb Dorneck und Gösgen besetzen und sichern. Aber diese Kriegslage schien für die Territorialpolitik auch große Vorteile zu bieten; denn jetzt trat noch einmal die Gelegenheit ein, einen Eroberungszug in den Sundgau zu unternehmen, wogegen die Eidgenossen nichts einwenden konnten. Die eidgenössischen Interessen deckten sich anscheinend mit den solothurnischen Territorialbestrebungen.

Obwohl die jungen Grafen von Thierstein das Burgrecht nicht erneuert hatten, verlangte die Stadt, da sie den Vertrag von 1487 noch zu Recht bestehend ansah, von jenen die Öffnung der Schlösser Thierstein und Pfeffingen, um die Zugangsstraßen zur Eidgenossenschaft zu schützen. Die Grafen verweigerten sie. Da besetzte am 10. Februar Benedikt Frei von Solothurn, mit Hans Karli als Vogt, in solothurnischem Auftrag das Schloß Thierstein und sperrte den Zugang zum Paßwang. Der thiersteinische Vogt auf Pfeffingen hingegen wies die anrückenden Solothurner zurück. Von da an war eine Einignung zwischen dem adeligen Hause und der Bürgerschaft nicht mehr möglich. Die Auffassungen gingen völlig auseinander, sodaß der schriftliche Meinungsaustausch ergebnislos verlief. Am 11. März gab die Tagsatzung in Luzern den Solothurnern den Befehl,[3]) Pfeffingen zu besetzen, und wenn Basel

[1]) Tatarinoff: Dornach.
[2]) Akt. d. Schwab., S. 35.
[3]) E. A. III, 1, Nr. 640 n.

feindselig wäre und die Proviantzufuhr sperrte, das Schloß Pratteln auch einzunehmen. Am folgenden Tage machten die Thiersteiner den letzten Versuch einer Verständigung; sie schlugen vor, mit Solothurn vor die Niedere Vereinigung vor Recht zu gehen. Die Stadt antwortete mit der endgültigen Absage und behielt Thierstein und Büren besetzt. Ende März begann sie mit der Belagerung von Pfeffingen, mußte sie aber vorzeitig aufgeben, weil gerade Friedensverhandlungen auf der Tagsatzung in Luzern gepflogen wurden.

Im großen und ganzen war die Stadt bis in den Sommer hinein auf ihrem Gebiete zur Passivität verdammt. Der östliche Kriegsschauplatz beanspruchte die Aufmerksamkeit der Eidgenossen; sie fürchteten im Westen nichts, da Basel strenge Neutralität beobachtete. Solothurnische Pläne zur Eroberung von Pfeffingen von Ende April und von Mitte Mai gelangten infolge Mangels an Artillerie und bundesgenössischer Hilfe nicht zum Ziel. Die Lage blieb im Birstal unsicher; solothurnische Anschläge wechselten mit feindlichen Überfällen ab, ohne daß ein solcher Kleinkrieg irgend eine Entscheidung bewirkte. Während des Sommers schritt die Stadt zur Besetzung des Schlosses Gilgenberg, aber mit Unrecht war Ritter Hans Imer ein Feind der Eidgenossen gescholten worden.

Erst im Juli erschien im untern Birstal ein kaiserliches Heer, das die Entscheidung in dieser Gegend suchen wollte, und legte sich vor Dorneck. Am 22. Juli gelang es dem rasch zusammengerufenen eidgenössischen Heere, den Feind in der Schlacht bei *Dornach* zu schlagen. Jetzt glaubte Solothurn die Einsicht bei den Eidgenossen für eine Eroberung Pfeffingens zu finden, da sie sich selbst von der Bedeutung der Veste unterrichten konnten, und zudem diese Herrschaft zum bundesrechtlichen Hilfskreise gehörte. Berner, Freiburger und Solothurner zogen vor die hochstehende Burg; da aber die Länder das Geschütz zu einer Beschießung nicht hergeben wollten, so mißglückte diese anfänglich vielversprechende Unternehmung (23./24. Juli). Der Grund zu dieser eidgenössischen Zwietracht ist dunkel. Wirkten noch alte Antipathien der Innerorte gegen Solothurn nach? Hatte der Bischof als Lehensherr interveniert?

Da man beidseitig nach der Schlacht bei Dornach zum Waffenstillstand und Frieden geneigt war, so ergab sich für einen neuen

Sturm auf Pfeffingen keine Möglichkeit mehr. Gespannt verfolgte der Rat von Solothurn die Friedensverhandlungen. Die Entwicklung der Dinge gefiel ihm nicht, wie er an Schwyz schrieb, er verlange vor allem Thierstein und Büren, da er gar viel Geld darauf zu fordern habe und die von der Tagsatzung befohlene Besetzung viel gekostet habe.[1]) Aber im Frieden vom 22. September 1499 bekam Solothurn kein Land zugesprochen, weder Thierstein noch Büren; sondern es wurde angehalten, den Grafen innert Jahresfrist von Weihnachten an Thierstein und Büren zu lösen zu geben um 2400 Gulden — 400 Gulden auf Büren— und erst dann die Herrschaften zu besetzen, wenn die Grafen nicht zahlten, solange bis Solothurn an Hauptgut und Zins bezahlt wäre; der Stadt wurde das Vorkaufsrecht auf die Schlösser vorbehalten. Der Rat war mit dieser Ordnung, die in keiner Weise eine Verbesserung gegen früher bedeutete, nicht einverstanden.[2]) Am 7. Oktober verlief eine neue Besprechung in Zürich resultatlos. Am 25. November wurde eine Übereinkunft zwischen den kaiserlichen Räten und den Eidgenossen geschlossen: 1. Die Grafen von Thierstein sollen innert einem Jahre von der nächsten Weihnachten an ihre bei Solothurn ausstehenden Schulden von insgesamt 2400 Gulden Kapital samt allen verfallenen Zinsen zurückzahlen; wenn nicht, so sollen sie der Stadt die Herrschaften Thierstein, Büren und die halben Gerichte von Dorneck als Pfand einsetzen. 2. Diese Pfandschaften können jederzeit von den Thiersteinern gelöst werden. 3. Sollten die Pfandschaften nicht die erforderlichen Zinse abwerfen, so haben die Grafen den Ausfall zu ersetzen. 4. Graf Oswald soll der Stadt Solothurn Bürger werden. 5. Endlich werden den Solothurnern 200 Gulden Entschädigung zugesprochen, zugleich mit der Pfandsumme zahlbar, für die Kosten Solothurns auf Thierstein im Jahre 1499.

Diese Vereinbarung bot der Bürgerschaft mehr als der Friedensvertrag. Da sich die Stadt nach Bundesrecht einer Richtung, die von den Eidgenossen als annehmbar befunden wurde, unterziehen mußte, so hatte sie nunmehr keine andere Wahl als sich zu fügen. Sie wird es mit innerem Widerstreben getan haben; denn einerseits blieb die endgültige Gestaltung der thiersteinischen

[1]) Akt. d. Schwab., Nr. 581 am 28. August.

[2]) Merkwürdigerweise gab Bern seinem Befremden darüber Ausdruck, daß Solothurn nicht einwilligen wollte. Akt. d. Schwab., Nr. 599.

Liquidation, die früher oder später zu erwarten war, in der Schwebe, andererseits führten die Bestimmungen nur Thierstein, Büren und Dornach mit Namen an, nicht aber Pfeffingen.

Solothurn mußte sich mit dem Gewinn der stillschweigend vom Reiche anerkannten Unabhängigkeit begnügen, was freilich für manche Enttäuschung entschädigen konnte. In dieser Periode vermochte die Stadt, nach vielen vergeblichen Bemühungen zwei feste Positionen im Jura: Seewen und halb Dorneck zu gewinnen und zu behalten; immerhin ein verheißungsvolles Omen für das neue Jahrhundert.

E. Die letzte Periode der Territorialpolitik 1500—1532.

Eine tiefe Verstimmung mag in Solothurn um die Jahrhundertwende Platz gegriffen haben. Stets hatte die Stadt ihre Pläne zu revidieren, vor den Interessen der Eidgenossenschaft zurückzutreten, weil der Großteil der Bundesgenossen kein Verständnis für die jurassische Politik zeigte. Aber, wenn schon die übrigen Orte der Bürgerschaft unter den Umständen, wo die eidgenössischen Interessen mit den solothurnischen parallel liefen, nicht zu territorialen Erweiterungen verhalfen, wie sollte überhaupt noch ein Gewinn zu erwarten sein, wenn neue Hemmungen und Erschwerungen dazwischen traten?

Zwei Faktoren wirkten lähmend auf die solothurnische Politik am Beginn des XVI. Jahrhunderts ein, der Eintritt Basels in die Eidgenossenschaft und deren große Italienpolitik. Die *Rheinstadt* bewahrte während des Schwabenkrieges eine vorsichtige Neutralität; obwohl die Eidgenossen sie zum Anschluß aufforderten, ging sie auf den Vorschlag nicht ein. Sie hatte während des Sommers 1499 einen schweren Druck von Seiten Solothurns auszuhalten, wie einst in den sechziger Jahren und in der Münchensteinerangelegenheit von 1487, wo die Aarestadt das baslerische Territorium bei Muttenz entzwei zu schneiden drohte. Nach dem für die Eidgenossen siegreichen Ausgange des Reichskrieges war es für Basel nicht mehr ratsam, ablehnend dem mächtigen Bunde gegenüberzustehen. Um der Gefahr zu entgehen, durch die unruhige, unbefriedigte Nachbarstadt Solothurn erdrückt zu werden, suchte

Basel um Aufnahme in einen eidgenössischen Bund nach; der Vertrag wurde am 8. Juni 1501 errichtet. Von jetzt an hatte Solothurn bei seinem Ausdehnungsstreben stets mit der Zugehörigkeit Basels zur Eidgenossenschaft zu rechnen; Kompromisse zwischen den beiden Städten waren deshalb unvermeidlich.

Der zweite Faktor, der hemmend in die solothurnische Politik eingriff, waren die italischen Kriege der Eidgenossen. Einmal richtete sich die Aufmerksamkeit der Orte auf Fragen und Probleme, die den Jura und das Birstal völlig seitab liegen ließen; dazu kam, daß Solothurn durch den Bund mit Bern und den Eidgenossen verpflichtet militärische Kraft hergeben mußte, sodaß es zeitweise im Jura nur an diplomatisches Vorgehen denken konnte. — Die Teilnahme an den Italienzügen brachte jedoch finanzielle Vorteile, die auf territoriale Erwerbungen günstig einwirkten. Die Stadt pflegte deshalb eine französisch orientierte Italienpolitik zu führen, um die reichlich fließenden königlichen Pensionen zu genießen.

Gegenüber den großen Liquidationsfragen der Adelsherrschaft im Jura trat die Territorialpolitik der Stadt im *Mittelland* in den Hintergrund. Nicht etwa, daß der Rat die Probleme, die hier zur Lösung drängten, nicht mit der gleichen Sorgfalt wie die jurassischen behandelt hätte, aber sie waren nicht derart, daß sie die Form des Territoriums verändert hätten. Von den vielen Grenzstreitigkeiten und Konflikten, die auf dem Boden gemischter Rechtsverhältnisse, an Orten, wo Bern die hohe und Solothurn die niedere Gerichtsbarkeit hatten, täglich entstehen konnten, weckte besonders der allgemeine Abtausch der Eigenleute zwischen den beiden Städten die Begehrlichkeit Solothurns.

Bern empfand das starke Kontingent solothurnischer *Eigenleute* auf seinem Boden als ein Hindernis innenstaatlicher geschlossener Entwicklung.[1]) Am 19. Mai 1511 schlug Bern der verbündeten Bürgerschaft vor, sie entweder zu kaufen oder auszuwechseln. Außer diesen Möglichkeiten die Frage zu lösen, wäre noch eine dritte vorhanden gewesen, daß nämlich Solothurn die Leute von der Eigenschaft befreit hätte. Aber der Rat handelte getreu der solothurnischen Tradition und wollte lieber Land und Leute oder herrschaftliche Rechte eintauschen als Geld gewinnen. Bern gab in dieser Beziehung nur ungern nach und tat es auf einem Gebiete, wo nicht mehr viel zu verlieren war. Am 16. Juni 1516

[1]) Siehe Kap. Eigenleute im II. Teil.

wurde durch den sogenannten großen Vertrag der Tausch geschlossen,[1]) und da Solothurn einen bedeutenden Überschuß an Leuten hatte, trat Bern die hohe Gerichtsbarkeit zu Deitingen, Subingen, Luterbach, Biberist und Lohn, sowie die andere Hälfte der niederen Gerichtsbarkeit in Deitingen ab. Nach dieser Neuordnung der bernisch-solothurnischen Herrschaft in der Vogtei Kriegstetten dauerte es anderthalb Jahrhunderte, bis Bern sich hier völlig (1665) zurückzog.

Am 21. September 1528 wurde ein Span zwischen Solothurn und dem Kloster Königsfelden beigelegt und die Herrschaftsrechte beider Teile in Erlinsbach klar ausgeschieden.[2])

Andere Verhältnisse am Südfuße des Jura, weit im Südwesten der Stadt, führten auf die Dauer zu keiner Realisierung und Befestigung. Am 5. Juli 1501 wurden Bürgermeister, Rat und Gemeinde von *Landeron* am Bielersee und alle, die zu dieser Vogtei gehörten, Burger von Solothurn;[3]) es wurde gegenseitige Hilfe vorgesehen, ausgenommen gegen Neuenburg. Eine Erwerbung dieser Gegend hätte nur gegen den Willen des gräflichen Hauses Neuenburg erfolgen können. Mit der Gräfin Johanna von Hochberg und ihrem Gemahl Ludwig von Orléans-Longueville erneuerte die Stadt aber 1503/1504 das alte Burgrecht mit dem Grafen von *Neuenburg*.[4]) 1513, im oberitalienischen Kriege der Eidgenossen gegen Frankreich nahmen Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn das neuenburgische Land in Besitz und gemeinsame Verwaltung und gaben es erst 1529 dem regierenden Hause wieder heraus. Während dieser Zeit erhielt Solothurn nur mit Mühe und Not von den drei andern Orten eine Sicherstellung des Burgrechtes mit Landeron. Unter solchen Umständen gewann dieses keine größere Bedeutung für die Territorialpolitik.

Da im Mittelland der Besitz des Adels von den städtischen Territorien aufgesogen worden war und keine Veränderung der Gestalt eines Kantones mehr erreicht werden konnte, da ferner auch die Schwierigkeiten im Jura für eine Erweiterung des solothurnischen Landes gestiegen waren, so verdoppelten die Staatsmänner in Solothurn ihre Anstrengungen und suchten auf jede

[1]) Wagner: Streithandlung, S. 37.
[2]) St. A. Sol., Urkunden.
[3]) E. A. IV, 1 a, S. 38 und 879.
[4]) St. A. Sol., Urkunden.

mögliche Weise günstige Situationen der politischen Lage auszunützen. Insbesondere richteten sie ihren Blick fest auf die kommende Liquidation der *thiersteinischen Herrschaften.*

Gemäß den Basler Abmachungen erneuerte Graf Oswald (II.) von Thierstein 1500 das alte Burgrecht:[1]) Thierstein, Pfeffingen, Angenstein und Büren wurden wieder Solothurns offene Häuser, aber nicht benutzbar in einem Kriege gegen das Reich, Österreich und das Stift Basel; die Vereinbarung vom 25. November 1499 in Basel wurde bestätigt. Im selben Jahre verpfändeten Heinrich und Oswald die Herrschaften Thierstein, Büren und halb Dorneck gegen 120 Gulden jährlichen Zins, d. h. gegen die Summe von 2400 Gulden an Solothurn, die die Grafen schon vor dem Kriege von der Stadt erhalten hatten. Sonst hielt sich Heinrich von Thierstein grollend abseits; er machte aus seiner Abneigung gegen die verhaßte Bürgerschaft kein Hehl. Während einiger Zeit saß auf Schloß Thierstein ein solothurnischer Vogt, namens Hans Karli.[2]) Dieser Zustand dauerte zwei Jahre, bis sich die beiden Grafen zu einer Änderung gewinnen ließen. Am 7. September 1502 kaufte die Stadt von ihnen *Büren* und die andere Hälfte *Dorneck.*[3]) Gleichzeitig schlossen sie mit Solothurn Burgrecht, was die führenden Politiker besonders befriedigen mußte. Es verbesserten sich ihre Aussichten, die Konkurrentin Basel im Wettlauf um die Stellung an der Birs zu verdrängen, in erheblichem Maße. Obwohl die Solothurner nun Thierstein herausgaben, so waren die Verträge und Käufe vom Herbst 1502 Erfolge, die Solothurns Position im Jura stärkten: Dorneck—Seewen—Büren bildeten einen festen Block.

Aber allzu stürmisch drängte die Stadt vorwärts. Nachdem sie vorläufig die Kastvogtei Beinwil aufgegeben hatte, gedachte sie das Lüsseltal durch ein Burgrecht mit dem *Kloster Beinwil* und seinen Leuten vom 5. Juli 1504 zu beherrschen.[4]) Trotzdem unter anderm die Rechte der Grafen von Thierstein als Kastvögte, insbesondere ihr Investiturrecht, vorbehalten blieben, so war doch klar, daß die Thiersteiner nur dem Namen nach Kastvögte blie-

[1]) St. A. Sol., Urkunden am 13. Februar 1500.

[2]) In Copiae, rot 18, S. 122, wird Solothurn als „regierend und innhaltend herren" der Herrschaft Thierstein erwähnt.

[3]) S. W. 1821, S. 259/261, hohe und niedere Gerichtsbarkeit und die Grundherrschaft eingeschlossen.

[4]) Kapitel Burgrechte im II. Teil.

ben, in Tat und Wahrheit aber Solothurn das oberherrliche Regiment in die Hände genommen hatte. Die Grafen protestierten sogleich bei Abt Niklaus Ziegler gegen den Vertrag und brachten auch die Stadt zum Nachgeben. Das Ergebnis der Verhandlungen war ein Kompromiß:[1]) Nur der Abt durfte auf Lebenszeit Burger sein, während die Brüder und die Untertanen aus dem Burgrecht zu entlassen waren.

Wie auf dem rechten Birsufer Erfolg und Mißerfolg wechselten, so zeigte auch auf dem linken Ufer das Glück den Solothurnern seinen unsteten Charakter. Die Stadt erfuhr das in ihren Bemühungen um *Ettingen* und *Bättwil*, nordöstlich des Blauenberges, die ebenfalls thiersteinische Herrschaften waren. Die Dörfer gehörten dem Kloster Reichenau, das sie den Grafen von Thierstein zu Lehen gegeben hatte.[2]) Diese aber sahen sich gezwungen, sie an Hartung von Andlau und seine Schwester zu verpfänden. Während das Kloster auf Fürsprache der Stadt Zürich hin bereit war, das Lehen an Solothurn zu verleihen, und die Stadt aufforderte, einen Lehenträger zu stellen,[3]) bereiteten die Grafen von Thierstein, am hartnäckigsten Heinrich, diesem Plane große Schwierigkeiten; denn für eine Handänderung des Lehens war auch die Zustimmung der Lehensmannen notwendig. Vergeblich bestürmte Solothurn die Geschwister Andlau mit Bitten, dennoch über den Kopf der Grafen weg die Lösung anzunehmen. Da Graf Heinrich gegen die Änderung bei der Tagsatzung sein Veto einlegte, so mußte auch diese am 19. Januar 1501 dieses Geschäft verschieben, bis die Grafen sich geeinigt hätten.[4]) Erst im Frühjahr 1509 gestatteten die Thiersteiner, daß die Stadt die Dörfer von denen von Andlau löste und an sich brachte, da sonst aus der Verpfändung ein fester Kauf geworden wäre. Weil unterdessen der Bischof von Basel Lehensherr von Ettingen und Bättwil geworden war, oder wenigstens gewisser Teile davon, wandte sich Solothurn zur Lehenserneuerung an jenen.[5]) Die Besitzverhältnisse wurden end-

---

[1]) St. A. Sol., D. S. 18, S. 153, am 24. November 1504.

[2]) Mit Ausnahme der hohen Gerichtsbarkeit, die der Bischof von Basel als Teil der Herrschaft von Pfeffingen zu Lehen gab. In H. B. L. Art. Ettingen.

[3]) D. S. 15, S. 121, im St. A. Sol.

[4]) E. A. III, 2, S. 90.

[5]) St. A. Sol., Missiv. 11, S. 144, Ende Oktober 1510. Handelte es sich bloß um die hohe Gerichtsbarkeit?

lich 1522 bei der großen Liquidation des thiersteinischen Besitzes geregelt. Bättwil fiel an Solothurn, Ettingen an den Bischof.

Unermüdlich war Solothurn an der Arbeit, was deutlich aus dem Vorangegangenen hervorgeht, um die Anknüpfungspunkte zu vermehren. Aber dies genügte noch nicht. 1502 trat die Stadt mit Hans Küng von Tegernau in Verbindung, um den Burgstall Blauenstein und das Dorf *Kleinlützel* zu kaufen, damit sie die Verbindungslinie vom Laufental nach Pruntrut-Mümpelgart in die Hände bekam. Graf Heinrich von Thierstein bat Solothurn, diesen Kauf zu unterlassen (am 26. Februar 1502) mit der Begründung, Kleinlützel gehöre mit hohem Gericht zu Thierstein und nicht dem Hans Küng.[1]) Gleichwohl erwarb die Bürgerschaft am 7. April 1502 die kleine Herrschaft um 1350 rh. Gulden.[2]) Kleinlützel wurde später ebenfalls in die Liquidation des thiersteinischen Besitzes einbezogen, da seine Zugehörigkeit zu Solothurn von den Grafen bestritten blieb.

Die italienischen Kriege 1511—1515 schufen eine neue Lage im Verhältnis Solothurns zu den Grafen von *Thierstein*. Diese standen nämlich in französischen Diensten und wurden deshalb von den Eidgenossen als Feinde betrachtet. Daher besetzte die Stadt 1512 die Burgen Thierstein und Pfeffingen, was von den Eidgenossen am 10. August gutgeheißen wurde.[3]) Da Basel in Aufregung geriet, betonte Solothurn gegenüber der Rheinstadt, die die Widerrufung der Besetzung anstrebte, daß diese mit Bewilligung der Tagsatzung geschehen sei. Aber auch die Grafen beschwerten sich bei Solothurn und den übrigen Orten und begehrten die Schlösser zurück. Während sich die Stadt begreiflicherweise gegen eine Herausgabe sperrte, sprach die Tagsatzung zu Baden im Juni 1513,[4]) mit Ausnahme der Orte Uri, Zug und Freiburg, den Thiersteinern die Burgen wieder zu. Mehr als ein Jahr verstrich, bis der Rat sich entschließen konnte,[5]) die Knechte aus Thierstein und Pfeffingen zurückzuziehen, was am 14. Dezem-

[1]) St. A. Sol. D. S. 17, S. 17.
[2]) St. A. Sol., Urkunden.
[3]) E. A. III, 2, S. 637 g.
[4]) E. A. III, 2, S. 719 q, am 6. Juni 1513.
[5]) Seine Absicht erhellt aus einem Missive, 11, S. 89, das an „die burger, den gantzen gemeinden zuo Peffingen und Thierstein und jeden insunders" gerichtet war, mit der Aufforderung, Solothurns Vögten gehorsam zu sein, mit Steuern, Zinsen etc.; denn jeder Untertan sei nach Gottes Gebot schuldig, der „Oberkeit gehorsam ze sin".

ber 1514 geschah. Es war keine kluge Politik, mit dem Vollzug des Tagsatzungsbeschlusses solange zuzuwarten; denn solches Verhalten verschlechterte die Beziehungen zum Grafen Heinrich mehr (Graf Oswald starb 1513), als nötig war. Bei dieser Gelegenheit kam Solothurns Ungeduld und Ländergier wieder deutlich zum Vorschein.

Als es gewiß war, daß Graf Heinrich der Letzte seines Geschlechts sein würde, da begann vorzeitig ein stilles, heftiges Ringen um die Erbschaft. Solothurn sah sich zwei Rivalen, den Bischof und die Stadt Basel, im diplomatischen Kampfe gegenüber treten. Da die Aarestadt von vornherein beim Grafen nicht gut angeschrieben war, so mußte sie alle Sorgfalt und Vorsicht aufbieten, um zu ihrem Ziele zu gelangen. Ihr ungeschicktes Vorgehen trieb ihn aber erst recht in die Arme ihrer Gegner. Während sie mit dem Afterlehensträger von Angenstein, Wolfgang von Lichtenfels, über den Kauf des Schlosses Angenstein unterhandelte, verlangte sie vom Grafen, daß er einen Burger zur Verwaltung der Schlösser annehme, und daß seine Untertanen gemäß Burgrecht von 1502 den Solothurnern schwören sollten.[1]) Gegen diese Forderung, die den Thiersteiner jetzt schon um seine Herrschaften gebracht hätte, lehnte sich der verletzte Stolz des Grafen auf.[2]) Heinrich kehrte sich völlig von Solothurn ab und schloß am 8. August 1517 mit dem Bischof von Basel einen Vertrag,[3]) wonach diesem alle thiersteinischen Herrschaften gegen genügende Zahlung zufallen sollten, sofern Kaiser Maximilian einwillige; denn die Herrschaften wurden mit Ausnahme Thiersteins und Pfeffingens als österreichische Lehen anerkannt; Thierstein galt als Reichslehen, Pfeffingen als bischöfliches Lehen. Das nötige Geld wurde dem Bischof von der Stadt Basel vorgestreckt, damit er die thiersteinischen Herrschaften erwerbe, und Solothurn dadurch nicht in ihren Besitz käme. Am 20. August 1518 gab Kaiser Maximilian unter gewissen Vorbehalten seine Zustimmung zum bischöflich-thiersteinischen Vertrage. Am selben Tage ersuchte der Graf den Kaiser um die Bestätigung der Übertragung Thiersteins und Angensteins an den Bischof; und am 12. November trat er Schloß und Herrschaft Pfeffingen und

[1]) A. a. O. Missiv. 12, S. 366.
[2]) A. a. O. D. S. 36, S. 138.
[3]) Roth Thierstein, S. 142.

den Zehnten zu Köstlach bei Pfirt, die Lehen des Stiftes Basel waren, ebenfalls an den Bischof ab. Durch diese Ordnung der Dinge waren Solothurns Ansprüche einfach übergangen worden; jetzt rächte es sich, daß 1499 keine stärkern Bindungen des thiersteinischen Besitzes an Solothurn durch die Eidgenossen bewilligt worden waren. In dieser Not begehrte Solothurn von Bern und Freiburg Hilfe, da sein Vorkaufsrecht gänzlich mißachtet worden war. Hierauf besetzte es vor Weihnachten 1518 mit einigen Knechten Thierstein und machte dem Grafen den Vorschlag auf gütliche Verhandlungen. Der Thiersteiner wies das Anerbieten ab.[1])

Solothurn gedachte seine Position im Jura noch besser zu verankern, indem es finanzielle Schwierigkeiten des Klosters Beinwil ausnutzte. Am 20. März 1519 verpfändete Abt Ludwig von *Beinwil* seine Herrschaft mit Ausnahme seiner Abtskammer (Besitz des Klosters im obern Lüßeltal) an die Stadt, unter Vorbehalt der Rechte des Kastvogts.[2])

Der Bischof und der Graf brachten ihren Span mit der Aarestadt auf einer Tagsatzung in Zürich vor die kaiserlichen Gesandten, Ende Oktober 1519. Solothurn wies auf das Burgrecht hin, worin ihm der Vorkauf zugesichert sei, nun aber seien hinter seinem Rücken die thiersteinischen Herrschaften als Lehen an das Stift Basel gegeben worden.[3]) Der Kaiser wurde dringend gebeten, das Schloß Thierstein als Lehen der Bürgerschaft Solothurn zuzuhalten, die Stadt würde dem Grafen das Geld ausrichten. Darauf befaßten sich die Eidgenossen mit der Sache und setzten Solothurn und Thierstein Termin auf den 13. Dezember nach Luzern;[4]) sie waren wie Solothurn der Meinung, daß der Bischof sich nicht mit der Angelegenheit hätte beladen sollen.

Da starb am 30. November Graf Heinrich in Basel. Die nächste Folge des plötzlichen Ablebens des letzten Thiersteiners war, daß die Aarestadt sich unverzüglich den Besitz von Ettingen und Bättwil sichern wollte.[5]) Ferner ließ sie die Leute von Beinwil schwören und begann mit dem Abte des Klosters über die Kast-

[1]) St. A. Sol. R. M. 7, 117, 119 und Missiv. 12, S. 369 und 387.
[2]) St. A. Sol. Urkunden.
[3]) A. a. O. Missiv. 12, S. 552.
[4]) A. a. O. Missiv. 12, S. 597.
[5]) A. a. O. Missiv. 12, S. 607.

vogtei zu verhandeln.[1]) Gegen das energische Zugreifen Solothurns machte Basel einen Gegenzug und besetzte Pfeffingen.

Sollte ein Krieg vermieden werden, so mußten die Eidgenossen ohne Zögern die Vermittlung übernehmen. Nun begann ein Rattenschwanz von Tagungen zwischen Solothurn, dem Bischof, der Stadt Basel und den übrigen Orten. Solothurn drang gestützt auf das Burgrecht von 1502 mit Thierstein darauf, daß das ganze thiersteinische Erbe ihm zufalle. Gerade so viel wünschte aber auch der Bischof nach dem Vertrage vom 8. August 1517. Die Stadt Basel jedoch dachte an eine spätere Erwerbung Pfeffingens; denn sie durfte es nicht dulden, daß die Aarestadt das Birstal gänzlich abschloß. Ein Kompromiß, das war den Eidgenossen klar, mußte die Lösung dieses Konfliktes bilden. Langsam schälte sich die neue Gestaltung der territorialen Verhältnisse heraus, bis am 30./31. Mai 1522 ein Vertragsentwurf fertiggestellt wurde.[2]) Darnach kamen Pfeffingen und Kleinlützel an den Bischof; Thierstein, die Kastvogtei Beinwil und Angenstein an Solothurn. Da die Parteien sich nicht als befriedigt erklärten, mußte Bern am 18. Juli einen Schiedsspruch fällen;[3]) Solothurn erhielt Thierstein, Herrschaft und Kastvogtei,[4]) und Bättwil zu zwei Dritt-Teilen; der Bischof Pfeffingen, Angenstein, Ettingen und Kleinlützel. Die Stadt tauschte also Angenstein, das bischöflich wurde, gegen Bättwil ein. Das Entscheidende in der neuen Ordnung war, daß der Talriegel Pfeffingen—Angenstein weder Basel noch Solothurn zufiel, sondern in bischöflichen Händen zur Vermeidung künftiger Konflikte neutralisiert wurde, ein Entgegenkommen der Eidgenossen gegenüber Basel.

Das Ende des fast 100 Jahre dauernden Ringens um den thiersteinischen Besitz brachte Solothurn nicht den Erfolg, wie die Bürgerschaft immer gehofft hatte. Es blieb nur ein Trost, daß Basel noch schlechter abgeschnitten hatte. Im übrigen ließen sich nun andere Erwerbungen im Jura durch die „Brücke Thierstein" mit dem alten Territorium fest verbinden.

Durch den Besitz der Kastvogtei Beinwil wurde die Stadt auf einer neuen langen Linie — von der Hohen Winde bis Himmel-

[1]) Missiv. 12, S. 608.
[2]) E. A. IV, 1 a, S. 197.
[3]) E. A. IV, 1 a, S. 221.
[4]) Es gehörten hierher die Dörfer Erschwil, Büsserach, Breitenbach, Grindel, Nuglar und St. Pantaleon.

ried — Nachbarin des Bistums Basel. Der Rat stellte aber seine territoriale Offensive an dieser Grenze nicht ein, wie ja Solothurn von jeher Stücke Land aus dem bischöflichen Territorium herauszuschneiden versuchte. Schon bei der solothurnischen Okkupation Thiersteins von 1499—1502 klagte der *Bischof* über zahlreiche Usurpationen des städtischen Vogtes in Neuenstein, Zwingen, Terwil, Binningen usf.[1]) Später, im September 1506, wiegelte der Vogt von Dorneck die Leute von *Hochwald* gegen das bischöfliche Regiment auf, indem er sie an Frondiensten nach Birseck hinderte.[2]) Dem ständigen Druck der Stadt weichend, gaben der Bischof und das Stift Basel das Dorf Hochwald 1509 gegen 200 Pfund der Stadt zu Lehen.[3]) Das Dorf füllte die Lücke zwischen Dorneck, Büren und Seewen aus; es wäre deshalb auf die Dauer von seinem Herrn nicht zu halten gewesen.

Solothurn scheint mit Thierstein eine große Zahl von *Eigenleuten* erworben zu haben, die den bischöflichen Bestrebungen zur Ausbildung einer Landesherrschaft ein Hindernis waren, wenn nicht gar eine Gefahr für den Bestand des Territoriums. Ähnlich verhielt es sich bei Basel, sodaß diese Stadt und der Bischof auf einen Abtausch dieser Leute hindrängten, während Solothurn keine Eile zeigte.[4]) Der Bauernkrieg von 1525 führte die Notwendigkeit herbei, an die Lösung der Frage heranzutreten; denn bei der Ablösung der Leibeigenschaft und der nachfolgenden Steuerordnung Basels erwiesen sich die solothurnischen Eigenleute für Basel und wohl auch für den Bischof als ein Fremdkörper im reorganisierten Staate.

Nachdem eine Tagung mit den bischöflichen Boten am 24./25. Oktober 1525 ergebnislos geblieben war, weil Solothurn für seine überzähligen Leute nicht Geld, sondern Flecken und Erdreich, d. h. Territorium begehrte,[5]) besetzte die Stadt Basel aus Furcht, die Aarestadt könnte über das Bistum herfallen, im Einverständnis mit dem Domkapitel, einige bischöfliche Plätze. Sofort protestierte der Bischof dagegen. Die Ansicht der Rheinstadt ging nun dahin, daß über die Eigenleutefrage zwischen So-

---

[1]) St. A. Sol., D. S. 21, S. 111.
[2]) A. a. O., D. S. 21, S. 80.
[3]) St. A. Sol., Urkunden.
[4]) Diese Frage ist im Kapitel Eigenleute mit den Belegen eingehender erörtert.
[5]) St. A. Sol., R. M. 13, S. 211, 213. E. A. IV, 1 a, S. 794.

lothurn und seinem bischöflichen Nachbar nur unter Wissen und mit Zustimmung Basels verhandelt werden dürfte, wobei seine Angelegenheit in gleicher Sache zuerst erledigt werden müsse. Ein heißer diplomatischer Kampf entspann sich zwischen den drei Konkurrenten. Auf vielen Tagsatzungen hatten sich die Eidgenossen mit der Frage zu befassen, bis ein Kompromiß gefunden wurde. Durch den Vertrag vom 4. Oktober 1527, wobei die Stadt Basel und der Abt von Bellelay zwischen den Parteien vermittelten, entwand Solothurn Kleinlützel und Bärschwil, dessen Bann an die Birs stößt, und den Hof Himmelried den bischöflichen Händen und erweiterte dadurch das Territorium.[1]) In der Erwerbung waren grundherrschaftliche und alle staatlichen Rechte inbegriffen. Von jetzt an galt zwischen Solothurn und dem Bistum der Rechtssatz der Territorialität: „Des Bann, des Mann".

Obwohl die Stadt vom Jahre 1527 ab keinen Rechtstitel oder irgend einen Anspruch gegen das Bistum geltend machen konnte, verzichtete sie keineswegs auf den Plan, die Macht auf Kosten dieses Nachbarn zu vergrößern. Als nämlich im Oktober 1530 infolge der Reformation Unruhen im Bistum ausbrachen, wurden die Vögte von Dorneck, Thierstein und Gilgenberg ermahnt,[2]) gutes Aufsehen zu haben. Die Stadt teilte dem Vogt von Dorneck mit, nach einer Meldung des alten und des neuen Vogtes von Thierstein seien Bern und Basel im Begriff, das Bistum zu erobern; obwohl man nicht daran glaube, so sei doch Vorsicht geboten; schlage Basel wirklich los, so solle der Vogt (von Dorneck) das (bischöfliche) Arlesheim zum Übertritt bewegen und schwören lassen. Eine ähnliche Instruktion wurde dem Vogte von Falkenstein zur Erwerbung Delsbergs gegeben.[3]) Die Kunde, die die Bürgerschaft gehört hatte, blieb ein bloßes Gerücht, doch hatte es Weisungen zur Folge, in denen Solothurns Absichten klar hervortraten und seine territorialpolitische Methode sich deutlich selbst charakterisierte.

Die Ereignisse der Reformationszeit in der Propstei *Münster-Granfelden* bewiesen eindeutig, daß die Entscheidung, wem dieses

[1]) E. A. IV, 1 a, S. 1172.
[2]) St. A. Sol. Missiv. 17, S. 363, am 25. Okt.
[3]) Der Vogt solle unter dem Vorwande privater Angelegenheiten nach Delsberg reiten und die Lage erforschen, und wenn es wahr sei, daß die Delsberger gerne solothurnisch wären, so möchte er doch im geheimen mit dem Meier von Delsberg verhandeln, ebenso sei das Stift Münster-Granfelden zu ermahnen beim solothurnischen Burgrecht zu bleiben.

bischöfliche Gebiet gehören solle, tatsächlich schon im Jahre 1486 gefallen war, und daß es an den Machtverhältnissen nichts mehr zu ändern gab. Während des Jahres 1530 hatte Farel, von Bern gedeckt, im größten Teil des Münstertales die Reformation eingeführt.[1]) Den natürlichen Gegensätzen zwischen Obrigkeit und Untertanen gesellten sich hier noch konfessionelle hinzu. Das katholisch bleibende Stift war in seiner Existenz schwer gefährdet. Bern griff sogar offiziell ein und ließ im März 1531 die Pfarrkirche von Münster räumen. Bereits am 9. Januar 1531 erschienen Chorherren vor dem Rat in Solothurn und verlangten Unterstützung und Hilfe gegen ihre Untertanen.[2]) Ende März entschloß sich die Stadt zu einer diplomatischen Intervention in Bern; man führte sie auf Bitten der Chorherren aus, obwohl man zum voraus wußte, daß sie keinen Erfolg zeitigen würde. So war es denn auch.[3]) Um die Chorherren wirksamer zu schützen und die eigenen Interessen zugleich besser zu wahren, schickte der Rat Hieronymus Luternau und später Konrad Graf als weltlichen Beistand des Stiftes nach Münster hinüber.[4]) Gegen die Absicht der Solothurner Staatsmänner, in der Propstei einen Vogt einzusetzen, sprach sich Bern entschieden aus. Nachdem aber Ende Mai 1531 ein Sturm der Untertanen auf die Stiftskirche in Münster stattgefunden hatte, erneuerten am 7. Juni der Propst und das Stift mit Solothurn das Burgrecht und ließen zu, daß ihnen von der Stadt ein Statthalter des Propstes, der zugleich Vogt des Kapitels war, eingesetzt wurde mit der Aufgabe, die weltliche Verwaltung der Propstei zu besorgen.[5]) Am 22. August ernannte der Rat für dieses neue Amt den Vogt Urs Starch in Dorneck, ohne daß er seinen ersten Posten verlassen mußte.[6]) Vor dem 16. Juli stürmten die Münstertaler zum zweiten Male die Chorherrenkirche und zerschlugen die Bilder.[7]) Bern drohte Solothurn mit Gewalt, wenn es gegen die Leute vorgehen würde. Das Kapitel hoffte denn auch vergebens auf wirksame Hilfe durch die verburgrechtete Stadt. Die Kräfteverhältnisse waren in jeder

[1]) S. A. Quiquerez: Mémoires de la Société Jurassienne d'Emulation 1878, S. 29.
[2]) St. A. Sol., R. M. 20, S. 6.
[3]) R. M. 20, S. 171 und 178.
[4]) Missiv. 17, S. 536 und 562.
[5]) St. A. Sol., Urkunden.
[6]) A. a. O., Missiv. 17, S. 685.
[7]) Steck-Tobler: Nr. 3047.

Beziehung ungleich; das kleine Solothurn und die Chorherren standen dem großen Bern und der Volksmasse des Münstertales gegenüber. Bern behauptete hier seine Vormachtstellung.

Im Januar 1532 gedachte Solothurn seinen Landhunger an anderer Stelle des Bistums zu befriedigen.[1]) Der Vogt von Dorneck knüpfte sowohl mit den Untertanen von *Arlesheim* als mit dem Bischof Unterhandlungen zur Erwerbung dieses Dorfes an. Die Stadt beabsichtigte, vorläufig nur ein Burgrecht mit den Bauern einzugehen, um dem Bischof die Angelegenheit erträglich zu machen; die Sache drängte; denn auf der andern Seite schien Basel dasselbe anzustreben.

Gleichzeitig gedachte Solothurn von Jakob Reich von Reichenstein den Berg *Reichenstein* bei Arlesheim zu kaufen und begehrte die Zustimmung des Bischofs dazu.[2]) Dieser schlug alles ab, sodaß Arlesheim und Reichenstein für die Stadt unerreichbar blieben.

Nur bei einer alten Stellung, die schon lange solothurnisch war, fand der Rat beim Bischof Gehör. Während des ganzen Jahres 1532 verhandelte jener mit ihm über den endgültigen Kauf *Oltens*. Für den Bischof galt das Städtchen als ein verlorener Posten; für die Stadt bildete die Tatsache, daß Olten nur eine Pfandschaft war, ein Hindernis in der Zentralisierung der Staatsverwaltung. Die Urkunde, in der der Verkauf der Stadt Olten dokumentiert wurde, datiert sich auf den 17. Oktober 1532.[3]) Die Erledigung des Geschäftes zog sich länger hinaus, da man vom päpstlichen Legaten Ennius Verulanus die Erlaubnis zur Handänderung einholen mußte, weil die bischöfliche Stadt als geistlicher Boden nach Kirchenrecht eigentlich unveräußerlich war. Die Erlaubnis wurde gegeben, wohl in Anbetracht dessen, daß Solothurn katholisch zu bleiben schien.

Neben dem Bischof, der im Kampfe um den mittleren Jura bald Hammer bald Amboß zu sein pflegte, wie die Konjunktur sich stellte, war *Basel* noch der gefährlichere Konkurrent Solothurns, weil die Rheinstadt reiche Mittel zur Verfügung hatte. In der Eigenleutefrage zwischen Bischof und Solothurn hatte sie maßgebend eingegriffen; in der Erledigung der thiersteinischen

[1]) St. A. Sol., Missiv. 17, S. 876. R. M. 22, S. 148.
[2]) Missiv. 18, S. 103.
[3]) S. W. 1827, S. 117.

Erbschaft war ihre Hand zu spüren gewesen. Dabei blieb es jedoch nicht; Basel und Solothurn fochten auch sonst seit 1500 einen hartnäckigen Kampf um die übrigen Herrschaften, die vom kleinen Adel nicht mehr zu halten waren. Jede neue Erwerbung Solothurns bedeutete zugleich eine Niederlage Basels, jeder Gewinn der Basler mußte von Solothurn als ein Mißerfolg gewertet werden. Grenzregulierungen und der Tausch der Eigenleute erhöhten die Spannung zwischen den beiden Orten, sodaß selten tatsächlich freundschaftliche Beziehungen zwischen der Rhein- und der Aarestadt bestanden. Nur die Eidgenossen vermieden durch ihre Vermittlungen blutige Auseinandersetzungen.

Das erste Jahrzehnt des XVI. Jahrhunderts war von baslerisch-solothurnischen Gegensätzen erfüllt, da Basel, durch den Eintritt in die Eidgenossenschaft ermutigt, dem Vorwärtsdrängen Solothurns vermehrten Widerstand leistete und allmählich selbst zur Offensive überging. Es kam in erster Linie auf die diplomatische Geschicklichkeit an bei der Frage, wer von den beiden Städten im Jura herrschen werde, wie sich schon bei einem kleinen Vorfall um 1500 zeigte. Im Januar dieses Jahres trat Ezechiel Bär auf Schloß *Wildenstein* bei Bubendorf in das Burgrecht Solothurns ein und öffnete der Stadt die Burg;[1]) da aber diese von der Mutter des Bär dem Jörg Schönkind, Bürger von Basel verkauft worden war, gab der Rat am 22. Januar sein Recht am Schlosse auf.

Da an der solothurnisch-baslerischen *Grenze* immer neue Streitigkeiten und Schwierigkeiten entstanden, äußerte die Stadt Basel am 26. September 1503 die Ansicht, daß von nun an jede Irrung vom untern Hauenstein bis nach Dorneck-Brugg vermieden werden sollte. Langwierige Unterhandlungen wurden über die Grenzverhältnisse bei *Bärenwil* am obern Hauenstein und beim Dorfe *Hauenstein*, damals Horw genannt, am untern Paß desselben Namens gepflogen. Der Schiedsspruch der Ratsbotschaften beider Städte vom 12. September 1506 schlug Bärenwil zu Basel, verlegte aber zu Gunsten Solothurns die Grenze zwischen Sisgau und dem Buchsgau am untern Hauenstein an die „obere Stapfen by dem Bildstöcklin".[2])

[1]) U. L. B., S. 1106, Nr. 973.
[2]) U. B. B. IX. 294, Nr. 332.

Kaum war an dieser Front Ruhe eingetreten, so gerieten der Abt von Beinwil und die Stadt Liestal wegen Bannfragen bei *Nuglar* aneinander. Solothurn ergriff die Partei des Abtes, während selbstverständlicherweise Basel zu seiner Stadt hielt. Daher ging der Span zwischen den beiden Städten bei verändertem Objekt weiter. Da die Forderungen beiderseits unannehmbar waren und sich deshalb keine Einigung finden ließ, machten im September 1508 die Liestaler auf äbtisches Gebiet einen Überfall, sodaß die Kluft zwischen den Parteien nur noch größer wurde.[1]) Darauf gedachten die Grafen von Thierstein zu vermitteln. Die Streitenden fanden sich erst am 6. November 1509: Der Orisbach wurde die Grenze zwischen dem äbtischen Nuglar und *Seltisberg*, das mit hohen und niederen Gerichten an Basel fiel.[2])

Merkwürdig passiv verhielt sich die Rheinstadt, als sich Solothurn anschickte, *Rotberg* (Mariastein) zu erwerben. Die Herrschaft breitete sich auf der nördlichen Abdachung des Blauenberges aus und war zum größeren Teil Reichslehen derer von Rotberg, ausgenommen Rodersdorf im Leimental, das von Österreich zu Lehen ging. Nachdem im Jahre 1510 Differenzen zwischen Arnold von Rotberg und Solothurn um Eigenleute, die offenbar zum österreichischen Lehen des Rotbergers gehörten,[3]) ausgebrochen waren, und deren Beilegung Schwierigkeiten gemacht hatte, beschloß der Ritter unerwartet, seine Herrschaft an Solothurn zu verkaufen.[4]) Auf seine Bitte hin wandelte Kaiser Maximilian am 14. November 1514 das Reichslehen,[5]) das die Dörfer Metzerlen, Hofstetten, Witterswil am Blauen und Bamlach und Rheinweiler am Rheine unterhalb des Isteines mit hohen und niederen Gerichten umfaßte, in ein finanzielles Lehen von 1000 Gulden um, ebenso das österreichische Rodersdorf mit dem Hofe Leuhausen,[6]) sodaß die Dörfer freies und lediges Eigen des Rotbergers wurden. Im Januar 1515 erschienen die solothurnischen

---

[1]) St. A. Sol. Missiv. 9, S. 279. — Der Abt von Beinwil beabsichtigte, Liestal mit dem Kirchenbann zu belegen. St. A. Basel, Missiv. A. 24, S. 17 v, 32 v, 46.

[2]) U. B. B. IX., S. 318, Nr. 350.

[3]) St. A. Sol. D. S. 26, S. 153 und 157.

[4]) A. a.O. Missiv. 11, S. 198.

[5]) St. A. Sol. Urkunden, Kopie. — Bamlach und Rheinweiler am Rheine wurden nicht solothurnisch.

[6]) In Leuhausen waren es nur grundherrliche Rechte, die dem Rotberger gehört hatten. Der Hof lag im Elsaß hart an der Grenze bei Rodersdorf.

Boten Daniel Babenberg und Ulrich Sury in Basel, um Geld aufzunehmen und den Besitz des Rotbergers zu kaufen. Der österreichische Vogt von Pfirt, der von der Urkunde vom 14. November 1514 möglicherweise noch nichts wußte, wollte beim Basler Rat einen Prozeß gegen Solothurn und Rotberg anstrengen, was ihm nicht gelang.[1]) Im Februar 1515 wurde der Kauf der Herrschaft rechtskräftig. Da im selben Jahre die Rheinstadt Münchenstein erwarb, so liegt die Vermutung nahe, daß Solothurn den Baslern versprach, ihnen beim Kaufe dieses frühern Streitobjektes keine Schwierigkeiten zu bereiten, wenn sie der Aarestadt freie Hand in der Rotbergerangelegenheit ließen.

Die Aufteilung der thiersteinischen Lande nahm in den nächsten Jahren alle Aufmerksamkeit der Städte in Anspruch; nur so nebenbei gelang es Basel, sich im kleinen Ramstein-Bretzwil zwischen Waldenburg und dem mit Solothurn verburgrechteten Gilgenberg festzusetzen. Erst nach 1522 gerieten Basel und Solothurn auf andern Feldern wieder aneinander. Trotzdem die Aarestadt für den großen Überschuß ihrer *Eigenleute* unbedingt eine Entschädigung an Land und Leuten auf baslerischem Territorium herauspressen wollte, mußte sie sich unter Vermittlung der Eidgenossen mit Geld abfinden lassen.[2]) Am selben Tage, da auch der Bischof den Vertrag über die Eigenleute einging, verglich sich Solothurn mit der Rheinstadt; es war am 4. Oktober 1527.[3]) Der Rat von Solothurn erhielt 600 Kronen als Entschädigung und verzichtete auf das hohe Gericht zu Wisen, das er eifrig erstrebt hatte.

Da Basel sein Territorium unversehrt gegenüber den rücksichtslosen Ansprüchen der Aarestadt hatte bewahren können, fand es sich nun zu einer Konzession bereit und gestattete, daß Solothurn am 30. Oktober 1527 von Hans Imer von *Gilgenberg* dessen wohl abgerundete Herrschaft kaufte samt dem letzten Drittel aller Rechte in Bättwil.[4]) Der Bischof, der als Lehensherr am 24. Oktober seine Zustimmung zur Veräußerung dieses Lehens

[1]) St. A. Sol., D. S. 32, S. 32.
[2]) Siehe Kapitel Eigenleute im II. Teil.
[3]) E. A. IV, 1 a, S. 1176.
[4]) St. A. Sol., Urkunden. — Noch zu Beginn des Jahrhunderts verbot Basel dem Hans Imer von Gilgenberg den Verkauf an Solothurn, weil eine solche Handlung mit den Pflichten eines Basler Bürgermeisters nicht vereinbar sei. (Hans Imer von Gilgenberg war 1496 und 1498 Bürgermeister von Basel). Siehe D. S. 16, S. 7.

gegeben hatte, verlieh am 13. November Schloß Gilgenberg und alle zugehörigen Rechte dem Schultheißen Hans Stölli als stadtsolothurnischem Lehensträger.

Seit 1527 dehnt sich nun ein breites Band solothurnischen Bodens von der Hohen Winde zur Gempener Hochebene aus, auf der einen Seite sich zum Birstal öffnend, auf der andern Seite ins Baselland absteigend. In jenem Zeitpunkte erreichte der Kanton Solothurn im Jura drüben seine vielgestaltige Form, wie sie heute noch besteht.

Da Pratteln 1525 baslerisch geworden war, so bot sich den beiden Städten kein adeliger Besitz mehr als Kampfobjekt zur Aufteilung dar. Überall auf der langen Grenzlinie lagen die Territorien Basels und Solothurns unmittelbar nebeneinander. Aber gerade diese Grenze war in dem gebirgigen, damals zum Teil noch wenig zugänglichen Gelände oft unbestimmt, sodaß dieser Zustand gerne dazu verlockte, die Herrschaft auf Kosten des Nachbarn zu ändern.

Ferner ragte das solothurnische Territorium tief in die Landgrafschaft Sisgau hinein;[1]) es betraf das die ganze Gegend von der Lüssel und dem Paßwang weg nach Nordosten. Obwohl die solothurnischen Herrschaften schon seit langem, sei es durch Usurpation oder Rechtsspruch, von der Landgrafschaft eximiert waren, so dachte Basel doch fortwährend daran in jenen Gebieten die landgräflichen Rechte geltend zu machen. Solange diese Rechte nicht klar ausgeschieden waren, solange kehrte auch kein Friede im Jura ein. Ja, der Gegensatz der Orte verschärfte sich später infolge der konfessionellen Differenzen noch mehr. Die Städte verhandelten zuerst über die Zugehörigkeit der Dörfer Wisen und Oltingen, die ebenfalls im Sisgau lagen; wobei sich erbitternde Zwischenfälle ereigneten.[2]) Der Vertrag vom 30. April 1528 teilte Basel die hohe Gerichtsbarkeit und landgräfliche Rechte in Wisen und Oltingen zu, während Solothurn die niedere Gerichtsbarkeit und die Grundherrschaft (in Oltingen nur zur Hälfte) ausüben durfte.[3]) Ein Grenzstreit, der gleichzeitig zwischen Seewen und Waldenburg waltete, blieb bis 1531 in der

[1]) Die Rheinstadt hatte etappenweise die Landgrafschaft Sisgau erworben.

[2]) St. A. Sol. R. M. 15, S. 520.

[3]) E. A. IV, 1 a, S. 1319 und U. B. B. X, S. 94, Nr. 81.

Schwebe, als zu Beginn dieses Jahres ein neuer Vorfall alle noch hängenden Probleme zur Entscheidung drängte.

Im Februar 1531 nahmen Leute aus dem baslerischen Dorfe Reigoldswil vom „grauen Boden" (Grauenboden) am Nordhang des Paßwangs einen Ermordeten weg und trugen ihn offenbar in ihr Dorf hinunter.[1]) Da Solothurn den Grauenboden zu seinen hohen und niederen Gerichten rechnete, so empfand es die Tat als eine offensichtliche Verletzung seiner Territorialhoheit. Um einem unüberlegten Vorgehen der erregten Solothurner zuvorzukommen, mahnte Bern die Nachbarstadt zur Ruhe, ergriff die Vermittlung und brachte es soweit, daß sich die Parteien am 18. April 1531 verpflichteten, den Streitfall einem Schiedsgerichte von sieben Mitgliedern, zusammengesetzt aus zwei Baslern, zwei Solothurnern und drei Bernern, zu übertragen, wenn sie sich sonst nicht einigen könnten.[2]) Im Verlaufe des Prozesses stellte Basel weitgehende Forderungen auf, indem es nichts weniger als die hohe Gerichtsbarkeit (Malefiz),[3]) Hagen und Jagen, was über 27 ß Basler Münze gehe, in der ganzen Vogtei Dorneck verlangte, d. h. in den solothurnischen Dörfern Dornach, Gempen, Hochwald, Büren, Nuglar, St. Pantaleon und Seewen. Gegen eine solche Anmassung lehnte sich Solothurn auf und war entschlossen, sein Recht mit allen Mitteln zu verteidigen;[4]) denn der Bischof von Basel hatte 1510 diese Dörfer ausdrücklich als von der Landgrafschaft eximiert bezeichnet, während sich Basel immer wieder auf die Landgrafschaft Sisgau berief.[5]) Nachdem verschiedene Tagungen erfolglos geblieben waren, ließ Solothurn in Gempen auf eigenem Boden einen Galgen errichten, um sein Recht anschaulich zu demonstrieren.[6]) Basel war aufgebracht. Da keine Aussicht bestand, daß Solothurn den Galgen entfernen würde, so befahl Basel dem Burkhardt Hug, Schultheiß von Liestal, mit 48 Knechten am Morgen des 29. Juni jenen Galgen umzuhauen. Dieser Gewaltstreich wurde in der Aarestadt als eine Kriegserklärung angesehen. Unverzüglich beschloß der Rat, den Galgen unter dem Schutze von Truppen wieder auf-

[1]) R. M. 20, S. 76. Der Grauenboden liegt nördlich der Grenze im Kanton Baselland bei Punkt 1063 des Siegfried-Atlasses.
[2]) Luginbühl in Basler Zeitschrift, Bd. V.
[3]) St. A. Sol., R. M. 20, S. 248.
[4]) R. M. 20, S. 245.
[5]) U. L. B. II, 2, S. 1118, Nr. 982.
[6]) Luginbühl, S. 76 ff.

zurichten, um seine Territorialhoheit zu wahren; er war bereit, alle Folgen dieser Entscheidung zu tragen. Hierauf richtete er an Bern, Zürich und Freiburg eine Mahnung zu getreuem Aufsehen, da er des Glaubens war, daß Basel die Feindseligkeiten eröffnet habe. In der Eidgenossenschaft, vorab in Bern und Zürich erschrack man;[1]) denn leicht konnte an dieser Landesecke bei den damaligen schlechten Beziehungen zwischen Reformierten und Katholiken ein allgemeiner Glaubenskrieg ausbrechen. Sofort begann deshalb die Vermittlung zu spielen. Solothurn, das auf eine Unterstützung durch die katholischen V Orte hoffte, bestand anfänglich hartnäckig auf einem Waffengang. Erst als es sah, daß Bern und Zürich den Friedensbrecher mit Krieg überziehen würden, und daß Bern jede Hilfe aus den Waldstätten verhindern würde, ließ es sich am 4. Juli zum Vertrage von Balsthal herbei,[2]) wo die Hauptleute und das solothurnische Aufgebot versammelt und bereit waren, jeden Augenblick gegen Basel zu ziehen. Die Vermittler kamen diesmal Solothurns Forderungen weit entgegen; der Galgen sollte durch die eidgenössischen Schiedsleute wieder aufgerichtet und die Dornecker Frage einem erweiterten Schiedsgericht vorgelegt werden. So sehr sich Basel sträubte, so hatte es keine andere Wahl als auf die Forderungen der Eidgenossen einzugehen; denn bei einer Absage hätten die mächtigsten Orte der Eidgenossenschaft auf der gegnerischen Seite gestanden. Das war der „*Galgenkrieg*". Die Gefahr eines blutigen Zusammenstoßes war gebannt, der Weg der Verhandlungen wurde wieder beschritten. Am 27. Juli errichtete man in Olten einen Vergleich,[3]) 1. über die Grenzen bei Gempen, 2. über die Grenzen bei Seewen und Waldenburg, beim Lupsingersteg; 3. erhielt Basel die hohe Gerichtsbarkeit bei Nunningen, 4./5. wurden weitere Grenzbereinigungen bei der Schafmatt am Paßwang, bei der Wasserfalle, Vögelinsweid und Bärenwil, also zwischen Waldenburg und Falkenstein vorgesehen. Mit diesem Übereinkommen waren die leichtern Differenzen aus dem Wege geräumt. Basel hatte durch die Zuteilung der hohen Gerichtsbarkeit bei Nunningen einen Erfolg davongetragen. Die Kernfrage (wie weit noch die hohe Gerichtsbarkeit in der Vogtei

---

[1]) Auch im Bistum Basel verbreitete die unbestimmte Nachricht, daß Solothurn ausgezogen sei, große Angst (Bisch. Arch.).

[2]) E. A. IV, 1 b, S. 1064.

[3]) U. B. B. X, S. 130, Nr. 126.

Dorneck Basel zustehe) wurde erst am 15. August in Aarau angepackt. Die Schiedleute schlugen folgende Vereinbarung vor: Einerseits solle Basel auf die hohe Gerichtsbarkeit verzichten, andrerseits müsse auch der Galgen in Gempen verschwinden. Solothurn weigerte sich, diesen Kompromiß anzunehmen; denn wenn man doch die Oberherrlichkeit besaß, so wollte man sie auch uneingeschränkt im Geiste der neuen absolutistischen Staatsherrschaft ausüben. Die solothurnischen Boten brachten im Namen der Stadt Abänderungsvorschläge u. a.:[1]) Der Galgen sei, wenn er einmal verfault sein werde, nicht mehr zu erneuern, dagegen solle dort ein Landstuhl für malefizische Händel (Diebstahl ausgenommen) gehalten werden und zudem an einem andern Orte in Dorneck ein Galgen aufgerichtet werden. — Die Diskussion über die Vorschläge ging hin und her,[2]) und als im Herbst der zweite Kappelerkrieg zwischen den beiden Konfessionen ausbrach, war noch keine Einigung zwischen Basel und Solothurn gefunden. Die konfessionellen Fragen drängten diese Angelegenheit in den Hintergrund; sie blieb längere Zeit liegen.

Erst am 13. Dezember 1532 fällte Bern den endgültigen Schiedsspruch in der Hochgerichtsfrage:[3]) 1. Basel verzichtet auf die Landgrafschaft in der Vogtei Dorneck. 2. „Biderbe" Leute aus dieser Vogtei dürfen von Basel auf einen andern sisgauischen Landtag gerufen werden, sind aber von Rechts wegen zum Besuche nicht verpflichtet. 3. Das Hochgericht (Galgen) fällt zu Gempen weg. 4. In Gempen darf Solothurn nur mit dem Schwerte richten; die Verbrecher, die mit Galgen, Feuer und Rad zu bestrafen sind, können von Solothurn auf einen andern Landtag geführt werden. 5. Die Kosten werden von den Parteien getragen.

Nach diesem Ansturm der Basler auf die solothurnische Landeshoheit auf der Gempener Hochebene blieb das Territorium der Aarestadt daselbst, abgesehen von kleinen Änderungen, bis auf die heutigen Tage in der damals behaupteten Form bestehen. Der Ausgang des Galgenkrieges wirkte also Jahrhunderte nach; mit der Zeit sahen die Städte die Verhältnisse im sisgauischen Jura nicht nur als unabänderlich, sondern sogar als selbstverständlich an.

[1]) E. A. IV, 1 b, S. 1119.
[2]) St. A. Sol., Missiv. 17, S. 717. St. A. Basel, Grenzakten E 11.
[3]) U. B. B. X, S. 159, Nr. 144.

Ein kühner, unternehmungslustiger Geist lebte in den solothurnischen Staatsmännern der ersten Zeit des XVI. Jahrhunderts; optimistisch sahen sie in die Zukunft, vom Glauben beseelt, daß die Kräfte der Eidgenossenschaft unerschöpflich seien. Wenn sich auch dem solothurnischen Macht- und Ausdehnungswillen im nähern Jura starke Schranken entgegenstellten, und auf Schritt und Tritt Kompromisse geschlossen werden mußten, so hoffte die Stadt, doch außerhalb des gewohnten geographischen Rahmens ihrer Politik befriedigende Territorialerwerbungen zu machen, als 1517 das württembergische Mümpelgart um Aufnahme ins solothurnische Burgrecht nachsuchte.

Mümpelgart gehörte seit 1397 zu *Württemberg* und teilte dessen Schicksale.[1]) Der aus der Reformationsgeschichte bekannte Herzog Ulrich von Württemberg ermordete 1515 den Ritter Hans von Hutten und kam deshalb 1516 in die Reichsacht; um nun sich dem Vollzug der Reichsacht zu entziehen, begehrte Mümpelgart Anschluß bei der Eidgenossenschaft und fand bei Solothurn, das gerade damals eine besondere Energie in Territorialfragen entwickelte, Gehör. Die Stadt schloß am 13. September 1517, als sich kleine und große Räte versammelt hatten, mit Stadt- und Grafschaft Mümpelgart und dem württembergischen Landvogt Hans Kaspar von Bubenhofen Burgrecht.[2]) Dieser Vertrag hatte bald besondere Folgen; da der Herzog, der zum Kriege rüstete, Geld brauchte, lieh ihm Solothurn am 5. Februar 1518 10'000 Gulden unter der Bedingung, daß Mümpelgart sich als Pfand einsetze.[3]) Bald aber kam auch die Schattenseite dieser neuen Verbindung zum Vorschein. Der Graf von Fürstenberg plante einen Angriff auf Granges und Blamont in Mümpelgart.[4]) Die Solothurner waren bereit, die Konsequenzen aus dem Burgrecht zu ziehen und den Grafen mit Waffengewalt abzuwehren.[5]) Rasch ergriffen die Eidgenossen die Vermittlung, sodaß ein Auszug unterblieb; weil aber Graf Wilhelm von Fürstenberg gleichwohl mit einem Heere in Mümpelgart einbrach, mahnte Solothurn die Orte am 10. Mai 1519 um getreues Aufsehen.[6]) Die Lage verwickelte sich, da Basel auf

[1]) Vergleiche Feyler; Mümpelgart heute Montbéliard.
[2]) St. A. Sol. R. M. 6, S. 377.
[3]) St. A. Sol. Missiv. 12, S. 272, 274.
[4]) A. a. O. Missiv. 12, S. 457.
[5]) A. a. O. Missiv. 12, S. 460.
[6]) Missiv. 12, S. 463.

der Tagsatzung in Zürich für den Fürstenberger eintrat, da es mit dessen Hilfe Mümpelgart erobern wollte. Solothurn sah langwierige Verhandlungen voraus und schrieb an seine Boten auf der Tagsatzung:[1]) „ . . . keren wir allen möglichen fliß und ernst an, die unsern (Mümpelgart) zuo behalten . . .“ Bei den sich völlig durchkreuzenden Forderungen der beiden Städte war die Tagsatzung in Zürich nicht im Stande, eine Einigung herbeizuführen. Aber auch die nachfolgenden Tagungen, die, vom 23. Mai 1519 bis 30. September 1520 zu Baden, Zürich, Einsiedeln, Baden, Mülhausen, Solothurn, Basel, Luzern, Basel gehalten wurden, erzielten keinen Erfolg, so unerschütterlich blieben die Parteien auf ihrem Standpunkt stehen. Erst im Spätherbst bahnte sich eine Verständigung an.

Während des Jahres 1519 wurde Herzog Ulrich von Württemberg vom schwäbischen Bunde, den er durch einen Überfall auf das Städtchen Reutlingen herausgefordert hatte, aus seinem Lande vertrieben. Er suchte nun bei den Eidgenossen um finanzielle und militärische Unterstützung nach, um seine Herrschaft zurückzuerobern. Solothurn bewilligte ein Darlehen nach dem andern, obwohl Ulrich und Mümpelgart mit den Zinsen säumig waren.[2]) Mit der militärischen Hilfe haperte es aber von Anfang an. Solothurn an und für sich wäre ohne Zaudern mit dem Herzog ins Feld gezogen; es kannte offenbar in Bezug auf die zu erwartenden Folgen, unter denen ein neuer Schwabenkrieg gewesen wäre, keine Bedenken. Jedoch durfte die Stadt ohne Bewilligung der Eidgenossen, ein solches Unternehmen nicht wagen; der Rat versprach militärische Hilfe immer nur unter der Bedingung, daß Luzern, das sich ebenfalls für die Sache interessierte, dasselbe beschließe. Über dieser Frage trat unter den Orten eine Spaltung ein, indem Solothurn und Luzern zum Herzog hielten, während Bern und Freiburg ihm mit der Gefangenschaft drohten. Unter solchen Umständen bewilligte Luzern keine militärische Hilfe. Klein- und Großräte von Solothurn gestanden nur eine kleine Schutztruppe von 50 Mann zur Sicherheit des immer noch schwer gefährdeten Mümpelgarts zu.[3]) Überdies traten viele solothurnische Untertanen in württembergische Dienste ein. Da der Herzog ein-

[1]) A. a. O., Missiv. 12, S. 470. Mit Basel selbst wollte der Rat nicht verhandeln. R. M. 7, S. 170.

[2]) Siehe Kapitel Finanzen im II. Teil.

[3]) St. A. Sol., R. M. 10, S. 596, am 22. August 1523.

sah, daß größere militärische Hilfe von den Eidgenossen nicht zu erlangen sei, gedachte er, soviel Geld als möglich bei ihnen aufzunehmen, auch unter vorübergehenden territorialen Opfern, wenn es sein mußte. Unter drei territorialen Projekten, über die im Zusammenhange mit den großen Anleihen des Herzogs in Solothurn verhandelt wurde, führte eines zum Ziele.[1]) Am 20. November 1524 beriet der kleine Rat über den Vorschlag des Herzogs, bei Basel und Solothurn 6000 Gulden aufzunehmen und Solothurn *Blamont* „in lidenlichen Gestalten" zu verkaufen.[2]) Man entschloß sich die Angelegenheit zu prüfen und in Erfahrung zu bringen, was Blamont an Einkünften abwerfe.[3]) Eine Kommission, bestehend aus zwei Klein- und zwei Großräten, reiste zur Besichtigung des Platzes hinüber. Basel versuchte das Geschäft zu hintertreiben, indem es Blamont in eine von Württemberg angebotene Pfandschaft einbezogen wissen wollte, was aber nicht gelang. Das umstrittene Gebiet war damals eine freie Herrschaft, weder dem Reiche noch Burgund pflichtig.[4]) Von den eingezogenen Erkundigungen befriedigt, war die Stadt bereit, auf den Kauf einzutreten, wenn der Herzog statt der geforderten 20'000 Gulden 12'000 Gulden als genügend erachte. Auf dieser Basis wurde am 12. Februar 1525 die Verpfändung von Blamont an Solothurn abgeschloßen, wobei sich der Herzog den Wiederkauf vorbehielt. Da der Platz von Solothurn weit ab lag, und die Stadt ihn nicht rasch genug schützen konnte, so verpflichtete sich der Herzog, daß seine Untertanen von Mümpelgart Blamont gegen Feinde schirmen würden. Die Stadt setzte Jakob Hugi als Vogt der neuen Pfandschaft ein und nahm den Treueid ihrer Bewohner entgegen. Nach diesen Ereignissen wandte sich Herzog Ulrich mehr und mehr von den Eidgenossen ab und trachtete darnach, im Reiche draußen Freunde zu gewinnen.

Die Erwerbung Blamonts blieb isoliert; zudem hatte Solothurn allerlei zu bauen, sodaß die Pfandschaft mit der Zeit als eine Last empfunden wurde.[5]) Als die Aussichten, etwa durch das Bistum Basel hindurch eine Verbindung mit Blamont zu schaf-

[1]) Siehe Feyler, S. 229.
[2]) St. A. Sol., R. M. 12, S. 325.
[3]) R. M. 12, S. 362.
[4]) R. M. 12, S. 379/380.
[5]) Blamont lag in einer Gefahrenzone; ferner mußte Solothurn eine große Zinsenlast für die gewährten Darlehen bei Kapitalisten zahlen.

fen, dahinschwanden, leitete Solothurn am 8. Februar 1532 Verhandlungen mit Württemberg ein,[1]) um den Kauf rückgängig zu machen. Am 8.—10. April einigten sich Junker Georg von Au und Junker Jakob von Truchsäß im Namen des Grafen Georg von Württemberg, des Bruders des Herzogs Ulrich, und der Rat von Solothurn über die Lösung der Pfandschaft.[2]) Nachdem die Stadt die Bausumme im Betrage von 1335 Kronen zur Kaufsumme hinzugeschlagen hatte, versprach Württemberg Jahr für Jahr 1000 Gulden samt Zinsen zurückzuzahlen. Da die Geschäfte sich reibungslos abwickelten, fand am 30. Juni 1532 zwischen den Parteien eine Tagung in Blamont statt, wo die Herrschaft aufgegeben wurde.[3]) Der Verzicht auf Blamont war zugleich auch ein Verzicht auf eine weiter ausgreifende Politik; Solothurn beschränkte sich auf einen engern Kreis, den es mit seinen Mitteln und unter dem Schutze der Eidgenossenschaft behaupten konnte.

Zu Beginn des Jahres 1528 trat *Bern zum evangelischen Glauben über*. Obwohl dieses Ereignis außerhalb der solothurnischen Geschichte stattfand, so ist es doch von großer Bedeutung für die Stadt Solothurn geworden; denn nun drang der Geist der Reformation bis in die solothurnische Lande ein, während bald darauf auch von Basel her der lutherische Glaube in das sogenannte Schwarzbubenland (Dorneck-Thierstein) einzog. Die Mehrheit der Bürgerschaft wehrte sich mit Erfolg gegen das neue „Wesen". Für Solothurn bedeutete dieser Kampf nicht nur eine Entscheidung für oder gegen die katholische Kirche und den alten Glauben, sondern auch eine Behauptungsprobe gegen die beiden Rivalen Bern und Basel. Es ist wohl möglich, daß gerade der territorialpolitische Gegensatz zu den Nachbarstädten Solothurn in der katholischen Konfession festhielt.

Wenn sich hier nun die Frage erhebt, in welcher Weise die konfessionelle Bewegung auf die Territorialpolitik eingewirkt habe, so kann auf verschiedene Ereignisse hingewiesen werden, einmal auf den Galgenkrieg, wo ein blutiger Zusammenstoß gerade mit Rücksicht auf einen drohenden Glaubenskrieg vermieden wurde, oder auf den Kauf Oltens, wo die Tatsache, daß Solothurn katholisch blieb, die Bemühungen der Stadt um gänzlichen Erwerb

[1]) St. A. Sol., R. M. 22, S. 32 und Missiv. 18, S. 28.
[2]) A. a. O., R. M. 22, S. 132—136.
[3]) A. a. O., Missiv. 18, S. 155.

förderte. Noch früher, in der Tauschfrage der Eigenleute zwischen Basel und der Aarestadt, mag der Umstand, daß die katholische Mehrheit der Eidgenossen die in Glaubensfragen noch völlig unbestimmte Rheinstadt bei der alten Kirche behalten wollte, Solothurn wohl eher zum Nachteil gereicht haben.

Gegenüber einer Macht gewann die Bürgerschaft entschieden, als sie bei der katholischen Lehre treu beharrte: Das war Österreich und mit ihm der Kaiser. Das geht ausdrücklich aus einer Urkunde vom 14. August 1530 hervor, worin Karl V. Solothurn alle Freiheiten bestätigte mit besonderer Rücksicht darauf, daß die Stadt im alten christlichen Glauben beständig sei; am 16. August gab der Kaiser dem Schultheißen Peter Hebolt zu Handen der Stadt die Grafschaft Thierstein zu Lehen; eine Anerkennung des bischöflich-solothurnischen Vertrages von 1522.[1])

Endlich wirkte die Ablehnung der Reformation in Solothurn günstig auf den Erwerb der Herrschaft *Kienberg* ein. Nachdem ein Jahrhundert lang Freundschaft zwischen der Stadt Solothurn und den Herren von Heidegg gewaltet hatte, entschloß sich Hans Ulrich von Heidegg seine Herrschaft an Solothurn zu verkaufen. In einer Ratssitzung vom 7. Dezember 1523 wurde man über den Kauf einig.[2]) Jedoch verweigerte Österreich, das in Kienberg Lehensherr war, lange Jahre hindurch die Belehnung an Solothurn und drohte sogar, den Hans Ulrich von Heidegg vor Lehensgericht zu ziehen.[3]) Überdies stritt man sich zwischen Kienberg und dem benachbarten österreichischen Wölflinswil um Banngrenzen, was solothurnische Werbungen bei Österreich erschwerte. Die beiden Angelegenheiten wurden von Jahr zu Jahr verschleppt; der Handel schien kein Ende zu nehmen.[4]) Als endlich die Stadt das Lehen beim Kaiser, der sich 1530 zum Reichstag nach Augsburg begab, erbitten wollte und zu diesem Zwecke den Aufsendungsbrief des Lehens vom Heidegger begehrte, da machte dieser ganz unerwartete Schwierigkeiten.[5]) Am 1. August verlangte er vor dem Rate in Solothurn u. a. eine höhere Entschädigungssumme.[6]) Der Rat wies diese Forderungen zurück mit der Be-

[1]) St. A. Sol., Urkunden.
[2]) A. a. O., R. M. 12, S. 29.
[3]) Der Kaufbrief wurde erst später aufgesetzt; er ist nicht erhalten. R. M. 12, S. 589.
[4]) R. M. 15, S. 141 und 299 und Missiv. 14, S. 606, 654, 691.
[5]) St. A. Sol., Missiv. 17, S. 248 und 255.
[6]) A. a. O., R. M. 19, S. 318.

gründung, man habe für Kienberg 3300 Gulden bezahlt. Während Hans Ulrich sich weder durch Bitten noch durch Drohen erweichen ließ, schafften am 26. August 1530 Doktor Jakob Sturtzel, österreichischer Rat im Regiment zu Ensisheim, und Niklaus von Wengi und Benedikt Mannslieb aus Solothurn wenigstens die Grenzanstände zwischen Kienberg und Wölflinswil aus der Welt. Nach langem Hin und Her stellte Hans Ulrich am 8. August 1532 den Aufsendungsbrief aus.[1]) Da der solothurnische Schultheiß Hebolt 1530 von Kaiser Karl V. die Zusicherung einer künftigen Belehnung erhalten hatte, und dies eben dank der antireformatorischen Gesinnung der Stadt, so erreichte am 11. September 1532 Solothurn ohne weitere Umstände vom König Ferdinand den Belehnungsbrief.[2]) Immerhin behielt sich Österreich vor, daß die übrigens verfallene Burg Heidegg, wenn sie je wieder aufgebaut würde, den Österreichern ein offenes Schloß sein sollte. Solothurn hütete sich aber wohlweislich vor einem Wiederaufbau, um zu verhindern, daß die Habsburger auf solothurnischem Boden einen festen Platz erhielten. Damit war Kienberg unwiderruflich solothurnisch geworden.

F. Das Jahr 1532 in der Territorialpolitik und fernere Erwerbungen und Aenderungen.

Im Jahre 1532 fielen bedeutsame Entscheidungen. Kienberg, Olten und die Landeshoheit in der Vogtei Dorneck gehörten nun als unbestrittener Besitz der Stadt Solothurn; dagegen trat die Bürgerschaft Blamont gegen Rückzahlung der Pfandschaftssumme wieder dem Hause Württemberg ab, und der Versuch, Reichenstein und Arlesheim zu erwerben, mißglückte. Die Erfolge dieses Jahres waren nicht einer kurzfristigen Politik, die eine günstige Konjunktur rasch benützte, zu verdanken, sondern sie reiften als Früchte an einem Baume, der vor Jahrzehnten schon gepflanzt worden war. Der Mißerfolg bei Arlesheim hatte einen tiefern Grund; da zeigte es sich, daß Unternehmungen, die über den Rahmen der bisherigen durch Burgrecht, Darlehen oder Besitz von

[1]) S. W. 1821, S. 107. Solothurn zahlte noch 100 Gulden; die übrigen Begehren schlug es ab. R. M. 20, S. 124.

[2]) St. A. Sol., Urkunden.

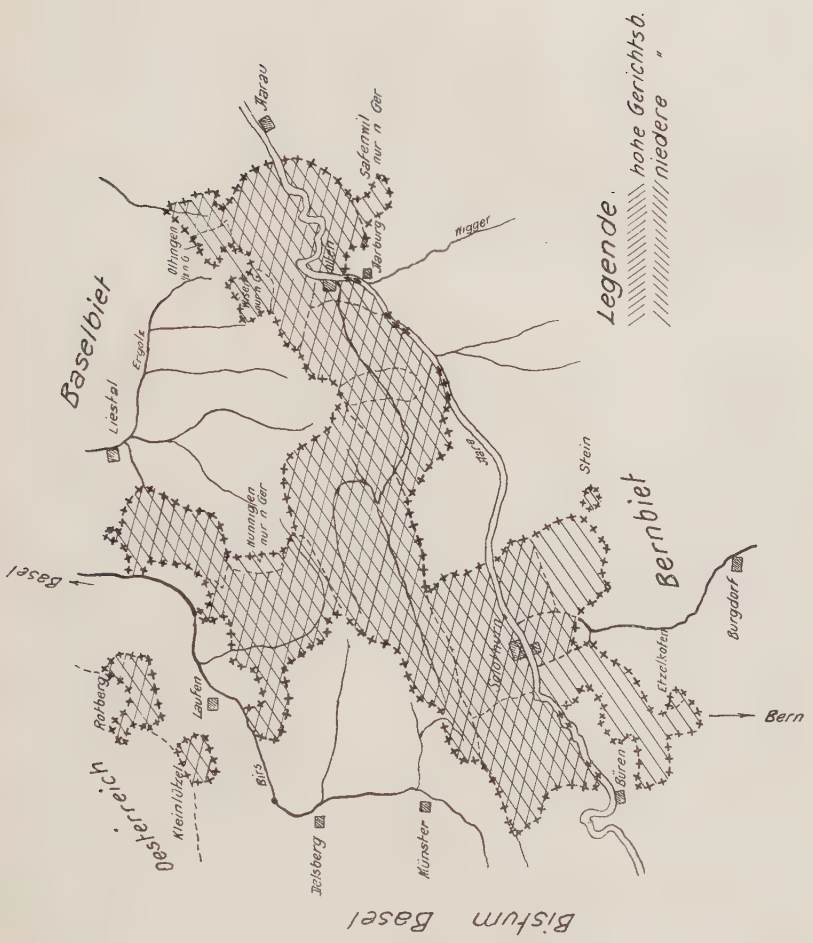

Der Kanton Solothurn im Jahre 1532.

Eigenleuten geschaffenen Ansprüche hinausgingen, sich nicht mehr realisieren ließen.

Solothurn mußte erkennen, — wenn es nicht sehen wollte, so bekam es die Erkenntnis in mannigfachen Erfahrungen zu seinem Schaden zu fühlen —, daß die politische Welt ringsum sich von Grund aus geändert hatte. Die vielen kleinen oder größern Herrschaften des Adels, der Grafen, der Freiherren und Edelknechte und der geistlichen Herren, sie alle waren verschwunden. Der Adel starb aus oder verzog sich in die Städte; der feudale Besitz fiel nacheinander an Bern, Solothurn und Basel oder an das Bistum Basel, er war von den ländergierigen Städten aufgezehrt worden. Auf den Ritterburgen im Jura saßen nun die bürgerlichen Landvögte. Überall stieß Solothurn an größere Mächte, an die Eidgenossenschaft und deren zugewandte Orte oder an Österreich. Ein Anschlag auf Berner Gebiet hätte die Existenz der Stadt aufs Spiel gesetzt; ein Kampf mit Basel war mit Rücksicht auf die übrigen Orte, an die sich Solothurn zur eigenen Sicherheit anlehnen mußte, undenkbar geworden. Mit einem Krieg gegen das katholische Österreich konnte bei der konfessionellen Spaltung der Eidgenossenschaft nicht mehr gerechnet werden. Somit blieb einzig das Bistum Basel als Expansionsmöglichkeit übrig. Hier haben die Solothurner, wie verschiedentlich gezeigt wurde, konfessionelle Bedenken beiseite gestellt und ihrem Machtstreben den Vorrang gelassen. Aber die reformierten Orte Bern und Basel hielten ein weiteres Wachsen des katholischen Solothurns nicht für wünschenswert, im Gegenteil, und traten für die Integrität des Bistums ein, sobald sich Solothurn zu einem Einfall anschickte. So begann es um 1530 herum an fälligem Territorium zu mangeln. Diese Versteifung der politischen Lage, die immer deutlicher hervortretende Stabilisierung der territorialen Verhältnisse verdammten die solothurnische Territorialpolitik zur Unfruchtbarkeit. Wie das Schicksal der Vogtei Blamont lehrte, konnte ein Ersatz in aktiven selbstständigen Unternehmungen außerhalb der eidgenössischen Grenzen nicht gesucht werden, weil Solothurn allein zu schwach war, die Eidgenossen aber, unter sich uneins, jede Hilfe versagten.

Der äußern Lahmlegung folgte in Wechselwirkung mit ihr eine innere. Da die eigene Politik keinen Erfolg und keine Befriedigung mehr versprach, warfen sich die solothurnischen Geschlechter mehr und mehr auf den glänzenden und gewinnreichen

Solddienst. Dieser Zug in die Fremde riß auch das junge Landvolk mit sich. Daher entbehrten die eigenen Angelegenheiten zuweilen der Initiative führender Männer und der militärischen Kraft des Landes.

Ganz konnten natürlicherweise die Solothurner die frühere Zeit des Wachsens und Erweiterns nicht ohne weiteres vergessen, aber die Anschläge auf das Bistum, 1540 und 1553 auf Arlesheim und Fürstenberg und 1555 auf das Delsbergertal, blieben infolge der neuen politischen Konstellation ohne dauerndes Resultat. Solothurn mußte seine Pläne zu Gunsten der Gegenreformation, die die Wiederherstellung des Bistums Basel in seiner ganzen Stärke unter Bischof Christoph Blarer von Wartensee brachte, fallen lassen.

Die solothurnische Territorialpolitik nach 1532 beschränkte sich infolgedessen auf eine Abrundung des bisher erworbenen Bestandes. 1539 mußte man der Stadt Bern die niedere Gerichtsbarkeit von Nennigkofen und Lüßlingen abkaufen, obwohl sie tatsächlich schon seit Jahrzehnten solothurnisch war. 1665 schloßen die beiden Aarestädte den bekannten Winigervertrag, wodurch die hohe Gerichtsbarkeit in Kriegstetten und ganz Ober-Gerlafingen von Bern an Solothurn abgetreten wurde, dieses dafür an Bern Etzelkofen bei Messen, Hermiswil und Safenwil herausgab. Von 1803 ab gehörte auch die hohe Gerichtsbarkeit im Bucheggberg endgültig zu Solothurn.

Gegenüber der Stadt Basel verzichtete Solothurn 1685 auf seine Rechte in Oltingen und tauschte dafür das Malefizrecht in Nunningen ein. Erst 1826 konnte Solothurn die hohe Gerichtsbarkeit in Wisen an sich bringen, ein Zeichen, wie lange mittelalterliche Verhältnisse nachwirkten.

Der Bischof von Basel verzichtete 1669 gegen finanzielle Entschädigung auf sein Belehnungsrecht an der Landgrafschaft Buchsgau und an den Herrschaften Falkenstein, Bechburg und Gilgenberg. Noch nicht bekannt ist, warum Solothurn bei der Aufteilung des Bistums Basel 1814/1815 völlig übergangen wurde. Nicht unerwähnt bleiben soll noch einmal, daß die Stadt durch den westfälischen Frieden von 1648 dank den Bemühungen des Basler Bürgermeisters Rudolf Wettstein als souveräner Staat anerkannt wurde.

Weder die Zeit vor der Revolution noch diejenige nach dem Wienerkongreß veränderten die Gestalt des Kantons. Daher rechtfertigt es sich, das Jahr 1532 als den Wendepunkt der solothurnischen Territorialpolitik zu bezeichnen, ja der solothurnischen Geschichte bis zum Jahre 1830 überhaupt. Die Zeiten des Patriziates und der Gegenreformation hat einen ganz andern Charakter als jene tatenreichen bewegten Jahrhunderte des ausgehenden Mittelalters.

II. TEIL.

Ziele, Mittel und Wege der solothurnischen Territorialpolitik.

A. Ziele.

1. Allgemeines.

Der Kampf um Land und Leute dauerte 2 Jahrhunderte und stand so sehr im Mittelpunkt der auswärtigen Politik Solothurns, daß daneben Aktionen, die nur durch Bündnispflicht gegenüber Bern und der Eidgenossenschaft bedingt waren, oder gar rein wirtschaftliche und kulturelle Fragen in hohem Maße in den Hintergrund traten. Ja, das ganze politische Leben hing irgendwie mit der Territorialpolitik zusammen und kann deshalb nur verstanden werden, wenn diese bei einer Bewertung ebenfalls berücksichtigt wird.

Einer solch bedeutenden Erscheinung gegenüber, wie sie die Erwerbung eines Territoriums darstellt, ist es daher wohl am Platze, in zusammenfassender Weise nach den Ansichten und Zielen zu fragen, die dabei verfolgt wurden.

Es gibt verschiedene Gründe, weshalb die Städte überhaupt ein Territorium zu bilden versuchten. Einmal boten Land und Leute ansehnliche Machtmittel, Wehrmacht und vergrößerte Einkünfte; sie erst ermöglichten den Aufstieg zur freien Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und schufen die Grundlagen, auf denen sich eine großzügige Machtpolitik aufbauen konnte (Bern). Dann versorgte das Land eine Stadt, die wegen einengender Rechtsverhältnisse und schlechter Verkehrsmittel oft Mangel an Nahrung litt, mit Lebensmitteln oder bereicherte den Markt (Luzern).

Ferner betrachtete das städtische Gewerbe die Landschaft als ihr Absatzgebiet und suchte daselbst, kraft der Zunftorganisation und ihres Einflusses auf die Politik, die bäuerliche und fremde Konkurrenz auszuschalten (Zürich), wobei der Marktzwang der Stadt über das ganze Land ausgedehnt werden sollte. Überdies mochte eine Bürgerschaft die Absicht hegen, eigenen oder durchgehenden Handel an sich zu ziehen und zu schützen, um die Zölle, Geleitsgelder usf. genießen zu können, oder strategisch wichtige Punkte zur Sicherung des Landes zu erwerben. Es waren somit machtpolitische, militärische, finanzielle und wirtschaftliche Ziele, die die Städte zur Territorialpolitik hindrängten.

Über die Motive, die die Gemeinwesen zuerst bewogen, ihre Herrschaft über das umliegende Land auszudehnen, schweigen die Quellen. Ursprünglich gerieten sie wohl eher durch eine Verkettung der Umstände als durch eigenen bewußten Entschluß auf diese Bahn, indem der verschuldete Adel seine Herrschaften demjenigen, der Geld vorschoß, versetzte. Merkwürdigerweise arbeiteten der städtischen Gebietserwerbung reiche Bürger vor; eine Erscheinung, die bei allen bedeutenden Städten in der Schweiz zu beobachten ist.[1])

Als sich aber der wirtschaftliche Zusammenbruch des Adels als unabwendbar herausstellte, da griffen überall die Städte zu. Ein allgemeiner Wettlauf um das offene Land begann, wobei sich die zu Grunde liegenden Absichten und Interessen mit der Zeit mögen gewandelt haben.

Das kleine Solothurn lernte die Territorialpolitik an der Seite des größern Bern kennen; aber gerade die zupackende Art der Berner wird den Solothurnern schwere Sorgen für die eigene Zukunft bereitet haben. Wie leicht konnte Solothurn in einer unglücklichen Verkettung der Umstände dasselbe Schicksal erleiden, wie Laupen und das Haslital, und unter bernische Oberhoheit geraten! Das mit Bern verburgrechtete Freiburg fühlte sich ständig von der Zähringerstadt bedroht; Murten und Payerne wurden trotz ehemaliger Burgrechte bernische Landstädte. Dank der eigenen, tatkräftigen Politik behauptete Solothurn seine unabhängige Stellung gegenüber Bern.

Neben dieser machtpolitischen Tendenz, der Wahrung der Selbständigkeit, spielten gewiß auch noch andere Interessen eine

[1]) Z. B. in Solothurn die Sefride und Schreiber.

Rolle, wenn Solothurn im XIV. Jahrhundert rings um die Stadt Herrschaften erwarb.

Die Zünfte, die seit der Mitte des Jahrhunderts einen gewissen Einfluß auf die städtischen Angelegenheiten ausübten, dachten wahrscheinlich an ein zu schaffendes Absatzgebiet im Aaretal, um eine monopolbedingte Gewerbepolitik treiben zu können. Dazu gehörte aber ein wohlabgerundetes, wirtschaftlich sich selbst genügendes Territorium, zu dem die Solothurner nie gelangt sind, weil Bern sowohl bei Büren a. A. abwärts als auch im Bipperamt dazwischen getreten ist. Da eine große solothurnische Landschaft tief ins Mittelland hinein nicht zu stande kam und der Jura im Rücken dem Verkehr große Schwierigkeiten bereitete, so waren auch den Handwerkern für ihre Unternehmungen enge Grenzen gesetzt, sodaß sie weder finanziell noch politisch zu überwiegender Macht emporstiegen.

Wirtschaftlich war vor allem der Kauf von Buchegg von Bedeutung, da er in jenen unruhigen Zeiten die Getreideversorgung erleichtern half.

Während über die Ziele der Territorialpolitik im XIV. Jahrhundert nur Mutmaßungen geäußert werden dürfen, läßt sich über jene im XV. und XVI. Jahrhundert ein sicher zutreffendes Bild entwerfen. Die einzelnen Tendenzen mögen in Sonderkapiteln besprochen werden.

2. Das Territorium als Reservoir militärischer Kraft.

Morgarten, Laupen und Sempach bewiesen der aufhorchenden Welt nacheinander, daß ein schlagfertiges Fußvolk den Ritterheeren im Kampfe wohl gewachsen sei. Die Bauern und Bürger waren eine militärische Macht geworden, mit der man in der Politik zwischen Jura und den Alpen unbedingt zu rechnen hatte. Darum stieg der Wert des flachen Landes, wo eine kräftige, kriegstüchtige Bauernbevölkerung lebte. Es ist begreiflich, daß Solothurn, wollte es neben Bern zur Geltung kommen, eifrig darnach trachtete, die Reihen seines Aufgebotes zu verstärken. Je mehr Leute man ins Feld schickte, desto eher konnte man auf Erfüllung seiner Wünsche rechnen. Beträchtlichen Zuwachs an Mannschaft brachten erst die Herrschaften Falkenstein, Bechburg und Gösgen.

1600 Mann sollen 1475 von Solothurn für den Zug nach Pontarlier[1]) aufgeboten worden sein. In einem Namensverzeichnis, das die Nachhut jener Truppe betraf, kommt nun klar zum Ausdruck, welche bedeutende Vermehrung an Mannschaft die Aushebungen in den Vogteien bewirkten.[2]) Von 413 Mann stammten 302, d. h. beinahe ¾ aus den Herrschaften, und nur 111 aus der Stadt. Wie sehr Solothurn sein Aufgebot zu vergrößern gedachte, tritt bei verschiedenen Gelegenheiten eindrücklich zu Tage. Die außerhalb des Territoriums sitzenden Eigenleute wurden strenge angehalten, mit Solothurn auszuziehen. Beim Abtausch der Eigenleute drang Solothurn mit besonderer Hartnäckigkeit darauf, gegen die abzutretenden Leute andere oder irgend ein Stück bewohntes Land einzutauschen, und lehnte eine Geldentschädigung strikte ab. Die Reisepflicht[3]) wird, so gut es geht, den Verburgrechteten aufgedrängt: die Stadt Landeron und die Herren von Heidegg stellten regelmäßig eine Anzahl Leute. Auch die Thiersteiner verpflichteten sich, 14 Mann zu Roß und zu Fuß auf Mahnung hin zu Hilfe zu schicken.

Während die Ratsmanuale im XV. Jahrhundert irgendwelche Auskunft über die Zusammensetzung des Heeres verweigern, gewähren sie nach 1500 sichern Einblick in diese Materie. Bei verschiedenen Aushebungen[4]) für die italienischen Züge 1511 bis 1513 setzte der Rat jeweilen das Heer aus 22, 77 oder 110 Stadtsolothurnern und 128, 523 und 496 Untertanen zusammen. Der Anteil der Landschaft am Aufgebot war stets bedeutend, und betrug ⅔, ¾ bis ⅞ des ganzen Bestandes, d. h. auf einen Städter traf es zwei oder drei oder gar sieben Bauern. Besonders aufschlußreich in Bezug auf das zahlenmäßige Verhältnis der städtischen oder bäuerlichen Mannschaft sind die Aufzeichnungen des Jahres 1513. Nacheinander rief der Rat für den italienischen Feldzug folgende Truppen zu den Fahnen:[5]) am 25. April 50 Mann aus der Stadt, 151 aus den Vogteien; am 23. Mai 55 Städter und 295 Untertanen und am 26. Mai das Banner 1000 Mann, wobei vorläufig 110 Mann aus der Stadt und 496 aus den Herrschaften zu erscheinen hatten. Es mögen also etwa 1500 Mann nach Mailand gezogen sein. Das war

[1]) St. A. Basel, Solothurn, 3, S. 8.
[2]) St. A. Sol., D. S. 5, S. 34.
[3]) Reisen bedeutet: In den Krieg ziehen.
[4]) St. A. Sol., R. M. 5, S. 103 und 6, S. 114 und 5, S. 361.
[5]) A. a. O., R. M. 5, S. 322, 357, 361.

aber erst der „Auszug". Wie viel waffenfähige Leute auf dem Lande zu Hause geblieben waren, zeigt der Bauernaufruhr desselben Jahres, der nach jenem Auszug ins Feld ausbrach. Da erschienen mehr als 1000 Bauern vor Solothurn, von denen 600 in die Stadt eingelassen wurden.

Die Kontingente verteilten sich auf die einzelnen Vogteien sehr ungleich, wie aus einem Zettel,[1]) der aus der Zeit kurz nach 1510 stammt, hervorgeht. Er enthält folgende Zahlen: Lebern 50, Buchegg 55, Kriegstetten 55, Balm 25, Falkenstein 110, Gösgen 100, Bechburg 80, Olten 10, Kienberg 6, Dorneck 120, Thierstein 25, Gilgenberg 12, Landeron 12. Unter den Vogteien brachten im allgemeinen Falkenstein, Bechburg, Gösgen, Dorneck und Kriegstetten die größten Bestände zusammen. Die Stadt Olten als fester Platz und Brückenkopf behielt immer eine starke Burghut in ihren Mauern, um den Ort gegen alle Eventualitäten zu schützen. Deshalb betrug ihr Kontingent nie mehr als 20 Mann, meistens weniger.

Zieht man in Betracht, daß selbst Solothurn sich nicht gänzlich von waffentüchtiger Mannschaft entblößen durfte, so steigt der Wert des offenen Landes, als Reservoir militärischer Kraft, noch bedeutend.

Nach diesen Darlegungen ist es gewiß nicht zuviel gesagt, wenn man behauptet, daß Solothurn besonders um der Mannschaft willen das Territorium erworben habe.

3. Strategische Sicherung als weiteres Ziel der Territorialpolitik.

Je größer der Umfang des Territoriums wurde, desto dringender stellte sich der Stadt die Aufgabe, das Land vor feindlichen Einfällen sicher zu stellen. Bedeutung hatten in dieser Beziehung, wie der Schwabenkrieg zeigte, die Schlösser Dorneck, Thierstein und Gösgen. Nicht vergessen werden darf der Platz Olten, der sowohl den Aareübergang wie das südliche Ende der untern Hauensteinstraße beherrschte. Militärische Erwägungen hatten sicher auch bei den Versuchen, Land und Leute im Münstertal und im Birstal, Pfeffingen und Münchenstein zu erwer-

[1]) A. a. O., R. M. 5, S. 102 a.

ben, mitgespielt. Waldenburg und Farnsburg, die man zu Zeiten erstrebt hatte, konnten nicht errungen werden, sodaß die Hauensteinstraßen von Norden her offen blieben, bis Basel eidgenössisch wurde, was zwar bei den gespannten Beziehungen dieser Stadt mit Solothurn keine zuverlässige Sicherung bot. Schließlich Kienberg: Dieses wurde in seinem strategischen Werte herabgesetzt, da Österreich den Wiederaufbau der Burg an Bedingungen knüpfte, die Solothurn nicht annehmen konnte. Doch die verwundbarste Seite des Kantons war die Grenze im Laufental, das die Enklaven Rotberg und Kleinlützel vom Ganzen abspaltete; leider konnte diese Grenze nie geschlossen werden. Bei seiner absonderlichen Gestalt blieb der Kanton in ganz besonderem Maße auf die Hilfe und den Schutz der Eidgenossen angewiesen.

4. Finanzpolitik und Territorialerwerb.

a) Als Solothurn vom Mittelland abgedrängt wurde, da stand nur der Jura als Ausdehnungsgebiet offen. Das Gebirge selbst mit seinen Flühen, Felsen, unwirtlichen Wäldern und wilden Tieren, wie Wildschweinen, Wölfen und Bären bot außer Juraweiden und Holz nicht viele wirtschaftliche Güter. Deshalb strebte Solothurn den Tälern zu, ins Münstertal, in die Delsberger Ebene und ins Laufental; es wäre auch gern an den Rhein hinunter gegangen, wo eine dichtere Bevölkerung saß und fruchtbare Felder lagen. Das Gebirge bildete gleichsam die hohe „Brücke" zu jenen Gegenden. Nur die *Pässe* im Jura waren für die Stadt von Bedeutung. Einer aufmerksamen Finanzpolitik mußten die Zollstationen mit ihren reichen Einnahmen als besondere Anziehungspunkte erscheinen. Solothurn gelangte leider nicht in den vollen Besitz der Süd- und Nordausgänge des Juras, sodaß seine Zollpolitik nur halben Erfolg hatte. Um z. B. den Handel von Basel durch das Birstal hinauf auf diese Weise ausnützen zu können, hätte sich Solothurn gerne in Pfeffingen festgesetzt. Die Herrschaft Münchenstein-Muttenz, wo die Oberländer- und Gotthardroute durchführt, ging der Aarestadt wieder verloren. Somit beschränkte diese sich auf die wichtigen Zölle von Balsthal am obern Hauenstein und Olten und Trimbach am untern Hauenstein und auf den der Hauptstadt. Der Paßwangübergang vom Gulden- ins Lüßeltal diente offenbar nur dem Lokalverkehr. Vom

Scheltenpaß, der von Delsberg ins Guldental hinüberleitet, und andern Juraübergängen, ist nichts oder nichts Bedeutendes zu hören. Solothurn nutzte die wenigen Zölle, die es besaß, wirksam aus und bekam daher Streit mit Basel und Luzern.[1]) Auch sonst konnte die Stadt infolge der unglücklichen Gestaltung des Territoriums (die Nordenden der Straßen in fremdem Besitz) nicht daran denken, durch irgendwelche Zwangsmaßnahmen den Verkehr auf solothurnische Pässe umzuleiten.

Solothurn mußte sich mit den im Rahmen der städtischen Finanzen immerhin bedeutenden Zolleinnahmen, die es nun einmal erworben hatte, begnügen.

b) Der Besitz eines Territoriums sicherte einer zielbewußten Finanzpolitik auch sonst reiche Einkünfte. Solothurn trachtete von Anfang an darnach, sämtliche Rechte einer Herrschaft, alle Gerichte und die Grundherrschaft an sich zu ziehen, um in den Genuß der Gerichtsgebühren, Bußen, Zehnten, Zinse, Steuern, Fälle, der Fischenzen, des bösen Pfennigs usf. zu kommen. Die Stadt ist selbst Twingherr und duldete auf ihrem Boden solche nur in beschränktem Maße, wie etwa die Stifte St. Urs in Solothurn und St. Leodegar in Schönenwerd. Alle Einnahmen flossen daher aus den Herrschaften in die Staatskasse, wenn der Ausdruck erlaubt ist, mit Ausnahme derjenigen, die an die Stifte und den Dinghof zu Erlinsbach, der dem St. Johannsorden gehörte, fielen. Die meisten Zinse und Zehnten des Klosters Beinwil waren seit 1519 an Solothurn verpfändet. Die Stadt ging noch weiter, indem sie Bußen erhöhte, Wälder, Felder und Bäche, die einst unbelastet waren, nur gegen Abgaben verlieh und zudem mehrmals Tellen anlegte.[2]) Dagegen wurden die Ausgaben in der Verwaltung der Vogteien auf das Notwendigste beschränkt. Zölle und Vogteieinahmen (hier der Reinertrag gerechnet) machten im XV. Jahrhundert etwa einen Drittel oder gar die Hälfte aller Staatseinnahmen aus.[3]) Eine einzige Tell aber brachte mehr ein als Zölle und Vogteien. Damit ist der nutzbare Wert eines Territorialbesitzes genügend hervorgehoben.

---

[1]) Z. B. 1469 und 1478, siehe Missiv. 3, S. 246 und 250 und Missiv. 4, S. 58.

[2]) In Schmidlin: Kriegstetten; D. S., Bd. 30, zahlreiche Bauernartikel aus dem Jahre 1513.

[3]) Seckelmeister-R. 1443, 1459, 1483.

Solothurn brauchte Geld um seine Machtpolitik überhaupt durchzuführen. Je mehr man im Stande war, die finanziellen Mittel aus dem eigenen Lande herauszuholen, umso unabhängiger wurde man von fremden Gläubigern. Nutzbare, an Landbesitz gebundene Rechte zu erhalten, bildete sicherlich eines der ersten Ziele der solothurnischen Territorialpolitik.

5. Lebensmittelversorgung und Marktpolitik.

Verfolgte die Stadt im XV. Jahrhundert noch die Absicht, das Territorium zu einem geschlossenen Wirtschaftsgebiet zu gestalten, sodaß das Land gezwungen worden wäre, nur in Solothurn seine Produkte zu verkaufen oder seine Bedürfnisse einzudecken? Wohl nicht; denn hätte diese Absicht bestanden, so hätte der Rat alle jene Rechte, über die eine mittelalterliche Stadt verfügte: Marktzwang, Straßenzwang und striktes Fürkaufsverbot, anwenden müssen. Zwei Umstände schlossen eine solche Politik aus. Erstens war das Einzugsgebiet der Aare, auf das sie sich hätte stützen müssen, unter Bern und Solothurn aufgeteilt, sodaß keine der beiden Städte wirtschaftliche Maßnahmen treffen konnte, ohne die andere schwer zu beeinträchtigen und deshalb zur Gegenaktion herauszufordern. Zweitens kam die Natur[1]) des Landes einer Marktpolitik keineswegs entgegen. Die Niederungen an der Aare im Leberberg und im Gäu an der Dünnern waren sumpfig und zudem Unwetterkatastrophen ausgesetzt, also eher für Viehzucht und Schweinemast geeignet. Das steinige und waldreiche Juragebiet bot besonders dem Getreidebau große Schwierigkeiten. So blieben zwischen sumpfiger Ebene und steiler Berghalde nur einige Streifen Landes übrig, die als ertragreich bezeichnet werden dürfen.[2]) In dieser Beziehung müssen Bucheggberg, Kriegstetten, Falkenstein und Gösgen als fruchtbar genannt werden. Wo war da noch eine Möglichkeit einen Landkomplex zu schaffen, der in erster Linie dazu hätte dienen sollen, den städtischen Markt zu speisen? Versuchen wir durch Zeugnisse obige Behauptungen zu

[1]) Wir dürfen nicht mit den heutigen Verhältnissen rechnen, nachdem durch zivilisatorische Arbeiten viel nutzbares Gelände gewonnen worden ist.

[2]) Ferner verhinderte die Dreifelderwirtschaft eine intensive Bearbeitung des Bodens.

stützen. Drei Stellen umschreiben die Lage sehr klar. 1477 ritt Venner Henman Hagen nach Straßburg, um Korn einzukaufen.[1]) 1481 verbot der Rat den Untertanen, an kleinern Orten außerhalb der Herrschaft Korn zu verkaufen.[2]) 1483 untersagte Bern in seinen Landen, Solothurn Korn zuzuführen.[3]) Es herrschte damals eine große Teuerung. Solothurn war in der Klemme, es verlangte von Bern die Aufhebung der Verfügung mit dem Hinweise, daß es selbst nicht verboten habe, Korn ins Bernbiet zu führen, was man auf den Märkten Burgdorf, Büren und Nidau sehr wohl feststellen könne.

Folgende Schlüsse dürfen aus diesen Angaben gezogen werden: Solothurn war auch nach dem Erwerb der untern Vogteien Falkenstein, Bechburg und Gösgen nicht imstande, sich jederzeit selbst zu versorgen, sondern blieb auf die Zufuhr aus dem benachbarten Bernerland, ja sogar aus dem Elsaß angewiesen. Die Kehrseite war, daß es bei seinen Untertanen den Kornhandel nach auswärts nicht unterbinden durfte.[4]) Das Wirtschaftsgebiet der Aaregegenden war eine unzerreißbare Einheit. Unter diesen Umständen ist es sehr einleuchtend, daß die Stadt in kornreichere Gegenden jenseits der Jurakämme vorzustoßen suchte, koste es, was es wolle.

Seit 1500 trat ein Wandel ein, ohne daß die Grundsätze der bisherigen Wirtschaftspolitik völlig aufgehoben wurden. Der Kampf gegen den Zwischenhandel verschärfte sich. Mit dem Wachstum der Bevölkerung scheint die Urproduktion noch viel weniger Schritt gehalten zu haben. Es bestand die Gefahr, daß die Händler durch konsequente Aufkäufe den Preis diktieren konnten. 1503 wurde ein Mandat gegen den Fürkauf von Kleinvieh, Korn und Haber erlassen, sofern jener dem Zwischenhandel dienen sollte.[5]) Auch sonst suchte der Rat einer Preissteigerung entgegenzutreten, so wenn er den Müllern in der Vogtei Bech-

[1]) St. A. Sol., D. S. 5, S. 81.
[2]) A. a. O., Missiv. 5, S. 52.
[3]) A. a. O., Missiv. 5, S. 357.
[4]) Das Mandat des Jahres 1481 spricht ausdrücklich von kleinern Orten; offenbar wollte man den preistreibenden Zwischenhandel treffen, der sein Geschäft, den Fürkauf, d. h. den Vorkauf vor dem erlaubten Markte, lieber an kleinen Orten im stillen betrieb. Es war das obrigkeitliche Verbot gerade so gut ein Schutz des Konsumenten wie des Produzenten, der Stadt wie des Landes.
[5]) St. A. Sol., Mandatenbuch 1503, S. 31.

burg einen Tarif setzte.[1]) Um die Not zu lindern, gab die Stadt im Februar 1509 den Leuten von Ädermannsdorf und Herbetswil aus dem „Kornhaus am Land" Korn.[2]) Nahrungssorgen in der Stadt drängten dazu, den städtischen Marktzwang über die Vogteien Bucheggberg und Kriegstetten auszudehnen.

Dagegen lehnten sich die Bauern 1513 auf. In den Freiheitsbriefen von Bucheggberg und Kriegstetten wurde die Sache neu geordnet, in dem man den Bauern entgegenkam:[3]) Darnach dürfen die Bauern morgens und abends in der Stadt Korn, Haber und Schweine verkaufen und werden also nicht mehr als Fremde gehalten; denn diese, die sogenannten Gäste, durften in Solothurn den Markt nicht vor Mittag betreten. Der Marktzwang wird auf Korn, Haber und Schweine eingeschränkt, die auf freiem Markte verkauft werden müssen; ein Verkauf außer Landes wie auch der Fürkauf zu Hause sind verboten, außer der Vogt habe die Erlaubnis gegeben (womit man sich der jeweiligen Konjunktur anpassen konnte). Dagegen dürfen Roggen, Pferde, Kühe, Kälber und Rinder zu Hause verkauft werden, ihre Ausfuhr ist gestattet, sofern der Zoll nicht Schaden leidet. Für die übrigen Vogteien scheint keine derartige Vorschrift bestanden zu haben.

Im Jahre 1520 suchte die Bürgerschaft die Zügel wieder straffer anzuziehen. Mit der Begründung, der gemeine Mann leide Mangel, gab sie folgende Verordnung heraus:[4]) 1. In einem Umkreis von einer Meile um die Stadt herum darf kein Fürkauf des Kornes stattfinden; außerhalb dieses Kreises sei er nur gegen Geldbezahlung gestattet. 2. Ochsen, Schweine und Schafe können nur auf offenen Märkten oder für den Hausgebrauch verkauft werden. Nur wer genügend Futter besitzt, darf zur Mästung kaufen, aber innerhalb von 6 Wochen nicht wieder verkaufen. 3. Es soll nur auf solothurnischen Märkten verkauft werden.[5]) 4. Ferner sollen nicht so viel Schweine gehalten werden, damit der Anbau der Frucht nicht darunter leide.

---

[1]) A. a. O., R. M., schwarz 3, S. 30.

[2] Das ist wohl auf das „Landhaus" an der Aare in Solothurn zu beziehen, wo die Schiffe mit Getreideladungen hielten.

[3]) St. A. Sol., Urkunden. St. A. Bern, F. Solothurn Abschr. — Beide Urkunden datieren vom 4. Januar 1514.

[4]) St. A. Sol., R. M. 9, S. 323.

[5]) In Solothurn, Olten; andere Märkte im Kanton sind nicht bekannt.

Die Bauern ließen sich dieses Mandat nicht gefallen und wiesen energisch auf die Verhältnisse im Bernbiet hin; sie verstanden es also auch, Bern gegen ihre eigenen Obern auszuspielen. Solothurn erkundigte sich hierauf am 4. November 1520 in Bern, ob dort den Bauern gestattet werde, das kleine Gut aufzukaufen und wegzuführen, und bekannte sich im selben Schreiben zum Grundsatz, in diesen Fragen gemeinsam mit Bern handeln zu wollen.[1]) Die Ordnung scheint nicht in Kraft getreten zu sein. Es ist aber beachtenswert, daß in ihr geradesosehr das Interesse des Konsumenten auf dem Lande wie das des Städters gewahrt wurde; von einer einseitig städtisch orientierten Marktpolitik ist keine Rede. Das Mandat sollte diejenigen hauptsächlich treffen, die die Mittel hatten, um im eigenen Interesse einen größern und ertragreichen Handel zum Schaden der andern zu führen. Auch kämpfte der Rat gegen die Tendenz, den Kornbau zu Gunsten der rentablern Vieh- insbesondere Schweinezucht einzuschränken. Morastige Gegenden und viele Eich-[2]) und Buchenwälder waren für Schweinezucht günstiger als für Getreidebau. Die Stadt erreichte mit ihren Vorschriften nicht viel. Der Fürkauf blühte weiter, wie dies ein Verbot des Haberfürkaufs im Gäu von 1522 beweist.[3])

Gegen das Ende der zwanziger Jahre des XVI. Jahrhunderts folgten mehrere Mißernten aufeinander, sodaß überall Teuerung herrschte. 1527 klagte der Rat über die Vögte im Gäu, daß sie Haber und Korn verkaufen und nichts in die Stadt abliefern.[4]) Er untersagt den Bauern bei 10 ℔ Strafe, Rotwild (Hirsch und Reh, auf die die Stadt das alleinige Jagdrecht hatte) zu schießen und fremden Kaufleuten und Fürkäufern Korn zu verkaufen. Ungehindert fuhren 1530 die Leute aus dem Gäu auf den Markt in Zofingen.[5]) Den Vögten von Falkenstein, Bechburg und Gös-

---

[1]) St. A. Bern, U. P. 41, S. 196.

[2]) Der Eichwald war in frühern Zeiten in solothurnischen Landen mehr verbreitet als heute, wo er durch den Fichtenwald verdrängt worden ist.

[3]) St. A. Sol., Missiv. 13, S. 203.

[4]) St. A. Sol., R. M. 15, S. 276. Die Vögte, die doch Stadtbürger waren, wußten also nichts von einer städtischen Markt- und Getreidepolitik.

[5]) R. M. 19, S. 533.

gen wurde im selben Jahre verboten, Korn und Haber aus „miner herren" Gebiete führen zu lassen an Orte, wo man die obrigkeitlichen Preise nicht innehalte, d. h. an wilde Märkte.[1]) Zuletzt verbot die Stadt den Besuch der Berner Märkte mit Ausnahme von Aarau und Zofingen.[2]) Es waren Hungerjahre. 1531 beschloß der Rat 100—150 Säcke Korn einzukaufen.[3]) In der größten Not konnte Solothurn einerseits die Grenzen nicht schließen, um das Getreide zur eigenen Versorgung zurückzubehalten, andererseits sich auch nicht aus dem eigenen Lande ernähren. Eines ist sicher, daß die Stadt ihren Markt nie zu einem Kornhandelsplatz hatte gestalten wollen. Höchstens mochte sie bei den Eroberungsversuchen jenseits der Juraberge an eine Verbesserung der Lebensmittelversorgung gedacht haben. Im Übrigen haben die Abhängigkeit von Bern, die unglückliche Gestaltung des Territoriums und die im ganzen kärgliche Natur des Landes eine Politik, Solothurn zu einem Mittelpunkt des Kornhandels zu gestalten, von vornherein verhindert, ja kaum den Gedanken daran überhaupt aufkommen lassen.[4])

6. Gewerbe- und Handelspolitik.

Das Handwerk scheint sich in Solothurn im XV. Jahrhundert nicht besonders entwickelt zu haben. Von irgend einem Einfluß der Zünfte auf die städtische Politik ist kaum etwas zu spüren. Nirgends ist von einer Einschränkung des Handwerks auf dem Land zu hören. Die Stadt hat demnach das Land nicht erworben, um dem städtischen Gewerbe ein Absatzgebiet zu verschaffen. Die spätere Gestalt des Landes, wo die Hauptstadt an eine Ecke dieses merkwürdigen Gebildes zu liegen kam, hat auch solche Absichten verunmöglicht. Ja, mußte man in der Lebensmittelversorgung das Land offen lassen, so konnte man es in gewerblicher Hinsicht nicht schließen. Aber auch als Reservoir von Arbeitskräften kam das Territorium nicht in Betracht;

[1]) R. M. 19, S. 538.
[2]) Missiv. 17, S. 406 und 421.
[3]) Missiv. 17, S. 569.
[4]) Kein intensiver noch extensiver Getreidebau konnte betrieben werden wie im Aargau oder gar im Elsaß.

keine Tuchindustrie oder dergleichen entwickelte sich in Solothurn, daher auch kein größerer Handel, kein größerer Markt, geschweige denn eine Messe. Die Stadt wurde auch nicht Umtauschplatz an sich treffenden Handelswegen. Der Handelsstrom durch Solothurn war normal, im 14. Jahrhundert eher größer als im 15. Jahrhundert, was aus dem teilweisen Sinken der Zolleinnahmen während des XV. Jahrhunderts zu erkennen ist.

Es waren also bloß agrarische Interessen da, die auf die Erwerbung der Vogteien Einfluß hatten. Immerhin suchte Solothurn, wo es konnte, auf der Aarelinie Vorteile für seine Kaufleute zu sichern, diese hatte es aber nur für den Eigenbedarf und nicht etwa für einen größern Zwischenhandel eingeräumt erhalten.[1]) Größern Unternehmungen schob die bernische Zollpolitik einen Riegel vor. Mit dieser Tatsache rechnete man in Solothurn von Anfang des XV. Jahrhunderts an.

7. Machtpolitik.

Immer deutlicher tritt die solothurnische Machtpolitik hervor. Je mehr Land und Leute erworben, gekauft oder erobert werden konnten, desto mehr Abgaben und Mannschaft standen zur Verfügung. Um die Macht und damit den Einfluß in der Eidgenossenschaft zu vergrößern, trieb Solothurn ohne Unterlaß Territorialpolitik. Alle andern Interessen kamen erst in zweiter Linie. Diese ursprünglich vielleicht eher zwangsweise[2]) Einstellung zur Machtpolitik ging mit der Zeit (im XV./XVI. Jahrhundert) den Solothurnern in Fleisch und Blut über. Über allen Sonderinteressen scheint in Solothurn ein ruheloser Machtwille geherrscht zu haben, und als er zu Hause keine Betätigung mehr fand, suchte er sich im Dienste fremder Mächte auszuleben. Diese Machtgier war wohl letzten Endes das treibende Element der solothurnischen Territorialpolitik.

---

[1]) Z. B. Zollerleichterungen in Büren an der Aare, Wangen, Aarau, Brugg usf. — Bei der Erwerbung von Blamont dachte man wohl an die Salzeinnahmen, beim Burgrecht mit Landeron an den Weinbau.

[2]) Man denke daran, daß Solothurn an der Seite Berns in die Bahn der Eroberungspolitik hineingezogen wurde.

B. Mittel und Wege.

1. Krieg, Usurpation, Gewaltpolitik.

Solothurns politische Lage und der Charakter seiner Politik seit 1400.

Über den Charakter der solothurnischen Politik im Spätmittelalter sind in der solothurnischen Literatur und unter der Bevölkerung vielfach falsche Ansichten verbreitet. Allgemein gilt als Symbol dieser Politik jene berühmte Tat des Schultheißen Niklaus Wengi, der im Jahre 1533 durch sein mutiges Auftreten den Bürgerkrieg in der Stadt verhindert hatte. „Wie ein roter Faden zieht sich aber durch die ganze Geschichte ein humaner, wohlmeinender Zug, zeigt sich ein gesunder, guter Volkscharakter, der sich nie verleugnet hat." Diese Worte finden sich am Schlusse einer Geschichte des Kantons Solothurn, die aus der Feder des Oberrichters Urs Vigier stammte.[1]) Neben der Tat Wengis galten ihm die Belagerung Solothurns 1318, wo die Solothurner ihre österreichischen Feinde großmütig aus der Aare gerettet haben sollen, und der Bauernkrieg von 1653, als die Regierung Solothurns für ihren Gegner, den Bauernführer Adam Zeltner, beim Blutgericht in Zofingen intervenierte, als Beispiele jenes humanen Zuges. In Schulbüchern und Zeitungsartikeln wurde diese Geschichtsauffassung verbreitet. Ihre Quelle ist der „Schauplatz" des Franz Haffner; und die Solothurner, die in der Aufklärung heranwuchsen, haben im Geiste ihrer Zeit[2]) einen besondern Glorienschein um das solothurnische Mittelalter gemalt. Urs Vigier sagt im Vorwort seiner Arbeit: „Alle Arbeiten, die wir benutzt haben, sind in Wengis Geist geschrieben, und die Verfasser derselben können Niklaus Wengis selige Erben genannt werden." Vigier entwarf denn auch ein völlig schiefes Bild vom Charakter der solothurnischen Territorialpolitik, indem er das betreffende Kapitel mit „Gutmütigkeit Solothurns" betitelte und von Mangel an Staatsklugheit, Energie und Gewandtheit der Stadt schrieb; gutmütig und gleichgültig habe Solothurn schon erobertes Land wieder preisgegeben. Vigier hat keine Archivstudien ge-

[1]) Urs Vigier: Geschichte des Kantons Solothurn, Solothurn 1879.
[2]) Sie waren beseelt von den Idealen der helvetischen Gesellschaft.

macht, weshalb seine Urteile von vornherein der sichern Basis entbehrten, aber sein Buch hat dennoch mitgeholfen, die unrichtigen Ansichten neu zu festigen. Seither haben sich erste Forscher, Rudolf Wackernagel und Walther Merz, in wesentlich anderm Sinne über das mittelalterliche Solothurn ausgesprochen.

R. Wackernagel gebraucht Ausdrücke wie[1]) „keckes, rücksichtsloses Hineingreifen in die Bereiche Basels", „wie gewalttätig wiederum ist das Benehmen Solothurns in der Diegter Sache", „der über alle Hindernisse sich hinwegsetzenden Dreistigkeit (Solothurns)". — W. Merz spricht von einem „neuen Gewaltakte Solothurns,"[2]) vom „frechen Handstreich" Solothurns auf Münchenstein und Landskron, und in andern ähnlichen Wendungen von Solothurns Machtpolitik. Sind die harten Urteile wirklich berechtigt?

Die Geschichte der Territorialpolitik sollte die Antwort schon gegeben haben; Solothurn trieb Machtpolitik, stetig, gewalttätig und rücksichtslos. Man vergißt zu leicht, daß Politik Kampf um die Macht war und ist; wer die Macht hat, kann seine Absichten und Interessen befriedigen. Es gibt nun zwei Wege zur Macht, der eine führt innerhalb der geltenden Rechte empor, der andere geht um diese Schranken herum, er ist mit Rechtsbruch, Usurpation und offenem Kriege gekennzeichnet. Rücksichtslos ist im Grunde jede Politik; denn wo eine neue Macht sich hinsetzt, muß zuerst eine alte verdrängt, oder eine rivalisierende beiseite geschoben werden. Es gibt nur Grade des Vorgehens, das je nach der Einstellung als derber oder feiner empfunden wird. Solothurn hat abwechselnd beide Wege beschritten. Bevor nun ein endgültiges Urteil über den Charakter der solothurnischen Politik gefällt wird, sollen die reellen Verhältnisse betrachtet werden.

Solothurn hat an allen größern Kriegen Berns und der Eidgenossenschaft teilgenommen und ist gerade hierbei leer ausgegangen, wenn es sich jeweilen um die Verteilung der Beute handelte. Über diesen großen Unternehmungen waltete auffallenderweise ein Unstern. Woran das lag, kann für die erste Zeit nur vermutet, für die spätere Zeit ziemlich sicher gesagt werden. Das Burgrecht mit Bern verpflichtete Solothurn zur Teilnahme

[1]) Wackernagel: Basel II, 1, S. 11/12.
[2]) Merz: Sisgau IV, S. 29, Zeile 20 und III., S. 152, Zeile 27.

am Gümminenkriege, am Laupenkriege und am Kampfe gegen den Bischof von Basel; infolge der schwachen Beteiligung — Solothurn brauchte die Leute zum eigenen Schutze — erhielt Solothurn nichts, vielleicht nicht einmal eine Geldentschädigung. Das war nicht Gutmütigkeit, sondern reine Unmöglichkeit, dem von Anfang an mächtigern Bern etwas abzuringen. Im Kyburgerkriege zahlte Bern eine Geldentschädigung; im Sempacherkriege endlich erhielt Solothurn Anteil an der Herrschaft Büren, wovon dann 1393 Grenchen übrig blieb. Die Eroberung des Aargaus wurde von Bern in der Hauptsache mit einer Geldsumme belohnt, während es den Löwenanteil an der Beute behielt. Im alten Zürichkriege und im Sundgauerzug wurden Solothurns Wünsche, trotz allen Einsatzes, den Interessen der Eidgenossen geopfert. In den Burgunderkriegen waren die Nachbarn alle mit den Eidgenossen verbündet, ausgenommen das burgundische Elsaß, worauf aber Österreich berechtigten Anspruch erhob. Bis 1481 war die Stadt in eidgenössischen Fragen bloß Trabant Berns gewesen; jetzt hoffte sie auf eine größere Anteilnahme der Eidgenossenschaft an solothurnischen Interessen. Der Eintritt Solothurns in den Bund der Eidgenossen brachte aber die bundesrechtlich festgelegte relative Bevormundung durch die acht Orte. Dieses Recht war denn auch wirksam. Der Schwabenkrieg, in dem Solothurn treue Wacht an der Nordwestecke der Eidgenossenschaft gehalten hatte, endigte ohne Gebietszuwachs; Solothurns Ansprüche hätten, wie es den Anschein gab, den raschen Friedensschluß verhindert, sodaß Solothurn mit Ingrimm zurücktreten mußte. Während der italienischen Feldzüge verhinderten die Eidgenossen eine dauernde Besitzergreifung der thiersteinischen Herrschaften, offensichtlich mit Rücksicht auf Basel und den Bischof von Basel. Aus demselben Grunde ging Pfeffingen 1522 verloren.

Solothurn hat also nicht gleichgültig zugesehen als das Land aufgeteilt wurde, ebensowenig hat es gutmütig wieder herausgegeben, was es schon in den Händen hatte, sondern es mußte dem Drucke, den die eigenen Verbündeten ausübten, weichen. Das Verhalten Berns berührt auch bisweilen den spätern Betrachter peinlich. Nur selten ist etwas von einem gemeineidgenössischen Geiste, von der alten „lieb und trüw" zu spüren. Jeder Ort war sich selbst der nächste; die eiserne Notwendigkeit, ihre Unabhängigkeit gegen gereizte Dynasten, gegen Österreich, Bur-

gund und das Reich zu verteidigen, hielt die Orte zusammen, sonst galt der Satz, wie ihn die Berner so hübsch formuliert hatten, daß einem das Hemd näher sei, denn der Rock, daß eigene Interessen andern vorangehen.[1]) Wenn schon bei den großen eidgenössischen Kriegen kein Erfolg in Form von Land und Leuten herausschaute, wie viel weniger noch bei den Unternehmungen auf eigene Faust. Gerade deshalb, weil sie unfruchtbar blieben, sind sie heute vergessen, und doch zeugen sie zuerst für den Willen Solothurns nicht beiseite zu stehen, sondern auf dem Wege der Gewalt sich zu vergrößern. Es sei hier an die vielen Auszüge und Eroberungen in den Jahren 1460—1470 erinnert, es sei auf die vielen Ansätze zur Erwerbung Thiersteins hingewiesen: 1415, 1445, 1464, 1499, 1512. Der Streit um Münchenstein 1487 und die Kappelerkriege 1491 scheiterten am entschlossenen Willen der Eidgenossen, das Recht zu wahren. Neben diesen größern Unternehmungen gab es dann noch unzählige Streitigkeiten, in denen Solothurn meist die schuldige Partei war, sofern der Streit sich gegen den Adel, die Stadt Basel und den Bischof von Basel richtete.

Das Verhältnis zwischen dem *Adel* und den Städten hat sich seit dem Sempacherkrieg völlig ins Gegenteil gekehrt. Seit 1382 hat kein Dynast mehr Solothurn oder Solothurner Gebiet ohne Herausforderung angegriffen. Der Adel äußerte seinen Unmut in zornigen Worten oder belästigte die Städte mit langen Prozessen. Schritt auf Schritt mußte er sich gegen die Übergriffe der bürgerlichen Feinde wehren, indem er die Reichshofgerichte anrief oder die Gegensätze innerhalb der Eidgenossen auszunützen suchte, oder gar sich an eine der Städte anlehnte, wie z. B. die Thiersteiner im Zollkrieg gegen Basel die moralische und diplomatische Unterstützung Solothurns genossen, obgleich im letztern Falle die Thiersteiner im Unrecht waren.

Die Konkurrenten Solothurns im Kampfe gegen den Adel waren seit 1415 die Stadt Basel und der Bischof. Ungefähr zur selben Zeit, wo Solothurn aus dem Mittelland abgedrängt wurde, sah sich auch *Basel*, dessen Ausdehnungsfeld das Rheingebiet gewesen wäre, gezwungen, in den Jura hinaufzugehen. Dabei waren hauptsächlich wirtschaftliche Interessen im Spiele; denn auf der

[1]) St. A. Sol., R. M. 20, S. 317; es war im Galgenkrieg 1531.

Birslinie und auf den Hauensteinstraßen bewegte sich der Handel der Stadt Basel zu. Trotz der Bündnisse von 1400, 1441 und 1501, die unter anderm den Konflikt hätten neutralisieren sollen, waren die Beziehungen zwischen den beiden Orten Basel und Solothurn meist getrübt. Wackernagel hat etwas zu einseitig die Schuld Solothurn zugeschoben. Wenn nun einmal die beiden Städte aufeinander stoßen mußten, so konnten die Zwischenfälle nicht ausbleiben. Doch ist zuzugeben, daß Solothurn die meisten Differenzen durch sein aktives Wesen herbeiführte. Basel war passiver, was die Gewaltmittel anbetraf, man zog nicht gerne aus, da man die Stadt infolge ihrer exponierten Lage nicht gerne von Truppen entblößen wollte. Basel suchte von vornherein mehr auf diplomatischem und finanziellem Wege als Solothurn zu erreichen; ferner stand bei Basel die Territorialpolitik nicht so im Mittelpunkte wie bei Solothurn, weshalb Solothurn vielmehr der Stein des Anstoßes war. Basel war mehr Wirtschafts- und Kulturstaat,[1]) Solothurn mehr Machtstaat. Basels erster Vorstoß am Beginn des XV. Jahrhunderts in den Jura war von Solothurn aufgehalten und zum Teil zurückgedrängt worden; in der Mitte des Jahrhunderts gingen Farnsburg und kleinere Besitzungen an Basel über und zugleich Solothurn verloren;[2]) der Eintritt Basels in die Eidgenossenschaft stärkte die Stadt am Rheine. So vermochte sie erneut vorzustoßen: Das erste Drittel des XVI. Jahrhunderts war die dritte Ausdehnungsperiode Basels. Die Kraft Basels zeigte sich in der Erledigung der thiersteinischen Erbschaft und beim Tausch der Eigenleute, seine Initiative im Galgenkrieg: Solothurn war zum Angegriffenen geworden.

Der schwächere Gegner und Konkurrent Solothurns war der *Bischof von Basel*. Die Schwäche war durch den besondern Charakter des Bistum bedingt;[3]) nicht immer war ein so fähiger Kopf an der Spitze, wie Johann von Venningen († 1478). Das Bistum verdankte seine Rettung und Existenz unter anderm sicher auch dem Umstande, daß die drei Gegner Basel, Solothurn und Bern, deren Interessen im Birstal sich kreuzten, sich nie über eine Auf-

[1]) Basel verfügte über größere finanzielle Mittel als Solothurn.

[2]) Die Lücke zwischen Farnsburg—Homburg und Waldenburg füllte sich nach und nach aus; es wurden baslerisch: 1464 Zunzgen, 1465 Sißach, 1467 Bökten und Itingen, 1482 Eschenz und 1487 Eptingen.

[3]) Das Bistum war noch nicht ein straff organisierter Beamtenstaat; das Lehenswesen war noch nicht völlig überwunden.

teilung geeinigt haben und keiner dem andern den Vorrang gönnen wollte. Dort, wo der Bischof nur Lehensherr war,[1]) hat er den Solothurnern eine Belehnung selten verweigert, wo er aber Landesherr war,[2]) hat er sich kräftig gewehrt, und da ist ihm dann die Uneinigkeit der Gegner eine vorzügliche Hilfe gewesen: So im Delsberger- und Laufental, bei Arlesheim und Pfeffingen. Solothurn, das stets von neuem unter den bischöflichen Leuten Untertanen zu erwerben suchte, war sicher der unbeliebteste Nachbar; Bern hatte noch viele andere Interessengebiete zu pflegen, sodaß es seine Aufmerksamkeit weniger auf das Bistum richtete, während Basel nie jene andauernde Aktivität wie Solothurn zeigte.

Um Solothurns Lage und dessen Politik noch besser verstehen zu können, soll auch nach der Stellung der *Eidgenossen* zur solothurnischen Territorialpolitik gefragt werden. Der Standpunkt der Orte vor wie nach der Aufnahme Solothurns in die Eidgenossenschaft war in seiner Wirkung derselbe. Die Innerorte hatten stets eine Abneigung gegen die Stadt als solche, eine Verstärkung des städtischen Elementes war nicht erwünscht. Das kecke Hinübergreifen Solothurns in den Jura erweckte Sorge, es könnten hier neue gefährliche Verwicklungen entstehen; ihre Politik ging andere Wege. Ebenso gleichgültig verhielten sich Zürich und die Ostschweiz, deren Interessengebiet vom solothurnischen weitab lag; man war froh, wenn im solothurnischen Winkel Ruhe herrschte, damit die eigenen Unternehmungen nicht beeinträchtigt wurden. Wärmer war das Verhältnis Solothurns zu Luzern und Freiburg. Besonders die Stadt an der Saane bezeugte besonderes Verständnis für die Lage und die Bestrebungen Solothurns, weil Freiburg durch den Bund mit Bern politisch gleich gelagert war und zudem handelspolitische Interessen an der Aarelinie hatte. Jedoch konnte Freiburg nur dann wieder voll für Solothurn eintreten, wenn Bern damit einverstanden war, so sehr bedingte diese Stadt die freiburgischen Entschließungen. Allen Eidgenossen der Inner- und Ostschweiz galt Basel infolge der wirtschaftlichen Beziehungen und seiner internationalen Lage mehr als das in keiner Weise hervorragende Solothurn. Aus dieser Stellung heraus ist Solothurns Politik und Schicksal zu verstehen.

---

[1]) Lehen waren Buchsgau, Falkenstein, Neubechburg und Gilgenberg.

[2]) Der Bischof leistete Widerstand im Münster- und Birstal, auch beim Kaufe des Dorfes Hochwald, wo er überall Landesherr war.

Da man nicht auf die Eidgenossen bauen konnte, so versuchte man durch eine eigene zermürbende Taktik, die kleinlich erscheinen muß, zum Ziele zu gelangen, man gedachte auf jede Weise die Stellung des Nachbarn zu untergraben. Die sich häufenden Enttäuschungen, die man an Bern und an den andern Orten erlebte, bestärkten nur die Stadt in ihrem Willen, ohne Hilfe auf eigenen gebahnten Wegen voranzukommen.

Bevor aber diese Methode näher betrachtet wird, möge das Verhältnis zu *Bern* im einzelnen beleuchtet werden. Es sei hier von den großen Ereignissen abgesehen. Wie kleine Feuerchen flackerten die Streitigkeiten an folgenden Punkten immer wieder auf: Grenchen, Bucheggberg, Kriegstetten, Deitingen-Subingen, Aaregrenze im Friedaueramte, Safenwil und Erlinsbach, wobei es sich meist um die Frage handelte, wie weit die Kompetenzen des bernischen Vogtes auf Grund der bernischen hohen Gerichtsbarkeit oder anderer Rechte gingen. Dazu gesellten sich die Reibereien zwischen Solothurner Schiffern und bernischen Zöllnern in Nidau, Büren, Wangen an der Aare, Aarau und Brugg. Bern glaubte immer, Solothurn mißbrauche die Erleichterungen, die ihm hier zugestanden waren und hätte sie wohl am liebsten aufgehoben. Solothurn wehrte sich aber stets energisch für seine Vorteile, die es in Nidau und Büren schon vor der bernischen Besetzung genoßen, in Brugg und Aarau durch die Eroberung des Aargaus zugestanden erhalten hatte. Die Missiven, die erst seit der Mitte des XV. Jahrhunderts erhalten sind, zeigen uns, wie fast alle Jahre irgendwo Streit zwischen den beiden alten Bundesgenossen war. Es mögen hier zur Ergänzung dessen, was in der allgemeinen Darstellung der Territorialpolitik schon erwähnt wurde, andere Zwischenfälle angeführt werden, die ein friedliches Nebeneinanderleben von Bern und Solothurn beinahe unmöglich machten. Auf Grund der Quellen kann die Betrachtung erst nach 1450 einsetzen.

Kaum war ein Grenzstreit bei Grenchen aus dem Jahre 1457 beigelegt,[1]) so beklagte sich Solothurn drei Jahre später über den Vogt von Nidau, er schädige Solothurner Kaufleute, was sich 1461 wiederholte.[2]) Im folgenden Jahre (1462) nahmen es sich etliche

[1]) St. A. Sol., Missiv. 1, S. 67.

[2]) A. a. O., Missiv. 1, S. 213 und 1, S. 348; ungebührliche Verzollung eines solothurnischen Fischtransportes in Nidau.

Männer aus der Stadt Büren heraus, ohne Erlaubnis Solothurns auf leberbergischem Boden zu holzen.[1]) 1463 sah sich Solothurn veranlaßt mit Nachdruck zu betonen, daß zwischen ihm und Bern eine Vereinigung bestehe, wonach ein Kläger um liegende Güter vor den Richter gehen müsse, wo die Güter liegen.[2]) Bedrohlicher aber war, daß im übernächsten Jahre der bernische Vogt von Lenzburg die Leute von Safenwil schwören lassen wollte.[3]) Ja, im Jahre 1469 beabsichtigte Bern das Stift Werd wegen des Hofes zu Roggenhusen vor sich zu Gericht zu laden,[4]) wogegen Solothurn die Zuständigkeit seines Gerichtes geltend machte. Bald darauf (1472) bezeichnete sich Bern im Streite um die hohe Gerichtsbarkeit im Bucheggberg als Oberherrn daselbst.

Während der Burgunderkriege sind anscheinend die Streitigkeiten zurückgegangen, aber kurz nachher entbrannte wieder heftigster Kampf, obwohl die beiden Städte im Vereine mit Freiburg, Zürich und Luzern, nach dem sie 1477 unter sich ein Burgrecht geschlossen hatten, entschlossen gegen die Länder Front machten. Schon 1478 hatte Solothurn über verschiedene Dinge zu klagen,[5]) über Weinzoll zu Nidau, über den Diebstahl eines Weidlings zu Fulenbach, über Eigenleute in Aarburg und Strafsachen in Safenwil. Im folgenden Jahre kamen neue Vorfälle hinzu, wobei auch Solothurn nicht immer im Recht war. Die Stadt hatte nämlich ihr Stadtfähnchen auf den Brunnstock in Safenwil gepflanzt,[6]) Bern ließ es wieder herunterholen, weil es als Hoheitszeichen die bernische Hoheit verletzte. Freiburg, Biel und Markgraf Rudolf von Hochberg vermittelten. Dabei blieb es nicht; denn noch im selben Jahre[7]) ließ der Propst von Wangen auf Grund der bernischen hohen und halben niedern Gerichtsbarkeit die Hälfte der Leute zu Deitingen Bern schwören, und es hieß sogar, Bern wolle alle zum Schwören zwingen, tags oder nachts.[8]) Hier schloßen sich noch andere Späne an, sodaß kein Ende abzusehen war. Nach einer

---

[1]) A. a. O., Missiv. 1, S. 390.
[2]) Missiv. 1, S. 531.
[3]) Missiv. 1, S. 940.
[4]) Missiv. 3, S. 148.
[5]) Missiv. 4, S. 51.
[6]) Missiv. 4, S. 191.
[7]) Missiv. 4, S. 218 und 253.
[8]) Im selben Jahre befahl der bernische Vogt von Wangen dem Ammann von Deitingen bei 10 ℔ Buße vier Mann nach Mailand zu stellen. Missiv. 4, S. 293 in St. A. Sol.

Duplik Solothurns aus dem Jahre 1484 stritt man sich um Ausburger, und Pfändungen durch Solothurn auf Berner Boden, um Reiskosten (Militärsteuer), um Zölle, die Solothurn in Berns hohen Gerichten zu Subingen errichtet habe, um das Erbrecht unehelicher und fremder Leute, um das Fähnchen zu Safenwil, um den Limpach, um das Gericht zu Luterbach usf.[1]) Über alle Differenzen ragte weitaus die Forderung Berns hervor, die oberste Landesherrschaft im Werderamt und über das Stift Werd gehöre ihm, da es die österreichischen Rechte übernommen und vom Kaiser Sigismund bestätigt erhalten habe. Solothurn behauptete gerade das Gegenteil, jene Rechte seien unter kaiserlicher Zustimmung an seine Burgerschaft gekommen; dann wies es auf seinen Kaufbrief von Falkenstein hin und bemerkte überdies, Bern habe seither immer geschwiegen. Eine weitere Erledigung der Angelegenheit ist nicht bekannt, Richter scheint der Bischof von Basel gewesen zu sein; Solothurn blieb bei seiner Herrschaft Gösgen ungeschmälert. Auf einen Span um die Aarefischerei in der Herrschaft Fridau von 1484 folgte eine Auseinandersetzung über Trostungsbrüche im Bucheggberg und Kriegstetten (1490).[2]) 1496 verweigerte Solothurn über Vorfälle, die sich an Orten ereigneten, wo Solothurn hohe und niedere Gerichtsbarkeit hatte, der Stadt Bern eine Tagleistung,[3]) kurz darauf, 1497, entbrannte der große Landstraßenstreit. Es handelte sich um Zölle und Geleitsgelder auf bernischen Straßen. Von Bern wurde der Ruttigerweg von Aarburg nach Olten links der Aare auch in Diskussion gezogen.[4])

Auch im 16. Jahrhundert haderten die beiden Nachbarstädte weiter,[5]) so z. B. 1504 um das Erbe unehelicher Kinder, drei Jahre später um die Frage, ob Bern in Solothurns niederen Gerichten Landtage halten dürfe oder nicht,[6]) und 1508 um diverse Dinge wie Zölle, Eigenleute und Gerichtswesen.[7]) Von 1510 an begannen

[1]) Varia II, S. 119.
[2]) St. A. Sol., Missiv. 5, S. 426 und 7, S. 132. — Polizeistrafsachen.
[3]) Missiv. 8, S. 60.
[4]) St. A. Sol., Missiv. 8, S. 204. Auf dem Ruttigerweg suchten nämlich Kaufleute den Zoll von Olten zu umgehen. Solothurn sperrte den Weg durch einen Graben, worauf Bern unter Drohung die Öffnung dieser alten Reichsstraße verlangte. Solothurn antwortete, der Weg bei der Kapelle sei ein bloßer Fußweg und liege in seiner Herrlichkeit.
[5]) St. A. Sol., D. S. 18, S. 11.
[6]) A. a. O., R. M., schwarz 3, S. 1.
[7]) R. M., schwarz 3, S. 84 und 99.

die Auseinandersetzungen über den Abtausch der Eigenleute, was nicht ohne Reibungen durchzuführen war. Ein unangenehmes Geschäft löste das andere ab. Nachdem Solothurn 1520 den Besitz des Zehnten zu Flumental gegen Bern verteidigt hatte, und Differenzen zwischen Grenchen und Arch bereinigt worden waren, einigten sich die Städte auf einem Landtag in Olten über die Marchen bei Oftringen (1522).[1]) Gewisse Vorfälle muten manchmal komisch an.[2])

Als Bern zur Reformation überging, entstand eine neue Quelle unzähliger Späne, die oft für Solothurn eine gefährliche Wendung zu nehmen drohten. Es ging um Kirchensätze, Zehnten, um die Einführung des neuen Glaubens in Solothurn überhaupt. Die Stadt hat sicherlich erst auf Drängen Berns in ihrem Kanton über den Glauben abstimmen lassen. Mit großer Mühe konnte sie sich einer Disputation erwehren. Wenn nicht der Sieg der Innerorte 1531 die katholische Sache gerettet hätte, so wäre vielleicht Solothurn ins evangelische Lager abgeschwenkt.

Bern wachte eifersüchtig über seinen Rechten bis ins Kleinste hinein; wer alle die vielen Zwischenfälle ausschöpfen wollte, der würde fast kein Ende finden. Da die Grenze zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit nie klar genug gezogen werden konnte, da die Vorrechte Solothurns auf bernischen Zollstationen nur vage festgesetzt waren, so mußten nachbarliche Konflikte mit dem ebenso empfindlichen Solothurn regelmäßig eintreten. Grenzbereinigungen allein hätten Stoff zu Auseinandersetzungen genug geboten. Manchmal erhält man den Eindruck, Bern habe bisweilen einem störrischen Solothurn die Übermacht fühlen lassen.

Aber nicht nur der Grenze entlang bekam Solothurn die selbstbewußte Kraft der Nachbarstadt unliebsam zu spüren, sondern auch im Jura drüben, wenn der bedrängte Gegner den Rat von Bern um Vermittlung anrief, welche Vermittlung notwendigerweise nach Berns Ermessen und seinen Interessen und nicht nach Solothurns Absichten ausfallen mußte. Als Beispiel diene hier bloß die lehrreiche Münstertalerfrage, wo Bern die Hand dazu bot, um Solothurn 1468 aus der Propstei hinauszutreiben, und dann 1486 selbst dort Fuß faßte. Daher ist es begreiflich, daß Solothurn in

[1]) R. M. 8, S. 66 und 136 und R. M. 10, S. 390.

[2]) St. A. Sol., Missiv. 14, S. 39. Ein Solothurner, der seinen Hausrat auf einem Aarefloß nach Olten führte, mußte im Bipperamt Zoll zahlen.

seinen Erwägungen stets die Frage stellte: Was wird wohl Bern dazu sagen? Aber gerade der Umstand, daß Bern bei seinem Eingreifen oft anders entschied, als Solothurn gewünscht hatte, zeigt, daß Solothurn auch selbständig vorging. Deutlich tritt dies bei der Erwerbung von Bipp, Erlinsburg und Wietlisbach, oder bei den Vorbereitungen auf den Sundgauerzug, oder bei der Bestürmung Münchensteins 1487 hervor. — Ohne eigenes festes Auftreten der Stadt wäre wohl nie ein Kanton Solothurn entstanden. — Die Abhängigkeit von Bern wird vom Rate offen zugestanden: Nur auf Berns Begehren besuchte Solothurn 1479 eine Unterredung mit einer Basler Botschaft in Schöntal.[1]) 1486 luden die sechs Orte Bern und Solothurn wegen der Münstertalerangelegenheit auf eine Tagsatzung, worauf die Stadt erklärte, nur dann zu gehen, wenn Bern auch gehe.[2]) 1512 beschloß der Rat den Zuzug zu Bern nach La Sarraz-Châtelard, ausdrücklich mit den Worten: Bern zuliebe.[3])

In verwickelten Situationen, oder wenn man sonst der Hilfe bedurfte, wendete sich die Stadt gerne an das einflußreichere Bern. Sie begehrte 1462 zweimal bei der Nachbarstadt Rat in einer Rechtssache gegen einen Balmer, Knecht des Thomas von Falkenstein.[4]) 1471 forderte Solothurn Bern auf, die Leute von Pratteln bei ihrem Bericht mit dem Eptinger zu schützen.[5]) Nach dem Kauf von Münchenstein 1485 schrieb der Rat an die Berner, sie möchten sich doch für Solothurn an Österreich wenden und die Zustimmung zum Kaufe erwirken.[6])

Ein spezifisch solothurnischer Auszug wurde von Bern selten unterstützt, soweit das aus solothurnischen Quellen hervorgeht; nur einmal nach der Schlacht bei Dornach wären die Berner bereit gewesen, Pfeffingen zu erobern, wenn die innern Orte einverstanden gewesen wären. Ferner hat Solothurn nie eine Anfrage Berns, was nun in der oder jener Angelegenheit zu tun sei, beantworten müssen; Bern pflegte seine Dinge selbst zu entscheiden.

Obwohl diese kurz skizzierte Abhängigkeit Solothurns von Bern große Schattenseiten nach sich zog, so verdankte die solo-

[1]) St. A. Sol., Missiv. 4, S. 369.
[2]) Missiv. 6, S. 94.
[3]) R. M. 5, S. 112.
[4]) Missiv. 1, S. 477 und 490.
[5]) Missiv. 3, S. 473.
[6]) Missiv. 6, S. 62.

thurnische Bürgerschaft der andern Aarestadt eine starke Rückendeckung und die Stellung als Ort in der Eidgenossenschaft, was nicht vergessen werden darf.

Bei all diesen Hemmungen und Einschränkungen, bei dieser durch die geographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Interesselosigkeit der übrigen Orte ist es einleuchtend und verständlich, daß Solothurn, das doch sein ganzes Sinnen und Trachten auf Vermehrung seines Territoriums richtete, zu allen Mitteln griff, um das Ziel, ein mächtiger Ort zu sein, zu erreichen. So erklären sich die vielen Übergriffe in die Rechtssphären anderer, die gegenüber Schwächeren rücksichtslose Politik. Missiven und Ratsmanuale bieten eine Fülle von eklatanten Beispielen. Wir greifen bloß einige heraus.

Die aktivste Zeit der solothurnischen Territorialpolitik war gewiß jener breit angelegte Vorstoß in den Jura von 1460—1470. Mit aller Gewalt sollte hier die Macht auf ewige Zeiten errichtet werden. Hoffnungsfreudiger Geist belebte alle Aktionen. Das schönste Zeugnis dieser *kriegerischen Gesinnung* ist der Brief Solothurns an Luzern vom 27. November 1465.[1]) Solothurn gibt hier ausführlich Auskunft über einen Streifzug des Vogtes Kontzmann Plast in das Blauengebiet hinein; der Vogt habe mit seinen Knechten die Feinde in das Blauengebiet hinein verfolgt, ihre Spur aber bald verloren, dann aber geglaubt, sie könnten sich auf den drei Schlössern (nichtgenannt) verborgen haben, und daher diese erobert; „er habe die vigend darynne gesuocht, si nit funden und doch allerlei vernomen, wie sich ettlich, die sich für unser guoten fründ ze erkennende gebent, vast partyenclich und unfrüntlich gegen uns bewissend". Der Vogt habe die Burgen zur Sicherheit Solothurns besetzt gehalten; der Bischof dagegen habe einen Waffenstillstand verlangt, worauf Solothurn nicht eingetreten sei, weil sich die Feinde unterdessen stärken könnten, und zudem würden sie reden, man suche aus Schwäche Frieden, was der Eidgenossenschaft Schmach bringe, „und wir wöllent den krieg nach kriegs gewonheit ernstlich üeben und unser vigend nach unserm vermügen, ob got wil, vigentlich suochen und beschedigen und ouch dem semlicher maß gelich tuon, daß die ussern sechen und gedenken werdent, daß wir noch gegen unssern vigenden (Feind) unerschroken syent," da nun aber der Bischof und die Boten der

[1]) Missiv. 1, S. 898.

Städte eine Tagung verlangen, so gebe Solothurn nach und wolle in kürzester Zeit tagen, aber tun, was die Ehre verlange; man bittet Luzern um treues Zusehen. So haben die alten Solothurner gesprochen und gehandelt! Die Angriffslust, die unbefriedigte Machtgier, das sprunghafte Vorgehen, sowie das rücksichtslose Dreinfahren der Aarestadt hielten die Gegner mehr als ein Jahrhundert in Atem.

Anfangs der zwanziger Jahre gerieten Basel und Solothurn wegen Eigenleutefragen in heftige Auseinandersetzung.[1]) 1439 sah sich Basel genötigt, Bern zu bitten, auf Solothurn einen Druck auszuüben, weil diese Stadt Knechte des Basler Bürgermeisters Arnold von Rotberg gefangen genommen habe.[2]) Kurz darauf, 1441, ergriff Solothurn die Partei des Henmann von Heidegg, der mit Basler Untertanen Differenzen hatte.[3]) Unzufrieden mit dem Ausgang des alten Zürichkrieges, suchte die Aarestadt mit aller Welt Händel anzufangen, 1451 mit Basel wegen Eigenleuten, im folgenden Jahre mit Peter Schönkind, dem neuen Kastvogt von Beinwil und 1453 mit dem Abt von Beinwil, indem sie ihm einen Galgen in seine Herrlichkeit setzte und Gefangene machte.[4]) Drei Jahre später zankte sich Solothurn mit Österreich um die Vormundschaft der Kinder von Heidegg.[5])

Um 1460 herum gerieten Stadt und Landschaft Solothurn in Gärung und Wallung. Alle Bande der Zucht und Ordnung schienen sich zu lösen. Schon im November 1460 ging das Gerücht im Baselbiet um,[6]) daß eidgenössische Untertanen kommen und Liestal erobern werden. Basel bat Solothurn um bundesgenössische Fürsorge, daß solches nicht geschehe. Gleichwohl schweiften Solothurner umher und verlangten in der Nacht bei regnerischem Wetter in Liestal Einlaß. Da aber schon österreichische Knechte, die hier Zuflucht gesucht hatten, in der Stadt waren, konnten die Liestaler aus Furcht vor einem blutigen Zusammenstoß der Eidgenossen und Österreicher, die Solothurner nicht einlassen. Zur selben Zeit wurde in Basel ein Solothurner erstochen; es mögen noch andere Dinge vorgefallen sein, was den Solothurner Schult-

[1]) St. A. Basel, Missiv. A 2, S. 482.
[2]) A. a. O., Missiv. A 4, S. 45.
[3]) A. a. O., Missiv. A 4, S. 97.
[4]) A. a. O., Missiv. A 6, S. 116, A 7, S. 11, A 7, S. 33.
[5]) St. A. Sol., Missiv. 1, S. 38.
[6]) St. A. Basel, Missiv. A 10, S. 115.

heißen veranlaßte, zu behaupten, daß Basel Solothurner aus der Stadt gejagt oder erstochen habe. Basel protestierte ganz energisch gegen diese Klage. Die Rheinstadt lebte in geheimer Angst, durch einen Gewaltstreich zügelloser Knechte, deren Treiben von Solothurn halb und halb geduldet wurde, Teile seines Territoriums zu verlieren; denn man hatte in Basel jene dunkle Geschichte in Waldenburg von 1444 noch nicht vergessen.[1])

Aber auch der Bischof von Basel machte mit seiner Nachbarin, der Stadt Solothurn, schlimme Erfahrungen. 1463 führten solothurnische Knechte acht Eigenleute des Stiftes Münster-Granfelden aus dem Bistum Basel gefangen nach Solothurn; der Bischof verlangte, weil es die Seinen seien, ihre Freilassung; die Stadt verweigerte das mit der Begründung, es müsse die Chorherren schirmen. Bezeichnend ist folgende Stelle in der Antwort vom 21. November: „Gnediger herre, wir sint nit wissend, daß das Münstertal noch die armen lüt dar inne üwer gnaden syent, sonder dem Bropst von Münster in Grenfeld, der mitsampt siner Stift unser allt gesworner burger ist". In einem Missive vom 25. November 1463 legte Solothurn die Sache neuerdings dar:[2]) Die Leute im Münstertal hätten dem Stift und Propst in Münster „vor und e" einem Herrn von Basel geschworen; die Gerichte über Leute und Gut, Twing und Bann gehörten dem Propst als Lehen vom Bischof. Der Propst habe die Bauern um Unzucht und Ungehorsam gestraft (was Tschan Müller, bischöflicher Amtmann, wohl wisse). Die Botschaft von Solothurn sei mit dem Propst zu den „erbern" Leuten gegangen, Solothurn wolle „sie hanthaben und schirmen" und wenn sie nicht gehorsam seien, strafen, was die Bauern zugesagt haben, als nämlich der Vertrag zwischen dem Bischof von Basel und dem Propst und Stift Münster verkündet wurde. Man richtete an den Bischof die Bitte, die Sache ruhen zu lassen. Der Bischof Johann von Venningen ließ sich aber nicht mit leeren Worten abfinden. Solothurn schrieb am 26. Dezember an Bern,[3]) der Bischof wolle Solothurn vom Burgrecht drängen, „er wil villicht gern mit uns zuschaffen haben," obwohl doch zuerst Solothurn den Bischof aus der Propstei verdrängen wollte.

---

[1]) Basler Chroniken, Bd. V, S. 248.
[2]) Missiv. 1, S. 616, in St. A. Sol.
[3]) St. A. Sol., Missiv. 1, S. 633.

Beide Beispiele (von 1460 mit Basel und von 1463 mit dem Bischof) erweisen deutlich, wie sich Solothurn im gegnerischen Territorium einzuhaken suchte und dann die Schuld am Konflikte dem Gegner zuschieben wollte. Es wurde noch schlimmer. 1464 zog Kontzmann Plast ins Leimental und nahm auf der Kirchweih zu Leimen sechs Knechte gefangen,[1]) die dem Peter Reich gehörten. Solothurn sprach dem Vogte für seine Unternehmung das Mißfallen aus; er blieb aber im Amte und führte 1465 jenen schon genannten Streifzug in das Blauengebiet aus. Die solothurnischen Knechte trieben es immer bunter.[2]) Der Reichensteiner und der Ramsteiner klagten, bis Solothurn dem Vogte Antoni Kratzer Befehl gab, die Knechte heimzuschicken, damit sie nichts weiter anstifteten. Solothurn konnte aber nicht lange auf ihre Hilfe verzichten, wie der folgende Umstand beweist:[3]) 1466 schrieben Ulrich Byso und Hans vom Stall an Kaspar von Regensheim und Hans Brennenstein, alt Zunftmeister, in Basel, die solothurnischen Knechte seien noch willens den Hermann von Eptingen, Landvogt zu Mümpelgart, für den Basel eintrat, zu überziehen. Im selben Jahre hatte der Vogt auf Thierstein zwölf Knechte, die dem Stifte Basel gehörten, ab der Kirchweih zu Hofstetten weggeführt.[4]) 1467 klagten die zu Zofingen versammelten Eidgenossen über den Vogt Kontzman Plast; er war ein unangenehmer Ruhestörer.[5]) 1468 legte nach der Eroberung von Landskron durch Solothurn der verburgrechtete Markgraf Rudolf von Hochberg, dem das Schloß als Lehensherr gehörte, Verwahrung gegen die Besetzung ein;[6]) Solothurn antwortete, es sei nicht zum Schaden des Markgrafen, sondern aus bestimmten andern Gründen geschehen. In diesen Jahren, da die ganze politische Atmosphäre mit Spannungen geladen war, wurden die Beziehungen zwischen Basel und Solothurn natürlich nicht besser, sondern eher schlechter. 1465, am 12. Juli, schickte Basel ein längeres Schreiben nach Solothurn:[7]) Christoffel von Rechberg habe auf Solothurn einen Anschlag ausgeführt, Basel sei aber nicht dabei gewesen; Solothurn streue immer Mißtrauen gegen Basel aus; arg sei das Be-

[1]) Missiv. 1, S. 701.
[2]) Missiv. 1, S. 810, 819 und 832 b.
[3]) Missiv. 2, S. 35.
[4]) Missiv. 2, S. 38.
[5]) Missiv. 2, S. 121.
[6]) Missiv. 2, S. 416.
[7]) St. A. Basel, Missiv. A 11, S. 72.

nehmen der solothurnischen Knechte in Basel und Umgebung. Man hoffe, daß Solothurn dieses Verhalten nicht billige. Im November 1465 hatte Reinhart von Malrein im Gespräch zu Luzern Baslern vorgeworfen,[1]) sie hätten keinen guten Willen gegen Solothurn. Da Basel sich mit dem Adel verband, den Solothurn bekämpfte und umgekehrt, war das Mißtrauen beiderseits groß. Insbesondere sind Basels Klagen wohl begreiflich, da Solothurn bedenklich nahe an die Stadt vorrückte. Kleine Zwischenfälle gaben der schlechten Stimmung neue Nahrung, z. B. wenn Basel einen solothurnischen Knecht gefangen nahm, der mit einer geladenen Armbrust vor den Toren Basels auf- und abmarschierte (24. Dezember 1465).[2]) Schmähworte blieben nicht aus. Am 16. Februar befahl Solothurn den Vögten[3]) in Falkenstein, Thierstein, Bechburg und Olten, die Meier sollten auf die reisenden Basler aufpassen und wenn sie etwas gegen Solothurn vorbrächten, z. B. Solothurn habe Basel anzünden wollen, sie in den Turm stecken. Da Basel mehr von Solothurn zu fürchten hatte als umgekehrt, suchte die Rheinstadt die Solothurner vorsichtig zu behandeln. 1467, um die Osterzeit, wurden Solothurns Gesandte freundlich empfangen.[4]) Trotz dieser baslerischen Liebenswürdigkeit erwiesen sich die Solothurner in den nächsten Jahren gleichwohl nicht als die „getrüwen" Eidgenossen, wie man in den Missiven zu schreiben pflegte. 1468 schrieb Basel an den Vogt auf Landskron (damals solothurnisch):[5]) Ritter Bernhart von Ratberg unser ratsgeselle hat fürbracht, wie denn du understanden habest an synen arme lüte hie dissit dem Blawen gesessen zu mouten dir zu hulden und ze schwören, daß uns befrombdet; die Leute sollen unersucht bleiben. Bald war es ein Eigenmann, der Basel geschworen hatte, bald der Handel um die Muttenzer, um die Pratteler, bald ein gestohlenes Pferd und hinter diesen Kleinigkeiten die stete Gefahr eines großen solothurnischen Auszuges, die nie einen Ruhezustand aufkommen ließ. Die Basler, die gerne mit Rücksicht auf ihre exponierte Lage und ihr wirtschaftliches Gedeihen, den Frieden um jeden Preis sichern wollten, und deshalb immer von neuem verhandelten, waren den kriegslustigen

[1]) St. A. Basel, Missiv. A 11, S. 92.
[2]) St. A. Basel, Missiv. A 11, S. 106.
[3]) St. A. Sol., Missiv. 1, S. 967.
[4]) Missiv. 2, S. 166.
[5]) St. A. Basel, Missiv. A 11, S. 240.

Solothurner Knechten unsympathisch und verdächtig, sodaß einer von diesen 1469 den Ausspruch tat: Die Basler „syen des tüfels Eydgenossen".[1])

Je mehr sich die burgundische Macht im Elsaß entfaltete, um so zurückhaltender wurde Solothurn; der Burgunderkrieg nahm alle Kräfte der Aarestadt in Anspruch. Nachher aber richtete sich der Angriffswille Solothurns erneut in sein altes jurassisches Kampfgebiet. Es sei der „Galgenkrieg" von 1478 bloß angedeutet. Am 8. Dezember 1479 befahl Solothurn dem Vogt Hans Küffer in Gösgen,[2]) den verhaßten baslerischen Vogt in Farnsberg, Peter Schönkind, wenn er in der Vogtei Gösgen jage, in Olten in den Turm zu legen. Zwischenhinein drohte die Stadt in verschleierter Weise dem österreichischen Vogt zu Pfirt mit dem Kriege, wenn er einer Eigenfrau nicht Recht gewähre.[3]) 1486 brach sogar ein kleiner Zollkrieg mit Basel aus, weil Holz, das für Basel bestimmt war, in Dornach verzollt werden mußte, kaum daß sich Solothurn hier festgesetzt hatte! Die Basler legten den Dornachern Zoll auf das „zuomüß".[4]) Ein Jahr später begehrte Solothurn ganz unverfroren für die Truppen, die dem Veltin von Neuenstein gegen den Grafen von Württemberg zu Hilfe ziehen sollten, freien Durchzug durch österreichisches Gebiet.[5]) Kaum hatte die Aarestadt 1488 gegen einen Einfall der Basler in Kienberg protestiert, so führte der Vogt von Gösgen 1491 einen Mann aus Horw (Hauenstein) weg, das damals in baslerischen hohen und niederen Gerichten lag.[6]) Um Kienberg, Horw und Eigenleute zankte man sich immer wieder in den neunziger Jahren des XV. Jahrhunderts.

Kein Krieg ist noch je ohne Verletzung vieler Rechte zu Ende gegangen, am wenigsten der Schwabenkrieg. Noch 1501 beschwerte sich Hartung von Andlau, daß Solothun ihm mehr als 20 Leute entzogen habe, und daß es Häsingen (im Elsaß nahe bei Basel) wider sein Versprechen verbrannt habe.[7]) Aber schon 1500 klagten[8]) das Stift Basel, daß Solothurn auf dem Gerichtsstuhl im bischöflichen Arlesheim einen Landtag zu halten be-

[1]) St. A. Basel, Missiv. A 12, S. 128.
[2]) Missiv. 4, S. 393, in St. A. Sol.
[3]) St. A. Sol., Missiv. 5, S. 486 (1483).
[4]) A. a. O., Missiv. 6, S. 109.
[5]) Missiv. 6, S. 190.
[6]) Missiv. 6, S. 283.
[7]) St. A. Sol., Abschiedebuch.
[8]) St. A. Sol., D. S. 15, S. 39, 42, 56.

absichtige, Oswald von Thierstein, daß der solothurnische Vogt auf Thierstein sich in Pfeffingen und Therwil Übergriffe erlaubt habe, und die Stadt Basel, daß er Basler Bürgern den Zehnten zu Brislach und Breitenbach weggenommen habe, ausdrücklich auf Befehl Solothurns. Während des folgenden Jahrzehnts richtete Solothurn seine Anstrengungen gegen das Bistum und suchte durch viele kleine Späne diesen Gegner mürbe zu machen; gleichzeitig waren die Beziehungen zum Grafen Heinrich von Thierstein sehr gespannt, da die Stadt das Dorf Ettingen gewaltsam an sich kettete (1509).[1]) Immer neue Projekte tauchten auf, neue Pläne wurden geschmiedet, da man wußte, daß in den nächsten Jahrzehnten der feudale Besitz im Jura liquidiert sein werde: Im Herbst 1510 dachte Solothurn ernstlich an einen Zug gegen Pfirt im Sundgau. 1513 verhinderte der Bischof auf diplomatischem Wege eine Erwerbung Bottmingens durch die Aarestadt.[2]) Die unruhigen Zeiten der italienischen Kriege waren ganz nach Solothurns Sinn. Darauf nahte die Entscheidung über die Verteilung der thiersteinischen Herrschaften. Wie gut man in der Eidgenossenschaft die solothurnische Art kannte und einschätzte, kann aus jenem Missive entnommen werden, wo Zürich Solothurn bat, beim Tode des Grafen Heinrich von Thierstein ja nichts Gewalttätiges vorzunehmen.[3]) Gleichwohl zogen die Solothurner Ende Januar 1520 mit dem Banner aus, um Pfeffingen zu behalten, doch scheinen sie infolge Intervention einer Macht auf dem halben Wege wieder zurückgekehrt zu sein.[4]) Ein Jahr vorher wären sie gerne mit Herzog Ulrich nach Württemberg gezogen.[5]) Überhaupt steckte den Solothurnern das Schwert locker in der Scheide, wie Kriegsrüstungen im Jahre 1522 beweisen.[6]) Aber immer und überall verhinderte die eidgenössische Intervention blutige Zusammenstöße, sodaß die Bürgerschaft den auflodernden Kampfeseifer eindämmen oder in scharfen Worten bloß verpuffen lassen mußte.

In der Abtauschfrage der Eigenleute schien manchmal ein Krieg zwischen Basel und Solothurn unvermeidlich. Anfangs Juli

[1]) A. a. O., D. S., in Bd. 24 an verschiedenen Stellen.
[2]) A. a. O., D. S. 29, S. 87, 93, 94.
[3]) D. S. 38, S. 131.
[4]) R. M. 8, S. 24.
[5]) Missiv. 12, S. 422.
[6]) R. M. 10, S. 200 und 335.

1531, im Galgenkriege, hielt nur der entschlossene Friedenswille der Eidgenossen von Zürich und Bern die äußerst erbitterten Nachbarstädte auseinander. Solothurn wurde gezwungen, sich an eine Schiedsgerichtspolitik zu gewöhnen.

Zum Schluß sei noch eine allgemeine Betrachtung verschiedener Fragen, die mit der Gewaltpolitik zusammenhängen, gestattet. Vielfach besteht die Meinung, daß erst die Burgunderkriege und das mehr und mehr um sich greifende Reislaufen eine starke Lockerung der Disziplin der eidgenössischen Truppen außerhalb der Dienstzeit und eine Verwilderung der Sitten mit sich gebracht hätten. Nach allem aber, was man aus den Akten feststellen kann, machte sich dieses Unwesen schon viel früher bemerkbar. Die Kriegsartikel des Sempacherbriefes geben da schon einen Fingerzeig, aber erst der lang andauernde alte Zürichkrieg förderte eine Verrohung des Kriegsvolkes. Man gewöhnte sich an das alle Ordnung und Arbeit meidende Kriegsleben und verschaffte sich mit Gewalt auf Streifzügen den Lebensunterhalt. Das naive, naturwüchsige Volk fand Freude an kriegerischen Unternehmungen, an Brand, Mord und Zerstörung. Wenn schon die Führer der Städte jederzeit bereit waren, ins Feld zu ziehen, so mußte der gemeine Mann sich noch viel mehr für berechtigt halten, herumzuziehen und dem Adel oder den Städten, wie es sich traf, eins auszuwischen. Kraftvolle, massive Lebensfreude weht uns aus den alten Kriegsliedern entgegen.

Es bildeten sich früh *Freischaren*, die in den Nachbarlanden umherzogen. Sie wurden von den Regierungen, sofern sie ihnen nicht allzu große Verlegenheiten bereiteten, geduldet als ein Mittel, die eigene Ernte vorzubereiten. Solothurn hat auch dieses Mittel nicht verschmäht. Die Gesellen von Olten hatten 1460 bekanntlich Seewen überfallen — es waren „burger und eigenlüt und ander, die sich schribent die gesellen von Olten" — erhielten aber von der Regierung nur einen scharfen Verweis.[1]) Ein hübsches Geschichtchen schildert das Leben der herumziehenden Knechte vortrefflich:[2]) Solothurner und Luzerner brachen 1470 ins Wirtshaus zu Augst ein, schossen mit einer Büchse durch den Stubenofen, sodaß die Wirtin in Ohnmacht fiel, und zechten dann drauf los und verließen das Haus mit dem frechen Bescheid, der

[1]) Missiv. 1, S. 232.
[2]) St. A. Basel, Missiv. A 12, S. 296.

Eptinger[1]) möge die Ürte bezahlen. Basel, das wegen dieses Unwesens in steter Angst lebte, meldete den Fall nach Solothurn und Luzern. Man kann sich jene Zeit nach 1460 nicht wild genug vorstellen. Das Freischarenwesen konnte auch in unangenehmer Lage als Ausrede benutzt werden, wie es Solothurn 1487 tat. Ferner sei hier an die Schar der Kappeler von 1490/1491 erinnert. Im Schwabenkriege trieb sich ein Peter Röschinger als Freischarenführer im Birstal herum.[2]) Als sich die Verhältnisse festigten, als solche freie Banden auch für Solothurn eine Staatsgefahr wurden, verschwand diese Erscheinung.

Es wäre von größtem Interesse zum Schlusse dieser Betrachtung auch die *Männer,* die hinter dieser Politik standen, kennen zu lernen. Leider sind kaum persönliche Ansichten der Zeit aus führendem Munde über die Territorialpolitik festzustellen. Vielleicht könnte eine spezielle Untersuchung hier noch tiefer graben und zeigen, inwiefern sich persönliche Interessen mit den öffentlichen kreuzten oder verbanden und so die Politik bestimmten. Nach der Schultheißenliste waren es in älterer Zeit mehr ritterliche Geschlechter, später kamen die Handwerker und Kaufleute in führende Stellung, jene soziale Schicht, die wir heute als Bürgertum bezeichnen. Doch ist zu bemerken, daß wir die Verhältnisse in Solothurn nicht als Zunftherrschaft ansprechen dürfen. Alle wichtigen außenpolitischen Beschlüsse wurden vom kleinen und großen Rate, ja von der ganzen Gemeinde gefaßt. Wie jede leitende Behörde hatte auch der kleine Rat auf den Gang der Geschäfte entscheidenden Einfluß. In seiner Mitte ragen denn Männer hervor wie Ulrich Byso, Niklaus Konrad, Daniel Babenberg, Hans Stölli, Peter Hebolt u. a. Aber eine Gestalt, die die Historiker immer angezogen hat, ist deutlich greifbar, das ist Hans Wucherer, genannt vom Stall, Stadtschreiber. Hans vom Stall hat die solothurnische Politik von 1460—1499 wesentlich mitbestimmt. Er war auf den meisten Tagsatzungen (auch in Stans 1481), stand in Briefwechsel mit Dynasten und Potentaten; er war eine aristokratische Herrschernatur und wollte die Verfassung in oligarchischem Sinne ändern (1487), wie Hans Waldmann in Zürich viel geachtet aber auch gehaßt. Er galt denn auch bald als Führer

[1]) Das geschah zu einer Zeit, wo Solothurn mit Hans Bernhard von Eptingen verfeindet war.

[2]) Tatarinoff: Dornach, S. 94, Anm. 4.

der solothurnischen Territorialpolitik, wie das verschiedene Umstände hervortreten lassen. Z. B. war er 1469 im Januar nach Basel an eine Tagsatzung geritten;[1]) er schrieb dem Schultheißen Urs Byso heim, er wäre bei Arlesheim sicher erschlagen worden, wenn er nicht Knechte bei sich gehabt hätte: „wölt wol, ich wer daheim, den die löuff sind untrüw und vast sorglich" und weiter: „ich wird vast gewarnot, daz vil uffsätz und anschleg warlich uff mich sient".

Neben den führenden Häuptern in der Stadt sind auch die Vögte zu nennen, die typische Vertreter der solothurnischen Machtpolitik waren, die alle Welt in Atem hielten, Kontzmann Plast, Antoni Kratzer und Hans Karli. Diese kriegerischen Haudegen bereiteten der Stadt manches Ungemach und wurden oft getadelt, aber abberufen wurden sie nie.

Aus der Untersuchung ist hervorgegangen, daß Solothurn jede Gelegenheit ergriff oder solche schuf, um auf dem Wege offener oder versteckter Gewalt Land und Leute zu erwerben. Wenn sie auch nie einen sofortigen Erfolg zeitigte, wie man immer sehnlichst wünschte, so half sie doch zeitweilig einen Erwerb (Gösgen, Seewen) vorbereiten. Die Ironie des Schicksals wollte es, daß das nicht besonders wohlhabende Solothurn, trotz allen andern versuchten Methoden, schließlich doch sein Territorium kaufen mußte.

2. Burgrechte und Ausbürgertum.

Eines der hervorragendsten Mittel der Territorialerwerbung war die Aufnahme von Klöstern, adeligen Herren oder ihrer Untertanen in das Burgrecht einer Stadt. Mit besonderem Erfolge beschritten Bern und Luzern diesen Weg. Selbstverständlich suchte auch Solothurn entsprechend zu handeln. Es sei von Anfang an scharf geschieden zwischen dem Burgrecht mit Herren, weltlichen und geistlichen Fürsten und Herren, und der Aufnahme von auswärts domizilierten Herrschaftsleuten in das Burgrecht, die dann zu Pfahlbürgern oder Ausbürgern wurden.[2])

[1]) St. A. Sol., D. S. 3, S. 106.

[2]) Ausburger (Pfahlburger) erhielten ihren Namen davon, daß sie ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt auf dem Lande hatten; ursprünglich war nur derjenige Mann Bürger, der in der Stadt wohnte. H. B. L.

Das *Burgrecht* eines Adeligen mit einer Stadt war für den Betroffenen nicht so gefährlich. Wohl war er an gewisse Verpflichtungen gebunden, die durch einen Vertrag bestimmt wurden, so etwa in einem Kriege der Stadt zur Hilfeleistung, nur nicht gegen seinen Lehensherrn, zur Öffnung seiner Schlösser und ferner auch in Friedenszeiten zur Zahlung eines Udels, d. h. einer Ersatzsteuer für den Besitz eines Hauses in der Stadt,[1]) aber er genoß als Bürger nunmehr den Schutz der Stadt, Zollfreiheit und die Vorteile des bürgerlichen Gerichtsstandes. Solange der Adel sich wirtschaftlich behaupten konnte, brachte ihn ein solcher Vertrag nicht um seine unabhängige Stellung. Vor die Wahl gestellt, von den Städten ausgemerzt zu werden oder sich ihnen anzuschließen, entschied man sich für das kleinere Übel und erhielt durch das Burgrecht Sicherheit gegen die Aufnahme gewährenden Städte selbst und Deckung gegen rivalisierende Herren oder gefährliche andere Städte. Je mehr sich dann aber das wirtschaftliche und militärische Gewicht auf die Seite der Bürgerschaften verschob, desto schroffer, demütigender und drückender wurden die Bedingungen der Städte, bis die Herren das Feld räumten. So war es in der Schweiz. In Deutschland war der Prozeß seit der Schlacht bei Döffingen 1388, wo der süddeutsche Adel über die schwäbischen Städte siegte, ein anderer gewesen.

Viel gefährlicher für den Adel war von vornherein das Pfahlbürgertum der *Hintersaßen*. Die Aufnahme von Herrschaftsleuten, die den Wohnsitz auf dem Lande unter einem Herren nicht aufgaben, in das Burgrecht der Städte entzog mehr oder weniger Leute der Rechtssphäre eines Grund- und Landesherren. Diese Pfahl- oder Ausburger waren nicht vollberechtigte Burger; sie genossen in ihrer Stadt Zollfreiheit und den Schirm der städtischen Obrigkeit und verpflichteten sich zum Kriegsdienst und zur Zahlung eines Udels oder Steuern und Tellen und waren dem Marktzwang unterworfen. Die Städte hatten dadurch stets einen Grund, sich in die innern Verhältnisse einer Herrschaft einzumischen. Die Landes- und Grundherrschaft des Adels wurde auf diese Weise von innen her ausgehöhlt, sodaß der Herr eines Tages, bei Anlaß einer unglücklichen Fehde mit der Stadt, einfach

[1]) Anfänglich mußte jeder neue Bürger ein Haus kaufen in der Stadt, an dessen Besitz die Ausübung der politischen Rechte gebunden war.

depossediert wurde. Das Ausburgertum wurde daher in Reichsgesetzen zu Gunsten der Fürsten eingeschränkt oder verboten. Es sei an das Statutum in favorem principum Friedrichs II. des Jahres 1232 (Artikel 10) erinnert, sowie an die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. von 1356, Kapitel 16.[1]) Aber die emporstrebenden Schweizer Städte kümmerten sich um das Reich nur, wenn es für sie Vorteile brachte; sollten aber Gesetze beachtet werden, die den Lebensfaden der eigenen expansiven Politik durchschnitten, dann gingen sie eigenmächtig ihre Wege; die Reichsgewalt aber war zu schwach, den Gesetzen Nachachtung zu verschaffen.

Solothurn trachtete auch in ausgedehntem Maße durch Burgrechte und Pfahlbürgertum zu einem Territorium zu gelangen. Wenn aber die zwei Nachbarn Luzern und Bern das Glück hatten, das durch diese Mittel gewonnene Gebiet, vielfach dank erfolgreichen Kriegen (Laupen, Sempach), zu behaupten, so mußte Solothurn, wider seinen Willen, fast immer den Umweg über Pfandschaft und Kauf beschreiten, bis es das gewünschte Ziel erreichte. Das Burgrecht mit Dynasten und kleinen Herren brachte erst Land und Leute ein, wenn man noch genügend Geld in das Erwerbsgeschäft gesteckt hatte. Die Beispiele werden erläutert werden. Die Aufnahme von Herrschaftsleuten in das Burgrecht führte nie dazu, daß irgend ein Herr deshalb ein Stück seiner Herrschaft an Solothurn verloren hätte, was wohl mit dem aufgezeigten Mißgeschick in allen größern kriegerischen Unternehmungen zusammenhing.

Unter den Rechten, die 1280 König Rudolf den Solothurnern gewährte oder bestätigte, war auch das der Burgeraufnahme schlechthin, sowohl der St. Ursenleute wie auch anderer. Dieses königliche Privileg wurde von der Bürgerschaft möglichst weitgehend interpretiert, sodaß auch ein tief in die Rechte anderer Herrschaften eingreifendes Ausbürgertum darunter verstanden wurde. Die Stadt kümmerte sich nie um das Verbot des Pfahlburgerwesens im Reichsgesetz der Goldenen Bulle. Als 1409 König Ruprecht die Stadt Solothurn und ihre Bürger vom Hofgerichte befreite, da wurden aber die auswärts sitzenden Bürger ausgenommen, „wie es harbracht ist", da diese ja reichsgesetzlich

[1]) Zeumer: Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung, S. 55 und 205.

verboten waren. Zäh hielt Solothurn daran fest, Untertanen aus den umliegenden Herrschaften und Staaten aufnehmen zu dürfen. Noch 1511, als die österreichisch-eidgenössische Erbeinigung in einem besondern Artikel das Pfahlburgerwesen zwischen den vertragschließenden Parteien verbot, sträubte sich Solothurn deswegen, den Vertrag anzunehmen.[1]) Erst als die übrigen Boten ihm vorhielten, dasselbe stehe schon in der ewigen Richtung von 1474 und im Basler Frieden von 1499, gab die Aarestadt nach.[2])

Die Burgrechte zeigen verschiedenen Charakter, je nach dem sie mit Klöstern oder mit mehr oder weniger selbständigen weltlichen Herren abgeschlossen wurden. An den Verträgen des XIV. und XV. Jahrhunderts wird die Bedeutung der einzelnen Typen für die städtische Politik deutlich hervortreten. Man kann ganz allgemein sagen, dass in dem Grade, wie die Verpflichtungen des Verburgrechteten wuchsen, seine Freiheit und Selbständigkeit untergingen.

Die *geistlichen Herrschaften* suchten in erster Linie Schutz gegen Übergriffe des Adels und ließen sich daher gegen Bezahlung eines Udels ins Burgrecht einer Stadt aufnehmen; weitere Verpflichtungen für den Verburgrechteten gab es gewöhnlich nicht. Solothurn schloß einige solche Verträge ab.

Im November 1252 wurden auf frühere Empfehlung des römischen Königs Heinrich (Sohn Friedrichs II.) Abt und Convent des Klosters *St. Urban* an der Roth (Kanton Luzern) Burger in Solothurn.[3]) Die eingekleideten Ordensbrüder waren von Steuern, Tellen, Wachen und Zöllen befreit, sie sollten aber ihr Wissen und Können der Stadt zur Verfügung stellen. Das Kloster kaufte ein Haus in Solothurn und sollte den Schutz der Stadt genießen.

Das Burgrecht mit dem Kloster *Frienisberg* bei Aarberg von 1275 hatte keinen Bestand.[4])

Größere Bedeutung für die Territorialpolitik schien dasjenige mit dem Kloster *St. Peter* im Schwarzwald vom 29. November 1350 zu gewinnen.[5]) St. Peter wurde nicht seinetwegen Burger —

---

[1]) E. A. III, 2, S. 1365, Zeile 14.
[2]) E. A. III, 2, S. 555 e.
[3]) S. W. 1811, S. 261. Hier noch das ursprüngliche Verhältnis, daß jeder Burger, auch der Ausburger, ein Haus in der Stadt kauft, an dessen Besitz das Burgrecht gebunden ist. Später zahlte auch St. Urban ein Udel.
[4]) S. W. 1825, S. 461.
[5]) S. W. 1816, S. 284.

was hätte dies im Schwarzwald drüben in jener Zeit genützt? — sondern im Interesse der ihm unterstellten Propstei (Gotteshaus und Hof) in *Herzogenbuchsee*. Diese Absicht kommt in der Urkunde deutlich zum Ausdruck. Das Kloster begehrte Schutz gegen seinen Vogt, den Grafen von Kyburg, und Solothurn verpflichtete sich zu helfen, wenn jenes angegriffen wurde, oberhalb des Hauensteins und der Langeten. Obwohl Bern 1406 Vogt der Propstei geworden war, wurde das Burgrecht 1451 und 1456 wieder erneuert. Als Unterpfand des Udels, das 50 Gulden betrug, wurden die Zehnten zu Etziken und Bolken eingesetzt.

Die geistlichen Burgrechte im Mittelland führten zu keinen territorialen Erfolgen, weil Luzern und Bern die Hoheit jeweilen an sich zogen.

Große Hoffnungen knüpfte Solothurn an das Burgrecht mit dem Abt und Convent des Stiftes *Münster-Granfelden* von 1404.[1]) Vom Inhalt des Burgrechts ist nur die Tatsache bekannt, daß das Kloster bei Tellen, die die Stadt den Ausburgern auferlegte, acht Gulden zu zahlen hatte. Als Solothurn von 1460—1468 wiederholt das Burgrecht auf die Gotteshausleute ausdehnen wollte, erlitt es eine Niederlage. Nachdem aber 1486 Bern mit Erfolg die Münstertaler Untertanen durch Burgrecht an sich gekettet hatte, da gab auch das gleichwohl weiter bestehende Burgrecht Solothurns mit dem Stift keine Aussicht auf Territorialerwerbung mehr. Das bewies klar die Reformationszeit, obwohl gerade damals das Burgrecht mit verlockenden Bedingungen für Solothurn erneuert wurde: Die Stadt durfte dem Stift einen Vogt setzen. Aber gegen Berns entschiedenen Willen konnte Solothurn nicht aufkommen.

Die beiden Städte übernahmen 1414 den Schutz der Abtei *Bellelay*.[2]) Das Kloster blieb bis zur französischen Revolution mit Solothurn verburgrechtet; aber zu einer territorialen Einverleibung kam es nie.

Ferner schloß die Stadt mit dem Kloster *Beinwil* im Lüßeltal Burgrechtsverträge. Sie sollen aber zugleich mit denjenigen der Grafen Thierstein besprochen werden, weil jene mit diesen immer in scharfem Gegensatz standen.

---

[1]) S. W. 1824, S. 478. Später ist nur noch von einem Propst die Rede.

[2]) St. A. Sol., Copiae, rot 4, S. 308. — Von dem Schirmbrief mit Lützel ist in R. M., rot 1, S. 20, die Rede.

Auch das Gotteshaus *Lützel* im südlichen Elsaß stand unter Solothurns Schirm; das erste Mal wird es am 13. Februar 1469 in den Akten erwähnt.

Eine andere Natur zeigten die Burgrechte mit *weltlichen Herren*, da diese darin einen doppelten Zweck verfolgten, Schutz gegen mögliche Feinde und Sicherheit gegenüber der Stadt selbst, der man sich anschloß; die Stadt dagegen gab den Verträgen meist einen militärpolitischen Charakter.

Am lockersten war die Bindung zwischen Solothurn und dem Grafen von *Neuenburg* am See.[1]) Schon Graf Raoul war Bürger und ihm folgte sein Sohn Ludwig 1343 nach und erneuerte den Vertrag 1369. Vier Jahre später, 1373, schloß auch Gräfin Elisabeth (Isabelle) wieder ein Burgrecht, dessen Inhalt bekannt ist. Neben der Regelung der Frage der Gerichtszuständigkeit bei Streitigkeiten zwischen Solothurnern und Neuenburgern,[2]) neben der Verpflichtung der Grafen zu helfen, findet sich ein Artikel, daß die solothurnischen Schiffer nur bei gutem Wetter in Neuenburg zollen müßten, bei schlechtem Wetter dagegen an der Zihl. Die Solothurner waren in erster Linie von wirtschaftlichen und militärischen Gründen geleitet, während die Grafen wohl eher zur Wahrung ihrer rechtlichen Hoheit die Artikel über die Rechtsfragen ins Burgrecht aufnahmen. Man erhält den Eindruck, daß der Vertrag zwischen zwei gleichberechtigten Parteien abgeschlossen wurde. Graf Konrad von Freiburg erneuerte ihn 1396, nachdem er Graf von Neuenburg geworden war.[3]) 1458 übernahm Markgraf Rudolf von Hochberg, Herr zu Röteln, als nunmehriger Graf zu Neuenburg am See das Burgrecht unter ähnlichen Verhältnissen, wie sie im XIV. Jahrhundert gegolten hatten:[4]) Das Udel betrug 10 Mark lötiges Silber; Biel war als Ort, wo die Parteien zum Schiedsgericht zusammentreten sollten, vorgesehen; die Verzollung regelte man in der alten Weise. Rudolfs Sohn, Markgraf Philipp versprach 1482 dieses Burgrecht nach des Vaters Tode zu bestätigen. 1503 erneuerte es Johanna von Hochberg, die

[1]) S. W. 1830, S. 231 und 1816, S. 337.

[2]) St. A. Sol., Urkunde. — Bei Streitigkeiten auf neuenburgischem Boden ist Schloß Neuenburg Tagungsort, bei solchen außerhalb Neuenburg das Kloster Erlach.

[3]) St. A. Sol., Urkunden.

[4]) St. A. Sol., Urkunden.

Tochter Philipps, 1504 schloß sich in dieser Beziehung auch ihr Gemahl Ludwig von Orléans an.[1])

Parallel dazu ging ein Burgrecht Solothurns mit *Landeron*. Am 22. März 1459 bestätigte Markgraf Rudolf von Hochberg als Graf zu Neuenburg einen Vertrag der Leute von Landeron mit der Stadt vom 18. März 1449.[2]) Dieses Burgrecht erneuerten Bürgermeister, Rat und ganze Gemeinde zu Landeron und alle, die in diese Vogtei gehörten, am 5. Juli 1501, mit Vorbehalt der Rechte der Herrschaft Neuenburg. Die Leute von Landeron waren zum Reisen (Kriegsdienst) verpflichtet. Die Verträge zeitigten aber keine nachhaltige Wirkung in der Territorialpolitik.

Während des XIV. Jahrhunderts versuchte Solothurn verschiedene Herren enger an sich zu ketten, indem es schärfere Bedingungen stellte.

Schon früh wurde Graf Imer von *Straßberg* Burger in Solothurn, wahrscheinlich noch vor 1329.[3]) Die Verpflichtungen, die der Graf einging, weisen typische Merkmale solcher Verhältnisse auf:[4]) Die Stadt Büren ist offenes Schloß der Stadt Solothurn, d. h. sie konnte jederzeit von ihr besetzt werden; der Graf verpflichtete sich zur militärischen Hilfeleistung; Solothurn dagegen versprach, keinen der Herrschaftsleute als Burger anzunehmen und Bern aufzufordern, dasselbe zu tun. Die Stadt beabsichtigte also militärische Vorteile zu erreichen: Einen festen Platz und die Hilfe des Grafen. Dieser aber begehrte Schutz gegen das Pfahlburgerwesen, nicht nur Solothurns, sondern auch der Zähringerstadt. Der Nachfolger des Grafen Imer von Straßberg im Burgrecht war Graf Rudolf von *Neuenburg-Nidau*, der letzte männliche Sproß dieses Geschlechtes. Mit ihm erlosch bei seinem Tode 1375 dieses Verhältnis, ohne der Stadt dauernden Landerwerb eingetragen zu haben, da 1381 die Herrschaft Büren, die von Hans Imer an Solothurn verpfändet worden war, wieder gelöst wurde. (Siehe Geschichte der Territorialpolitik, 1. Kapitel.)

Am 5. Februar 1352 wurde *Rudolf von Aarburg* Burger in Solothurn[5]) und zahlte als Udel 10 Mark Silber; man versprach sich Hilfe in Defensivkriegen und vereinbarte als Tagungsort Wietlis-

[1]) A. a. O., Urkunden.
[2]) A. a. O., Urkunden.
[3]) S. W. 1829, S. 73.
[4]) Fontes 7, S. 138, Nr. 140, in Verpfändungsurkunde von Büren 1345.
[5]) S. W. 1816, S. 287.

bach, wenn Streitigkeiten zwischen den Parteien ausbrechen sollten. Dieser Vertrag hatte für die solothurnische Expansionspolitik keine weiteren Folgen.

Ein typisches und aufschlußreiches Beispiel eines Burgrechtes bietet das Verhältnis von Solothurn mit dem spätern Herrn von Buchegg, den Rittern *Senn von Münsingen*. Als Burkhard Senn der Ältere mit Bern und Solothurn am 13. April 1314 nach einer Fehde Frieden schloß, da mußte er zugestehen,[1]) daß seine Leute zu Bern und Solothurn Burger blieben, soweit sie es schon geworden waren. Am 17. Juni 1346 trat er selbst,[2]) da er Aussicht hatte, die Herrschaft Buchegg zu erben, in ein Burgrecht mit Solothurn ein, unter folgenden Vereinbarungen: Das Udel beträgt 10 Mark Silber. Solothurn wird den Ritter nur diesseits des Leberberges und bei einem Verteidigungskriege unterstützen. Streitigkeiten sollen schiedsgerichtlich beigelegt werden. Führt Solothurn Krieg, so darf Burkhard Senn das Burgrecht nicht aufgeben, sondern muß wie ein anderer Bürger mitziehen, jedoch nicht gegen den Bischof von Basel. Bei der Erneuerung des Vertrages am 24. Dezember 1371 durch Burkhard Senn den Jüngern traten noch andere Artikel hinzu:[3]) Die Feste Buchegg ist offenes Haus der Stadt Solothurn; solange Senn Bürger bleibt, ist es Solothurn verwehrt, dessen Eigenleute zu Bürgern anzunehmen. Diese Beziehungen führten im Jahre 1391 zum positiven Erfolg, als Buchegg an Solothurn verkauft wurde.

Über das Burgrecht mit den *Bechburgern* und *Froburgern* ist nichts Näheres bekannt. 1364 nannten sich Heinrich und Berchtold von Bechburg, die nicht zu den Freiherren von Bechburg zählten, Burger von Solothurn.[4])

Nach dem Kyburgerkriege zwangen Bern und Solothurn 1384 die Grafen von *Kyburg*,[5]) in den beiden Städten Burgrecht zu nehmen, ihre Schlösser zu öffnen und ihre Leute, die bis dahin Burger geworden waren, als solche den Städten zu lassen. Im übrigen wurde das Ausburgerwesen der Gemeinden eingeschränkt, da von nun an Leute der Grafen nur dann Burger werden konnten, wenn sie ihr Recht nach Jahr und Tag ersessen hatten.

[1]) Fontes 4, S. 585, Nr. 564.
[2]) S. W. 1815, S. 44.
[3]) Fontes 9, S. 277, Nr. 559.
[4]) Fontes 8, S. 582.
[5]) S. W. 1822, S. 250.

Neben Zusicherung gegenseitiger Hilfe wurden Luzern und Fraubrunnen als Tagungsorte vorgesehen, sowie Appellation an die Eidgenossen. In diesem Burgrecht, das am 27. August 1406 wiederum errichtet wurde,[1]) spielte Bern die dominierende Rolle, sodaß Solothurn bei der Liquidation der kyburgischen Herrschaften bedeutend zu kurz kam.

Das Burgrecht mit *Biel*, das zudem mit Bern verbündet war, ließ von Anfang an nicht den Gedanken an eine Erwerbung dieses Ortes aufkommen, sodaß es hier übergangen werden darf.

Unter dem Netz der Burgrechte, die im XIV. Jahrhundert im Halbkreis um Solothurn über das Mittelland hin verstreut sich bildeten, legte sich in scharfem Gegensatz dazu ein ähnliches, nur weniger erkennbares, nämlich das der *Pfahlburger*. Zeugnis dafür sind einmal die Artikel gegen die Ausburger in den Verträgen von Straßberg, der Senn und der Kyburger, die alle eine rege Tätigkeit der Städte Bern und Solothurn auf diesem Gebiete beweisen. Aber auch sonst stoßen wir in Urkunden auf solothurnische Ausburger aus dem niedern Adel, der Ministerialität und der Untertanen.[2]) Infolge der spärlichen Überlieferungen kann hier nur eine kleine Liste solcher Leute geboten werden:

1312 Burkhart genannt Fingerli von Leuzingen.[3])
1313 Jacob von Messen, Junker; Heinrich von Erolswil, Johann von Rütschelen.[4])
1342 Johann von Sumiswald.[5])
1344 Ulrich von Oberaltreu.[6])
1350 Johann Marx, Kuno von Löwenberg, Kuntzmann von Waldenburg.[7])
1350 Konrad Clausen von Buchsee.[8])
1358 Ruschlin von Büren.[9])
1362 Hans Kürsener von Büren.[10])

[1]) S. W. 1824, S. 357.
[2]) Es gibt im Staatsarchiv Solothurn keine Udelbücher oder Ausburgerverzeichnisse.
[3]) Fontes 4, S. 507.
[4]) Fontes 4, S. 542.
[5]) Fontes 6, S. 687.
[6]) Fontes 7, S. 72.
[7]) Fontes 7, S. 489.
[8]) Fontes 7, S. 501.
[9]) Fontes 8, S. 277.
[10]) Fontes 8, S. 470.

1366 Die Leute von Subingen.[1])
1368 Johann Hornblas von Leuzingen.[2])
1368 Claus von Gampelen.[3])
1369 Jakob von Waldwil, Kuno von Lütersdorf.[4])
1373 Nicli Habsburg, Hänsli Roßnagel von Leuzingen, Jenni Kürsener von Häklingen.[5])
1372 Ulrich Habsburg von Leuzingen.[6])
1378 Johannes Furrer von Koppigen.[7])
1381 Cleuvi von Buchegg.[8])

Alle diese Orte liegen in einem weiten Umkreis um Solothurn, aber die Leute stellten mit Ausnahme derjenigen von Subingen gar keine so kompakte Masse dar, daß dadurch eine Landerwerbung hätte stattfinden können, wie dies Luzern im Entlebuch gelungen war; seitdem Bern 1406 im ganzen Lande südlich der Aare die hohe Gerichtsbarkeit ausübte, wurde das solothurnische Ausburgerwesen daselbst in seiner politischen Kraft entwertet. Es war keine Hoffnung mehr vorhanden, auf diesem Wege im Mittelland Territorium zu erwerben. Gleichwohl bestanden Burgrechtsbeziehungen mit Leuten auf bernischem Boden weiter. Da die Ausburger jeweilen zu tellen hatten, so hielt Solothurn sie aus finanziellem Interesse im Burgerrecht fest. Daher sind noch in der Mitte des XV. Jahrhunderts solothurnische Ausburger im nunmehrigen Bernbiet anzutreffen: 1453 in Utzenstorf;[9]) 1459 in Seewil, Jegenstorf, Utzenstorf und Wynigen;[10]) 1463 Leute jenseits des Bucheggberges;[11]) ferner je einer in Hindelbank, einer in Jegenstorf, einer in Dieterswil, drei in Mülchi, drei in Limpach, sechs in Büren zum Hof, drei in „Tschalunen", fünf in Grafenried, einer in Fraubrunnen, einer in Bümpliz, zwei in Bern. Nicht ganz klar sind Angaben über verschiedene Leute,[12]) ob sie Ausburger oder Eigenleute seien (im Jahre 1465); in Lüßlingen, Leu-

[1]) Fontes 8, S. 681.
[2]) Fontes 9, S. 100.
[3]) Fontes 9, S. 144.
[4]) Fontes 9, S. 191.
[5]) Fontes 9, S. 319.
[6]) Fontes 9, S. 305.
[7]) Fontes 9, S. 633.
[8]) S. W. 1823, S. 321.
[9]) Seckelmeister-R. 1453. (Vielfach fehlt eine Paginatur.)
[10]) A. a. O., 1459.
[11]) A. a. O., 1463.
[12]) Tellbuch 1465.

zingen, Arch, Rüti, Oberwil, Diesbach, Büren, Inkwil, Heimenhausen, Beriken, Stadenz, Herzogenbuchsee, Bleienbach, Wangen, Utzenstorf, Langenthal, Lozwil, Rohrbach, Melchnau, Eriswil, Madiswil, Koppigen, Willadingen, Höchstetten, Wynigen, Burgdorf, Kilchberg, Ösch, Graswil u. a. Es sind auch Leute aus Kriegstetten, Derendingen, Ökingen, Halten, Recherswil, Obergerlafingen, Winistorf, Heinrichswil, Hersiwil, Etziken, Bolken verzeichnet, obwohl die Herrschaft Halten erst 1466 an Solothurn überging. Es mögen darunter Eigenleute, St. Ursenleute oder Ausburger gewesen sein. Obwohl die Nachrichten erst aus der Mitte des XV. Jahrhunderts stammen, so können die Aufnahmen dennoch viel früher stattgefunden haben. Das bezeugen die Verträge mit Bern.

Es ist klar, daß die beiden Städte bei ihren gleichgerichteten Bemühungen um Ausburger in gewissen Grenzgebieten aneinandergeraten und infolge dessen gewisse *Regelungen* getroffen werden mußten. Gerade diese Bereinigungen gewähren einen aufschlußreichen Einblick in dieses Ausburgerwesen.

Schon 1393 bei der Aufteilung der straßbergischen Herrschaft Büren war von den Bürgern und Eigenleuten in dem Sinne die Rede, daß jeder Ort bei den Seinigen bleiben solle; es wurde also keine Ausscheidung vorgenommen. Dieses Burgerwesen auf fremdem Boden brachte beiden Städten (Bern hatte welche auch auf Solothurner Boden) Unzukömmlichkeiten, insbesondere seit Berns Hoheit unmittelbar an die solothurnische grenzte, da es sich nun fragte, wie weit die Ausburger der Landeshoheit und dem Twingrecht unterworfen waren. Die beiden Städte schlossen deshalb am 10. April 1427 einen Vertrag, und bestimmten:[1]) 1. Die bernischen Bürger auf Solothurner Boden und die solothurnischen im Bernbiet bleiben bei ihrem Burgerrecht; sie dürfen von der Stadt, auf deren Boden sie sitzen, nicht besteuert und mit einer Tell belegt werden, oder zum Reisen und Reiskostenzahlen angehalten werden. Diese Rechte gehören der Stadt, die dem Mann Burgerrecht gewährt. Dagegen haben sie dort, wo sie sitzen, gemeine Wegkosten und andere grundherrschaftliche Rechte zu tragen. Keine Stadt darf die Burger der andern in ihr Burgerrecht oder Dienst ohne Bewilligung der andern Stadt aufnehmen, sonst müssen sie wieder auf Mahnung hin, entlassen werden. Jedoch kann sich einer mit

[1]) E. A. II, S. 64.

5 ℔ aus dem Burgrecht lösen. 2. Zieht ein Burger aus dem Gebiet der einen Stadt in dasjenige der andern, wo er nicht Burger ist, dann bleibt er bei seinem alten Burgerrecht und seinen Verpflichtungen; in einer gemeinen Herrschaft steht es ihm frei, Burger zu sein, wo er will. 3. Das Burgerrecht schützt den Burger nicht davor, der andern Stadt für Güter, die in ihrem Gebiete liegen, Zinse zu zahlen. 4. Solothurn steht es frei (ohne daß Bern es hindern will),[1]) in Nennigkofen Burger aufzunehmen, und diese sollen ihm dienen, solange der Twingherr es gestattet. 5. Keine Person, deren Vater in einer der beiden Städte Bürger gewesen ist, die nun aber selbst im Gebiete der andern, deren Burger der Vater nie war, säße, soll fürderhin das Burgrecht ihres Vaters erhalten, wie das früher üblich gewesen. Damit kein Übergriff geschehe, solle jede Stadt ihre Burger, die auf dem Gebiete der andern sitzen, aufschreiben. 6. Eine Ausnahme erfahren die Bürger, die innerhalb der Mauern der andern Stadt sitzen, indem sie ohne weiteres Burger der andern Stadt werden können. Ein Ausburger, der in die andere Stadt zieht, hat sich zuerst vom alten Burgrecht zu lösen, um von Tellen, Reisen und andern Verpflichtungen befreit zu sein. 7. Die Twingherrschaft eines Twingherren gehört derjenigen Stadt, wo der Twingherr Bürger ist, außer die beiden Städte beschließen etwas anderes. 8. Dieser Vertrag kann nur im Einverständnis beider Städte abgeändert werden.

Wenn in dieser Übereinkunft so sehr auf die Erhaltung der Burger auf fremdem Boden gesehen wird, so liegt das an fiskalischen und militärischen Gründen. Die Ausburger vermehrten das Kontingent der Städte, insbesondere Solothurns, das mehr Bürger auf Berner Boden hatte als Bern in Solothurn; sie halfen auch die allgemeinen Steuern und Tellen tragen, was immer eine willkommene Einnahme bedeutete. Aber dem ganzen Ausburgerwesen war die gefährliche Spitze abgebrochen. Man kann ganz allgemein sagen, daß Solothurn nie versucht hätte, wegen Ausburgeraufnahmen mit Bern Krieg zu führen. Solothurn hatte hinwiederum wegen der kleinen Zahl der Berner nichts zu fürchten. Von territorialpolitischer Bedeutung war Artikel 7, nach dem die Twingherrschaften derjenigen Stadt zugehörten, wo der Twingherr Burger war. Leider kamen für Solothurn nur die Twingherren von Halten, die Spiegelberger, die als Burger in Solothurn saßen,

[1]) So im Original im St. A. Sol., Urkunden.

in Betracht; ihre Erben Reinhart von Malrein und Küngold von Spiegelberg, wurden Burger von Bern. Das hätte nach Artikel 7 zur Folge gehabt, daß Kriegstetten unter Umständen den Solothurnern verloren gegangen wäre, wenn nicht Henmann von Spiegelberg durch sein Testament von 1451 die Erben zum Verkauf der Herrschaft an Solothurn verpflichtet hätte. Nebst dem war Nennigkofen durch Artikel 4 Solothurn als besondere Einflußsphäre zugewiesen worden, sodaß die Stadt an eine spätere Erwerbung dieses Dorfes denken konnte.

Der Vertrag von 1451 zwischen Bern und Solothurn brachte nur eine Bestätigung der Bedingungen von 1427.[1]) Auch nach der Mitte des Jahrhunderts fanden Aufnahmen von Ausburgern statt; z. B. wurden 1475 die Leute von Deitingen und Subingen Burger;[2]) 1478 Hans Heimann von Langenthal und Simon Ostertag von Hopfen.[3]) 1484 legte Bern auf Eigenleute und Burger Solothurns unter seiner Herrschaft eine Tell.[4]) Es kam zu einer neuen prinzipiellen Auseinandersetzung . Bern legte dar, daß nach früherer Vereinbarung die solothurnischen Burger, die von beiden Seiten aufgezeichnet worden sind, ihren „lebtag" Burger bleiben sollen, daß aber beider Städte Meinung gewesen sei, daß nach ihrem Absterben die Regel gelten soll, „sölliger ußburger abzustan und rüwigen stand zwüschen uns ze bauen ...". Diese Ansicht stützte sich auf Artikel 5 des Vertrages von 1427. Es ist augenscheinlich, daß Solothurn diesen Artikel zu umgehen suchte, weil nach diesem der Bestand an Ausburgern sich immer mehr verringern mußte. Immer seltener sind Burger aus dem Bernbiet in den Akten festzustellen.[5]) Bern hatte das Bestreben, die Ausburger Solothurns auf seine Seite herüberzuziehen, worüber sich Solothurn beklagte, so auch 1497.[6]) Infolgedessen war das Pfahlbürgertum im Mittelland um 1500 herum unbedeutend geworden. Auf diesem Wege erreichte Solothurn keine Vermehrung seines Territoriums, selbst in Nennigkofen und Deitingen-Subingen sah sich die Stadt genötigt, die Rechte zu kaufen oder einzutauschen.

---

[1]) Wagner: Streithandlung, S. 131.
[2]) St. A. Sol., R. M., rot 2, S. 218.
[3]) R. M., rot 2, S. 323.
[4]) Varia II, S. 119.
[5]) In Seckelmeisterrechnungen und Ratsmanualen, so weit sie überhaupt verzeichnet wurden.
[6]) St. A. Sol., Missiv. 8, S. 148.

Dem allgemeinen Zuge der solothurnischen Politik folgend gewannen um 1400 die Burgrechte des Adels im *Jura* und das ergänzende Ausburgerwesen steigende Bedeutung. Was Solothurn im Mittelland anscheinend nicht versucht hatte, nämlich durch Aufnahme ganzer Täler und Herrschaften ins Burgrecht Eroberungen zu sichern, das beabsichtigte es auf dem neuen Ausdehnungsfeld gegen Norden und Nordosten. Da es sehr reizvoll ist zu sehen, wie bald der Herr bald die Untertanen sich mit Solothurn verbinden, so ist hier das Ausburgerwesen nicht streng von den Burgrechten geschieden.

1400 schloß Hans von Blauenstein, Herr zu *Falkenstein*, Burgrecht mit Bern und Solothurn,[1]) verpflichtete sich zur Hilfeleistung in einem Defensivkriege der Städte, zur Zahlung eines Udels im Betrage von 4 Mark und öffnete die Schlösser Falkenstein (heute Neu-Falkenstein) und Blauenstein bei Kleinlützel; seine Leute waren im Vertrage ebenfalls inbegriffen und in Kriegszeiten sollten die Vögte der Herrschaft Falkenstein und alle Amtleute den Städten schwören. Vorbehalten blieben Graf Diebold von Neuenburg und der Bischof von Basel, von denen er seine Besitzungen zu Lehen hatte. Woran die Städte im Grunde dachten, zeigt deutlich die Bestimmung, daß der Blauensteiner die Herrschaft nicht weiter verpfänden dürfe. Hans von Falkenstein, Enkel des Grafen Rudolf von Falkenstein, wurde zirka 1405 Burger in Solothurn und öffnete seine Veste Alt-Falkenstein in der Klus. Nachdem Gösgen in den Besitz der Falkensteiner gekommen war (ganz 1406), wurde es ebenfalls als offenes Schloß erklärt. 1420 verkaufte[2]) Hans von Falkenstein die Burg bei der Klus an Solothurn und gab Bern und Solothurn das 1418 falkensteinisch gewordene Farnsburg als offenes Schloß, wogegen Bern den Verburgrechteten von seinen Verpflichtungen für Alt-Falkenstein quitt und ledig sprach (29. November 1420). Während vom falkensteinischen Besitz Farnsburg baslerisch wurde, kaufte Solothurn die übrigen Herrschaften (Falkenstein 1402—1420, Gösgen 1458 und Seewen 1485) mit großem Geldaufwand.

Nach der Eroberung des Aargaus zwangen die beiden Städte Bern und Solothurn die Herren Rudolf und Walter von *Hallwil*

[1]) St. A. Sol., Urkunden.
[2]) S. W. 1813, S. 334 und St. A. Sol., Urkunden.

zum Abschluß eines Burgrechtes.[1]) Dadurch wurden Hallwil und Wildegg offene Schlösser der beiden Städte, das Udel betrug ½ Mark feinen Silbers, und dessen Erstattung befreite die von Hallwil von Tellen und Steuern; ihre Eigenleute durften in den Städten nicht Burger werden. 1456 erwarb Peter vom Griffensee als nunmehriger Besitzer der Wildegg, auf Mahnung Solothurns hin, dessen Burgrecht.[2]) 1470 erneuerten Walter und Hans von Hallwil den alten Vertrag, wahrscheinlich auch aus Rücksicht darauf, daß Solothurn Landesherr über die obere Wartburg bei Olten (Säli) und über einige Höfe im Werderamt, welcher Besitz zu Hallwil gehörte, geworden war.[3])

Schwere Bedingungen mußte der bischöfliche Ministeriale Rudolf von *Neuenstein* annehmen, als er am 24. August 1406 in Solothurn um Burgrecht nachsuchte:[4]) 1. Neuenstein führt ohne Solothurns Einwilligung keinen Krieg. 2. Schloß Neuenstein ist offenes Haus der Solothurner; wer aber das Schloß durch Kauf oder auf anderm Wege übernimmt, muß sich in gleicher Weise durch ein Burgrecht mit Solothurn verbinden. 3. Das Udel beträgt ½ Mark Silber. 4. Wird ein Mann des Neuensteiners Bürger in Solothurn, so kann ihn der Herr zurückfordern. 5. Klagt ein Solothurner gegen einen hörigen Neuensteiner, so ist der Gerichtsstand der Rat von Solothurn.

Wirksamer als es in diesem Vertrage geschah, konnte die Stadt kaum ihr Übergewicht geltend machen. Der Verburgrechtete vermochte sich nur mangelhaft gegen das Ausburgerwesen zu wehren; seine Handlungsfreiheit war durch die Bevormundung seiner äußern Politik stark eingeschränkt; durch Artikel 2 schien eine Erwerbung des Schlosses durch die Stadt vorbereitet zu sein. Doch die Jahrzehnte gingen ohne Realisierung dieses Projektes vorüber. Nachdem am 28. Oktober 1483 Veltin von Neuenstein den Vertrag erneuert hatte, trat der Bischof, der über Neuenstein Landesherr war, den Absichten der Stadt Solothurn entgegen und rief gestützt auf seine Vereinigung mit Solothurn (1468) die Intervention der Eidgenossen an. Daher mahnte die Tagsatzung Solo-

[1]) St. A. Sol., Copiae, rot 4, S. 102
[2]) Copiae, rot 4, S. 110.
[3]) R. M., rot 2, S. 22.
[4]) St. A. Sol. Urkunden.

thurn,[1]) vom Burgrecht mit Neuenstein zu lassen. Trotz anderer Erwerbsversuche der Stadt blieb Neuenstein bischöflich.

Auch sonst beabsichtigte Solothurn, im Bistum auf dem Wege des Ausbürgertums territoriale Gewinne zu erzielen, aber ohne großen Erfolg. 1468 entließ die Stadt unter Druck von Bern Leute aus der Vorstadt *Laufen*, Wahlen, Blauen, Dittingen, Nenzlingen, Brislach, Leimen, Terwil und an andern Orten, wie sie von Junker Rudolf vom Ramstein an das bischöfliche Stift gekommen waren, wieder aus dem Burgrecht.[2]) Ein neues Burgrecht mit Laufen von 1475 blieb ohne Folgen,[3]) da der Bischof es verstand, sich gegen alle Übergriffe Solothurns zu behaupten.

Die sechziger Jahre des XV. Jahrhunderts haben bekanntlich nicht bloß Mißerfolge, sondern auch Ansätze zu dauernden Erfolgen gebracht, wenn auch diese recht spät eingetreten sind. 1462 wurde Frau Süsli von *Gilgenberg* geb. von Staufenberg ins Burgrecht aufgenommen.[4]) Es wurde vereinbart: 1. Das Schloß ist ein offenes Haus von Solothurn, doch dem Bischof unschädlich (er war Lehensherr). 2. Wird Solothurn angegriffen, so bringt Gilgenberg Hilfe. 3. Geht die Stadt nicht in eigener Sache in den Krieg, so ist Gilgenberg von einer Leistung befreit. 4. Wird das Schloß von Solothurnern besetzt, so soll dieser Umstand der Herrschaft keinen Schaden bringen. 5. Solothurn übernimmt Schutz und Schirm der Herrschaft auf Kosten der Frau Süsli. 6. Das Udel beträgt ½ Mark Silbers und befreit von allen übrigen Abgaben.

Dieses Burgrecht wurde 1500 und 1507 erneuert und führte 1527 zum Kauf der Herrschaft Gilgenberg. Interessant ist, daß Solothurn 1481 Gilgenberg als „verwandte" Herrschaft bezeichnete[5]) und damit die Verbindung mit der Stadt im Gegensatz zu eigenen (ünsern) oder gemeinen Herrschaften charakterisierte.

Eine fast so lange, wenn auch viel wechselvollere Geschichte erlebte das Burgrecht mit dem Grafen von *Thierstein*. Wir beschränken uns hier unserer Absicht gemäß auf die Besprechung

---

[1]) E. A. III, 1, S. 177, Nr. 208.

[2]) St. A. Sol., Urkunden. 4. November 1468. Die Leute sind nach 1460 Burger geworden.

[3]) St. A. Sol., R. M., rot 2, S. 217.

[4]) St. A. Sol., Urkunden.

[5]) A. a. O., Missiv. 4, S. 461. — Der Ausdruck ist synomym mit „zugewandt" und „verbündet".

des Inhaltes des Burgrechtes. Der durch die Burgunderkriege bekannte Graf Oswald von Thierstein wurde am 30. Oktober 1464 Burger.[1]) Die Parteien kamen in folgenden Punkten überein: 1. Pfeffingen und Angenstein sind offene Schlösser, ausgenommen gegen den Lehensherrn, den Bischof von Basel. 2. Beim Vorzeigen eines gesiegelten Briefes Solothurns sollen die Schlösser der Stadt geöffnet werden. 3. Wenn Solothurn in eigener Sache Krieg führt und nicht andern zu Hilfe zieht, so ist der Graf auf Mahnung hin zur Hilfeleistung verpflichtet. 4. Wenn der Graf mit Wissen des Rates eine Fehde führt oder angegriffen wird, dann zieht Solothurn auf Thiersteins Kosten zu Hilfe und schützt die Burgen. 5. Die Stadt hat auf die Schlösser ein Vorkaufsrecht. 6. Kauft ein anderer die Burgen, so soll dieser in Solothurn auch Burger werden. 7. Will der Betreffende nicht Burger werden, so hat er, bevor die Schlösser ihm gehören und die Leute ihm schwören, der Stadt 200 rh. Gulden zu zahlen. 8. Das Udel beträgt 2 Mark Silber und befreit von Steuern, Tellen und andern Verpflichtungen.

Klar treten die Absichten Solothurns hervor: Zuerst sollten die Schlösser als militärische Stützpunkte dienen und später Eigentum der Stadt werden. Das Burgrecht mit den Grafen schien dem Rat keine genügende Garantie zu bieten, daß jene Gegenden auch wirklich auf dem vorgezeichneten Wege solothurnisch würden, und er nahm deshalb, um die Bindung jener Gebiete an Solothurn noch stärker zu gestalten, die Gotteshausleute von *Beinwil* als Burger an.[2]) Begreiflicherweise fühlten sich die Grafen schwer bedroht. Als nach einem größern Konflikt, am 28. Oktober 1487, eine neues Burgrecht Thiersteins entstand,[3]) wurden einige Bestimmungen abgeändert und präziser gefaßt. Im 1. Artikel trat das nun von Solothurn nicht mehr besetzte Schloß Thierstein als offenes Haus zu Pfeffingen und Angenstein hinzu. In Artikel 3 umschrieb die Stadt die Hilfeleistung der Thiersteiner näher: Sie sollte zu Pferd und zu Fuß geleistet werden. Artikel 7 bekam einen andern Inhalt, der dahin lautete, daß Solothurn weder die Leute der Kastvogtei Thierstein noch andere zu Burgern anneh-

[1]) St. A. Sol., Urkunden. — Schloß Thierstein wird nicht erwähnt, weil das Schloß damals an Solothurn verpfändet und von der Stadt besetzt war.

[2]) St. A. Sol., Missiv. 6, S. 87.

[3]) Neben Graf Oswald wurde jetzt auch Graf Wilhelm Burger.

men dürfe, auch nicht allfällige Feinde der Grafen, womit diese das städtische Ausburgerwesen von ihren Herrschaften fern zu halten wünschten. Um seinen guten Willen zu zeigen, lebte Solothurn dem Vertrage sofort nach und entließ die Leute der Kastvogtei aus dem Burgrecht.[1]) Nach der Krisis, die beim Tode des Grafen Wilhelm ausgebrochen war und während des Schwabenkrieges angedauert hatte, erneuerten zuerst Graf Oswald der Jüngere 1500, und zwei Jahre später sein Bruder Heinrich, auf der Basis von 1487 das Burgrecht mit der Aarestadt. Allein dieser Vertrag reichte nicht aus, um nach dem Aussterben der Thiersteiner deren Territorien ohne weiteres an Solothurn übergehen zu lassen. Erst nach einer heftigen diplomatischen Auseinandersetzung zwischen Solothurn, Basel und dem Bischof von Basel wurde Thierstein solothurnisch, nicht ohne daß viel Geld von der Bürgerschaft den Thiersteinern dargeliehen worden war. Nicht vergessen sei, daß die eine Hälfte von Dorneck und Büren und die hohe Gerichtsbarkeit von Seewen einst thiersteinisch waren. Aber das militärisch und wirtschaftlich bedeutsame Pfeffingen fiel mit Angenstein an den Bischof.

Solothurn betrachtete von Anfang an das thiersteinische Burgrecht mißtrauisch und hielt es für seine territorialen Zwecke als ungenügend. Fortwährend dachte die Stadt daran, die Sicherungen, die im Vertrage mit den Grafen vorgesehen waren, durch ein Burgrecht mit dem *Kloster Beinwil* und seinen Leuten zu stärken, wie oben schon angedeutet wurde. Zu verschiedenen Malen während des XV. Jahrhunderts, 1415—1418, 1464 und 1467 schwuren Abt, Convent und die Leute der Kastvogtei Thierstein Burgrecht in Solothurn.[2]) Proteste der Grafen fanden bis 1487 kein Gehör, wo Solothurn die Leute der Eide ledig sprach. Aber ganz konnte die Stadt von ihrer Gewohnheit nicht lassen; in Anbetracht dessen, daß Graf Heinrich den Solothurnern seine Abneigung nicht verbarg, und von ihm in Territorialfragen ein Entgegenkommen nicht zu erwarten war, nahm Solothurn 1504 das Kloster Beinwil mit Leuten und Gut abermals ins Burgrecht auf,[3]) verschaffte sich durch den Vertrag Einfluß auf die Abtwahl und versprach, daselbst nur einen Benediktiner als Abt zu dulden. An der ener-

[1]) St. A. Sol., Copiae, rot 17, S. 101, am 29. Oktober 1487.

[2]) St. A. Sol., Copiae, rot 4, S. 471 und 474, am 3. August 1464. Missiv. 1, S. 690 und Seckelmeister-R. 1467.

[3]) St. A. Sol., Urkunden.

gischen Einsprache des Grafen scheiterte dieser Versuch der Stadt neuerdings. Nur der Abt allein blieb für seine Person und seine Lebensdauer Ausburger.

Vorübergehenden Erfolg brachte das Burgrecht mit Henmann von *Ramstein,* Herrn zu Büren, vom 23. Oktober 1466.[1]) Der Vertrag enthält die für solche Dokumente üblichen Bedingungen: 1. Schloß Büren ist offen Haus der Solothurner; die Besetzung erfolgt nur auf Brief und Siegel hin und auf Kosten Solothurns. 2. Führt die Stadt Krieg in eigener Sache, so ist Ramstein zur Hilfe verpflichtet. 3. Solothurn unterstützt Ramstein auf dessen Kosten. 4. Die Stadt achtet die Rechte des Ramsteiners. 5./6. Das Udel im Betrage von 5 Gulden ersetzt die Bezahlung von Steuern und Tellen. 7. Die Ablösung des Burgrechts erfolgt nur gegen Erstattung von 100 Gulden. Offenbar ist das Burgrecht nicht wieder erneuert worden.

Ulrich Günther von *Eptingen,* Herr zu Gutenberg, war eine zeitlang Burger von Solothurn.[2])

Nachdem Hans Bernhard von Eptingen, Herr zu Pratteln, 1467 als Burger von Basel Anschluß bei der Rheinstadt gefunden hatte, setzte Solothurn diesem Verhältnis am 13. Dezember dieses Jahres ein Burgrecht mit der *Bauernsame* von *Pratteln* entgegen.[3]) Hans Suter, Henmann Gößker, Heiny Bielisser und Hans Löcher verhandelten im Namen der Bauern mit der Aarestadt und gingen folgende Bedingungen ein: Sie werden der Stadt den Treueid leisten, Tellen und Steuern bezahlen und militärische Unterstützung gewähren. Diese Verpflichtungen sind für die Absichten, die Solothurn beim Ausbürgertum verfolgte, recht bezeichnend; es sollten durch die Leistungen der Ausburger die Einkünfte der Stadt und der Bestand ihres Heeres gemehrt werden, und endlich durch den Treueid die Leute an Solothurn gekettet werden. Obwohl die Rechte des Herrn von Pratteln vorbehalten wurden,[4]) protestierte dieser gegen den Vertrag mit einem Hinweis auf die Goldene Bulle, die das Ausburgertum in Artikel 16 verboten hatte, und erreichte 1470 die Auflösung des Verhältnisses seiner Untertanen mit Solothurn.

[1]) A. a. O., Copiae, rot 6, S. 219.
[2]) S. W. 1825, S. 270.
[3]) St. A. Sol., Urkunde. — Für die Bauern siegelten Hans Heinrich von Oftringen und Konrad Münch von Münchenstein.
[4]) Als Ergänzung Copiae, rot 6, S. 345.

Viele Verträge, deren Inhalt nicht näher bekannt ist, führten zu keinen Erfolgen, demonstrieren aber eindrücklich, wie rücksichtslos gegenüber Dynasten und rivalisierenden Mächten Solothurn diese Methode der Territorialerwerbung angewendet hatte; es sei hier nur kurz hingewiesen auf die Burgrechte der Gemahlin des Konrad Münch von Münchenstein von 1467, der Hintersassen des Anton von Wessenberg, Herrn zu Biedertal, von 1469, der Meier von Hagental und Hofstetten, die Hörige des Reichs von Reichenstein waren (1484).[1])

Im *Baselbiet* besaß Solothurn nur wenige Burger, sodaß dieselben von keiner politischen Bedeutung waren.[2])

Das Burgrecht mit dem Herrn von *Heidegg*, Lehensmann von Österreich, veranlaßte manchen Konflikt mit Habsburg, sicherte aber doch über alle Wechselfälle hinweg den spätern Kauf der Herrschaft Kienberg (1523—1532). Der Vertrag selbst, wonach die Heidegger Burger wurden, ist verloren gegangen.[3])

Die weit über den Rahmen der üblichen Territorialpolitik hinausgreifenden Burgrechte von *Mümpelgart* und *Besançon* konnten vom kleinen Solothurn auf die Dauer nicht festgehalten werden.

Durch die Burgrechtspolitik und die Aufnahme von Pfahlburgern gedachte die Stadt nacheinander verschiedene Ziele zu erreichen. Die Herren oder deren Untertanen sollten in die solothurnische Interessensphäre eingezogen und rivalisierende Mächte fern gehalten werden. Die Ausburger halfen mit ihren Abgaben den Stadtseckel speisen und die Reihen der solothurnischen Mannschaft füllen. Endlich waren sie dazu bestimmt, die Erwerbung des Territoriums, indem sie saßen, vorzubereiten. Die Herren stellten der Stadt in Kriegszeiten ihre Burgen als militärische Stützpunkte zur Verfügung. Aber eine Tatsache kam in den Burgrechten nie zum Ausdruck. Es war nämlich nicht bloß die Notwendigkeit eines vermehrten militärischen Schutzes, was den Adel zum Anschluß an die Städte bewog, sondern meistens auch eine tiefe Verschuldung, aus der er keine andere Rettung mehr sah, als bei den Städten Darlehen aufzunehmen, bis er zuletzt seine Herrschaften veräußern mußte. Welch hohe Summen Solothurn

[1]) St. A. Sol., Urkunden. Missiv. 5, S. 450. Copiae, rot 17, S. 24 b.

[2]) St. A. Sol., R. M., rot 3, S. 35 (1500): Hans Schwarz von Muttenz R. M. 9, S. 5 (1504): Hans Löwenberg, Müller zu Reigoldswil.

[3]) Der Abschluß fand um 1430 herum statt.

in Verbindung mit den Burgrechten ausgegeben hatte, soll in einem besondern Kapitel aufgezeigt werden.

Das allmählich stärker werdende Solothurn beschritt die Bahn der Ausburgerpolitik im XV. Jahrhundert mit größerm Erfolge und größerer Gewandtheit als im XIV. Jahrhundert. Während die Burgrechtsverträge mit dem Adel bei großen finanziellen Aufwendungen vielfach den Kauf von Herrschaften wirksam vorbereiteten, erschütterte das eifrig betriebene Pfahlburgerwesen fühlbar den Bestand der feudalen Welt. Diese Methode der Territorialerwerbung ist sehr hoch einzuschätzen.

3. Eigenleute.

Mit den Herrschaften erwarb Solothurn regelmäßig Eigenleute, „lüt und guot", wie es in den Urkunden heißt. Die Eigenschaft hatte für die Betroffenen folgende Rechtsfolgen: Die Leute waren an ihren Herrn gebunden; sie durften nur Unfreie heiraten, sonst verfielen sie der Strafe der Ungenossame; bei ihrem Tode zahlten die Erben den Todfall, d. h. das beste Stück Vieh (Besthaupt) dem Herrn, oder was dieser an Stelle des Besthaupts bezeichnete;[1]) ferner konnte sie der Herr ohne weiteres mit Grund und Boden, auf dem sie wohnten, an einen andern veräußern; nebst der Entrichtung eines Kopfzinses leisteten sie Fron- sowie Kriegsdienste[2]) und trugen die übrigen Lasten einer Grundherrschaft wie andere persönlich freie Hintersaßen. Die meisten Eigenleute wohnten innerhalb der Twinge und Bänne der Herrschaft zu der sie gehörten; ein kleinerer oder größerer Rest befand sich außerhalb in fremden Herrschaften. Die Gründe dieser Erscheinung sind vielleicht rechtlicher Art, was frühere Abtauschungen oder Erbteilungen voraussetzt, oder auch wirtschaftlichen Charakters, indem die Leute um der bessern Ernährung willen vom Herrn in neu erworbenen Grundbesitz angesiedelt wurden.

Nach dem Kauf seiner Herrschaften besaß Solothurn ringsum im bernischen, bischöflichen, baslerischen und österreichischen Gebiete Eigenleute, wie die Nachbaren auch solche auf Solothurner Boden sitzen hatten. — Es ist nicht immer leicht, sie in den

[1]) Der Todfall vertrat den ganzen Nachlaß des Verstorbenen, da die Hinterlassenschaft einst ganz dem Herrn gehört hatte.

[2]) An Stelle des Kriegsdienstes entrichteten sie die Reiskosten.

Quellen von den Ausburgern zu unterscheiden; ja, man könnte sich fragen, ob nicht ehemalige Ausburger allmählich von Solothurn als Eigenleute behandelt worden sind, da die betreffenden Ausburger öfters Eigenleute des Nachbars waren und Solothurn deshalb aus dieser Tatsache für seine Politik Nutzen ziehen konnte. Die Frage kann wohl kaum beantwortet werden; sie ist aber sicherlich der Erwägung wert. — Die fremden Eigenleute waren den Dynasten und Städten in doppelter Hinsicht unbeliebt. Sie bildeten für ihren Herrn einen vorzüglichen Anhaltspunkt, um in fremdes Untertanengebiet unter rechtlichen Vorwänden einzugreifen und Unruhe und Unsicherheit zu verbreiten, ja, die Möglichkeit zu besitzen, Teile des fremden Territoriums zum Abfall zu bringen. Zum andern waren die fremden Eigenleute mit ihrer rechtlichen Ausnahmestellung ein Hindernis einer durchgreifenden rationellen Verwaltung des Staatsgebietes, ein Fremdkörper im Gewebe des sich modernisierenden Stadtstaates. Ein Tausch oder ein Abkauf der fremden Eigenleute lag daher im Interesse des werdenden Staates, nicht aber in dem des Besitzers der Eigenleute. Diese waren dem Herrn, weil sie ihm steuer- und reisepflichtig waren, sehr willkommen. Gerade Solothurn, das an Geld und Mannschaft immer großen Mangel litt, verfügte in einem Mandat von 1491 über Eigenleute folgendes:[1]) Keine Eigenperson darf aus den solothurnischen Herrschaften ziehen, es sei denn mit Erlaubnis der Regierung; ist das der Fall, so muß sie, obwohl auf fremdem Boden sitzend, mit Solothurn reisen (Kriegsdienst leisten), Reiskosten zahlen, Steuern und Dienste leisten und auf Mahnung Solothurns wieder unter dessen Hoheit ziehen. Da obrigkeitliche Erlasse stets im Anschluß an konkrete Vorfälle beschlossen zu werden pflegten, so muß angenommen werden, daß damals solothurnische Eigenleute ins Nachbargebiet abgewandert sind, natürlich aus Rücksicht auf den Lebensunterhalt und dort die Zahl ihrer Standesgenossen vergrößert haben, was der Stadt in Bezug auf ihre Territorialpolitik nur angenehm sein konnte. Bei einer friedlichen Erwerbung blieb Solothurn nicht stehen, sondern ging auch gewaltsam vor, indem es sich Leute fremder Herren hulden ließ.

Über Gewaltakte dieser Art beschwerten sich 1458 Henmann von Ramstein, Herr zu Büren, 1494 Max Reich zu Reichenstein,

[1]) St. A. Sol., Mandatenbuch, S. 3.

1524 Anton von Wessenberg, Herr zu Biedertal,[1]) welche Beispiele aus verschiedenen Jahrzehnten genügen sollen. Weniger schroff, aber ebenso gefährlich für eine Herrschaft war die Absicht der Stadt, ihre Leute mit fremden Untertanen heiraten zu lassen, um dann wohl nachher die Kinder aus diesen Verbindungen als solothurnische Untertanen anzusprechen.[2])

Streitigkeiten um Eigenleute mit großen und kleinen Herren, mit Basel, Bern und dem Bischof von Basel gehörten im ausgehenden Mittelalter fast zu den ständigen Geschäften des Solothurner Rates. Er verfocht sein Interesse mit der größten Hartnäckigkeit und legte aus fiskalischen, militärischen und territorialen Gründen großen Wert auf den Besitz von Eigenleuten. Am 18. Januar 1500 beschlossen Klein- und Großräte,[3]) daß keine Eigenperson ohne Einwilligung des großen Rates gekauft oder vertauscht werden dürfe. Solothurn verpflichtete sich die Leute durch einen besondern Eid, der folgendermaßen lautete:[4]) „Ir werdent schweren, min herren als üwern natürlichen herren, getrüw und gehorsam ze sind, irem fromen nutz und er ze fürdern und ze schaffen, und schaden ze warnen und ze wenden, ouch uß der herrschaft nit zeziehent noch ze entfrömden und deheinen andern herren an üch ze nemen noch dem hullden one miner herren gunst, wissen und willen und alles das zetünd, das ein eigen man von billichkeit, von recht oder guter gewonheit iren rechten bekanntlichen herren schuldig sind und tuon söllent und das nit underwegen ze lassen umb keinerley sach willen, getrüwlich und ungevarlich, als üch got helff und all heiligen".

Nachdem Solothurn oft mit seinen Nachbaren ein bis zwei Eigenpersonen getauscht hatte, drangen die umliegenden Mächte am Anfang des XVI. Jahrhunderts auf einen Generalabtausch, da ihnen die solothurnischen Eigenleute lästig geworden waren.

Der Abtausch mit Bern.

Solothurn besaß im bernischen Teil der ehemaligen Herrschaft Büren, im Süden des Bucheggberges, im untern Emmental, im

[1]) St. A. Sol., Missiv. 1, S. 98 und Missiv. 7, S. 438. — St. A. Basel, Solothurn 3.

[2]) St. A. Sol., Missiv. 4, S. 23, so 1477 gegen Elisabeth von Falkenstein, Herrin zu Seewen.

[3]) St. A. Sol., R. M., rot 3, S. 22.

[4]) A. a. O., Copiae, rot 7, S. 99.

Oberaargau und im Wiggertal eine Anzahl Eigenleute. Über ihre genaue Verteilung und ihre Zahl ist leider nichts bekannt.[1]) Dem selbstbewußten Bern waren diese fremden Leute, die seiner Hoheit nur zum Teil unterworfen waren, ein Dorn im Auge, und der Rat trachtete darnach, sie zu entfernen. Zu verschiedenen Malen versuchte Bern, diese Leute zu Steuern, Tellen und Reiskosten heranzuziehen. Wäre das ohne Widerspruch Solothurns geglückt, so wären diese Leute Solothurn verloren gegangen, indem Bern bei spätern Beschwerden Solothurns auf die vollendete Tatsache der Besteuerung hingewiesen und daraus das Besitzrecht an diesen Leuten abgeleitet hätte, gemäß dem Grundsatz, daß Eigenleute denjenigen gehörten, denen sie steuerten und Tellen zahlten. Da aber Solothurn jedesmal unverzüglich in Bern Einsprache erhob, so vermochte es seine Eigenleute im Bernbiet zu erhalten.[2])

1510, vielleicht schon früher, begannen die Städte mit Verhandlungen über einen allgemeinen Abtausch.[3]) Da mehr solothurnische Eigenleute im Bernbiet saßen als umgekehrt und Bern bei der Fortdauer dieser Verhältnisse Schaden litt, so war es begreiflicherweise Bern, das zur Änderung der herrschenden Zustände die Initiative ergriff. Die Vorschläge dieser Stadt, die auf Kauf, Wechsel oder Freiung der Leute lautete, fanden in Solothurn keinen Anklang, das vielmehr getreu seiner traditionellen Politik die Abtretung der hohen Gerichtsbarkeit an Orten, wo Solothurn bloß die niedere besaß, mit besonderem Nachdruck verlangte. Bern glaubte, darauf nicht eintreten zu können, und äußerte die Ansicht, man solle zur Einigung vor Freiburg und Biel als Schiedsrichter gehen;[4]) ein Zeichen, wie tief die Differenzen zwischen den beiden Aarestädten geworden waren. 1511 erneuerte die Zähringerstadt ihre Forderungen und wies daraufhin, daß die solothurnischen Leute

---

[1]) Beim allgemeinen Abtausch 1516 wurde eine Liste angelegt (Missive 10, S. 154), sie ist aber weder in Solothurn noch in Bern mehr vorhanden.

[2]) Im Jahre 1459 (Missiv. 1, S. 150, 152, 155), im Jahre 1468 (Missiv. 3, S. 85), 1478 wurden solothurnische Eigenleute im Amte Wangen mit Futterhafer beschwert (Missive 4, S. 163). 1484 neue Streitigkeiten (D. S. 7, S. 6 und Missiv. 5, S. 609). 1496 betraf es solothurnische Leute in Aarburg. 1508 wiederum Schwierigkeiten (R. M., schwarz 3, S. 84).

[3]) Die erste Nachricht stammt aus dem Jahre 1510, D. S. 25, S. 43 (12. April).

[4]) St. A. Sol., D. S. 25, S. 43.

bei den Berner Bauern unbeliebt seien, da jene mit ihnen nicht steuerten und in den Krieg zögen, wohl aber Wunne und Weide (Allmend) mitbenützten.[1]) Aber noch schien sich keine Annäherung zu vollziehen. Niklaus Konrad, Schultheiß zu Solothurn suchte seinen Einfluß geltend zu machen und richtete am 20. Januar 1512 an Niklaus Schaller, Stadtschreiber in Bern, ein persönliches Missive, worin er die Stellungnahme seiner Vaterstadt begründete, Schaller möge bedenken, daß Solothurn wenig Leute habe und diese teuer erkauft, sodaß es sie nicht aufgeben könne, außer man bekomme das hohe Gericht zu Safenwil (!) oder anderswo oder dann andere Eigenleute. Diese Intervention blieb ohne Erfolg. Die Verhandlungen wurden unterbrochen und erst im Juni 1514 wieder aufgenommen. Der Rat in Solothurn gab am 8. Juni einer Botschaft nach Bern Instruktion,[2]) da man mehr Eigenleute als Bern zu tauschen habe, so verlange man dafür eine Entschädigung, sei es in Lengnau, Safenwil, Ürkheim, Erlinsbach, Deitingen oder an andern Orten, wo Solothurn niederes und Bern hohes Gericht ausübe. Am 23. April verstieg sich der Rat sogar zur Forderung, Bern solle seine Rechte im Münstertal an Solothurn abtreten. Unerschütterlich hielt demnach Solothurn an seinem Standpunkt fest: An irgend einem Orte wollte es Landeshoheit, Stärkung und Vermehrung der Macht erreichen. Lange widerstrebte Bern, bis es sich im großen Vertrage 1516 (16. Juni) zum Nachgeben entschloß.[3]) Nach Artikel 18, der sich mit dieser Angelegenheit befaßte, erhielt Solothurn für den Überschuß der Leute das halbe niedere Gericht zu Deitingen und die ganzen hohen Gerichte zu Deitingen, Subingen, Luterbach, Biberist, Lohn (Ammannsegg inbegriffen). Bern gestand eine Abtretung der Hochgerichtsbarkeit zu, aber an einem Orte, wo es am wenigsten verlor. Solothurn durfte nun die Hoheitsgrenze im Süden von der Stadt weg ins Mittelland hinausschieben. Die solothurnischen Eigenleute im Bernbiet gehörten von nun an Bern, die bernischen auf Solothurner Boden Solothurn, und es galt seit 1516 auch für diese Leute der Grundsatz der Territorialität: Ein Solothurner stand jetzt im Bernbiet unter bernischer Hoheit.

---

[1]) A. a. O., Missiv. 10, S. 217.
[2]) St A. Sol., R. M. 6, S. 218.
[3]) Wagner: Streithandlung, S. 41 ff., § 18.

Der Austausch mit dem Bistum Basel.

Nachdem Solothurn 1462 Thierstein und bald darauf Seewen besetzt hatte, entstand der erste Konflikt in der Eigenleutefrage mit dem Bischof von Basel. Zu jenen beiden Herrschaften gehörten nämlich Eigenleute, die im Laufental und im Blauengebiet wohnten; als nun der Vogt auf Thierstein auf Solothurns Befehl hin eine Steuer auf die Leute anlegte, da wird es wohl auch bischöfliche getroffen haben. Aus diesem Grunde und weil der Vogt das Dorf Witterswil huldigen ließ, protestierte der Bischof in Solothurn, doch ohne Erfolg.[1]) 1467 verbot der Bischof den Leuten im Laufental, der Stadt Solothurn zu Hilfe zu ziehen.[2]) Im Vertrag von 1468 vereinbarten die Parteien,[3]) daß Solothurn die Eigenleute, die zur Pfandschaft Seewen gehörten, behalten dürfte, ferner daß nur freie Leute, nicht eigene Leute, vom Dienste und der Steuer des Herrn aus dessen Gebiet sie fort zogen, frei wären, und daß die Eigenleute für Twingrecht dort, wo sie saßen, zahlen müßten. Nachdem Seewen 1469 vorübergehend an Elisabeth von Falkenstein zurückgefallen war, und Thierstein an die Grafen übergeben worden war, ruhte der Streit mit dem Bischof, bis er 1485, wo Seewen endgültig von Solothurn gekauft wurde, neu entbrannte. Ein Steuerrodel von Seewen verzeichnete 11 Personen im bischöflichen Hochwald und 4 Personen in Witterswil.[4]) Als 1488 der Bischof einige Eigenleute, von denen er glaubte, daß sie ihm gehörten, den Solothurnern entzog und trotz Einsprache der Stadt vor geistliches Gericht lud,[5]) da entwickelte sich jener Konflikt, der verbunden mit den Umtrieben Neuensteins und dem Bandenwesen der Kappeler beinahe zum Kriege geführt hätte.[6]) Unter dem Drucke der eidgenössischen Intervention mußte Solothurn 180 Leute des Bischofs in Nenzlingen, Blauen, Dittingen, Laufen, Wahlen, Breitenbach und Röschenz, die der Rat sich hatte gewaltsam schwören lassen, wieder freigeben. Am 14. Januar 1491 brachten Bern und gemeine Eidgenossen einen Abschied zustande, wonach 1. die bischöflichen Eigenleute in Seewen an Solothurn übergingen, 2. eben-

[1]) St. A. Sol., Missiv 1, S. 500.
[2]) A. a. O., Missiv. 2, S. 271.
[3]) A. a. O., Urkunden.
[4]) A. a. O., D. S. 7, S. 48.
[5]) A. a. O., Missiv. 6, S. 227 und 7, S. 11. Siehe Bisch. Arch.
[6]) Über die Kappeler Näheres in der Darstellung.

so einer in Hochwald und einer in Solothurn, 3. die Leute außerhalb Seewens dem Bischof schwören mußten, 4. die Stadt ihre eingezogenen Steuern behalten durfte. Solothurn, durch den Bund von 1481 verpflichtet einen Entscheid der Eidgenossen anzunehmen, fügte sich erst nach langem Widerstreben. Von kleinern Fällen abgesehen, wo es sich um eine oder zwei Personen handelte, dauerte es bis zur Liquidation der thiersteinischen Herrschaft, bis die Eigenleutefrage wieder brennend wurde.

Der Vertrag zwischen dem Bischof und Solothurn vom 18. Juli 1522 sah einen Abtausch der Eigenleute vor;[1]) ausgenommen wurden zum voraus die Gotteshausleute von Beinwil, die dem Kloster verbleiben, aber jährlich zwei Tage Frondienst nach Pfeffingen leisten sollten. Nach einer Liste aus dem Jahre 1520 wohnten folgende Eigenleute, die zum solothurnischen Rotberg und Dorneck gehörten, im Bistum Basel:[2]) An Erwachsenen 19 in Äsch, 4 in Reinach, 18 in Terwil, 2 in Blauen, 1 in Laufen, 2 in Nenzlingen, 13 in Oberwil, 15 in Arlesheim, 6 in Grellingen, 9 in Duggingen, 5 in Oberäsch, zusammen mit den Kindern über hundert Personen. Da die Stadt — es müssen noch die thiersteinischen weltlichen Eigenleute hinzugezählt werden — mehr Leute als der Bischof zu tauschen hatte, so verlangte sie für den Überschuß territoriale Entschädigungen:[3]) 1. Ettingen, Leute und Gut, 2. Arlesheim und Schloß Birseck, 3. Quart und Zehnten in Dorneck, 4. Angenstein und Fischenz daselbst, 5. Oberäsch und Duggingen. Als Abrundung der Herrschaft Thierstein begehrte der Rat 1. Wahlen, 2. Burgstall Neuenstein mit Zins und Zehnten, weil sie nicht dem Stifte, sondern Thierstein gehört hätten, 3. das Dorf Kleinlützel, das zwanzig Jahre lang solothurnisch gewesen war, 4. den vierten Teil am Zehnten zu Breitenbach, Büsserach und Erschwil; das alles sollte in Geld geschätzt und von den Rechten Solothurns im Bistum abgezogen werden, würde dann noch ein Rest verbleiben, so wollte Solothurn ihn bezahlen. Am 24./25. Oktober 1525 fand in Delsberg zwischen den Parteien eine Tagung statt, an der auch Boten von Bern, Luzern, Freiburg und Biel teilnahmen;[4]) die Eidgenossen befaßten sich somit ebenfalls mit der Angelegenheit. (Hatte sie der Bischof angerufen?) Hier

[1]) E. A. IV. 1 a, S. 220.
[2]) St. A. Sol., R. M. 9, S. 377.
[3]) A. a. O., R. M. 13, S. 211 und 213. Im Jahre 1525 Anfang September.
[4]) E. A. IV. 1 a, S. 793.

brachte nun Solothurn seine Forderungen, die nicht gerade bescheiden waren, vor, erfuhr aber durch die bischöfliche Botschaft eine scharfe Zurückweisung; selbst Luzern fand das solothurnische Begehren „ruch und hert".[1]) Aus Angst, die Aarestadt könnte gewaltsam bischöfliches Gebiet an sich reißen, besetzte hierauf Basel feste Plätze im Bistum; gegen diese Vergewaltigung legte der aufgebrachte Bischof sofort Verwahrung ein. Längere Zeit ließ sich Basel nicht bewegen, eine Vergrößerung des solothurnischen Territoriums auf Kosten des Bistums zu gestatten, weil es selbst einen Blick auf bischöfliche Gebiete geworfen hatte. Die Eidgenossen erreichten dann aber von Basel, daß es dem solothurnischen Verlangen zustimmte, da der Überschuß doch gegen zweihundert Leute betrug. Nun stand der Bischof mit seiner Weigerung, Land abzutreten, allein da, nachdem die Eidgenossen den solothurnischen Standpunkt gebilligt hatten, und Basels Einverständnis gesichert war. Daraufhin erklärte er sich bereit, Wahlen, Kleinlützel oder Bärschwil herauszugeben, nicht aber Duggingen. Dieses Dorf, das Solothurn als Ersatz für Angenstein ausersehen hatte, sollte unter keinen Umständen solothurnisch werden, sonst wäre der Besitz von Angenstein entwertet gewesen. Die Stadt Basel, die der gleichen Meinung, was Duggingen anbetraf, wie der Bischof war, schlug an Stelle dieses Dorfes andere vor:[2]) Brislach, Montsevelier (Mutzwiler), Kleinlützel, Wiler bei Bärschwil, den Hof Multen am Scheltenpaß und Fertuwüd (?). Ein Abschied, der noch im Jahre 1525 zwischen Solothurn und dem Bischof vereinbart worden war, scheiterte am Einspruche Basels. Die Abtauschverhandlungen verknüpften sich nun gegen den Willen Solothurns mit denen, die es mit der Rheinstadt über denselben Gegenstand pflog. — Die Fortsetzung der Verhandlungen ist deshalb unter Basel nachzulesen. — Solothurn hielt zäh an seinem Begehren nach Land und Leuten fest. Obwohl es doch ein Entgegenkommen von bischöflicher Seite gerne gesehen und so nötig gehabt hätte, so behandelte es den geistlichen Fürsten dennoch nicht freundlich. 1526 drohte ihm sogar die Stadt,[3]) sich der Leute von Äsch und Pfeffingen anzunehmen und sie zu besteuern, wenn er ihnen nicht ein unparteiisches Gericht setze. Am

---

[1]) E. A. IV. 1 a, S. 794 ff.
[2]) E. A. IV. 1 a, S. 1075. Fertuwüd unbekannt; war es irgend ein Hof?
[3]) St. A. Sol., R. M. 13, S. 130.

4. Oktober 1527 brachten endlich der Abt von Bellelay und die Stadt Basel den Vertrag fertig,[1]) wobei Kleinlützel, Bärschwil und der Hof zu Himmelried der Stadt Solothurn zugesprochen wurden. Die solothurnischen Leute im Bistum kamen jetzt an den Bischof und umgekehrt. Fortan sollte der Rechtsgrundsatz der Territorialität gelten: „Des Bann, des Mann", wie er kurz formuliert wurde. Die zu tauschenden Eigenleute versammelten sich an bestimmten Gerichtsstätten, wo die alte Herrschaft sie ihrer Eide ledig sprach, während die neue sie schwören ließ, und von ihnen von diesem Zeitpunkt an alle Abgaben und Gefälle beziehen konnte.

Der Abtausch mit Basel.

Durch die Erwerbung Falkensteins und durch die gemeine Herrschaft Bipp-Bechburg einerseits und durch diejenige Waldenburgs andererseits waren Solothurn und Basel zu Beginn des XV. Jahrhunderts unmittelbare Nachbarn geworden. Bald müssen Konflikte in Eigenleutefragen entstanden sein; denn nach wenigen Jahren (1422—1434) schlossen die beiden Orte ein Verkommnis über Eigenleute in den Herrschaften Liestal, Waldenburg und Homberg und Falkenstein, Klus und Altbechburg.[2]) Nach Artikel 1 sollten Kinder in gemischten Ehen in ihrer Zugehörigkeit nach der Herkunft der Mutter bestimmt werden. Artikel 2—6 befaßte sich mit Erbschaftsfragen, während Artikel 7 den Grundsatz festlegte, daß jede Stadt ihre Eigenleute, die in der Herrschaft der andern Stadt saßen, besteuern und tellen könne, als ob sie sich in den eigenen Herrschaften befänden. Trotz dieser Vereinbarung stritten sich die Städte zu verschiedenen Malen um den Besitz solcher Leute und tauschten auch einige aus.[3]) Bald war es die Aarestadt, bald die Rheinstadt, die durch Übergriffe den Widerspruch des empfindlichen Gegners hervorrief. Als es Solothurn gelang, einen großen Teil des sogenannten Schwarzbubenlandes an sich zu ziehen, da wuchs gleichzeitig auch die Zahl seiner Eigenleute im Baselbiet. Sie hielten sich zu Bubendorf, Frenken-

[1]) E. A. IV. 1 a, S. 1172 ff. Alle staatlichen und grundherrschaftlichen Rechte fielen an diesen Orten Solothurn zu.

[2]) U. B. B. VI., S. 151, Nr. 161.

[3]) Einige Belege: St. A. Sol., Missiv. 3, S. 181 (1469), D. S. 7, S. 48 (1484), D. S. 7, S. 85 (1486), Missive 6, S. 230 (1488); St. A. Basel, Solothurn 3 und 6 (sehr reichhaltig), U. B. B. IX, S. 294, Nr. 332 (1506), Art. 6.

dorf, Pratteln, Münchenstein, Muttenz und an andern Orten auf. Wie gegenüber Bern und dem Bistum Basel besaß Solothurn unter baslerischer Hoheit einen Überschuß an Eigenleuten. Möglicherweise sind diese einmal von den Jurahöhen aus dem Thiersteinischen und von der Gempener Hochebene ins fruchtbarere Ergolz- und Birstal abgewandert, was der Adel unter Wahrung seiner Rechte gestattete; ferner mögen Rechtsgeschäfte wie Käufe und Tausche diesen Zustand gefördert haben.

Seit Beginn des XVI. Jahrhunderts trachtete Basel darnach, sich die Leute Solothurns auf seinem Boden gänzlich zu unterwerfen. In der Zeit der italienischen Kriege (1514) äußerte die Rheinstadt die Absicht, sie zum Kriegsdienst heranzuziehen, indem sie sich auf den Standpunkt stellte, daß die Leute dort reisen und Reiskosten zahlen müßten, wo sie ansäßig waren.[1]) Dem gegenüber verfocht Solothurn die Ansicht, daß sie nur an das Twingrecht gebunden wären, ihrer eigenen Herrschaft aber tellen und Kriegsdienst leisten sollten. Gleichwohl forderte Basel 1519 und 1521 von den Solothurner Eigenleuten Steuern.[2]) Immer mehr erwiesen sich die fremden Eigenpersonen als ein Hindernis in einer geordneten und gleichförmigen Verwaltung der Vogteien; denn nicht nur entzog sich ein Teil der Bevölkerung den staatlichen Pflichten, sondern es war nicht immer leicht, festzustellen, wer solothurnisch oder baslerisch sei, wie die sich widersprechenden Verzeichnisse von Eigenleuten es offenbaren.

Seit dem Januar 1523 kamen langsam Verhandlungen darüber in Gang wie der ewige Streit zwischen den beiden Städten beendet werden könnte. Damit die Voraussetzungen dieser Verhandlungen ganz klar sind, sollen hier nun jene Listen der Eigenleute, wie sie glücklicherweise das Basler Staatsarchiv erhalten hat, dargelegt werden.[3]) Die beidseitigen Verzeichnisse wurden zur genauen Feststellung der Zahl der Personen und zum nachherigen Abtausch angelegt. Da sie nicht übereinstimmen, und eine „Volkszählung" heute nicht wiederholt werden kann, so muß diejenige Liste, die den tatsächlichen Verhältnissen am nächsten zu kommen scheint, zur Darstellung herangezogen werden. Keine Verhandlungsinteressen spielten bei der Anlage der Liste vom 20. Oktober 1527

[1]) St. A. Basel, Solothurn 6.
[2]) St. A. Sol., Missiv. 12, S. 420.
[3]) St. A. Basel, Solothurn 6.

nach dem Tauschvertrage mehr mit, sodaß sie als vertrauenswürdig bezeichnet werden darf. Sie enthält folgende Zahlen: Es saßen solothurnische Eigenleute in Liestal 52 (Männer, Frauen und Kinder), in Seltisberg 41, in Gelterkinden 2, in Gibenach 6, in Itingen 1, in Ormalingen 3, in Frenkendorf 36, in Zunzgen 1, in Eptingen 3, in Oberdorf 6, in Waldenburg, Langenbruck und Spital 25, in Ramlinsburg 8, in Beinwil 7, in Reigoldswil 31, in Lupsingen 12, in Ziefen und Arboldswil 10, in Bubendorf 45, in Pratteln 19, total 308 Personen. — Es sei aber noch eine andere Liste herangezogen, die einmal die Unsicherheit in diesen Zahlen zeigt, die Leute aber — und das ist ihr Vorteil — nach Ämtern ordnet und auch die Basler unter Solothurn aufzählt:[1])

Solothurner im Amte Liestal:		Liestaler unter Solothurn:	
in Liestal	60		1
in Seltisberg	35		
in der Mühle (Orism.?)	7		

Solothurner im Amte Farnsburg:		Farnsburger unter Solothurn:	
in Wenslingen	13	in Erlinsbach	7
in Oltingen	1	in Lostorf	2
in Ormalingen	4	in Olten	1
in Frenkendorf . . .	30	in Seewen	2
in Zunzgen	1	in Ifental	13
in Eptingen	5		
in Itingen	4		
in Sissach	2		
in Rothenfluh	2		
in Gelterkinden . . .	6		

Solothurner im Amte Waldenburg:		Waldenburger unter Solothurn:	
in Waldenburg . . .	7	in Seewen	3
in Langenbruck . . .	16	in Olten	5
im Spital	3		
in Lupsingen	15		

[1]) Sie ist mit Bleistift als „26" bezeichnet und nicht datiert, wahrscheinlich eine Basler Liste.

Solothurner im Amte Waldenburg:			
in Oberdorf	4		
in Bennwil	1		
in Ziefen und Arboldswil	15		
in Reigoldswil	21		
in Bubendorf	56		
Solothurner im Amte Homburg:	1	Homburger unter Solothurn:	
		in Kienberg	13
		in Rohr	9
		in Olten	4
		in Niedererlinsbach . .	1
		in Niedergösgen . . .	1
		in Wisen	16
		in Nuglar	7
		in Gempen	5
		in Hochwald	1
Solothurner im Amte Ramstein:	11	Ramsteiner unter Solothurn:	
		in Dornach	3
		in Seewen	3
		in Büren	1
Solothurner in Münchenstein:	5	Münchensteiner unter Solothurn:	
		in Dornach	1
Solothurner in Muttenz:		Muttenzer unter Solothurn:	
(11 Familien)	41		4
Solothurner Eigenleute unter Basel:		Basler Eigenleute unter Solothurn:	
Summa:	366	Summa:	102

Eine Solothurner Liste zählt 376 Solothurner im Baselbiet auf, aber nur 55 Basler in Solothurns Herrschaften; andere Angaben lauten auf 80 Basler. Unter allen Umständen ist eines ganz sicher, daß Solothurn einen Überschuß von mehr als 200 Personen aufweisen konnte, als der diplomatische Kampf mit Basel entbrannte.[1]) Am 7. Januar fanden wieder Verhandlungen statt. Basel hatte nämlich eine „Erkanntnis" beschlossen, daß die in der Landschaft Basel wohnenden Leute Grundeigentum nur an Basler Leute verkaufen dürften und nicht an Fremde, worunter auch die Solothurner Eigenleute gehörten; der Passus lautete: „Daß die, so der stadt Basell gewand in irrem emptern sitzen, nützt irrer ligendenn güter, hus, hoff, acker, matten und der glich keinem frembdenn, so der statt Basel mit eigenschafft oder sunst nit gwant, zu kouffen geben sollenn." Diese Verfügung traf die vielen Solothurner in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung schwer. Obwohl Solothurn sofort die Aufhebung der Erkanntnis verlangte, verweigerte dies Basel, schlug nun aber einen Abtausch der Eigenleute vor. Die Rheinstadt führte gewiß mit Absicht diesen Stand der Dinge herbei, damit es für Solothurn in der Abtauschfrage kein Zurück mehr gab. Als nun an jenem 7. Januar die solothurnische Botschaft in Basel die Frage stellte, was Basel für den Überschuß solothurnischer Leute herzugeben gewillt sei, da antwortete man ihr, es sei kurzweg so zu tauschen, daß jede Stadt die fremden Leute auf ihrem Boden sich schwören lasse. Mit diesem Bescheid höchst unzufrieden, rückten die Solothurner mit ihrer Ansicht heraus und verlangten eine territoriale Entschädigung: „und so man sy nit mit platzen, herlichkeyten oder gerichten vernügt, so wer irren herren und oberenn keyn man umb gelt weder wenig noch vil feyl"; Solothurn lasse nur Mann um Mann tauschen. Bei so großen Differenzen war an eine Einigung nicht zu denken; man beschloß herumzureiten und die in Frage kommenden Eigenleute aufzuschreiben. Am 23. Mai wiesen die Parteien einander die Listen vor; diese wichen aber so sehr von einander ab, daß jede Stadt die Angaben der andern zu beanstanden hatte. Basel wunderte sich übrigens, daß Wisen nicht auf der Solothurner Liste verzeichnet sei, da es das Dorf immer als das seine betrachtete.[2]) Obwohl Basel daselbst

[1]) St. A. Basel, Solothurn 6.

[2]) Auf einer Basler Liste heißt es: „Wysen ist nit der von Solottorn, sondern myner herren."

die hohe Gerichtsbarkeit besaß, ließ Solothurn an seinem Besitz des Dorfes nicht rütteln. Nach längern Diskussionen unterstrich Basel in der letzten Sitzung vom Samstag, den 28. Mai noch einmal seinen Standpunkt: keine Aufhebung der Erkanntnis, für den Überschuß der Leute eine Geldentschädigung! Hierauf erklärten die Solothurner, die Angelegenheit vor die Eidgenossen zu bringen. Unterdessen kam dem kaufmännischen Basel ein neuer Gedanke; man fand nämlich heraus, daß die Solothurner Leute auf Basler Boden nicht gerade mit irdischen Gütern gesegnet waren, die Basler in den solothurnischen Vogteien aber ziemlich wohlhabend genannt werden durften. Daher schlug Basel vor, man solle nicht Mann für Mann tauschen, sondern das Vermögen der Leute vergleichen und den Überschuß vergüten. Die Rheinstadt hoffte, auf diesem Wege ihre Position günstiger zu gestalten; denn sie rechnete aus, daß die vielen Solothurner unter Basel 4494 ℔ 10 s abwarfen, die Basler aber unter Solothurn 4200 ℔. Basel hätte somit nur rund 294 ℔ oder etwa 135 rh. Gulden an Solothurn zahlen müssen. Dieses Ansinnen wurde von Solothurn zurückgewiesen; denn so einfach ließ sich der Wert der Leute nicht einschätzen. Daraufhin stockten die Verhandlungen. Sie kamen erst Ende des Jahres 1525 wieder in Fluß, als Basel in die Abtauschverhandlungen zwischen dem Bistum und Solothurn eingriff.[1]) Ferner kündigte Basel am 23. Dezember 1525 den Solothurnern an,[2]) daß es alle Eigenleute ablösen lasse und von nun an alle, auch die solothurnischen Eigenleute, in gleicher Weise besteuern werde. Da dieser Beschluß gegen alles Herkommen verstieß, erhob Solothurn starken Protest und brachte jetzt die Angelegenheit vor die Eidgenossen. Sie wurde von einer Tagsatzung auf die andere übernommen, da die Städte sich auf ihre Positionen versteiften. Nachdem in Aarau, am 12. Juli 1526, die Parteien ihre bekannte Stellungnahme umschrieben hatten,[3]) und Basel zudem verlangt hatte, Solothurn solle seine Leute auch ablösen lassen, da schlugen die Eidgenossen vor, Basel möge für den Überschuß der Solothurner Leute die hohe Gerichtsbarkeit in Wisen an Solothurn abtreten. Das wäre gewiß eine glückliche Lösung gewesen. Da Basel aber ein verhältnismäßig kleines Territorium sein Eigen nannte, so

[1]) Siehe oben unter Bistum.
[2]) St. A. Basel., Missiv. A 29, S. 24.
[3]) U. B. B. X., S. 72, Nr. 58.

wollte es keinen Deut von seinen Rechten verlieren und verwarf den Abschied. Bei dieser baslerischen Hartnäckigkeit verliefen wieder einige Tagungen resultatlos. Da verknüpfte sich nun, wie oben angedeutet wurde, die bischöfliche Sache mit der stadtbaslerischen, indem Basel das Begehren stellte, daß die Erledigung der Eigenleutefrage zwischen Basel und Solothurn derjenigen zwischen Solothurn und dem Bischof vorausgehen müsse. Als nun die Boten von Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Schaffhausen und Appenzell am 21. August 1526 einen Vergleich entwarfen[1]) und im ersten Artikel, wonach der Mehrteil der Leute mit Geld vergütet werden sollte, Basel entgegenkamen, im zweiten Artikel aber Solothurn, daß der Handel Solothurns mit dem Bischof zuerst erledigt werden sollte, da war Basel ganz und gar nicht einverstanden. Die Erregung und Erbitterung wurden beiderseits so groß, daß die Eidgenossen die Ermahnung zum „stille sitzen" ergehen ließen, da sie einen Krieg zwischen Basel und Solothurn befürchteten. Das Jahr 1526 ging vorüber, ohne daß die Orte einander näher gekommen waren.[2])

Erst am 10. April 1527 einigten sich die Parteien auf einer Tagung in Basel über das weitere Vorgehen. Basel erklärte sich bereit, einer Landabtretung des Bistums an Solothurn kein Hindernis mehr in den Weg zu legen und Solothurn in seinen Forderungen auf Erwerbung von Brislach, Montsevelier, Kleinlützel, Fermond (?) und den Hof Wiler beim Bischof zu unterstützen. Ferner versprach Basel, für den Überschuß solothurnischer Leute auf seinem Boden 400 Gulden zu bezahlen. Sollten sich aber der Bischof und Solothurn in der Tauschfrage anders entschließen, so verlangte Basel darüber unverzüglich Mitteilung. Da der Bischof und Solothurn am 6. September[3]) an Stelle von Brislach und Montsevelier Bärschwil und Oberäsch zur Abtretung in Aussicht nahmen, bereitete Basel diesem Plane Schwierigkeiten und wies auf seine Verbindung mit Bärschwil hin. In neuen Verhandlungen zwischen Basel und Solothurn fand sich endlich der Eingungspunkt.

[1]) E. A. IV, 1 a, S. 988.

[2]) Ein Vorschlag der Eidgenossen auf der Tagsatzung in Luzern vom 10. Dezember scheiterte an der Forderung Basels, daß das Land, das der Bischof an Solothurn abtreten würde, mindestens 3½ Meilen von Basel entfernt sein müsse; gegen welche Einschränkung Solothurn protestierte. E. A. IV. 1 a. S. 1023 und 1027.

[3]) E. A. IV, 1 a, S. 1075/1076. — St. A. Baselstadt, Solothurn 3.

Indem Solothurn auf die hohe Gerichtsbarkeit zu Wisen, die es wiederholt angestrebt hatte, verzichtete, gab Basel das Dorf Bärschwil frei. Infolgedessen schloß Solothurn am 4. Oktober sowohl mit dem Bischof als auch mit der Stadt Basel den Tauschvertrag ab.[1]) Die beiden Städte sprachen die Eigenleute im Gebiet der andern ihrer Eide ledig und sicherten ihnen Freizügigkeit zu. Künftig sollte der Rechtssatz: Des Bann, des Mann gelten. Die Entschlagung der Eigenleute sollte nur dann in deren Beisein geschehen, wenn sie sich der neuen Ordnung der Dinge widersetzten. Für das Mehr solothurnischer Leute trat Basel weder Rechte noch Territorium ab, sondern zahlte einen Geldbetrag von 600 Kronen. Zum Schluß wurde noch eine Grenzbereinigung bei Läufelfingen vorgesehen. Am 27. Oktober ratifizierten kleiner und großer Rat in Solothurn die Verträge. Die Aarestadt bezog noch für dieses Jahr die Steuer der nun aufgegebenen Eigenleute.[2]) Zwei Tatsachen aus den Austauschverhandlungen mit Basel verdienen besondere Beachtung: 1. Der ausgeprägte Wille Solothurns, sein Territorium zum Schaden Basels zu vergrößern; 2. die wirksame Abwehr der Stadt Basel gegen solothurnische Expansionsgelüste. Die Rheinstadt verdankte ihren Erfolg dem Umstande, daß die Eidgenossen den Bundesgenossen am Rheine schonen und Solothurn mit bischöflichem Gebiet befriedigen wollten. Spielte da auch die große Zeiterscheinung, die Reformation hinein? Bemühten sich etwa beide Glaubensparteien, Basel, das immer noch katholisch war, in dessen Mauern sich aber schon lutherische Ansichten regten, für sich zu gewinnen? Ausgeschlossen ist diese Erklärungsmöglichkeit für das Verhalten der Eidgenossen nicht. Jedenfalls sind diese Verhandlungen zwischen Basel und Solothurn über den Tausch der Eigenleute eines der lehrreichsten Kapitel über die politischen Verhältnisse im Nordwesten der Schweiz.

Die solothurnischen Leute im Fricktal.

Eine kleine Schar solothurnischer Eigenleute saß im österreichischen Fricktal. Von ihnen ist nicht viel zu hören. 1487 widersetzte sich Solothurn dem Begehren des Erzherzogs Sigismund,

---

[1]) E. A. IV, 1 a, S. 1176.

[2]) Die Rheinstadt zeigte also finanziell ein Entgegenkommen. St. A. Sol. R. M. 15, S. 332/333 und St. A. Basel, Solothurn 1.

daß diese Leute mit Österreich Kriegsdienst leisten sollten. Zur Zeit, als überall die Austauschfrage von den solothurnischen Nachbarn angeschnitten wurde, entschloß sich der Rat 1518 und nochmals 1520 die Leute im Fricktal zu verkaufen.[1]) Da ihre Zahl offenbar klein war, ließ sich kein Handel mit territorialen Absichten damit verbinden. Solothurn gedachte später, sie aus der Leibeigenschaft zu lösen, um auf diese Weise sie loszuschlagen. Da die Bauern diesem Vorhaben Widerstand leisteten,[2]) steigerte der Rat die Steuer, die auf jenen lastete, um sie gefügig zu machen. Dieses Mittel scheint seinen Zweck erreicht zu haben; denn am 8. Juli 1521 zahlte der Vogt von Frick einen Teil der Ablösungssumme.[3]) Das bedeutete die endgültige Liquidation der ehemaligen solothurnischen Territorialpolitik im Fricktal, nachdem sie mit Rücksicht auf das rivalisierende Bern tatsächlich schon lange aufgegeben worden war.

Schlusswort.

Wenn man die Tauschverhandlungen mit Bern, Basel, dem Bistum Basel und Österreich verfolgt, so fällt auf, daß Solothurn meist einen Überschuß an Eigenleuten zu Gunsten seiner Politik verwerten konnte. Woher das kam, ist zum Teil schon angedeutet worden. Durch Kauf, Usurpation, oder durch Abwanderung aus dem Solothurnischen steigerte die Stadt die Zahl eigener Leute auf nachbarlichem Boden. Die meisten von ihnen saßen schon vor der Erwerbung durch Solothurn in fremder Herrschaft. Da dieser Umstand also nicht nur an einer Stelle zum Vorschein kam, sondern rings um das Solothurner Gebiet aufzuzeigen war, so ist doch wohl erlaubt, den Grund zu dieser Erscheinung in besondern geographischen Bedingungen zu suchen, die einzelne Familien bei zunehmender Bevölkerung zwangen auszuwandern. Die karge Natur des teils sumpfigen, teils felsigen Bodens, wie ihn der Kanton Solothurn zu einem guten Teil besaß, gestattete den Unterhalt seiner Bewohner und des Geburtenüberschusses nur in beschränktem Maße. Was aber für die Stadt auf der einen Seite zum Nachteil gereichte, war ihr auf der andern Seite ein Gewinn, um ihre Territorialpolitik zu unterstützen, was ihr dann

[1]) St. A. Sol., R. M. 7, S. 79 und 8, S. 69.
[2]) A. a. O., R. M. 8, S. 127.
[3]) A. a. O., R. M. 10, S. 105.

auch mit gewissen Einschränkungen gelungen ist. Nach jenen allgemeinen Abtauschungen von 1516—1527 spielte die Eigenleutefrage in interkantonalen Beziehungen nur noch eine untergeordnete Rolle.

4. Die Finanzen.

a) Kurzer Überblick über den solothurnischen Stadthaushalt im Spätmittelalter.

Eine Darstellung des solothurnischen Stadthaushaltes im Mittelalter und eine Wirtschaftsgeschichte dieses Ortes aus derselben Zeit fehlen immer noch.[1]) Beide zusammen würden uns erst klarlegen, auf welchen finanziellen Grundlagen die solothurnische Politik eigentlich ruhte. Im Rahmen einer Untersuchung der Territorialpolitik kann natürlich keines von beiden geboten werden. Gleichwohl möge der Versuch gewagt werden, die Frage zu beantworten, woher denn Solothurn das Geld für die von ihm gewährten Darlehen, die erworbenen Pfandschaften und Käufe genommen hat. Zugleich möge hier auch der Wert der Vogteien, der Tellen und Zölle, gemessen am Ganzen des Stadthaushaltes, aufgezeigt werden, sodaß die Territorialpolitik in finanzieller Hinsicht nach jeder Seite hin richtig gewürdigt werden kann.

Die Quellen zwingen uns hier zu einer chronologischen Zweiteilung der Untersuchung; der Schnittpunkt ist das Jahr 1442, da seit diesem Jahre die Seckelmeisterrechnungen, die erst nähern und sichern Aufschluß über die Einkünfte der Gemeinde geben, überliefert sind.

1. *Die Zeit vor 1442.*

Die Einnahmen der Stadt bis um 1400 waren wohl klein, sie bestanden sehr wahrscheinlich aus dem bösen Pfennig, dem Zolle, den Zinsen und Abgaben aus dem kleinen Stadtgebiete. 1381 konnte die Bürgerschaft für 200 Mark Silber die Münze der Stadt von Peter von Torberg, dem sie Karl IV. versetzt hatte, einlösen und von da an den Schlagschatz genießen. Am 7. Januar 1409 befreite der Kaiser Ruprecht Solothurn von Steuern und Tellen an

[1]) Es wurden die im Quellen- und Literaturverzeichnis angeführten Arbeiten benützt: Von Karl Bücher, L. Schönberg, B. Harms, E. Welti, W. Merz (Stadt Aarau).

das Reich und verpfändete ihm auf 40 Jahre die städtischen Abgaben an das Reich für 600 rh. Gulden und gewährte die Gnade, die Zinse der Lamparten und Juden zugunsten der Stadt zu verwenden.[1]) Jenes Pfand wurde vom Reiche nie mehr eingelöst. Nach und nach kamen die Erträgnisse der innern Vogteien hinzu: Grenchen, Balm, Bucheggberg; es muß aber hervorgehoben werden, daß die meisten Grundzinse und Zehnten in der Umgebung der Stadt dem St. Ursenstifte oder dem Spital oder Pfrundhaus zufloßen. Seit 1400 vergrößerte sich das Territorium durch das reiche Falkenstein, die gemeine Herrschaft Bipp-Bechburg mit Bern und durch die Stadt Olten mit ihrem begehrenswerten Zolle. Dem gegenüber standen bedeutende Ausgaben: man denke bloß an die vielen Kriege und Herrschaftskäufe selbst. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn die Stadt da und dort Geld aufnahm.

Innerhalb der eigenen Mauern saßen einige Kapitalisten, an die sich das Gemeinwesen wenden konnte: Juden, Lombarden und finanzkräftige Bürger. Das Wirken der Juden hat keine Spuren hinterlassen; dagegen sind die Lombarden ziemlich hervorgetreten.[2]) Einige Namen sind bekannt: Petermann und Maphäus Merlo, Albrecht Merlo, Bestatinus Merlo, Anton Pavon von Guaschis, Vinzenz von Troja von Asti, Fazin Roba. Sie pflegten unter anderm Beziehungen zu den Grafen von Kyburg; ferner wurde die halbe niedere Gerichtsbarkeit zu Deitingen durch Albrecht Merlo zirka 1428 der Stadt verkauft. Bedeutender aber als die Lombarden haben die eigenen Burger in die Territorialpolitik eingegriffen. Wie in andern Schweizer Städten, z. B. in Basel oder Luzern traten sie auch in Solothurn als Wegbereiter der Herrschaftserwerbung auf.[3]) 1374 und 1376 erwarben Peter der Schreiber und Petermann, sein Sohn, in Form eines Pfandes die Herrschaft Balm. Nur ein Jahr später kauften Rudolf Sefrith von Erlach und sein Sohn ebenfalls in Form eines Pfandes die Herrschaft Altreu.[4]) Neben diesen Bürgern bemühten sich noch andere um Landkäufe größern Stils. Hier zu erwähnen wäre der Erwerb des Dorfes Graswil im Jahre 1370, wo Hans Junker Krämer in Solothurn der Gräfin Anastasia von

[1]) Fontes 10 und St. A. Sol., Urkunden.
[2]) Siehe J. J. Amiet: Geldwucherer.
[3]) Das Erscheinen dieser Bankiers am Beginn der Territorialpolitik sollte allgemein noch mehr berücksichtigt werden.
[4]) Diese Käufe werden im speziellen Teil noch besprochen werden.

Kyburg 400 fl. dafür bezahlte;[1]) das Dorf ging durch die Erben an Burgdorf über. 1377 erwarb Kontzmann Tragbotten, Münzmeister und Burger zu Solothurn, von Henmann von Bechburg verschiedene Güter und Gülten in Oberbuchsiten, in Werd (heute Neuendorf), in Holderbank und Matzendorf.[2]) Diese Geschlechter besaßen alle nicht die Kraft, die erworbenen Herrschaften festzuhalten; da sie offenbar den größten Teil ihres Vermögens in diese Unternehmung gesteckt hatten, und ein weiterer finanzieller Aufschwung nicht eintraf, mußten sie bei Erbschaftsteilungen ihre Rechte und ihren Grundbesitz veräußern.

Diese wohlhabenden Familien waren sicher auch Gläubiger der stets geldbedürftigen Stadt. 1355 hat z. B. der Burger Wilhelm Leberlin Solothurn gegen die Verpfändung der Schafweide auf dem Gebiete der Stadt 50 ℔ Pfennige Solothurner Münze vorgestreckt.[3])

Aber nicht nur bei den eigenen Leuten machte die Stadt Anleihen, sondern sie sah sich auch auswärts um, wohl am meisten in den Städten Basel und Freiburg i. Ü. So hat z. B. Thüring von Ramstein, Dompropst zu Basel, 1353 für zwei Zinse, 140 fl. und 100 Gulden, die ihm Schultheiß und Rat von Solothurn bezahlt haben, quittiert. 1401 nahmen Bern und Solothurn beim Augustiner Kloster in Straßburg 1200 fl. auf.[4]) Am 4. März 1418 borgte Solothurn bei Petermann Velga in Freiburg i. Ü. 750 Venediger Dukaten zu 5% Zins. Solothurn leistete auch Bürgschaft, um seine burgrechtlichen Beziehungen zu pflegen. So bekräftigten 1397 Graf Konrad von Freiburg, Herr zu Neuenburg, der Rat und die Bürger von Landeron und eine Anzahl Privatpersonen,[5]) daß sie, denen Solothurn bei Henmann Leimen, Burger zu Basel, 600 Gulden Hauptgut (Kapital) aufgebrochen hatte,[6]) ihren Verpflichtungen nachkommen würden.

Leider sind wir nur dürftig über die Anleihenspolitik unterrichtet. Immerhin ist zu erkennen, daß sie wohl in ausgiebigem Maße gepflegt worden ist; denn die Stadt geriet in schwere Schulden. Daher wurden am 13. Mai 1430 Schultheiß und Räte eins,

[1]) S. W. 1817, S. 417, Reg.
[2]) S. W. 1823, S. 256.
[3]) S. W. 1816, S. 67.
[4]) St. A. Bern, Urkunden, Varia II, erste Hälfte, Nr. 3.
[5]) S. W. 1834, S. 219.
[6]) Aufbruch, ein damals vielgebrauchter Ausdruck für Anleihen; aufbrechen = Anleihen machen.

daß man nicht mehr Bürge sein und nicht mehr Geld aufbrechen wolle für niemanden, damit die Stadt „bas" aus den Schulden komme.[1])

2. *Die Zeit nach 1442.*

Von 1442 ab laufen fast lückenlos die Stadtrechnungen,[2]) denen Kopienbücher, Varia, Denkwürdige Sachen, Missiven und Ratsmanuale ergänzend zur Seite treten. Aus ihnen allen ist ein annähernd zutreffendes Bild des solothurnischen Stadthaushaltes zu gewinnen.

Die Schwierigkeiten, die der Forschung im Wege stehen, sind immerhin noch groß.

Die Stadt- oder Seckelmeisterrechnungen[3]) waren keineswegs nach einer geordneten, umfassenden und präzisen Buchführung angelegt. Wie die Buchführung in allen Städten des Mittelalters durchgeführt wurde, enthielten auch die je ein Jahr umfassenden Seckelmeisterrechnungen Solothurns neben Bruttoeinnahmen, bloß Nettoeinnahmen oder gar nur Saldi der Nebenkassen.[4]) Das Bild der Einnahmen, das von uns gewonnen wird, ist daher unvollständig und unzureichend. Jedoch darf vielleicht gesagt werden, daß die Politik der Stadt sich hauptsächlich auf die finanziellen Mittel, wie sie in den Stadtrechnungen verzeichnet waren, stützen mußte; denn nur die Nettoeinnahmen und Saldi konnten für die äußere Politik noch in Betracht kommen. Die Seckelmeister verwalteten die Zentralkasse, die in erster Linie den höhern Aufgaben der Allgemeinheit, der Führung der wichtigeren Geschäfte und Unternehmungen, zur Verfügung stand.

Um eine anschauliche Übersicht über die Einnahmen der Seckelmeister zu gewinnen, sollen Einkünfte aus verschiedenen Zeiten tabellarisch vorangestellt werden und eine Besprechung der einzelnen Posten nachfolgen. Dem Bestreben, die Finanzlage möglichst klar darzustellen, begegnen wiederum Schwierigkeiten. Bekanntlich herrschten damals viele Münzsorten, sodaß die Eintragung in die Seckelmeisterrechnungen, entweder in Pfund (℔),

---

[1]) Varia I, S. 117.

[2]) Es existiert noch ein Fragment aus dem Jahre 1438 im St. A. Sol.

[3]) Sie sind in Solothurn unter „Staatsrechnungen" eingereiht.

[4]) Bruttoeinnahmen = Einnahmen ohne jeden Abzug, Nettoeinnahmen = Bruttoeinnahmen abzüglich der Verwaltungs- und Erhebungskosten; Saldi = Überschüsse nach Abzug diverser Ausgaben. — Nebenkassen waren z. B. die Salzkasse oder die Kasse des Kornhauses.

Schilling (s) und Pfennigen (d) oder in Gulden, seltener in Dukaten, Kronen und Schiltfranken erfolgte. Das sind nun nicht unmittelbar vergleichbare Größen; deshalb hat zur einheitlichen Übersicht eine Umrechnung stattzufinden. Die Schwierigkeit bleibt sich gleich, ob man Gulden in Pfund oder vom Pfund in den Gulden umrechnet; da nun aber die Rechnung im Hinblick auf die Territorialerwerbungen vorgenommen wird, wo die Summen in Gulden — im XV. Jahrhundert sind es meist rheinische — bezahlt wurden, so soll hier ebenfalls in Gulden gerechnet werden, dabei aber der Genauigkeit halber stets auch der Wert in Pfund ausgedrückt angegeben werden. Die Umrechnung erfolgt in rheinische Gulden, die im XV. Jahrhundert im Nordwesten der Schweiz weitaus die gebräuchlichste Goldmünze waren und ferner nach dem jeweiligen Verhältnis vom Pfund zum Gulden (nach Angaben der Seckelmeisterrechnungen); denn die Kaufkraft des Kleingeldes sank immer mehr.

Zur allgemeinen Übersicht seien die Jahre 1443, 1459, 1483 und 1520 ausgewählt, da sie sich dazu am besten eignen. Die Einnahmen waren folgendermaßen gruppiert: Böser Pfennig, Zölle, Vogteien und Allerley Einnahmen als die ordentlichen Posten, Tellen und Pensionen als die außerordentlichen. Die Anleihen wurden in der fortlaufenden jährlichen Rechnung nie verzeichnet, sondern nur ihre Verzinsung in den Ausgaben.[1]) Es folgen nun die einzelnen Tabellen.

1443[2]) 3 ℔ = 2 Gulden (Gld.)

Böser Pfennig	1337 ℔	=	891 Gld.
Zölle	1050 ℔	=	701 „
Vogteien	993 ℔ und 122 Gld.	=	784 „
Allerley Einnahmen	514 ℔ und 178 Gld.	=	521 „
	Total	=	2897 Gld

1459 7 ℔ = 4 Gulden.

Böser Pfennig	1435 ℔	=	820 Gld.
Zölle	638 ℔	=	365 „
Vogteien	1395 ℔ und 11 Gld.	=	808 „
Allerley Einnahmen	270 ℔ und 6 Gld.	=	154 „
Ordentliche Einnahmen		=	2147 Gld.
Tell des Jahres 1458	156 ℔ 1690 Gld.	=	1779 „
	Total	=	3926 Gld.

[1]) Die Seckelmeisterrechnungen enthalten keine Bilanzrechnung; diese war in den verloren gegangenen Jahresabrechnungen enthalten. Die Posten in den Tabellen sind vom Verfasser zusammengezählt worden.

[2]) Seckelmeister-R. 1443 und 1459,

1483 [1]) 2 ℔ = 1 Gulden.

Böser Pfennig	990 ℔ 19 s 2 d	=	495 Gld.
Zölle	371 ℔ 14 s . .	=	186 „
Vogteien		=	622½ „
Allerley Einnahmen (ohne Pension)	1677 ℔ 453 Gld. . . .	=	1291½ „
Pension (von Frankreich)	2663 ℔ 15 s	=	1332 „
	Total	=	3927 Gld.

1520 [2]) 11 ℔ = 5 Gulden.

Böser Pfennig	1121 ℔	=	510 Gld.
Zölle	854 ℔	=	388 „
Vogteien	1444 ℔	=	656 „
Allerley Einnahmen	13710 ℔, ohne Pension	=	3200 „
	Pensionen	=	3033 „
	Total	=	7787 Gld.

Zur Erklärung der einzelnen Posten diene folgendes:

Böser Pfennig und Ungeld.

Böser Pfennig und Ungeld waren Abgaben, die auf den Wein gelegt wurden. Die beiden Begriffe werden oft synonym gebraucht, jedoch sind sie scharf auseinanderzuhalten, da der böse Pfennig beim Einlegen des Weines in den Keller bezahlt werden mußte, das Ungeld als Umsatzsteuer (indirekte Steuer) beim Ausschank desselben. Der Ertrag der beiden war anscheinend vor 1400 die bedeutendste Einnahmequelle der Stadt. Sie litt aber unter dem Sinken der Kaufkraft des Kleingeldes, sodaß 1526 der Rat die Taxe erhöhen mußte.[3]) Er setzte eine neue Ordnung des bösen Pfennigs fest und ließ diese durch die Weinschätzer beschwören.

Zölle.

Sie wurden nicht in den Vogtrechnungen, wie etwa zu erwarten wäre, verrechnet, sondern die Zolleinnehmer legten in Solothurn besonders Rechnung ab; nur der Zoll von Dorneck wurde in den Vogtrechnungen aufgeführt.

Eine Tabelle möge über die Höhe der einzelnen, in den Seckelmeisterrechnungen aufgeführten Zolleinnahmen orientieren, und zwar in den Jahren 1443, 1459, 1462, 1481, 1520:

---

[1]) Seckelmeister-R. 1483.
[2]) Seckelmeister-R. 1520.
[3]) St. A. Sol., Missiv. 14, S. 747.

	1443[1])	1459	1462	1481	1520
Solothurn	629 ℔ 17 s	243 ℔ 4½ s	181 ℔ 8 s	277 ℔ 7½ s	106 ℔ 13 s
Olten	236 ℔ 7 s	298 ℔ 18 s	271 ℔ 15 s	284 ℔ 11 s	476 ℔ 13 s
Balstal	99 ℔	40 ℔ 10 s	28 ℔ 15 s	83 ℔ 16 s	109 ℔ 2 s
Hochgesträss (Geleit v. Olten)	8 ℔ 4 s	?	7½ ℔ 15 d	fällt weg	
Wietlisbach	75 ℔	20 ℔ 4½ s	21 ℔ 4 s	geht ganz an Bern	
Wangen a/A.	1 ℔ 5 s	1 ℔ 5 s	1 ℔ 5 s	„ „ „ „	
Trimbach		25 ℔	11 ℔	55 ℔	131 ℔ 12 s
Buchsiten				19 ℔	5 ℔
Kappel				7 ℔	1 ℔ 13 s
Erlinsbach					16 ℔ 5 s
Winznau					1 ℔ 18 s
Subingen					5 ℔ 3 s

Solothurn hielt darauf, daß sämtliche Zölle erhalten blieben. Deshalb mußten mit den Nachbarn unliebsame Konflikte entstehen. Basel und Luzern erhoben 1469 gegen den Zoll von Trimbach Einspruch und bezeichneten ihn als Neuerung.[2]) Dem gegenüber betonte Solothurn, daß der Zoll und das Geleite von Trimbach mit der Herrschaft Froburg gekauft worden seien. Ferner war der Zoll von Erlinsbach der Stadt Basel besonders verhaßt, da ihre Leute aus dem Farnsburger-Homburgeramte, die in Aarau Korn einkauften, in Erlinsbach für sämtliches Korn Zoll zahlen mußten; früher sei nur für Korn, das für den Handel bestimmt war, Zoll bezahlt worden.[3])

Aus der Tabelle geht klar hervor, daß außerhalb der Stadt Solothurn einzig die Zölle am obern und untern Hauenstein belangreiche Erträge abwarfen. Die übrigen Jurapässe scheinen verkehrspolitisch ganz in den Hintergrund getreten zu sein. Man beachte den Namen Hochgesträß, mit dem das Geleit von Olten das Gäu hinauf benannt wurde, es war vielleicht ein Teil des alten Geleites von Wietlisbach. An seine Stelle trat später wahrscheinlich der Zoll von Kappel.

Vogteinnahmen.

Näheres darüber soll bei der Besprechung der Vogteiverwaltung gesagt werden. Es sei an dieser Stelle nur hervorgehoben, daß zeitweilig die Vogteieinnahmen und Zölle auf dem Lande

---

[1]) Auffallend sind die hohen Beträge von Solothurn, Wietlisbach und Balsthal im Jahre 1443, sie hangen gewiß mit dem Verkehr über den obern Hauenstein zum Basler Konzil zusammen.

[2]) St. A. Sol., Missiv. 3, S. 246, 250.

[3]) A. a. O., Missiv. 4, S. 58 (1478).

(Solothurn nicht gerechnet) zusammen beinahe die Hälfte aller Einnahmen der Stadt ausmachten, woraus der finanzielle Wert der Herrschaften hervorgeht.

Die Posten, die in den Seckelmeisterrechnungen angeführt werden, sind Nettoeinnahmen oder bloß Rechnungsüberschüsse, da viel Geld zur Verwaltung der Vogteien und auf die Wiederherstellung der Schlösser verwendet wurde, und dies vor der Buchung in die Stadtrechnung abgezogen wurde.

Tell.

Die Tell war eine Vermögens- und Gütersteuer und wurde in Geld nicht nur von den Untertanen im eigenen Lande, sondern auch von den Ausburgern und den Eigenleuten unter fremden Herren erhoben. Sie stellte eine schwere Belastung der Bevölkerung dar, wie aus der Höhe der Summen, die da eingingen, entnommen werden kann. Es sei an das Beispiel des Jahres 1458 in der Seckelmeisterrechnung von 1459 erinnert. Die Vogtei Buchegg lieferte damals 312 Gulden ab, die Vogtei Deitingen 347 Gulden, Lebern 429 Gulden, Gösgen 394 Gulden. (Es sind ohne Zweifel noch mehr Erträge eingegangen.)

Die Tell war eine außerordentliche Steuer; zu ihrer Erhebung brauchte es für jedes neue Jahr einen Ratsbeschluß; im XV. Jahrhundert wurde sie beinahe zur Regel. Bekannt sind uns diejenigen von 1450, 1458, 1462, 1465, 1472, 1476, 1479, 1486 und 1494; dann dauerte es 12 Jahre bis 1506 der Schultheiß und die Räte wieder an die Landleute und Ausburger gelangten,[1]) man sehe sich wegen Kauf von Herrschaften und „schwärem buwen" gezwungen, wieder eine „täll" aufzusetzen. 1510/1511 legte der Rat eine Steuer auf jedes Gericht,[2]) die nicht abgeändert werden sollte. Mit dieser Steuer beabsichtigte man die Untertanen noch fester an die Obrigkeit zu binden. Obwohl sich die Bauern 1513 gegen die Tellen auflehnten, hielt die Stadt an ihrem Rechte, Tellen zu erheben, unerschütterlich fest.[3])

Allerlei Einnehmen.

Das „Allerlei Innämen" hat das buntscheckigste Aussehen. Der Posten setzte sich zusammen aus den Einnahmen des Un-

[1]) A. a. O., Missiv. 9, S. 114.
[2]) A. a. O., R. M. 5, S. 36 und 66 und 6, S. 164 b.
[3]) St. A. Sol., Urkunden, 4. Januar 1514.

züchters,[1]) des Kornverkaufes, aus zufälligen Einkünften der Vogteien, die nicht in den Vogtrechnungen figurierten, aus dem Udel der Verburgrechteten, den Gebühren der Burgeraufnahmen u. a. zusammen. Lange Zeit war dieser Posten klein, etwa 200—400 Gulden. Als jedoch Pensionen, der Anteil aus den gemeinen eidgenössischen Herrschaften: Neuenburg, Luggarus und Lauis und Kriegsentschädigungen hinzukamen, schwoll er mächtig an.

Pensionen.

Seit den Burgunderkriegen nahm auch Solothurn an dem fremden Geldsegen, der aus Frankreich die Schweiz überschwemmte, teil. Eine einzige französische Pension um 1483 im Betrage von 2000 Gulden war fast ebensogroß, wie die ordentlichen Staatseinnahmen (meist Nettobeträge) überhaupt. Seit 1499 nahmen die Pensionen einen immer bedeutenderen Platz in den solothurnischen Finanzen ein. Die kleine Stadt, die an der Seite der Eidgenossenschaft Großmachtspolitik trieb und stets gezwungen war, jede Gebietserweiterung zu kaufen, konnte noch viel weniger als andere Orte diesen Goldstrom entbehren. 1499 nahm die Stadt 2000 Franken (2666 ℔ 13 s 4 d) und 2000 Gulden (4000 ℔) in Empfang.[2]) Von 1499 bis 1505 bezog sie eine jährliche französische Pension von 2000 Franken (2666 ℔ 13 s 4 d). Während der italienischen Feldzüge bedachte sicher auch der Papst Solothurn mit Jahrgeldern. Von 1517 an erhielt man mehrere Jahre lang von Frankreich 1000 Sonnenkronen, vom Papste 1500 rh. Gld., vom Kaiser 200 rh. Gld. Später zahlte auch Savoyen Jahrgelder. Diese Beispiele mögen genügen, um den Wert dieser Geldquelle zu beleuchten. Solothurn gewöhnte sich daran mit Pensionen zu rechnen. 1525 entschuldigte man sich bei Württemberg,[3]) man habe Blamont mit der französischen Pension bezahlen wollen, aber sie sei nicht eingetroffen

Ausgaben.

Den oben dargelegten Einnahmen standen große Ausgaben gegenüber, wie Zehrung auf dem Rathause, Rittgeld, Botenlohn, Schenkwein, Bauten, Vogtlöhne, Pulver und Kriegsgeräte usf. So kam es, daß die Stadt nicht viel Geld zur Verfügung hatte, um

[1]) Der Unzüchter stand dem städtischen Polizeiwesen vor.
[2]) Tatarinoff: Dornach, II. Teil, S. 3.
[3]) St. A. Sol., Missiv. 14, S. 95.

sofort die Kaufsumme einer Herrschaft restlos auszuzahlen. Bei Gebietserweiterungen galt aber die Bereitschaft flüssigen Geldes viel, wenn nicht alles, sollte das Geschäft nicht von der Gegenseite rückgängig gemacht, oder von dritter rivalisierender Seite her vereitelt werden.

Anleihen.

Daher blieb nichts anderes übrig als Geld aufzunehmen, Anleihen zu machen. Wollte man gar den Dynasten Vorschüsse gewähren, um sie an sich zu fesseln, so mußte man erst recht zu diesem Mittel greifen. Nicht einmal die Pensionen haben die Anleihen überflüssig gemacht; denn die Anforderungen der fortschreitenden Zeit an die städtische Kasse waren ebenfalls mächtig gewachsen. Die Verzinsung und Amortisation der entliehenen Gelder beanspruchten einen gewichtigen Teil der Einnahmen. 1466 betrugen die Zinse, die an Private bezahlt wurden, 1100 Gulden oder $^2/_5$ der Einnahmen.[1]) Unter diesen Umständen und infolge der Notwendigkeit, kaufen zu müssen statt erobern zu können, durfte die Stadt auf das Mittel der Anleihen nicht verzichten.

Da der Adel bei den finanzkräftigen Einzelbürgern kein Vertrauen mehr genoß, wandte er sich an die Städte, die ihm dann die Darlehen vermittelten. Daher gerieten die Grafen, Freiherren und Herren in die Abhängigkeit der aufblühenden Städte. Diese erwarben Stück um Stück des feudalen Besitzes, da jene nicht zurückzahlen konnten.

Merkwürdigerweise nahm Solothurn seit 1400 kaum mehr bei eigenen Bürgern Geld auf, sondern meist bei fremden Bürgern und Klöstern im Aargau, in Basel, Zürich, Bern, Straßburg und vereinzelt an andern Orten. Mit Vorliebe wandte sich Solothurn an Basler und Aargauer; insbesondere der Aargau muß nach allgemeiner Beobachtung im Spätmittelalter eines der wohlhabendsten Gebiete der Eidgenossenschaft gewesen sein. Freiburger Gläubiger dagegen werden kaum genannt.[2]) Wir bringen hier in zeitlicher Reihenfolge einige Beispiele, bei denen zwar die Verwendungsart nicht bezeichnet ist, die aber ein anschauliches Bild der ausgedehnten solothurnischen Anleihepolitik gewähren. Sehr wahrschein-

[1]) Missiv. 2, S. 367, hier eingeschoben einzig erhaltene Jahresabrechnung der Seckelmeister aus dem XV. Jahrhundert.

[2]) Das im XIV. Jahrhundert so reiche Freiburg i. Ü. sank langsam von seiner wirtschaftlichen Höhe herab.

lich sind irgendwie die meisten der hier aufgezählten Kapitalien in der Territorialpolitik verwendet worden.

Während des alten Zürichkrieges, da Solothurn selbst im Jura seine besondern territorialen Ziele verfolgte, empfingen verschiedene Aargauer und Basler Privatpersonen von der Stadt für gewährte Anleihen Zinse,[1]) so in Aarau Peter Segenser 10 Gulden, Ludwig Zehender 15 Gulden, Bruder Ruedin 50 Gulden; in Zofingen Ettermann Martis 48 Gulden; in Baden der Wirt zum Rappen 10 Gulden; in Basel die Klüwlerin 25 Gulden, die Lostorferin 12 Gulden, Werner Erenmann 5 Gulden. 1456 nahm Solothurn bei Wernher von Bärenfels 300 Gulden auf,[2]) bei Rudolf von Hallwil dem Ältern 100 rh. Gld. à 5%. In den vielbewegten Jahren von 1460—1470 entlieh Solothurn zahlreiche Kapitalien:[3]) 1461 zahlte es an Basler folgende Zinse: 6 Gulden dem Hans Irmi, Zunftmeister, Krämer; 15 Gld. dem Peter Brettschwert; 10 Gld. dem Camelin Brettschwert; 10 Gld. dem Uli Peyer, Kürschner. Im folgenden Jahre entrichtete man verschiedene Zinse:[4]) 10 Gld. dem Hans Obschlacher von Äschi, 5 Gld. dem Frauenkloster in der Steinen in Basel. 1463 zahlte die Stadt nach Aarau,[5]) dem Egger 8 Gld. Zins; nach Basel, dem Kapitel St. Johann 8 Gld. (4%), dem Frauenkloster in der Steinen 6 Gld. (5%), dem Hans Murer 10 Gld. Wieder ein Jahr später empfing Erhard Meier, der Stadtschreiber zu Aarau 10 Gld. Zins von der Aarestadt.[6]) 1466 tilgte Solothurn beim Kirchherrn zu Mumpf, Kaspar Suter, eine Schuld von 600 rh. Gulden,[7]) schickte dem Schultheiß Zehender in Aarau einen Zins im Betrage von 15 rh. Gld. und wurde für 200 Gld. Hauptgut Schuldner des Rigger Bind in Baden. 1471 war eine Reihe Basler Gläubiger der Stadt Solothurn und nahm Zinszahlungen entgegen:[8]) Das Kloster zu Klingental 11 Gld.; die Witwe Schlierbachin 5 Gld.; Jakob Bentz 10 ℔ und Hans Bär, Weinbrenner 4½ Gld. für 100 Gld. Kapital.

Solothurn wandte sich um 1480 wieder in den Aargau und machte gegen einen Zins von 45 Gld. ein Anleihen bei Hans

[1]) Seckelmeister-R. 1446/1447.
[2]) St. A. Sol., Copiae, rot 4, S. 73.
[3]) Copiae, rot 5, S. 87.
[4]) Copiae, rot 5, S. 114 und 115.
[5]) Copiae, rot 5, S. 119.
[6]) Copiae, rot 5, S. 121.
[7]) Copiae, rot 6, S. 177.
[8]) Copiae, rot 5, S. 279, 280, 288.

Rudolf Segenser zu Mellingen.[1]) Da aber in jener Zeit, wie im Jahre 1430 die Schuldenlast der Stadt derartig gewachsen war, daß sich weitere Anleihen nicht mehr rechtfertigen ließen, beschlossen der kleine und der große Rat grundsätzlich, vorläufig keine Bürgschaften einzugehen.[2])

Aber die Frist, die der Rat den städtischen Finanzen zur Erholung gönnte, war nicht von langer Dauer. Schon 1486 nahm Solothurn neuerdings stattliche Geldsummen auf, da es Seewen und Dorneck kaufte und die Erwerbung von Münchenstein zu erzwingen versuchte. Jedoch ist beim Kapitalienverzeichnis, das unten folgt, nicht bemerkt, daß die betreffenden Summen zu diesem Geschäfte verwendet wurden. Ulrich Byso, Konradt Vogt und Henmann Hagen stellten sich als Bürgen; sie waren offenbar die Initianten der Unternehmung. Die Stadt entlieh[3])

in Baden	bei Hans Langenöhrer	500	Gld.
	bei Gertrud Bindin	200	„
	bei Hermann Babinger	140	„
	bei Margarethe Klingelfuß	700	„
in Zürich	bei Hans Grebel	500	„
	bei Hans Oeri	300	„
	bei Hans von der breiten Landenberg . .	700	„
	bei Hans Waldmann, Bürgermeister . . .	400	„
in Bern	bei Georg von Stein	400	„
in Olten	bei Unser lieben Frauen Altar	60	„
	bei Hans Fischthüry	200	„
	bei Wernli Scherrer	100	„
in Brugg	bei zwei Personen	200	„
zur Balm	bei Burki Lyßerin	100	„
in Biel	bei Peter Wyttenbach	400	„
	bei Georg Landcommenthur	100	„
in Aarau	bei Anna Birchingerin 100 ℔ und	200	„
	Total	4800	Gld.
	und	100	℔

Was Solothurn im XV. Jahrhundert so eifrig betrieben hatte, das konnte es im XVI. Jahrhundert nicht lassen. 1517 zahlte die

[1]) Copiae, rot 8, S. 73.
[2]) Missiv. 4, S. 456.
[3]) Copiae, rot 20, S. 153.

Stadt an Bastian und Rudolf von Diesbach 2500 Gld. zurück.[1]) 1526 nahm Solothurn bei Hans Gysin, Müller, in Oltingen 500 Gulden auf; zwei Jahre später gewährte Franz Bär des Rates zu Basel 2000 Gld. an die sonst Basel so unfreundlich gesinnte Nachbarstadt.[2]) Aber das Kapital wanderte damals schon dorthin, wo Gewinne zu erwarten waren und kümmerte sich nicht um politische Gegensätze und Antipathien. 1532 beschlossen Schultheiß, kleiner und großer Rat, alle Bürgschaften bei den Fürsten zu ledigen. Daher trat in der Anleihetätigkeit wieder eine Pause ein.[3])

Die hier gebotenen Beispiele waren bloß ein Bruchteil dessen, was Solothurn tatsächlich an Anleihen aufgenommen hatte, wie der folgende Abschnitt deutlich darlegen wird. Nur mit Ausnutzung aller möglichen Geldquellen: Zölle, Vogteinnahmen, Tellen, und Pensionen, gelang es, die Verzinsung und Amortisation der beträchtlichen Summen zu bewältigen.

b) Die Erwerbung der einzelnen Herrschaften in finanzieller Hinsicht.

In diesem Abschnitt werden die Käufe und Pfandschaften zusammengestellt und ihre finanzielle Seite besprochen, so weit die Überlieferung darüber etwas bietet. Nach der Würdigung der finanziellen Quellen der Stadt Solothurn treten die Aufwendungen dieses Standes erst ins rechte Licht. Aus den respektabeln Kaufsummen, mit denen das Territorium erworben wurde, spricht in Anbetracht der Einkünfte ein großer Wagemut und Optimismus, ohne den der Kanton wohl nie zustande gekommen wäre. Das war nicht Gutmütigkeit und Gleichgültigkeit, sondern ein trotziges Dennoch. Wenn schon Krieg und Gewalt oder das Ausburgerwesen das Land nicht erobern konnten, so sollte doch das Geld diesen Dienst leisten, und es hat ihn getan. Wer aber die Höhe der verschiedenen Summen betrachtet, muß doch ohne weiteres zugeben, auch wenn er nichts Anderes wüßte, daß Solothurn die Herrschaften lieber im Kriege erobert als gekauft hätte.

---

[1]) St. A. Sol., Missiv. 12, S. 211.
[2]) Missiv. 15, S. 58.
[3]) Missiv. 18, S. 62.

Büren a. A.

1345 verpfändete Graf Imer von Straßberg der Stadt Solothurn gegen 3500 fl. Gld. die Herrschaft Büren.[1]) Wie der Herausgeber des Solothurner Wochenblattes vermutet,[2]) hat Thüring von Ramstein, Dompropst von Basel, den Solothurnern das Geld vorgestreckt, was nicht ausgeschlossen ist. 36 Jahre lang bezog die Stadt, da sie den Grafen wieder mit der Herrschaft belehnte, jährlich einen Zins von 300 ℔ Berner Pfennigen. 1381 löste Freiburg i. Ü. im Auftrage Österreichs das Pfand.[3])

Altreu-Selzach.

Graf Hartmann von Kyburg und sein Sohn Rudolf und Graf Sigmund von Thierstein und sein gleichnamiger Sohn verkauften 1377 in Form eines Pfandes dem Rudolf Sefrith von Erlach, Burger zu Solothurn und seinem Sohne, Burger zu Bern, die Stadt Altreu, das Dorf Selzach und zugehörige Rechte für 1400 fl. Gld.[4]) Die neuen Besitzer verkauften 1389 den Besitz um 1440 Gld. an Solothurn.[5]) Die Stadt konnte nicht sogleich bezahlen. 1393 quittierte Sefrith Ringgold, Burger zu Bern, den Solothurnern für 700 Gld. Hauptgut und 40 Gld. versessener Zinsen, herrührend von der Herrschaft Altreu;[6]) ja es ist sogar ein Streit zwischen den Parteien ausgebrochen. Bern schlichtete ihn, Solothurn solle dem Sefrith die Zinse bezahlen; der Schaden beim Lombarden solle von beiden zur Hälfte getragen werden, Solothurn habe ferner das Hauptgut zu bezahlen, je 4 Schiltfranken für 5 Gld.; darauf seien die Urkunden herauszugeben. Solothurn kam diesen Bestimmungen nach.

Balm.

Schon 1374 hatte Graf Rudolf von Neuenburg Peter dem Schreiber und Petermann seinem Sohne, Bürger in Solothurn verschiedene Güter in Balm um 1000 fl. Gld. verpfändet.[7]) 1376 erfolgte nach dem Tode Rudolfs († 1375) die Verpfändung der Herrschaft durch die Grafen Hartmann von Kyburg und Sigmund von Thierstein und ihre Söhne, indem die Schreiber noch 200 fl. Gld.

[1]) S. W. 1815, S. 523.
[2]) S. W. 1815, S. 563.
[3]) S. W. 1827, S. 284.
[4]) S. W. 1815, S. 603 und Fontes 9, S. 521, Nr. 1078.
[5]) S. W. 1815, S. 620.
[6]) St. A. Sol., Urkunden und S. W. 1825, S. 120.
[7]) S. W. 1816, S. 113 ff. und 118. Fontes 9, S. 497, Nr. 1023.

zulegen mußten. Die Herrschaft wanderte dann durch verschiedene Hände, bis Arnold Bumann und seine Frau Anna sie 1411 an Solothurn verkauften. Der Preis war 220 rh. Gld. „guter an gold und schwer genug an der Gewicht von Florenz". Die Herrschaft war verschuldet gewesen.[1])

Finanzielle Beziehungen zu Kyburg im XIV. Jahrhundert.

Bern und Solothurn suchten die mißliche Finanzlage der Grafen von Kyburg auszunutzen. Dabei sicherte sich Bern die endgültige Erwerbung der Herrschaften im Mittelland, wofür es Solothurn, das Bürgschaft leistete, entschädigen mußte.[2]) Am 18. Juli 1375 gelobten Schultheiß, Rat und Burger in Bern die Stadt Solothurn und einige Burger für die wegen der Verpfändung der Burg zu Thun an die Stadt Bern eingegangene Bürgschaft schadlos zu halten. Am 22. April 1384 versprach Bern zu zahlen.[3]) 1372 nahmen die Grafen ein Anleihen bei den Lombarden in Solothurn auf.[4]) „Als die Grafen aber ihrer Rückzahlungspflicht nicht nachkommen konnten, so verbürgten sich Schultheiß, Rat und Bürger von Solothurn in der Weise, daß sie bei den Lombarden die Bezahlung jener Summe übernahmen, wogegen die Grafen für den Betrag Schuldner der Stadt wurden."

Buchegg und Balmegg.

1391 zahlte Solothurn für Buchegg und Balmegg 500 fl. Gld.[5])

Matzendorf.

Graf Sigmund von Thierstein und sein gleichnamiger Sohn verkauften 1380 mit Willen der Verena von Thierstein geborene von Nidau den beiden bekannten Schreibern um 200 fl. Gld. den Hof zu Matzendorf. 1449 kaufte ihn Solothurn um 620 rh. Gld.[6])

Falkenstein.

Als Hans von Blauenstein 1402 einen Teil der Herrschaft Falkenstein an Solothurn verkaufte,[7]) da zahlte die Stadt 1500 Gld.

[1]) S. W. 1816, S. 149.
[2]) Fontes 9, S. 454, Nr. 953.
[3]) S. W. 1816, S. 302.
[4]) Amiet: Geldwucherer, S. 104.
[5]) St. A. Sol., Urkunden, Vidimus.
[6]) Fontes 10 und St. A. Sol., Urkunden.
[7]) St. A. Sol., Urkunden.

Jedoch machten noch andere Ansprecher Forderungen geltend. Am 24. November 1403 zahlte Solothurn an Hedwig, Mutter des Hans von Blauenstein, 200 Gld.; mit Margarethe von Heidegg, geborene von Bechburg, führte Solothurn einen langen Prozeß, bis es sie mit 500 rh. Gld. entschädigte. 1420 kam dann der andere Teil für 3000 Gld. an Solothurn von Hans und seinem Sohne Hans Friedrich von Falkenstein.[1]) Wie bei den meisten der vorangegangenen Herrschaften kann die Herkunft der Geldsumme nicht näher bestimmt werden.

Bettlach.

1411 verkaufte Margarethe zum Bach, Konrads von Basel sel. Witwe, einen vom Stiefvater, Johann von Altwys, ererbten Jahreszins von 36 Gld., der auf Bettlach und Burg haftete, gegen 360 rh. Gld. an Solothurn.[2])

Bipp, Wietlisbach und Erlinsburg.

1408 haben Bern und Solothurn dem Grafen Egon vom Kyburg bei Petermann Velga in Freiburg 1400 rh. Gld. aufgebrochen, welches Geld auf den drei Herrschaften Bipp, Wietlisbach und Erlinsburg lasten sollte.[3]) Dafür hatte der Graf Niederbipp, das er für 405 Gld. an Künzli von Laufen, Bürger von Basel, verpfändet hatte, auszulösen und andere Schulden bei solothurnischen Lombarden und Bürgern zu tilgen. 1409 lieh Solothurn Otto von Thierstein 300 rh. Gld. auf die Landgrafschaft Buchsgau bis Hagberg bei Olten und auf Bipp, Wietlisbach und Erlinsburg.[4]) Die Urkunden wurden beim Grafen Konrad von Freiburg hinterlegt; innert vier Jahren sollte der Thiersteiner zurückzahlen, sonst würde er seiner Rechte auf die Herrschaften verlustig gehen. 1411 verkaufte Graf Otto von Thierstein Bipp, Wietlisbach und Erlinsburg an Solothurn für 5540 rh. Gld., 3540 Gld. wurden von Solothurn bar bezahlt.[5]) Doch regelte man den Verkauf von neuem; nämlich am 3. Februar und 24. März 1412. Solothurn hatte noch 2000 Gld. zu bezahlen. Dann kam bekanntlich Bern in die Quere und wurde Teilhaber an den Herrschaften. 1413 quittierte

[1]) S. W. 1813, S. 333 und 335.
[2]) S. W. 1815, S. 638.
[3]) S. W. 1824, S. 364.
[4]) S. W. 1825, S. 375.
[5]) S. W. 1824, S. 337 und S. W. 1825, S. 359 und 363.

Otto von Thierstein den Solothurnern für 70 Gld., am 2. Januar 1415 für 10 Gld. Endlich am 12. September 1415 bestätigte Graf Otto von Thierstein endgültig den Empfang von 5540 Gld.[1])

Altbechburg.

Für diese Herrschaft wendete Solothurn 3000 Gld. auf.[2])

Gemeine Herrschaft Bipp-Bechburg.

Bern und Solothurn kauften[3]) von Margarethe von Deitingen und ihren Söhnen das 18. Viertel oder Mäß auf den Zehnten in Önsingen um 34 rh. Gld. und vom Edelknecht Hans von Tscheppelon ein Malter Habergeldes auf der Taverne von Önsingen um 18 ß Stäbler Pfennige. Solothurn erwarb die Quart und „etwas" Zehnten zu Hägendorf und Olten[4]) und nahm bei Peter Segenser in Aarau 420 Gld. auf. Bern half auf Einladung Solothurns hin die Hälfte der Zahlung tragen. Im Jahre 1463 wurden Bipp und Bechburg unter Solothurn und Bern geteilt. 1465, am 18. Oktober, zahlte Solothurn die 500 Gld., die es der Stadt Bern schuldig war, endgültig ab.[5])

Olten.

Die Pfandschaft Olten, erworben 1426, kostete 6600 Gld.[6]) Leider ist über die Herkunft dieser hohen Summe nichts bekannt, doch ist es wahrscheinlich, daß Solothurn das Geld auf dem Wege eines Anleihens zusammengebracht hatte. 1532 kam Solothurn durch eine Nachzahlung von 1800 rh. Gld. in den vollen Besitz des Städtchens.

Buchsgau.

Nach dem Vertrage vom 7. Mai 1427 zahlte Solothurn an den Kauf der Landgrafschaft Buchsgau $^2/_3$ der Summe oder 1066 Gld., Bern $^1/_3$ oder 534 Gld.[7])

Deitingen.

1382 hatte Maphäus und Petermann Merlo dem Herrn Konrad Sachso von Deitingen ein Darlehen gemacht, das dieser nie

[1]) St. A. Sol., Urkunde 1413; und 1415; S. W. 1825, S. 373.
[2]) S. W. 1820, S. 362.
[3]) S. W. 1822, S. 511.
[4]) St. A. Sol. 1454 Juni 12.
[5]) St. A. Sol., Urkunden.
[6]) S. W. 1827, S. 113.
[7]) S. W. 1820, S. 385.

zurückbezahlte. Solothurn kaufte zirka 1428 von Albrecht Merlo das halbe niedere Gericht zu Deitingen, das als nicht mehr gelöstes Pfand dem Albrecht Merlo zugesprochen war.[1])

Gösgen.

1453 nahmen Thomas von Falkenstein und Ursula, seine Frau, bei Solothurn und Bern Geld auf.[2])

Am 24. März 1458 verpflichtete sich Solothurn für den Kauf der Herrschaft Gösgen 8200 rh. Gld. zu zahlen.[3]) Schon am 17. April 1459 tilgte die Stadt mit einer Restzahlung von 400 rh. Gulden die ganze Schuld.[4]) Nur große Geldaufnahmen hatten die Erledigung dieses Geschäftes in so kurzer Zeit ermöglicht; der Stadt war es sehr daran gelegen, mit dem Falkensteiner fertig zu werden. Es wurden für Gösgen folgende Beträge aufgebrochen:[5])

in Aarau	bei Ludwig Zehender (à 5%)	800 Gdl.
	bei Jekin Dietschi	160 „
	bei Jekin Steger	100 „
	beim Frauenkloster St. Ursula . . .	80 „
in Basel	bei Ludwig Meltinger (à 5%)	400 „
	beim Stift St. Peter	150 „
	beim Schaffner der elenden Herberg .	100 „
	bei Andres Edelmann	600 „
	bei Peter Wolfart	400 „
	bei Niklaus, Kaplan auf Burg . . .	500 „
	bei Meister Hans Murer, 2 mal . . .	200 „
in Baden	bei Rügger, smid	140 „
	bei Hans Müller	300 „
	bei Heinrich und Lienhard Grieber .	300 „
in Bremgarten	bei Konrad Bullinger	200 „
in Bern	bei Junker Wilhelm v. Scharnachtal .	200 „
	bei Junker Peter Rich	200 „
beim Kloster Hermetschweil im Aargau 200 ℔ und		. 200 „
	Summa	5230 Gld.

und 200 ℔ in Münz und aber 80 Gld.

[1]) Amiet: Geldwucherer, S. 132 ff. u. Eggenschwiler: Territorium, S. 103.
[2]) St. A. Bern, Urkunden.
[3]) S. W. 1821, S. 230.
[4]) St. A. Sol., Urkunden.
[5]) Seckelmeister-R. 1458.

Davon gab man an Thomas von Falkenstein 4300 Gld., an Jakob Wiß, bei dem der Verkäufer Schulden hatte, 200 Gld.

In der Seckelmeisterrechnung von 1459 sind einige Zinszahlungen „von Gößkon wegen" aufgezeichnet, die nicht mit den obigen Angaben übereinstimmen; entweder sind Guthaben durch Gläubiger weiter verkauft worden oder aber entlieh die Stadt weitere Geldbeträge. Für die letztere Möglichkeit spricht der Umstand, daß Solothurn die falkensteinische Schuld innerhalb Jahresfrist tilgen konnte. Da nur die Höhe der Zinse nicht aber das Kapital oder der Zinsfuß erwähnt werden, so können wir die Höhe des Kapitals nur annähernd berechnen, gestützt auf den damaligen Zinsfuß von 5%. Es wurden von Gösgen wegen als Zinse bezahlt:

an Heinrich Tripscher (Aarau) . .	25	Gld.	für	zirka	500	Gld.
an Commenthur von Biberstein . .	10	„	„	„	200	„
an Michel Grülichs Wib	10	„	„	„	200	„
an Werli Gartenhingers Wib . .	10	„	„	„	200	„
an Bruder Rüdis sel. Wib	10	„	„	„	200	„
an Georg Fürnower	5	„	„	„	100	„
an Rudolf von Hallwil	11	„	„	„	200	„
an Hans Schönow	30	„	„	„	600	„
				Summa zirka Kapital	2200	Gld.

Diese Summe zur andern gezählt ergibt 7510 Gld. und 200 ℔. Der Rest der Kaufsumme von 600 Gld. wurde vielleicht unmittelbar den eigenen Einnahmen entnommen.

Auf Gösgen lasteten Schulden, die nun Solothurn abzuzahlen hatte; darüber geben Aufzeichnungen des Jahres 1459 Auskunft. Solothurn zahlte wegen Gösgen

dem Hans Heinrich von Oftringen	200	Gld.
dem Hans von Arx	1250	„
dem Knechte Falkensteins, Balmer	100	„
dem Wernher Truchsäß, Schultheiß zu Rheinfelden, 10 Gulden für	200	„

Am 25. April 1459 wurde zwischen Solothurn und Thomas von Falkenstein folgendes vereinbart:[1]) 1. Solothurn übernimmt die

[1]) St. A. Sol., D. S. 1, S. 218.

30 Gld. Zins (Hauptgut 600 Gld.), für die sich Thomas von Falkenstein der Stadt Zofingen verschrieben hat, zu lösen, Brief und Siegel herauszubringen und zu Handen Thomas von Falkensteins nach Basel zu schicken. 2. Solothurn hat auch beim Commenthur von Biberstein 10 Gld. Zins (Hauptgut 200 Gld.) in 2 Jahren zu lösen. Solothurn stellt dafür Bürgen: Klaus von Wengen, Altschultheiß, Konrad Schuchli, Seckelmeister, Kontzmann Plast, Venner und Rudin Wißhaar, Ratsherrn; im übrigen ist Solothurn seinen Verpflichtungen nachgekommen.

Ferner wurden auch Eigenleute von Wisen für 20 rh. Gld. erworben.

Die endliche Ausfertigung des Kaufs von Gösgen ließ lange auf sich warten. 1482, am 27. November, forderte Solothurn Elisabeth von Falkenstein auf, nach Basel zu kommen und die Briefe, die dort über den Kauf Gösgen hinter von Arx lagen, herauszugeben, der Kauf sei schon lange bezahlt.

Wartenfels.

Wartenfels, das Adrian von Bubenberg 1465 um 3300 Gld. an Solothurn verkaufte, wurde losgeschlagen, um zahlreiche Gläubiger zu befriedigen. Solothurn zahlte dem Adrian von Bubenberg sofort 300 Gld., dann übernahm es von ihm folgende Schulden:[1])

beim Peter von Andlau, Kaplan der hohen Stift Basel	740 Gld.
beim Kaplan des Marienaltars zu St. Peter in Basel .	600 „
bei Heinrich Steinmetz	300 „
bei Löißlin von Zürich	400 „
beim Stadtschreiber von Zürich	200 „

Am 28. November 1465 zahlte man dem Herrn Niklaus von Scharnachtal 100 Gld.,[2]) am 1. Februar 1466 dem Niklaus Madstetter 100 Gld. und am 24. März dem Thoman Motz 100 Gld., um Schulden des Adrian von Bubenberg zu tilgen. Am selben Tage, am 24. März 1466, wurde ein neuer Vertrag aufgesetzt,[3]) da Adrian von Bubenberg, weil er nach dem heiligen Lande fahren wollte, den Kaufbrief noch nicht ausstellen konnte. Jetzt erklärte er, daß die Herrschaft unbeschwert sei, bis 5 Gld. Zins, so Heini

[1]) A. a. O., Varia II, S. 5.
[2]) A. a. O., Seckelmeister-R. 1465/1466.
[3]) St. A. Sol., Copiae rot 6, S. 106.

Basler in Aarau jährlich erhält, und 4 Gld. Zins so an Herrn Hans Lüttis Altar zu Aarau fallen, wofür die Quart der Herrschaft Wartenfels verschrieben sei; die Zinse sind mit 190 rh. Gld. ablösig. Ferner habe Solothurn Adrian von Bubenberg die Schuld bis auf 400 Gld. beglichen, welche Solothurn mit 20 Gld. verzinsen will. Jene 9 Gld. Zins aber gedenkt Adrian von Bubenberg bei seiner Heimkehr zu lösen; Bürge ist Thoman Motz, Münzmeister zu Bern. Es ist nicht ganz klar, wie die letzten 400 Gld. von Solothurn noch bezahlt wurden.[1]) Am 18. Juni 1467 gab man Stoffel Büßenler zu Handen des Herrn Adrian von Bubenberg wegen Wartenfels 38 Gld., und wieder 18 Gld. bar und 2 Gld. dem Konrad Rumann. 1467 zahlte der Bubenberger dem Hugin von Hegi die Schuld von 100 Gld. auf Wartenfels ab.[2]) Am 8. Dezember 1469 forderte Solothurn den Adrian von Bubenberg neuerdings auf, den Kaufbrief von Wartenfels zu besiegeln.[3])

Kriegstetten.

Der Kaufpreis für Kriegstetten, das Solothurn von Küngold von Spiegelberg und ihrem Manne 1466 erwarb, betrug 4000 rh. Gld.

Solothurn übernahm von Frau Küngold wegen Kriegstetten folgende Schulden zur Tilgung:[4])

dem Ludwig Zehender zu Aarau	650	Gld.
an Hurenbergin von Bern	200	„
an Peter Schopfer von Bern	100	„
an Konrad Satler	100	„
an Henzmann von Stein sel. Wib, der Segesserin . .	500	„
an die Stadt Baden	300	„
an die Kirche zu Aarau	160	„
an Hartmann zum Hof von Bremgarten	100	„
an die Stadt Solothurn selbst	40	„

Ferner leistete Solothurn Bürgschaft für die Schulden, die Henman von Spiegelberg sel. hinterlassen hatte; dieser war verpflichtet gewesen dem Propst zu Werd Herrn

[1]) Copiae, rot 6, S. 108 b, undatierter Brief an den Stadtschreiber in Solothurn: Adrian von Bubenberg machte den Vorschlag die Stadt Solothurn könnte ihn bei Hugen von Hegin für 100 Gld., bei Hans Lütin für 90 Gld. und bei einem andern von Aarau für 160 Gld. vertreten.

[2]) St. A. Sol., Missiv. 2, S. 143.

[3]) A. a. O., Missiv. 3, S. 313.

[4]) Varia IV, S. 108.

Hans Trüllerey, 8 Gld. Zins für . . . . . 192 Gld.
dem Barfüßer Kloster Basel, 8 Gld. Zins für . . . . 200 „
dem Niklaus von Rüti, 4 Gld. Zins für . . . . . 100 „
dem Ludwig Zehender von Aarau, 8 Gld. Zins für 160 Gld.
an Tripscher zu Aarau, 5 Gld. Zins für . . . . . 100 „
zu zahlen. Weiter kam hinzu die Schuld des Reinhart von Malrein; sie betrug bei Barbara Henmekerin oder
Grülicherin in Aarau, 5 Gld. Zins für . . . . . 100 Gld.
bei Jakob Bentzen, 10 Gld. Zins für . . . . . 250 „
den Seckelmeistern, 7½ Gld. Zins,
und 5½ Gld. dem Widmer von Baden und seiner Frau 200 „
und der Frau Segesser von Mellingen . . . . . 600 „

Solothurn übernahm im ganzen 4012 Gld. an Hauptgut zur Tilgung oder in Bürgschaft. 1467 zahlte Solothurn an Schopfer in Bern die geliehenen 100 Gld. zurück.

Seewen.

1461 verpfändete Ursula von Ramstein Seewen für 700 Gld. an Solothurn. Daran knüpfte sich ein langer Prozeß der Stadt mit Thomas von Falkenstein, der das Pfand für seine Tochter Elisabeth lösen wollte. 1469 entschied Graf Oswald von Thierstein, daß Solothurn 300 Gld. auf das Pfand schlagen dürfe und dessen Lösung gegen 1000 Gld. zu gestatten habe. Aber Thomas von Falkenstein konnte nicht zahlen. Es kam am 23. Mai 1469 zu einem neuen Vertrage, worin sich Thomas von Falkenstein als Vogt seiner Tochter Elisabeth zur Zahlung eines jährlichen Zinses von 35 Gld. ab der Herrschaft Seewen verpflichtete und in der Folge sein Wort auch hielt.[1]) Seit 1482 waren über Seewen Kaufsverhandlungen im Gange. Am 30. Januar 1484 erwarb Solothurn in einem ersten Briefe[2]) von den Kindern zweiter Ehe des Falkensteiners Seewen für 1900 rh. Gld., von welcher Summe die 700 Gld. Pfandsumme und 520 Gld. unter andern für Naturalzinse, die Bernhart von Laufen dem Heinrich Grünenfels in Liestal zu zahlen hatte, abzuziehen waren; Solothurn hatte innerhalb von 2 Monaten nach dem Tode der Elisabeth von Falkenstein die Restsumme in Basel zu Handen der Erben niederzulegen. Am 6. Februar willigte Elisabeth in den Kauf ein, worauf obiger Vertrag

[1]) St. A. Sol., Seckelmeister-R. 1471, S. 79 und 80.
[2]) St. A. Sol., Copiae, rot 17, S. 6.

am 9. Februar erneuert wurde. Am 17. Februar und 2. April lieh Solothurn der Elisabeth von Falkenstein je 100 Gld. Diese konnte gegen vollen Abkauf bewogen werden, Seewen an Solothurn abzutreten, nachdem sie sich mit ihren Stiefgeschwistern geeinigt hatte; Solothurn zahlte am 19. September 1485 als Seewen endgültig an die Stadt überging, noch 300 Gld., sie hatte offenbar schon vorher die übrigen 380 Gld. getilgt.[1])

Ätingen.

1470 verkaufte Bern der Nachbarstadt das Dorf Ätingen für 240 Gld. Solothurn zahlte 40 Gld. und verzinste 200 Gld. zehn Jahre lang. 1480 quittierte Bern für 200 Gld. Hauptgut und 10 Gulden Zins an Ätingen.[2])

Dorneck.

Die erste Hälfte (1485) kostete 1900 rh. Gld. Solothurn zahlte aber dem Bernhart von Efringen nur 100 Gld. bar; die übrigen sollten bei Hiltpranden in Basel hinterlegt werden, wo der Efringer die Urkunden über Dorneck niederzulegen und die Schulden zu tilgen hatte. Am 28. November sollte der Tausch der Kaufsumme und der Urkunden stattfinden. Weiteres ist nicht bekannt.[3])

Münchenstein.

1485 verpfändete Konrad Münch von Münchenstein seine Einkünfte im Sundgau der Stadt gegen 200 Gld. Der Kauf der Herrschaft Münchenstein wurde aber vereitelt; Solothurn erhielt eine Entschädigung von 700 rh. Gld.[4])

Kleinlützel.

Hans Küng von Tegernau verkaufte an Solothurn am 7. April 1502 Kleinlützel für 1350 rh. Gld., welche Summe er nach und nach empfing. Die Stadt übernahm Schuldverpflichtungen des Verkäufers und zahlte 400 Gld. Kapital und 15 Gld. Zins dem Gläubiger Hans Tannhuser von Aarau.[5])

---

[1]) A. a. O., Missiv. 5, S. 451 und 513 und Copiae, rot 17, S. 78 b.
[2]) A. a. O., Copiae, rot 11, S. 427 und D. S. 6, S. 18.
[3]) S. W. 1821, S. 253; St. A. Sol., D. S. 7, S. 76 und Missiv. 6, S. 58.
[4]) St. A. Sol., Copiae, rot 17, S. 66 b und U. L. B., Nr. 953.
[5]) St. A. Sol., Urkunden, 1502. Seckelmeister-R. 1501/1502 und 1502/1503, S. 61.

Hochwald.

Die Entschädigung für die Überlassung des Lehens Hochwald durch den Bischof von Basel betrug 200 ℔ Basler Währung.[1])

Beinwil.

Solothurn zahlte dem Kloster Beinwil für den verpfändeten Teil der Abtei 1000 Gld. (1519).[2])

Thierstein.

Am 5. April 1462 verkaufte Hans von Laufen, Burger von Basel, an Solothurn die Pfandschaft Thierstein für 2350 rh. Gld. 1466 gedachte Solothurn Pfeffingen und Angenstein zu erwerben; der Kaufpreis wäre 8000 Gld. gewesen, jedoch zerschlug sich die Sache. Dagegen blieb die Pfandschaft Thierstein bestehen, ohne daß immer ein solothurnischer Vogt dort saß. Solothurn bezog viele Jahre lang 100 Gld. Zins für ein Darlehen von 2000 Gld.; als Unterpfand galt Thierstein. Graf Wilhelm nahm am 5. März und am 8. Mai 1498 in Solothurn 200 und dann noch 100 rh. Gld. auf das Dorf Büren auf.

1479 wurden Pfeffingen und Angenstein vorübergehend für 3100 Gld. an die Stadt verpfändet.[3]) Solothurn entlieh das Geld bei

Heinrich Truchsäß von Wolhusen zu Lenzburg . . . 1000 Gld.
beim Bürgermeister Röist in Zürich . . . . . 1500 „
bei Heinrich Hünerberg, Burger zu Oberbaden . . . 600 „

Die Summe wurde nach drei oder vier Jahren von den Thiersteinern zurückerstattet.[4])

1503 zahlte die Stadt an Doktor Thüring in Bern zur Tilgung einer Schuld der Grafen von Thierstein 300 Gld. in Gold und 10 Gld. Zins.[5])

1506, im Frühling, entlieh Solothurn in Zofingen und Aarau für Heinrich und Oswald von Thierstein 2000 Gld., wofür die zwei Altschultheißen Bürgschaft leisten mußten.[6])

[1]) St. A. Sol., Urkunde 1509.
[2]) St. A. Sol., Urkunde.
[3]) St. A. Sol., Copiae, rot 7, S. 253.
[4]) A. a. O., Copiae, rot 7, S. 223 und 254.
[5]) Seckelmeister-R. 1502/1503, S. 61.
[6]) R. M. 7, S. 337.

1516 versprach Heinrich von Thierstein für vorgeschossene 2500 Gld. 125 Gld. Zins zu zahlen und gewährte als Unterpfänder alle Rechte in Pfeffingen, Thierstein, Angenstein, Terwil, Lützel, den Zehnten zu Köstlach und die Korn- und Habergült zu Oberwil.[1]) Damit mag die Notiz in der Seckelmeisterrechnung von 1516 (eigentlich 1517) in Zusammenhang stehen, man habe Thierstein 1500 Gld. gegeben;[2]) denn Solothurn behauptete, den Thiersteinern 4000 Gld. vorgestreckt zu haben, als es sich mit dem Bischof um das thiersteinische Erbe stritt. Aus einer späteren Aufzeichnung geht hervor, daß Solothurn das Geld für die Grafen von Thierstein[3])

bei Heinrich Haßfurter in Aarau	400	Gld.
bei Konrad Klasser, Apotheker, in Luzern	1200	„
bei Rudolf Götschin in Zofingen	400	„
bei Ulrich Hündli in Lostorf	400	„
bei Philipp von Pfirt	1000	„

aufgebrochen hat.

Ettingen und Bättwil.

Über die finanzielle Seite der Erwerbung von Ettingen und Bättwil sind wir nur mangelhaft unterrichtet. Nach den Seckelmeisterrechnungen von 1502, 1504 und 1505 soll Solothurn mehr als 1500 Gld. für die Dörfer aufgewendet haben.[4])

Rotberg (Mariastein).

Die Solothurner Boten Daniel Babenberg und Urs Sury, die mit Arnold von Rotberg über den Kauf seiner Herrschaft verhandelten, entliehen zur selben Zeit die nötigen Gelder bei Basler Kapitalisten. Zu diesem Geschäft begehrte Solothurn am 16. Januar 1515 die Unterstützung der Stadt Basel; es handelte sich vorläufig um 3200 Gld. Obwohl Arnold von Rotberg mehr als 5000 Gulden gefordert hatte, drückte die Stadt den Preis auf 4400 rh. Gld. (ze Münz 9680 ℔) herunter.[5]) Noch viele Jahre zahlte Solothurn für die in Basel gemachten Anleihen Zinse. In

---

[1]) Copiae i, Bd. 9, S. 125.
[2]) Seckelmeister-R. 1516.
[3]) Seckelmeister-R. 1521.
[4]) Ettingen fiel 1522 an den Bischof.
[5]) St. A. Sol., Missiv. 12, S. 4 und 44. — Seckelmeister-R. 1514/1515.

der Seckelmeisterrechnung im Jahre 1526 sind diese mit andern gemischt eingetragen. Es seien hier die wahrscheinlichen Zinse und Kapitalien zusammengestellt; auf Grund anderer Zeugnisse nämlich konnten gewisse Zinse ausgeschieden werden; der Zins betrug meist 5%.

Die Stadt schuldete demnach Basler Bürgern:

dem Ludwig Kilchmann in Kleinbasel, 60 Gld. Zins für	1200	Gld.
dem Heinrich David, 20 Gld. Zins für	400	„
dem Schaffner zu St. Leonhard, 35 Gld. Zins für . .	700	„
dem Ludwig Herttenstein, 30 Gdl. Zins für	600	„
dem Augustiner Kloster, 13 Gdl. Zins für	260	„
dem Balthasar Hiltbrandt, 18 Gld. Zins für	350	„
dem Eglin Offenburger, 30 Gld. Zins für	600	„
dem Wernhart Buser in Läufelfingen, 5 Gld. Zins für .	100	„
dem Marti Dampfrion, Metzger, in Basel, 10 Gld. Zins für	200	„
insgesamt Kapital	4410	Gld.

Kienberg.

Am 4. Februar 1422 brach Solothurn für Hans von Heidegg bei Tripscher in Aarau 100 Gld. auf, wofür Güter in Kienberg an Solothurn verpfändet wurden.[1]) Am 3. Mai 1430 nahm Solothurn bei Heinrich Tripscher dem Ältern in Aarau wieder 80 rh. Gulden für Heidegg auf.[2]) 1481 war das Verhältnis umgekehrt,[3]) da zahlte Solothurn der Barbara von Heidegg 600 Gld. zurück, welche die Stadt mit 24 Gld. jährlich verzinst hatte. 1490 wurde die halbe Herrschaft Oltingen für 700 Gld. an Solothurn verpfändet,[4]) die die Kinder von Heidegg von ihrem Großvater her schuldig waren, da sie Solothurn ihm, dem Henmann von Heidegg, aufgebrochen hatten.

1523 wurde der Kaufpreis von Kienberg offenbar auf 3300 Gld. festgesetzt. 1525 zahlte man 300 Gld. an den von Heidegg und 100 Gld. an seine Frau. 1531 wünschte Hans Ulrich von Heidegg noch eine Aufbesserung von 200 Gld.[5])

[1]) St. A. Sol., Varia I, S. 65.
[2]) A. a. O., Urkunden.
[3]) Seckelmeister-R. 1481, S. 126.
[4]) In Copiae, rot 20, S. 271.
[5]) St. A. Sol., R. M. 19, S. 318 und 12, S. 458.

Daneben nahm Solothurn bei dem von Heidegg 1529 auch Geld auf: Der Vogt von Gösgen soll bei Hans Ulrich von Heidegg 300 Gld. entleihen.[1])

Gilgenberg.

Diese Herrschaft kostete 5900 Gld. Es wurde bestimmt, daß 4 Gld. drei französische Sonnenkronen gelten sollen. Deutet das darauf hin, daß man zuerst mit französischen Pensionen kaufen wollte? Die erste Anzahlung betrug 2900 rh. Gld.. Noch 1530 bezahlte Solothurn für die übrigen 3000 Gld. einen Zins von 500 rh. Gld. Die Belehnung durch den Bischof kostete 100 Kronen (= 300 ℔).[2])

Württemberg-Mümpelgart.

Hier handelte es sich meistens um Vorschüsse, die von Württemberg von 1532 ab wieder zurückbezahlt wurden. Solothurn hatte zuerst an eine Erwerbung von Mümpelgart und Blamont gedacht. Die Geldaufbrüche wuchsen gewaltig an. 1518 lieh Solothurn dem Herzog von Württemberg 10'000 Gld., von denen ein Teil beim Stadtschreiber in Bern aufgenommen wurde.[3]) Nacheinander streckte Solothurn verschiedene Summen vor: Am 14. Januar 1520 2000 Gld. und im Oktober 4000 Gld.[4]) Am 31. Oktober 1522 wurden neuerdings 10'000 Gld. auf Mümpelgart hin aufgebrochen:[5])

in Zürich	bei Matthys Wyß, Altbürgermeister, à 5%	400	Gld.
	bei Heinrich Rubli, à 5%	2000	„
	bei Joachim vom Gründ, à 5%	600	„
in Zug	bei Wernhart Steiner	1000	„
in Aarau	bei Marquardt Zehender, à 5 %	600	„
in Basel	bei Peter von Wissenberg, à 5%	600	„
	und später à 5%	1000	„
	bei Hans Meyer, Chorherr an St. Peter .	200	„
	bei Chrysostomus Gengenbach, Apotheker	200	„
	beim Stift St. Peter „zur predicatur“ . .	200	„
	bei Ludwig Herttenstein	200	„

[1]) A. a. O., R. M. 17, S. 13.
[2]) St. A. Sol., Urkunden 1527 und Seckelmeister-R. 1527.
[3]) St. A. Sol., Missiv. 12, S. 272 und 274.
[4]) A. a. O., R. M. 8, S. 17 und 164.
[5]) A. a. O., R. M. 10, S. 323 und 11, S. 196.

in Pruntrut	bei Junker Hans von Flachsland, à 5% .	400 Gld.
in Bern	beim Stadtschreiber	1000 „

Am 4. Januar 1523 beschloß Solothurn wieder Geld aufzunehmen (6000 Gld.), sofern der Herzog, die Stadt Mümpelgart und die Bürger Bürgen seien.[1]) Es fanden Anleihen statt, unter anderm:[2]) bei Konrad Fellenberg von Suhr 1000 rh. Gld., beim Kilchmeier zu Oltingen 600 Gld., bei Hans von Roll 300 Gld. und bei einem von Lutternow in Aarau 1000 Gld. Am 9. März 1524 gewährte die Stadt ein neues Darlehen von 5000 Gld.;[3]) Bürgen waren folgende Solothurner: Schultheiß Hebolt, Stölli, Starch, Hans Doben und Meister Hans Gibelin; auch ihre Erben sollten haften, wenn Mümpelgart nicht zahlen könnte. Das Geld kam u.a. von:

Diebold Oiglin, St. Peter in Basel	400 Gld.
von Jakob und Magdalene Hürlin	300 „
von Michel Meier	400 „
von Ulrich Gering in Aarau	400 „
von Lienhard Gasser in Rothenfluh	200 „
von Kaplan Konrad in Werd	300 „

1524 haben Solothurn und Basel gemeinsam in Straßburg 6000 Gld. für Württemberg aufgebrochen. 1527 wünschten Solothurner Bürgen von ihrer Verpflichtung für 4000 Gld. jener Anleihe in Straßburg befreit zu werden.[4])

Blamont.

Die Pfandschaft Blamont kostete 12'000 Gld., trotzdem zuerst vom Herzog 20'000 Gld. verlangt worden waren.[5]) Solothurn machte für diesen Zweck Anleihen:[6])

in Mülhausen	bei Hans Oswald Gannsharst Stadtschreiber	400 Gld.
in Solothurn	beim Kapitel St. Urs	200 ℔
?	bei Rudolf Frei	400 Gld.

[1]) A. a. O., R. M. 10, S. 396.
[1]) A. a. O., R. M. 10, S. 406.
[3]) R. M. 12, S. 109 und 14, S. 39.
[4]) U. B. B. X., S. 23, Nr. 33. St. A. Sol., Missiv. 14, S. 764.
[5]) St. A. Sol., R. M. 12, S. 380.
[6]) Seckelmeister-R. 1526.

in Baden	bei Anna Klingelfüssin	800 Gld.
	bei Hans Überlinger	300 „
in Straßburg	bei der Stadt	7500 „
	bei Konrad Johann	800 „
	bei Ursula Meltinger	300 „
in Basel	bei Heinrich Hügen von Sulz	200 „
	bei Martin Dampfrion	400 „
	bei Hans von Flachsland	100 „
	bei Gregoria Weyger und Sebastian Müller, Leutpriester zu St. Peter . .	250 „
	bei Johann Gebwiler, Chorherr zu St. Peter	200 „
	bei Hans Wyler	250 „

Total: 200 ℔ und 11'900 Gld.

1532 wurde bestimmt, daß die Ablösung von Blamont durch Württemberg in Raten von 1000 Gld. samt Zinsen geschehen solle.[1])

Solothurn bezog jährlich 250 Gld. Zins vom Mümpelgart.[2]) Am 20. Februar 1528 schrieb Solothurn an Georg von Württemberg, man gedenke nicht ewig bei Mümpelgart Gläubiger zu sein. Zugleich mit der Ablösung der Pfandschaft Blamont erstattete Württemberg die übrigen Darlehen ebenfalls ratenweise zurück.

Savoyen.

Am 24. November 1441 stellten sich Bern und Solothurn als Bürgen für die Herzöge Ludwig und Philipp von Savoyen, denen sie in Straßburg 20'100 rh. Gld. aufgebracht hatten.[3]) Pfänder waren Yverdon, Orbe und Zugehörte. Am 10. Januar 1485 quittierte Solothurn 6350 Gld., die Bern als Entschädigung für Grandson, Orbe und Anhang an Solothurn zahlte. Am 18. März 1513 beschloß der Rat dem Herzog von Savoyen 12'000 rh. Gld. auf das Land vorzustrecken.[4]) Die Lösung sollte in 4 Jahren stattfinden. Die ganze savoyische Politik wurde von Solothurn nicht so sehr in eigener Absicht als zur Unterstützung Berns geführt.

---

[1]) R. M. 22, S. 137.
[2]) Missiv. 14, S. 685.
[3]) S. W. 1845, S. 185.
[4]) R. M. 5, S. 302 in St. A. Sol.

Neuenburg.

1506 hatte Solothurn für den Grafen von Neuenburg bei Heinrich Haßfurter 300 rh. Gld. aufgenommen und verlangte einen Schadlosbrief. Es scheint dazu noch 6000 Gld. vorgeschoßen zu haben, welche Summe die Stadt für 1507 zurückbegehrte.[1])

5. Kurze Übersicht über die Formen der Erwerbung.

Nachdem die hauptsächlichsten Mittel und Wege der Erwerbung des Territoriums besprochen worden sind, möge nun hier ein allgemeiner kurzer Überblick über alle Formen des Überganges an Solothurn geboten werden. Es kamen an Solothurn

durch *Kauf:* Altreu 1389, Balm 1411 (von Österreich 1389 aufgegebene Pfandschaften); Messen nach 1400, Buchegg und Balmegg 1391, Ätingen 1470, Nennigkofen-Lüßlingen 1456—1479 und 1539, niedere Gerichte zu Langendorf, Bellach, Oberdorf, Riedholz, Biberist, Zuchwil, Luterbach, Lohn und Ammannsegg 1500—1512, Kriegstetten und Anhang 1466, Deitingen-Subingen erste Hälfte der niederen Gerichte 1428; Falkenstein 1402—1420, Bechburg vollständig 1463, Gösgen 1458, Kienberg 1523—1532, Büren 1502, Seewen 1485—1487, Dorneck 1485—1502, Hochwald 1509, Rotberg 1515, Thierstein 1522, Gilgenberg 1527, Landgrafschaft Buchsgau 1427 und 1430;

durch *Pfandschaft:* Olten 1426, halb Oltingen 1490, Grundherrschaft Beinwil 1519;

durch *Krieg:* Grenchen 1389—1393;

durch *Abtretung* des Schultheißenamtes: hohe Gerichtsbarkeit von Lommiswil bis zur Sicker 1344;

durch kaiserliche *Begabung:* hohe Gerichtsbarkeit zu Zuchwil 1365;

durch *Tausch* von *Eigenleuten:* zweite Hälfte der niederen Gerichtsbarkeit zu Deitingen-Subingen 1516, hohe Gerichtsbarkeit zu Luterbach, Deitingen-Subingen, Biberist, Lohn und Ammannsegg 1516; die Dörfer Bärschwil, Kleinlützel, Himmelried 1527.

Nicht alle diese Herrschaften wurden von ihren Besitzern als volles und ganzes Eigen an Solothurn veräußert, sondern sie blieben vielfach noch Lehen irgend eines Herrn.

[1]) St. A. Sol., Missiv. 9, S. 17 und 313.

Solothurn nahm zu Lehen vom *Reiche:* Kastvogtei Thierstein, von *Österreich:* Kienberg, vom *Bischof von Basel:* die Landgrafschaft Buchsgau, Falkenstein, Altbechburg, Neubechburg, Gilgenberg und Hochwald.

Mit der Zeit gelang es Solothurn, diese Lehensverhältnisse zu beseitigen. Die Lehensherrlichkeit des Bischofs wurde 1669 abgekauft. Durch die Anerkennung der Unabhängigkeit Solothurns im Reiche im Jahre 1648 fiel der Lehenscharakter Thiersteins dahin. Wann Österreich auf das Lehen Kienberg verzichtete, ist noch unbekannt.

III. TEIL.

Das Ergebnis der Territorialpolitik. Die Landesherrschaft.

A. Die Rechte Solothurns in den Herrschaften zur Zeit des Überganges derselben an Solothurn.

1. Allgemeines.

In seinem Territorium trat Solothurn überall an die Stelle der früheren Herren und übernahm deren Rechtsstellung in den Herrschaften.[1]) Je nach der politischen Lage errang es die Grundherrschaft, die niederen Gerichte mit der Vogtei oder die Landgrafschaft oder, was der häufigste Fall war, eine Kombination dieser Rechte; denn in großer Mannigfaltigkeit hatten sich die einzelnen Herrschaften in der Nordwestecke der Schweiz während des Hochmittelalters ausgebildet. Solothurn zeigte offensichtlich das Bestreben, alle Rechte, seien sie nun öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur, innerhalb seines Territoriums an sich zu ziehen, und wo es nur den Fuß hingesetzt hatte, trachtete es darnach, die volle Landesherrschaft auszuüben.

Die Rechte, die nach und nach an die Stadt fielen, lassen sich in zwei Gruppen gliedern, in öffentliche und private; zu jenen zählen die hohe und niedere Strafgerichtsbarkeit und die Regalien; zu diesen Twing und Bann und die Grundherrschaft mit dem Hofrecht.

---

[1]) Für dieses Kapitel wurden die rechtsgeschichtlichen Werke die im Quellen- und Literaturverzeichnis angeführt sind, herangezogen: Brunner-Heymann, Schröder-Künßberg, Fehr, von Below, Heusler, von Segesser und von Wyß. — Eine Rechtsgeschichte des Kantons Solothurn fehlt noch.

Die *hohe Gerichtsbarkeit,* der Kern der Landeshoheit, unterstand im XIV. und XV. Jahrhundert einem Grafen (Landgrafen), Kastvogt oder Freiherrn. Während in fränkischer Zeit das hohe Gericht von einem Grafen als einem königlichen Beamten verwaltet worden war, wurde im Hochmittelalter, wo das Lehenswesen die meisten rechtlichen Beziehungen umgestaltete, dieses Amt ein erbliches Lehen des Grafen oder eines Freiherrn, der infolge von Exemptionen und Immunitäten[1]) geistlicher und weltlicher Grundherrschaften und ganzer Gerichtsbezirke aus dem Grafschaftsbezirk zur gräflichen Würde emporgestiegen war. Insbesondere die geistlichen und weltlichen Grundherren (Klöster und Großgrundbesitzer) zertrümmerten die alte Grafschaftsverfassung, wie das bei der Darstellung der rechtlichen Verhältnisse der einzelnen Solothurnischen Vogteien klar in Erscheinung treten wird.

Die Hochgerichtsbarkeit zerfiel in die Blutgerichtsbarkeit und in das hohe Frevelgericht. Am Blutgericht wurden die schweren Verbrechen, die die Todesstrafe zur Folge hatten, abgeurteilt wie Raub, Mord, Todschlag, Notzucht, Brandstiftung u. a. Das hohe Frevelgericht erledigte alle Fälle, die mit über 9 ß Geldbuße bestraft wurden.[2])

Um die hohe Gerichtsbarkeit gruppierten sich noch andere gräfliche Rechte, deren Umfang im XIV. Jahrhundert in Weistümern des Buchsgaus und Sisgaus folgendermaßen bestimmt wurde:[3]) Der Landgraf besaß die Banngewalt, um die Leute des Gaus zum Gericht aufzubieten, bei einer Strafe von 3 ß (60 s alter Königsbann), die Hoheit über Hochgebirge, Hochwälder und Gewässer, alle Wildbänne über Federspiel und Gewild, Hagen und Jagen. Ferner gehörten ihm alles gefundene und gestohlene Gut, sowie das Gut schädlicher, gerichteter und verbannter Leute. Überdies waren ihm die hergekommenen Leute und die Bankarte unterstellt. Das herrenlose, nach sechs Wochen nicht eingeforderte Vieh, das sogenannte Maulvieh, durfte von ihm eingezogen werden. Daneben genoß er verschiedene Regalien, königliche,

---

[1]) Die Immunität wehrte dem Landgrafen das Betreten einer Grundherrschaft oder eines Gerichtsbezirkes in amtlicher Eigenschaft.

[2]) Die Landgrafschaft Buchsgau sollte nach rechtshistorischen Gesichtspunkten durchgearbeitet werden.

[3]) S. W. 1816, S. 36, Federspiel = Jagd mit abgerichteten Falken.

nutzbare Rechte: Zoll, Geleite, Münze, Bodenregal, Marktrecht und führte die Aufsicht über Maß und Gewicht.[1])

Von diesen Rechten wanderten viele wieder an Grund- und Gerichtsherren weiter, insbesondere in den Zeiten, da die Landgrafschaft beim Aussterben der alten Grafenhäuser oft die Hand wechselte.

Der Besitz der hohen Gerichtsbarkeit und der damit verbundenen Regalien (insbesondere Zoll und Münze) sicherte den Städten die unbestreitbare *Landeshoheit*.[2]) Aber interessanterweise gelang es den Bürgerschaften, jahrhundertelang Gebiete auch ohne die hohe Gerichtsbarkeit zu behalten, wie das die Geschichte der solothurnischen Vogteien Kriegstetten und Bucheggberg beweist, wo die hohe Gerichtsbarkeit in bernischen Händen lag. (Näheres siehe unter den einzelnen Vogteien.)

Die *niedere Gerichtsbarkeit*, welche die niedere Strafgerichtsbarkeit[3]) (Bußen von 9 s bis 9 ℔) und die Zivilgerichtsbarkeit (Erb und Eigen, Geldschuld usf.) umschloß, wurde in fränkischer Zeit von den Centenaren an den Hundertschaftsgerichten ausgeübt; im XIV. und XV. Jahrhundert lag sie in den Händen der größern Grundherren, die somit in ganzen Bezirken zu Gerichtsherren geworden waren.[4]) Die Grundherrschaften haben dadurch staatlichen Charakter erhalten.

Wie weit nun in den Herrschaften auf solothurnischem Boden die landrechtliche[5]) Zivilgerichtsbarkeit durch das grundherrschaftliche Hofrecht verdrängt wurde[6],) ist noch ungeklärt. Doch dürfte das letztere stark überhand genommen haben.

---

[1]) Das Regal wurde vom König in politischer Notlage veräußert. Geleite = Transitzoll, zum Schutze des Handels und zum Unterhalt der Straßen erhoben. Bodenregal: Das Recht an den Gütern des Bodens, die nicht zum Anbau des Kulturlandes gehörten, wie Erze, Steingruben, verborgene Schätze usf. Marktrecht = das Recht, einen Markt einzurichten und die Abgaben desselben zu beziehen.

[2]) Jeder Inhaber der Hochgerichtsbarkeit hatte vom König den Blutbann zu empfangen; diese Verpflichtung fiel im Spätmittelalter weg, sodaß aus der Gerichtsgewalt die Gerichtshoheit entstand.

[3]) Auch niederes Frevelgericht geheißen; unter Frevel verstand man Messerzücken, Faustschlag, Niederwerfen, Wurf und Schuß ohne Tötung, Ehrverletzung, nächtlicher Überfall, Hausfriedenbruch und dergleichen.

[4]) Die Hundertschaftsbezirke der fränkischen Zeit lösten sich auf, und an ihre Stelle traten neue Gerichtsbezirke.

[5]) Das Landrecht war die aus dem alten Volksrecht stammende Gewohnheit.

[6]) Das Hofrecht umfaßte den Herrn und die Hintersaßen einer Grundherrschaft und bildete einen besonderen Rechtskreis.

Mit der niederen Gerichtsbarkeit war auch die Vogtei oder Schirmgewalt über die dem Gericht unterstellten Leute im Spätmittelalter verbunden; der Vogt erhob dafür die Vogtsteuer in Geld und das Vogtrecht von bestimmten Gütern in Naturalgaben.

Die *Herrschaften* stellten am Ende des Mittelalters das bunteste Rechtsgebilde dar. Hervorgegangen aus Grundherrschaften, wußten sie staatliche Rechte: Niedere Gerichtsbarkeit und Vogtei oder sogar hohe Gerichtsbarkeit und Regalien zu erringen. Der Hergang dieser Emanzipation liegt in Folge Urkundenmangels in unserer Gegend ziemlich im dunkeln. Neben den Gerichtsbezirken, die geographisch geschlossen ganze Dörfer mit eigenen Leuten und solchen, die andern Grundherren gehörten, umfaßten, besaßen die Herren großen Grundbesitz und Twing und Bann. „Unter Twing und Bann[1]) wird die Befugnis verstanden, die für die landwirtschaftliche Ordnung erforderlichen Gebote und Verbote, die ehemals den freien Dorfbewohnern zugestanden hatten, bei feststehender, meist geringer Buße (3—9 Schillinge) zu erlassen, also Art und Weise der Holznutzung, der Weide auf Gemeinland und Privatland zu bestimmen, über Herstellung der nötigen Zäune und Wege zu wachen. Dazu gehört ferner die Aufsicht über Weinschenk, Müller, Bäcker, und es ergibt sich aus diesem Rechte die Möglichkeit Bannrechte einzuführen, ausschließliche Nutzung von Jagd und Fischerei für die Herrschaft zu behalten.“ Mit Twing und Bann war nun wohl auch die Zivilgerichtsbarkeit nach hofrechtlichen Satzungen verbunden, während die niedere Strafgerichtsbarkeit nicht notwendig aber faktisch meist damit verknüpft war.

Die Bauern waren zu Frondiensten verpflichtet, sie lieferten von allen Produkten den Zehnten ab,[2]) sei es an die Kirche, sei es an den Herrn; ja, sie leisteten Waffendienst (1—2 Tage im Jahre) für den Fall der allgemeinen Landwehr gegen einbrechende feindliche Kriegsscharen.[3])

---

[1]) Von Wyß: Abhdl. etc., S. 33 ff. — Immer noch die klarste und die tatsächlichen Zustände in unserer Gegend am besten berücksichtigende Definition von Twing und Bann.

[2]) Der Laienzehnten, insbesondere von neu gewonnenem Land bezogen, war in ältester Zeit ebenfalls dem Landgrafen zugekommen.

[3]) Der allgemeine Heeresbann im fränkischen Reiche war durch das Ritterheer abgelöst worden; der Bauer zog nicht mehr ins Feld. Erst die Städte haben ihn wieder regelmäßig ins Feld geschickt.

Zahlreich waren die vielen Zinse und Abgaben in Geld und Naturalien für den von der Herrschaft geliehenen Grund und Boden.

Die Eigenleute zahlten überdies zum Zeichen ihrer Unfreiheit den Todfall, indem sie beim Tode des Familienvaters eine Abgabe (das beste Stück Vieh, sogenanntes Besthaupt) entrichteten, dann jährlich einen Kopfzins, ein Fastnachtshuhn (oft von allen Herrschaftsleuten als Zeichen der Untertänigkeit erstattet), so wie die Strafe der Ungenossame, wenn sie sich mit Personen anderer Herren verheirateten.

Viele Herrschaften hielten das Jus patronatus über eine oder mehrere Kirchen inne, d. h. die Aufsicht über die kirchliche Verwaltung, den Schutz des geweihten Ortes und den Kirchensatz, der das Recht bedeutete, den Pfarrer zu wählen.[1])

Anders gestalteten sich die Verhältnisse in den *geistlichen* Grundherrschaften, wo hohes und niederes Gericht und die Vogtei nicht vom geistlichen Herrn, sondern von einem weltlichen Vogt oder Kastvogt ausgeübt, während die Hofgerichtsbarkeit und Twing und Bann von einem Meier der Herrschaft verwaltet wurden.

Um einen möglichst klaren Überblick über die Verteilung der besprochenen Rechte im solothurnischen Territorium zu gewinnen, betrachten wir die einzelnen Vogteien der Reihe nach, in denen Solothurn die Herrschaften und Herrschaftssplitter eingeordnet hatte, und durchgehen sie systematisch nach ihrer rechtlichen Zusammensetzung. Ein historischer Rückblick würde zu weit führen, da der Kanton aus acht Grafschaften oder Landgrafschaften mit abweichender Rechtsbildung herausgeschnitten ist, deren Rechtsgeschichte zum Teil noch ungenügend untersucht ist: Neuenburg, Kleinburgund, Aargau, Buchsgau, Frickgau, Sisgau, Sornegau und Sundgau. Ferner empfiehlt sich die Einteilung nach Vogteien deshalb, weil sich darauf die Territorialverwaltung aufbaute, und somit die Grundlagen von vornherein übersichtlich gegeben sind. Zur Ergänzung unserer Ausführungen in geschichtlicher Hinsicht möge man die Artikel über die einzelnen Herrschaften in der „Territorialen Entwicklung des Kantons Solothurn" von F. Eggenschwiler nachlesen.

[1]) Früher war die Kirche eines Sprengels oft Eigentum eines Grundherrn gewesen; von diesem Rechtsverhältnis blieb im Spätmittelalter noch das Patronatsrecht übrig.

2. Die einzelnen Vogteien.

Die Vogtei **Grenchen** oder **Lebern,** der Name wechselt, umschloß zwei Teile, die Herrschaft Grenchen, die 1393 von der Herrschaft Büren abgetrennt wurde, und die Herrschaft Altreu, die 1389 an Solothurn kam. Die ganze Vogtei umfaßte also die Orte Grenchen, Selzach, Bettlach und Altreu. *Die Landgrafschaft.* Das ganze Gebiet gehörte vordem zur Grafschaft Neuenburg. In Grenchen gingen die gräflichen Rechte, somit auch die hohe Gerichtsbarkeit, 1393 an Solothurn über, obwohl sie im Teilungsvertrag mit Bern nicht wörtlich aufgeführt werden.[1]) Aber die Trennung wurde ohne Vorbehalt und ohne Ausnahme durchgeführt und nie ist später von einem andern Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit zu hören. Dunkel ist auch die Herkunft der hohen Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Altreu, da sie in der Kaufsurkunde nicht genannt wird. Gehörte sie vielleicht damals zur eroberten Herrschaft Büren, oder wurde sie 1389 der Herrschaft Österreich entrissen? Mag es sich nun verhalten wie es will,[2]) von 1389 ab ist auch in Altreu, Selzach und Bettlach die hohe Gerichtsbarkeit im Besitze der Stadt. Vielleicht war die Rechtslage auch damals unsicher; denn Solothurn tat einen Schritt beim Reiche, wie wir ihm sonst nicht mehr begegnen. Am 7. August 1414 hat König Sigismund Solothurn für die Gebiete und Gerichte von Grenchen bis an die Sicker, die von ihm und dem Reiche zu Lehren rührten, den Bann, über das Blut zu richten, verliehen.[3]) Der Satz: „die von ihm und dem Reiche zu Lehen rühren" ist wahrscheinlich im allgemeinen Sinne zu verstehen, daß letzten Endes alles Land und Recht im deutschen Reiche Lehen des Reiches sei, und nicht im besondern Sinne, daß dieses Land Reichsgut, und nur ein Lehen Solothurns sei; denn von diesem Lehen ist später keine Rede mehr.

Niedere Gerichte. Sie kamen in Grenchen 1393, in den übrigen Dörfern und im Städtchen Altreu 1389 an Solothurn, wie das sich in „Twinge und Bänne" und „Gerichte" ausdrückt.

Herrschaftliches (Grundherrschaft). 1393 wurden in Grenchen solothurnisch: Dorf, Weiler, Acker, Matten, Holz, Felder, Zinse,

[1]) S. W. 1815, S. 627.
[2]) S. W. 1815, S. 620.
[3]) St. A. Sol., Urkunde.

Steuer, Dienste, Twinge, Bänne und das „alt" Wasser, d. h. das Riedgebiet der Aare. In Altreu und Selzach waren es 1389: Land, Leute, Güter, Twinge und Bänne, Steuer, Nütze, Zinse, Holz und Felder. In Bettlach wurde 1411 ein Jahreszins von 36 Gulden, der auf Bettlach und Burg haftete, gekauft.[1])

Die Vogtei **Balm** oder **Flumenthal** schloß sich territorial an die Vogtei Grenchen an und stieß im Osten an das Bipperamt. Im Norden bildete der Jurakamm, im Süden die Aare die Grenze; sie umfaßte also in der Mitte des XV. Jahrhunderts die Dörfer Lommiswil, Bellach, Oberdorf, Langendorf, Rüttenen, St. Niklaus, Feldbrunnen, Riedholz, Günsberg, Niederwil, Hubersdorf, Kammersrohr und Flumenthal. Die Rechte Solothurns waren in dieser Vogtei sehr ungleich verteilt, es sind verschiedene Deutungsschwierigkeiten vorhanden.

Die Landgrafschaft. Wenn man nach dem Zeitpunkt des Überganges der hohen Gerichtsbarkeit an Solothurn fragt, so kann man, wie schon aus der allgemeinen Darstellung hervorgeht, nur mit einer unbestimmten Jahreszahl antworten: zirka 1344. Die Annahme Eggenschwilers,[2]) daß sie in der Herrschaft Balm vom Kaiser Heinrich VII., dem solothurnsichen Schultheißenamte übertragen wurde, wäre einleuchtend, wenn nur die Exemption dieses Gebietes aus der Grafschaft Neuenburg festgestellt werden könnte. Über die Herrschaft und die Twinge und Bänne des St. Ursenstiftes[3]) hatte sicher der Schultheiß von Solothurn als Kastvogt die hohe Gerichtsbarkeit. Daher ist wohl anzunehmen, daß mit dem Übergang des Schultheißenamtes (1344) an die Stadt, auch die hohe Gerichtsbarkeit in der ganzen Vogtei dazu gehörte.[4]) Das Schultheißenamt kam aber zu Kaiser Ludwigs Zeiten, also vor dem 11. Oktober 1347 an Solothurn, vielleicht im Jahre 1344. Der Graf Rudolf von Neuenburg-Nidau machte der Stadt 1363 die hohe Gerichtsbarkeit streitig,[5]) anerkannte sie aber für das Gebiet von Hündlisbach bei Lommiswil bis zur Sicker. 1365 verlieh Karl IV. den Blutbann für den Umkreis von drei Meilen, also nicht für

---

[1]) S. W. 1815, S. 638.

[2]) N. S. W., Bd. II (2. Jahrgang, S. 51).

[3]) Leider fehlt der früh- und hochmittelalterlichen Geschichte der Stadt Solothurn und des Stiftes St. Urs die rechtsgeschichtliche Grundlegung.

[4]) Siehe die geschichtliche Darstellung.

[5]) Fontes 8, S. 497, Nr. 1297.

das ganze Gebiet; es scheint aber, daß Solothurn die hohe Gerichtsbarkeit auf dem Südufer der Aare sichern wollte. 1414 belehnte dann König Sigismund die Stadt mit dem Blutbann über das ganze Gebiet der Vogtei Balm.[1])

Die niederen Gerichte. Solothurn kaufte in der Herrschaft Balm, d. h. in den Dörfern: Günsberg, Niederwil, Kammersrohr und Flumenthal die niedere Gerichtsbarkeit im Jahre 1411.[2]) Sie wurde in Oberdorf, Langendorf, Bellach und Riedholz zwischen 1500—1513 von der Stadt erworben. Waren in Feldbrunnen, St. Niklaus und Rüttenen die niederen Gerichte schon seit 1344, also mit dem Schultheißenamte in den Händen der Bürgerschaft? In jenem Streite zwischen der Stadt und dem Stifte in der Mitte des XV. Jahrhunderts wurde nämlich betont, daß sowohl das Stift wie die Stadt Twinge und Bänne habe.[3]) Hatte die Stadt aber Twinge und Bänne, so besaß sie sehr wahrscheinlich auch die niedere Gerichtsbarkeit in dieser Gegend. In Lommiswil behielt sich Graf Rudolf IV. von Neuenburg-Nidau die niedere Gerichtsbarkeit vor; kam sie 1389 mit Altreu an Solothurn?

Herrschaftliches (Grundherrschaft). 1411 wurden von der Stadt die Burg Balm, Twing und Bann, die Dörfer Günsberg, Niederwil, Kammersrohr und Flumenthal, Höfe, Leute, Güter, Holz, Felder, Wunne und Weide (Wunne = neu gewonnene Weide im Walde), Äcker, Matten, Zinse, Gülten, Rechtung an Kirche und Kirchensatz gekauft. Es ist klar, daß die ganze Vogtei nach diesem materiell so gewichtigen Teil den Namen erhielt. Twing und Bann in Hubersdorf gehört 1467 dem Stift und fiel später an Solothurn.[4]) Zwischen 1500 und 1513 kamen die Twinge und Bänne des St. Ursenstiftes in Oberdorf, Langendorf, Riedholz und Bellach an die Stadt. Grund und Boden gehörten teils dem Stifte, teils Solothurner Bürgern oder andern Besitzern (u. a. Spital und Pfrundhaus in Solothurn).

Die Vogtei **Bucheggberg** umfaßte die Herrschaften Buchegg, Balmegg, Messen, das Dorf Ätingen und die kleine Herrschaft Nennigkofen-Lüßlingen und sie blieb in dieser Form als Bezirk bis auf den heutigen Tag erhalten.

---

[1]) St. A. Sol., Urkunden Vidimus.
[2]) St. A. Sol., Urkunden.
[3]) Urkundio I, S. 756, Pt. 4.
[4]) Vor 1513? D. S. 30, S. 133 und 139.

Die Landgrafschaft. Die gräflichen Rechte waren zwischen Bern und Solothurn geteilt. Nur die hohe Gerichtsbarkeit allein wurde von Bern ausgeübt; Mannschaft, Besteuerungsrrecht und Regalien gehörten seit 1391 Solothurn. Das Malefizrecht war 1406 von den Kyburgern an Bern übergegangen mit der Landgrafschaft Kleinburgund. In einer Kundschaftsaufnahme wird ausdrücklich bezeugt, daß die Kyburger zu Ätigkofen, Tscheppach und Schnottwil ihre Landgerichte hatten.[1])

Die niederen Gerichte in Buchegg und Balmegg gelangten 1391 durch Kauf an Solothurn.[2]) In Messen hatte Solothurn als Kastvogt des St. Ursenstiftes seit zirka 1350 die niedere Gerichtsbarkeit.[3]) Schwierigkeiten bieten die Verhältnisse von Nennigkofen und Lüßlingen. 1433 stritten sich Bern und Solothurn um das niedere Gericht; Bern behauptete, es gehöre zu der Herrschaft Büren, Solothurn betonte, man habe es mit Buchegg erworben. Am 17. April 1433 verzichtete nun Solothurn auf sein Recht. 1479 saß aber Rudolf Wishar, Vogt in der Herrschaft Buchegg, in Nennigkofen zu Gericht.[4]) 1486 war Umbendorn, Vogt in Buchegg, ebenfalls Richter in Lüßlingen. 1529 handelte es sich daselbst sicher um einen Fall niederer Gerichtsbarkeit.[5]) Wenn man nun in Betracht zieht, daß im Jahre 1456 Ulrich von Erlach im Besitze von Nennigkofen war,[6]) so scheint es nun, daß Solothurn zwischen 1456 und 1479 Nennigkofen neuerdings gekauft hatte. In Ätingen erwarb Solothurn 1470 die niederen Gerichte von Bern.

Herrschaftliches (Grundherrschaft). 1391 kam die Grundherrschaft in Buchegg und Balmegg an Solothurn: Eigenleute, Twinge und Bänne, Hölzer, Wälder, Felder, Wunne und Weide, Allmende, Stege, Wege, Wasser, Wasserrunsen, Fischenzen, Wildbänne, Federspiel; doch blieben durch Elisabeth von Bechburg Höfe, Güter, Hochgarten (?), Kirchensätze, Mühlen und Mannlehen vorbehalten. In Messen gehörten die diesbezüglichen Rechte dem Stifte St. Urs, so wie seit 1419 der Kirchensatz. 1470 wurden Twinge und Bänne (deutlich vom niederen Gerichte geschieden), Leute

---

[1]) St. A. Sol., Varia V, S. 80.
[2]) Wagner: Streithandlung, S. 55.
[3]) Eggenschwiler: Territorium, S. 88.
[4]) St. A. Bern F., Solothurn 1433 und St. A. Sol., Copiae, rot 7, S. 154.
[5]) Copiae, rot 20, S. 160, Vogtrechnungen 7.
[6]) Hatte er als Twingherr auch die niederen Gerichte inne?

und Gut des Dorfes Ätingen[1]) von Solothurn der Stadt Bern abgekauft. Die Grundherrschaft von Nennigkofen und Lüßlingen ging sicher 1456—1479 an Solothurn über; der Zehnten gehörte aber Bern. 1524 werden solothurnische Zinse zu Lüßlingen aufgezählt: Dinkel, Hühner, 20 Eier, ½ ℔ Wachs, und so ähnlich in Nennigkofen. Die Mühle in diesem Dorfe und das Spitalholz in Lüßlingen waren ebenfalls solothurnisch.[2])

Die Vogtei **Kriegstetten** entsprach dem Umfange nach seit 1466 im großen und ganzen dem heutigen Bezirke gleichen Namens.

Die Landgrafschaft wurde Stück um Stück aus der Landgrafschaft Kleinburgund herausgeschnitten. 1365 fiel durch das schon genannte Privileg Kaiser Karls IV. die hohe Gerichtsbarkeit über Zuchwil an Solothurn. 1516 trat sie Bern ab in Deitingen, Subingen, Luterbach, Biberist, Ammannsegg und Lohn.[3]) In den übrigen Dörfern war das erst 1665 der Fall; aber es ist zu betonen, daß Bern außer dem Malefizrecht keine Hoheit in den Dörfern hatte. Die Leute waren dienst-, reis- und steuerpflichtig nach Solothurn und nicht etwa nach Bern.[4]) Solothurn erwarb nämlich 1466 alle Regalien und Rechte mit Ausnahme der hohen Gerichtsbarkeit, wie sie sonst dem Landgrafen von Kleinburgund zustanden; daraus geht hervor, daß die aufstrebenden Grundherren (Ministerialen) dem Landgrafen Stück um Stück seiner Gewalt entrissen hatten, sodaß ihm nur noch das hohe Gericht verblieb.[5]) Von jenen Rechten seien hervorgehoben: Ungeld (Weinverbrauchssteuer), Hoheit über Gewässer und Wälder, Bodenregal, Maulvieh. So kam es, daß Solothurn später behauptete, Bösp fennig, Fischenzen und Acherum hingen am Niedergericht.[6])

Die niederen Gerichte[7]) fielen zu verschiedenen Zeiten an Solothurn: In Deitingen-Subingen erste Hälfte zirka 1428, zweite Hälfte 1516; in Äschi und Bolken erste Hälfte zirka 1361, zweite Hälfte 1466; in Etziken erstes Drittel vor 1466, Rest (⅔) 1466; in

---

[1]) Wagner: Streithandlung, S. 120.

[2]) St. A. Sol., Missiv. 14, S. 157; R. M. 12, S. 332 und 4, S. 446 und 9, S. 45.

[3]) Wagner: Streithandlung, S. 37.

[4]) Wagner: Streithandlung, S. 123.

[5]) Als die Kyburger die Landgrafschaft Kleinburgund 1406 an Bern abtraten, da bestand sie damals teilweise bloss noch aus der hohen Gerichtsbarkeit.

[6]) St. A. Sol., Missiv. 12, S. 557. Acherum-Eichelweide der Schweine.

[7]) Eggenschwiler: Territorium, S. 89 ff.

Kriegstetten,[1]) Ökingen, Halten, Hersiwil, Recherswil, Heinrichswil, Winistorf, Horriwil, Hüniken, Steinhof, Niedergerlafingen und Derendingen 1466. In Obergerlafingen war es 1466 erst die Hälfte. In Luterbach, Zuchwil, Biberist, Ammannsegg und Lohn waren die niederen Gerichte schon vor 1516 in der Hand Solothurns; wann die Erwerbung in jedem Dorfe stattfand, ist schwer zu sagen. Diese Orte lagen im Stiftsgebiet, und es erhebt sich hier dieselbe Schwierigkeit wie bei der Darstellung der Verhältnisse im Stiftsgebiet nördlich der Aare. Wahrscheinlich fand der Übergang in Zuchwil 1500—1513 statt, ebenso auch in Luterbach, Ammannsegg und Lohn. In Biberist kam vielleicht eine Hälfte des niederen Gerichtes schon 1362 an Solothurn,[2]) die andere erst 1500—1513.[3])

Herrschaftliches (Grundherrschaft). Es liegt hier ein analoger Fall zur Vogtei Balm vor, nach der größten und ergiebigsten Herrschaft erhielt die Vogtei ihren Namen. Die Herrschaft Kriegstetten wurde 1466 gekauft, ein Rodel aus dem Jahre 1450 gibt ein vortreffliches Bild über die Herrschaftsverhältnisse.[4]) Es werden aufgezählt: Turm zu *Halten*, ein Hof daselbst, Mühle und Bläue (Hanfreibe), kleine Güter, Zins für Wässerung der Eigenmatten, und von andern Matten zu Halten und zu Recherswil. Der Burgstall Halten ist von Land, das unmittelbar der Herrschaft gehört, umgeben; nur mit Wissen und Willen des Herrn darf hier geholzt werden. Es kommen hinzu Güter in Ökingen und Kriegstetten. — Dies alles bildete wahrscheinlich den Grundstock der Herrschaft, das Herrengut. — Dazu treten aber noch andere umfangreiche Güter und Rechte. Es zahlen die Derendinger eine kleine Abgabe für Wässerung, die Subinger ebenfalls für Wässerung aus dem Twing und Bann Kriegstetten. Die Herrschaft bezieht im Kirchspiel Kriegstetten einen Drittel des Korn-, Heu- und Jungzehnten (?), sie hat den Kirchensatz zu Kriegstetten und die Vogtei der Kirche. Es gehören ihr ferner ein Gut und ein Weiher in Hersiwil, sowie Güter zu Recherswil. In Obergerlafingen zieht sie von der Wässerung und von Gütern Zinse ein. Die

[1]) Varia IV, S. 1.
[2]) H. B. L. Art. Biberist (F. E.).
[3]) Die Durcharbeitung sämtlicher Urkunden des solothurnischen Staatsarchivs und des St. Ursenstiftes nach rechtshistorischen Gesichtspunkten könnte hier vielleicht Klarheit schaffen; die Kopienbücher etc. müßten ebenfalls berücksichtigt werden.
[4]) St. A. Sol., Varia IV, S. 1.

Hälfte des Twings und Banns daselbst gehört der Herrschaft, die andere den Herren von Torberg. Der Rodel fährt dann fort: Außerdem besitze die Herrschaft das Recht, „Einung ze setzen", d. h. Polizeiordnungen zu erlassen und den Bannwart zu wählen nach altem Herkommen. Jedes Haus gibt jährlich ein Twinghuhn, ein Fierdung Haber und ein Fuder Holz. Der Holzschlag ist frei. Der Übernutz des Acherums ist zwischen Bauern und Twingherren zu teilen. Die Fischenzen gehören dem Twingherrn.

Es folgen nun im Rodel weitere Twinge und Bänne: *Hüniken.* Daselbst gehören der Herrschaft Güter, Kirchensatz mit Vogtei, Twing und Bann, grundherrliches Gericht und die „Einung da ze machen". Hölzer und Hochwald dürfen nur mit Wissen und Willen des Herrn „genutzet" werden; ausgenommen das Allmendholz, das zu den einzelnen Gütern gehört; jedoch ist der Holzhandel verboten. In *Horriwil* sind die Verhältnisse ähnlich wie in Hüniken. Die Hölzer sind frei nutzbar; nur der Holzhandel ist verboten. Ebenso gehört die Grundherrschaft in *Winistorf* der Herrschaft von Halten mitsamt der Fischenz. Nicht viel anders lautet die Aufzählung der Rechte in *Heinrichswil;* doch gehören hier wiederum verschiedene Hölzer nur dem Twingherrn; das Allmendholz kann für den Schlag von Bau- und Brennholz und das Acherum (Buch- und Eichelweide) von den Bauern frei benützt werden. In diesen Dörfern gibt jedes Haus ein Twinghuhn, ein Viertel Haber und ein Fuder Holz, ferner ein „schinter tagwenn" (?). Jeder Zug Vieh hat in einem Jahre zwei Jucharten zu ackern oder aber Geld dafür zu geben, und ein Fuder Holz zu führen. Ferner gibt es Hoch- und Schiedwälder (?), die teils dem Herrn, teils den Bauern gehören. In *Etziken* besitzt die Herrschaft zwei Drittel der Twinge und Bänne.

Es sei noch hervorgehoben, daß Solothurn 1466 die Fischenz in der Ösch, die Tavernen-Zinse und den bösen Pfennig in der ganzen Herrschaft erhielt. Die Zehnten betrugen nach Verkaufsurkunde 60 Pfund und 1 Schilling Stebler, an Mülikorn 12 Viertel, an Kernen 1½ Viertel,[1]) an Dinkel 143½ Viertel und ein Mäß, an Haber 16 Viertel. Die schon aufgezählten Fuder Holz waren nach Solothurn zu führen. In *Deitingen* und *Subingen* gehörte die Grundherrschaft dem Kloster Trub im Emmental.[2]) 1520

[1]) Mülikorn = gemahlenes Korn; Kernen = enthülstes Korn.
[2]) S. W. 1824, S. 153. — Ohmgeld = Umgeld = Ungeld.

kamen der halbe Teil des Bannes, der 4 ℔ Zins abwarf, des Ungeldes und Tavernenzinses von der Wirtschaft in Deitingen, Bodenzinse (8—9 Sommerhühner), ²/₄ Twinghaber, Holzrechte (2 Fuder Holz) und der halbe Teil des Acherums an Solothurn. Die Grundherrschaft im *Stiftsgebiete* gehörte hauptsächlich dem Stifte St. Urs. Sie kam zwischen 1500 und 1513 an Solothurn, es traf das die Dörfer Zuchwil, Biberist, Luterbach, Ammannsegg und Lohn.[1])

Die Vogtei **Falkenstein** hatte die Größe des heutigen Bezirkes Balsthal-Tal und umfaßte noch die Dörfer Egerkingen, Härkingen und Neuendorf, das sogenannte äußere Amt Falkenstein. In ihr lag der alte Besitz der Falkensteiner, dann Altbechburg, der Dinghof Matzendorf und die Dörfer Welschenrohr und Gänsbrunnen aus dem Stiftsgebiet von Münster-Granfelden. Es gehörten ihr also außer den genannten Dörfern noch Balsthal, Laupersdorf, Ädermannsdorf, Herbetswil, Holderbank, Mümliswil, Ramiswil und Klus an.

Die Landgrafschaft. Die Vogtei breitete sich innerhalb der Grenzen der Landgrafschaft Buchsgau aus. Es scheinen aber die einzelnen Herrschaften wichtige Rechte des Landgrafen an sich gezogen zu haben. In der Herrschaft Falkenstein und wahrscheinlich überhaupt im Tal und Guldental wurde die hohe Gerichtsbarkeit nämlich schon 1402 erworben, nicht aber im äußern Amt Falkenstein. Die hohen Gerichte wurden in der Kaufsurkunde von 1402 ausdrücklich genannt. Ferner überließ 1427 Bern die Landgrafschaft, die 1426 von Bern und Solothurn ganz erworben wurde, im Tal und Guldental den Solothurnern, vielleicht gerade deshalb, weil Solothurn sie in diesem Gebiete 1402 gekauft hatte.[2]) Über dem äußern Amt blieb die Landgrafschaft bei Bern und Solothurn bis 1463 gemeinsam; dann ging sie auch hier an Solothurn über, sodaß sie von jetzt an über die ganze Vogtei in den Händen Solothurns ruhte. Die Stadt war für ihren Teil vom Bischof von Basel schon 1427 mit der Landgrafschaft belehnt worden.[3]) 1402 kamen Hochgebirge, Zoll und Geleite an Solothurn; wahrscheinlich waren das nur Teile des Zolls zu Balsthal, der 1420 ganz erworben wurde. War dieser Zoll einst ein Teil des Geleites zu Wietlisbach gewesen? 1430 wurden alte Ansprachen

[1]) Schmidlin: Kriegstetten, S. 167; Bauernartikel von Zuchwil.
[2]) St. A. Sol., Urkunden.
[3]) S. W. 1820, S. 394.

des Hans von Thierstein und des Rudolfs von Ramstein befriedigt. Der Inhalt der Landgrafschaft geht aus den echten Offnungen hervor. 1368 gehörten dem Landgrafen:[1]) 1. Alle Hochgebirge und Hochwälder, 2. alle Fischenzen und Wasserrunsen, 3. alle Wildbänne über Federspiel und Gewild, 4. alle Stöck und Galgen und was an das Blut geht, 5. alles gefundene Gut bei schädlichen Leuten, alles gestohlene Gut, so in der Landschaft ergriffen wurde, das Gut aller schädlichen Leute, über die gerichtet wurde, 6. alle hergekommenen Leute, 7. alle Bankarte, 8. alles Maulvieh, 9. alle Zölle und Geleite; 10. hatte ein Landgraf Gewalt, allen denen, so in der Landgrafschaft saßen und wohnten, ob 13 Jahren alt, mit seinem eigenen Mund, mit seinem Boten oder mit seinem Weibel auf den Landtag zu bieten. Wer aber dem Gebot ungehorsam wäre, der wäre dem Landgraf 3 ℔ und 1 Hälbling verfallen. Durch die Erwerbung der Landgrafschaft erhielt also Solothurn die Hoheit über die Wälder und Gewässer,[2]) das Bodenregal, Maulvieh,[3]) das Erbe unehelicher Kinder und der fremden Leute, nebst der hohen Gerichtsbarkeit, dem Zolle und dem Straßenregal (Geleite), so wie dem Gut der gerichteten und geächteten Leute.

Die niederen Gerichte. 1402 scheinen alle niederen Gerichte der Herrschaft Falkenstein an Solothurn gekommen zu sein. Offen bleibt die Frage, ob unter der Hälfte des Twinges und Bannes von Balsthal, die 1420 an Solothurn verkauft wurde, auch die Hälfte des niederen Gerichtes inbegriffen war.[4]) Aber es fehlt in der Kaufsurkunde der Ausdruck „Gerichte". Leider sind die Dörfer, die es traf, ebenfalls nicht bezeichnet worden. 1416 erwarb die Stadt die niedern Gerichte in der Herrschaft Altbechburg. In Matzendorf geschah dies möglicherweise 1449.[5]) Wann die niederen Gerichte zu Welschenrohr und Gänsbrunnen an Solothurn übergingen, ist nicht sicher festzustellen. Jedoch gehörten sie bei einer Grenzausmarchung 1503 oder 1504 der Stadt Solothurn.[6]) (Die hohe Gerichtsbarkeit seit 1426!)

---

[1]) S. W. 1816, S. 36.

[2]) Mit Hoheit über Jagd und Fischenz.

[3]) Entlaufenes, nach 6 Wochen nicht gefangenes Vieh.

[4]) S. W. 1813, S. 335.

[5]) St. A. Sol., Urkunde.

[6]) Bisch. Arch. F. Grenzen und Marchungen (die Datierung stimmt nicht; sie lautet: 1504 Donstag Inventionis Stephani (3. August); es ist aber der 3. August 1504 am Samstag, jedoch 1503 oder 1514 am Donnerstag! Vielleicht das Jahr richtig und der Tag falsch bezeichnet?)

Herrschaftliches (Grundherrschaft). 1402 wurden gekauft: Leute, Steuer, Zinse, Gülte, Güter, Twinge und Bänne, Holz, Felder, Wunne und Weide, Acker, Matten, Garten, Baumgarten, Weiher, Wasser und Wasserrunsen, Mühlen, Bläuen, Hofstätten, Zehnten und Kirchensätze im innern und äußern Amte. 1420 erwarb Solothurn: Laienzehnten in Balsthal, Kirchensätze in Mümliswil und Matzendorf, Zehnten zu Önsingen (in Bechburg), Güter, Zinse im Tal und Gäu an Korn, an Pfennigen, an Kernen, Haber, Schweinen, Hühnern und Eiern, ferner Äcker, Matten, Häuser, Wasser, Mühlen, Holz und Felder, Wunne und Weide. 1416 sicherte sich Solothurn von der Herrschaft Altbechburg Leute und Güter in Holderbank, in Balsthal und im Guldenthal, und das Schloß Altbechburg.[1]) In Matzendorf wurde 1449 folgender Besitz an Solothurn kaufsweise abgetreten:[2]) Der Hof zu Matzendorf mit Nützen, Rechten, Freiheiten, Gerichten, Ehehaften an Zinsen, Gerichten und Freiheiten, Äcker, Matten, Holz, Felder, Wasser, Wunne und Weide mit gebauenem und ungebauenem Erdreich, der jährliche Zins im Betrage von 5 ℔ Stebler Pfennigen, 3 Mütt Haber „minder eins viertels" und 11 Hühner. Ferner fiel an die Stadt der Zehnten zu Matzendorf, die Mühle daselbst, die Säge, die einen Zins von 10 Schilling Stebler abwarf, der Heuzehnten sowie Eingang und Ausgang, Weg und Steg mit ganzer voller Herrschaft.

In Welschenrohr und Gänsbrunnen gehörte der größte Teil des Bodens und der Grundherrschaft dem Stift Münster-Granfelden. Über die damals bestehenden Verhältnisse werfen folgende Tatsachen Licht: 1522 heißt es im Ratsmanual, die Fischenz zu Rohr sei des Vogts von Falkenstein. 1529 schrieb Solothurn von „den unsern" von Rohr. 1532 verlangte die Stadt vom Stift Münster-Granfelden, daß es „unsern biderben Lütten" in Rohr einen Hirten setze.[3])

Die Vogtei **Bechburg.** Als im Jahre 1463, da Bern und Solothurn die gemeine Herrschaft Bipp-Bechburg teilten, Bechburg (Neu- oder Roten-) mit dem Friedaueramte an Solothurn fiel, so geschah das mit ganzer und voller Herrschaft. Es lagen in ihr folgende Dörfer: Önsingen, Oberbuchsiten, Niederbuchsiten, Ke-

[1]) S. W. 1820, S. 362.
[2]) St. A. Sol., Urkunde.
[3]) St. A. Sol., R. M. 10, S. 213; Missiv. 16, S. 212 und 18, S. 140.

stenholz, Wolfwil, Fulenbach (wo nahe dabei das ehemalige Städtchen Friedau lag), Boningen, Gunzgen, Kappel, Hägendorf und Wangen.

Die Landgrafschaft war ebenfalls diejenige des Buchsgaus und gehörte seit 1463 ganz der Stadt Solothurn.

Die niederen Gerichte gingen 1463 alle an Solothurn über.

Herrschaftliches (Grundherrschaft). Einen Blick in die Verhältnisse gewährt der Rodel, den Ludwig Hetzel auf Befehl Berns in der Herrschaft Bechburg aufgenommen hat:[1]) Er verzeichnete da Zinse an das Haus Bechburg aus dem obern und niedern Amte in Geld rund 92 ℔, in Kernen und Mülikorn 80 Mütt, in Dinkel 232½ Mütt, in Futterhaber (Vogthaber) 30 Mütt 1½ Viertel. Die Herrschaft bezog vom Jungzehnten 30 Schilling, von der Säge 2 Mütt Dinkel und 9 Schilling 4 Pfennige, den Zehnten von Buchsiten, je ein Malter Haber und in Önsingen einen Teil des Zehntens, der an Bechburg fiel, nämlich 16 Malter Dinkel und Haber, den Zehnten in Oberbuchsiten, nämlich die Hälfte, die Falkenstein gehört hatte, 36 Malter Dinkel und Haber. Die Hälfte des Zehnten zu Hägendorf im Betrage von 30 Malter Dinkel und Haber und die Quart zu Olten im Betrag von 8 Malter Dinkel und Haber wurden ebenfalls von der Herrschaft eingezogen. Dann gehörten ihr im Friedaueramte noch die Fischenzen, Tavernengelder, der böse Pfennig (zirka 60 ℔) und Hühnerzinse: Alte Hühner 72, junge 156, Twinghühner 150 und 1548 Eier. Zu Niederbuchsiten besaß die Stadt schon damals die bekannte Mühle.[2])

Das **Schultheißenamt Olten** beschränkte sich räumlich auf die Stadt und ihren Bann.

Die Darstellung der Rechtsverhältnisse der Stadt Olten beim Übergang an Solothurn stößt auf zwei Hindernisse: Das sind mangelhafte Überlieferung und formelhafte Abfassung der Pfandschaftsurkunde. Es sei hier deshalb das, was sicher feststeht, vorangestellt. Olten wurde als bischöfliche Stadt vom Bischof von Basel am 8. August 1426 an Solothurn verpfändet und konnte jederzeit wieder eingelöst werden;[3]) außer dem Lösungsrechte be-

[1]) St. A. Sol., D. S. 2, S. 1.

[2]) A. a. O., Copiae, rot 7, S. 81.

[3]) S, W. 1827, S. 113. — Siehe auch Harms: Basler Stadthaushalt. — Die Geschichte der Stadt Olten von Ildefons von Arx ist von der Forschung überholt.

hielt sich der Bischof nichts anderes vor. Es gingen die *grundherrlichen* Rechte des Stadtherrn, nämlich Twing und Bann, Nütze, Fälle, Allmend, Holz, Felder, Wunne und Weide an Solothurn über. Es kann aus Mangel an umfassenden Zeugnissen nicht festgestellt werden, wie weit alle diese Rechte damals noch einen reellen Wert darstellten. Die Einnahmen, die regelmäßig eingingen, sind auf einem Blatte verzeichnet, betitelt die Nutze zu Olten (nuoze ze Olten). Es stammt aus der allerersten solothurnischen Zeit, vielleicht die Abschrift eines Basler Verzeichnisses. Darauf werden angeführt:[1]) 1. 40 Viertel „brugkhaber", mehr oder weniger je nach der Zahl der bewohnten Häuser; wahrscheinlich eine Steuer für den Unterhalt der Brücke. 2. Der Müller gibt für die Mühle jährlich 12 Mütt Kernen, 2 Schweine oder aber 4 ℔ Zofinger Münze. 3. Der Müller zahlt von der Fischenz jährlich 5 ℔ Stebler Zofinger Münze. 4. Vrene Vischerin erstattet ein Schwein für eine Schuposse oder 30 Schilling Zofinger Münze, ebenso Ingold von Wangen und Erni Bumann für Peters von Wangen Gut. 5. Der Schultheiß bezieht von jedem Floßschiff 6 „griff" (Fische), von jedem Pferd, das über die Brücke geht, 7 Albelen (Fische), von „furters huse" 15 Schilling. Ferner fielen an die Herrschaft die Taxe für die Fleischschal und die Taxe für den Nasenfang. Solothurn erhob alljährlich eine direkte Steuer, wie es das Recht des Stadtherrn war. Weiter erwarb die Stadt das wichtige Regal den *Zoll*, sei es in der Stadt Olten, auf dem Lande (auf der Brücke) oder auf dem Wasser (unter der Brücke).

Sehr wahrscheinlich gehörte von Anfang an der Stadt Solothurn das *niedere Gericht*, was aus Ausdrücken wie „gerichte" und „bußen und besserungen" hervorgeht.

Ende 1424 hatte in Olten ein die rechtlichen Formen außer Acht lassendes Gericht stattgefunden. Basel mahnte die Stadt Olten an ihre Eide, die sie der Herrschaft geleistet hatte, und erteilte folgenden Befehl:[2]) Schultheiß und Räte sollen noch vier ehrbare Männer wählen, die helfen sollen das Gericht zu besetzen; das habe jährlich zu geschehen, sonst dürfe niemand Urteil fällen; ferner, wenn sich ein Frevel ereigne, und derjenige, den es trifft, nicht klagen will, so soll der Weibel an „un-

[1]) St. A. Sol., Varia III, S. 61.
[2]) St. A. Basel, Missiv. A 3, S. 39 am 11. Januar 1425.

sere stadt" klagen und das Gericht solle darum richten; der Schultheiß habe hierauf die Buße einzuziehen und Basel Rechnung abzulegen. Schultheiß, Räte und Gemeinde waren somit der Stadt Basel eidlich verpflichtet; Basel war Inhaber des niederen Gerichtes, da der Schultheiß, der übrigens hier in seiner alten Aufgabe als Schuldheischer erscheint, der Stadt Rechnungsablage schuldig war.

Jedoch über den Besitz der hohen Gerichtsbarkeit und über dem Schultheißenwahlrecht besteht immer noch Unklarheit. Da weder die Urkunde von 1426 noch sonst ein Zeugnis unmittelbar aus dieser Zeit Auskunft gibt, so ist es notwendig, weiter auszugreifen und zu fragen, wie es sich mit der Pfandherrschaft der Stadt Basel verhielt; denn so, wie die Rechtsverhältnisse zur Zeit der Herrschaft Basels waren, hatte Solothurn sie selbst wohl angetreten.

Die hohe Gerichtsbarkeit. Bekanntlich wurde 1408 auf Begehren der Stadt Basel Olten aus der Landgrafschaft Buchsgau eximiert.[1]) Die Stadtgemeinde bildete nun in Sachen der hohen Gerichtsbarkeit eine besondere Gerichtsgemeinde, und war nicht mehr verpflichtet, an den Landtagen des Buchsgaus teilzunehmen. Basel erhielt das Recht, den Vorsitzenden des Landtages in Olten zu wählen. König Ruprecht bestätigte 1410 diese Ordnung.[2]) Da es in der Pfandschaftsurkunde heißt, daß die „Verpfändung mit ganzer und voller Herrschaft nützit usgenommen noch vorbehebt" geschehe, so wird das Recht, den Blutrichter auf den Landtag in Olten zu setzen, auch an Solothurn übergegangen sein, was durch die spätern Verhältnisse bestätigt wird.

Schwerer ist es, über die *Schultheißenwahl* Klares und Endgültiges zu sagen. Basel hatte anfänglich neben dem Schultheißen einen Vogt in Olten unterhalten, später aber dieses Amt aufgehoben, bezw. dem Schultheißen übertragen, der damit zum Stellvertreter des Stadtherrn wurde. Damals war Erni Bumann Schultheiß, ein Oltner, was darauf deutet, daß Olten bei der Wahl ein Mitspracherecht hatte. 1417 post Angnetis ging Konrad von Laufen nach Olten „Schultheiß, die Rete und Emter ze setzende" oder wie es an einer andern Stelle heißt: „ad creandos consu-

[1]) U. B. B. V, S. 380, Nr. 382 am 30. Oktober 1408. Bestätigung durch den Bischof in U. B. B. V., S. 382, Nr. 384.

[2]) U. B. B. VI, S. 23, Nr. 30 am 26. April 1410.

les".[1]) Konrad von Laufen war Mitglied des Rates von Basel. Aus dieser Tatsache geht hervor, daß Basel bei der Wahl des Schultheißen entscheidenden Einfluß hatte, insbesondere die Beamten in ihr Amt einzusetzen pflegte. Was nun in Olten jeweilen vorging, das vernimmt man erst aus Quellen, die 36 bezw. 37 Jahre jünger sind. 1453 brach zwischen Olten und Solothurn über der Schultheißenwahl Streit aus.[2]) Am 3. März fand vor dem Rat in Zofingen eine Kundschaftsaufnahme statt, wobei behauptet wurde, daß Olten, Räte und Gemeinde, mit der „mehren Hand" den Schultheißen im Beisein einer Botschaft aus Basel wählte und setzte, während die Basler Boten bloß durch ihre Anwesenheit der Wahl Rechtskraft verliehen. Diese Kundschaftsaufnahme war offenbar einseitig und darum ist es leicht begreiflich, wenn am 18. November 1454 vor dem Statthalter des bernischen Vogtes von Lenzburg und Aarau in Aarburg eine zweite Kundschaftsaufnahme stattfand.[3]) Darnach steht nun folgendes fest, daß zu Basels Zeiten die Ratsbotschaft der Stadtherrin in der Wahlversammlung des Rates und der Gemeinde Olten den alten Schultheißen und zwei Räte hinausschickte (und wahrscheinlich diese als von Basel präsentierte Kandidaten zum Schultheißenamt bezeichnete); aus diesen dreien mußte dann die Wahlversammlung einen neuen Schultheißen wählen; dem neu gewählten schwur dann die Gemeinde Gehorsam. Weiter hatte wohl der neue Schultheiß — das steht nicht in der Kundschaftsaufnahme — auch der Ratsbotschaft den Eid der Treue und des Gehorsams zu leisten wie übrigens die ganze Gemeinde. Diese Form des Wahlgeschäftes ließe sich eher mit den Ausdrücken: „Schultheißen ze setzen" oder „ad creandos consules" vereinigen.

So waren die Rechte der Stadt Basel in Olten, so werden sie es auch bis 1453 der Stadt Solothurn gewesen sein.

Die Vogtei **Gösgen** setzte sich aus den Herrschaften Gösgen, Froburg, Wartenfels und Kienberg zusammen.

Die Landgrafschaft. Solothurn erwarb 1458 die gräflichen Rechte[4]) über Ifental, Trimbach, Winznau, Lostorf-Mahren, Ober- und Niedergösgen, Stüßlingen, Rohr und Erlinsbach, also vom

[1]) St. A. Basel, Finanzakten G 4, Wochenausgabenbücher, S. 273.
[2]) S. W. 1820, S. 415 ff.
[3]) S. W. 1820, S. 419.
[4]) S. W. 1821, S. 230.

Hagberg bei Olten bis zum Erzbach, als einen Teil der Landgrafschaft Buchsgau, der 1427 von Bern und Solothurn dem Hans von Falkenstein verliehen worden war, ohne daß Bern gegen den Kauf von 1458 Einspruch erhob. Gleichzeitig trat Thomas von Falkenstein die gräflichen Rechte über Starrkirch-Wil, die Wartburg (obere) und zugehörige Höfe, Dulliken, Däniken, Gretzenbach, Werd (Schönenwerd), Wöschnau, Walterswil und Hennenbühl, also vom Klosbrunnen bei Olten bis vor Aarau ab. Dieses am rechten Ufer der Aare gelegene sogenannte Werderamt war aus der großen Landgrafschaft Aargau eximiert und wahrscheinlich zu einer Kastvogtei Werd geschaffen worden.[1]) Da Österreich diese Kastvogtei an die Herren von Falkenstein verpfändet hatte, machte Bern nach der Eroberung des Aargaus Anstrengungen, um das Werderamt in seine Gewalt zu bringen. Als aber Solothurn 1458, wie oben dargelegt wurde, auch diesen Teil der Herrschaft des Falkensteiners kaufte, schwieg auffallenderweise Bern. Erst 1484 entstand zwischen den beiden Städten ein Span um die Kastvogtei;[2]) jedoch blieb Solothurn bei seinen Rechten, während Bern anscheinend völlig verzichtete.

Die landgräflichen Rechte von Kienberg wurden 1523 gekauft und 1532 als österreichisches Lehen empfangen, das somit aus der Landgrafschaft Frickgau ausgeschieden wurde. Über Wisen und Oltingen herrschte Basel, über Safenwil-Ürkheim Bern als Landgraf. Um die hohe Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Gösgen gruppierten sich das Mannschaftsrecht, der Zoll, das Geleite, die Steuer, das Ungeld, die Grundruhr,[3]) Federspiel, das Maulvieh, das Bodenregal, Hochwälder und was zur Landgrafschaft Buchsgau einst gehört hatte.

Die niederen Gerichte. Seit 1458 verfügte Solothurn auch über die niederen Gerichte vom Hagberg bis zum Erzbach und in Wisen, vom Klosbrunnen bis in die Wöschnau bei Aarau, sowie in Safenwil und Ürkheim. In Lostorf war dies vielleicht erst seit 1465 der Fall. Die Stadt erhielt 1490 das halbe niedere Gericht in Oltingen und 1523 das ganze im Dorfe Kienberg.[4])

---

[1]) Eggenschwiler: Territorium, S. 135 ff.

[2]) St. A. Sol., Varia II, S. 119.

[3]) Grundruhr bedeutete das Recht des Grafen, gestrandete und gesunkene Güter auf einem Flusse als Eigentum an sich zu ziehen.

[4]) Strittig ist das Verhältnis in Werd; in Copiae, rot 7, S. 470 heißt es, der Kastvogt richtet über Frevel.

Herrschaftliches (Grundherrschaft). Abgesehen von den Besitzungen des Stiftes Werd und des Meierhofes Erlinsbach, der dem Johanniterorden gehörte, genoß Solothurn gleichwohl große Einkünfte aus der Herrschaft Gösgen. Diese bestand 1458 aus Twing und Bann, Leute und Gut, Wunne und Weide, Holz, Bußen und Besserungen, Fälle, Weiher, Gärten, Äcker, Matten, Mühlen, Wasser und Wasserrunsen, Weg und Steg, wie sie sich ganz oder teilweise auf Safenwil, Urkheim, Werd, Gretzenbach, Däniken, Dulliken, Starrkirch, Trimbach, Ifental, Wisen,[1]) Ober- und Niedergösgen, Winznau, Stüßlingen und auch auf Lostorf und Erlinsbach erstreckte. Ferner gehörten dazu der Burgstall Gösgen, Zinse und Gülten in Niederkappel im Gäu und im Tal von Balsthal, das Geleite von Villmergen im Aargau und der Kirchensatz zu Obergösgen. 1465 unterstellte Solothurn dem Vogt von Gösgen die von Adrian von Bubenberg gekaufte Herrschaft Wartenfels mit Burg Wartenfels, Twing und Bann und Grundbesitz in Lostorf und Mahren.[2]) 1490 kamen in Form einer Pfandschaft[3]) Zinse und Gülten und die Taverne in Oltingen hinzu, denen sich 1523/1532 die Grundherrschaft Kienberg mit Veste, Leuten, Gütern und Wildbann anschloß.

Die Vogtei **Dorneck** war sehr bunt zusammengesetzt, nämlich aus sechs Teilen: Dorneck-Gempen, Seewen, Büren, Hochwald, Nuglar-St. Pantaleon und Rotberg-Rodersdorf (Mariastein).

Die Landgrafschaft. Das Gebiet rechts der Birs lag in der Landgrafschaft Sisgau und wurde teils auf rechtlichem Wege, teils durch Usurpation eximiert; das Gebiet links der Birs, Rotberg-Rodersdorf, wurde aus dem Sundgau herausgeschnitten. Das hohe Gericht kam der Reihe nach an Solothurn: 1485 erste Hälfte in Dorneck-Gempen; 1487 in Seewen; 1502 zweite Hälfte in Dorneck-Gempen, sowie ganz in Büren; 1509 in Hochwald; 1515 in Rotberg-Rodersdorf;[4]) 1522 in Nuglar-St. Pantaleon. Seit 1461/82 war die Stadt Basel Pfandinhaber der Landgrafschaft Sisgau, die aber damals nicht mehr genau umschrieben war; am 6. Juli 1510 erklärte Bischof Christoph von Utenheim als Oberlehensherr u. a. folgende

---

[1]) 1471 erklärte Solothurn, daß die Lehen von Wisen durch Thomas von Falkenstein an Solothurn gekommen seien. R. M., rot 2, S. 62.

[2]) S. W. 1822, S. 463.

[3]) Zettel in Copiae, rot 20 mit „memoria" überschrieben, datiert vom 29. März 1490.

[4]) St. A. Sol., Urkunde 1518.

Dörfer als der Landgrafschaft Sisgau nicht mehr unterstellt und daher von einer Lösung durch das Bistum ausgeschlossen:[1]) Dornach, Büren, Hochwald, Seewen, Nuglar, St. Pantaleon und Gempen. Erst nach dem Galgenkriege anerkannte Basel 1532 die Stadt Solothurn als Landgraf in diesen Dörfern. Am 14. Oktober 1518 fand eine Kundschaftsaufnahme statt,[2]) wonach die hohen und niederen Gerichte, Acherum und der böse Pfennig in den Dörfern Metzerlen, Hofstetten, Witterswil, Flüh und Mariastein dem von Rotberg gehört hatten. Solothurn erhielt noch nach dem Kaufe von Rotberg vom Kaiser die Versicherung,[3]) daß die hohen und niederen Gerichte in dieser Herrschaft freies, lediges und eigenes Gut der Stadt Solothurn und nicht mehr Lehen des Kaisers seien. In Bättwil kam die hohe Gerichtsbarkeit 1522 und 1527 an Solothurn.

Die niederen Gerichte (meist verbunden mit Twing und Bann). Sie wurden 1485 und 1502 in Dorneck und Gempen je zur Hälfte erworben. 1485 fiel dasselbe Recht in Seewen an Solothurn, in Büren 1502, dasjenige in Hochwald 1509 als Lehen des Bischofs, während es in Nuglar-St. Pantaleon von Solothurn als dem Kastvogte von Beinwil seit 1519/1522 versehen wurde. 1515 kaufte Solothurn die niederen Gerichte in der Enklave Rotberg-Rodersdorf. In Bättwil erwarb Solothurn $^2/_3$ der betreffenden Gerichtsbarkeit im Jahre 1509 mit Ettingen und ein Drittel im Jahre 1527.[4])

Herrschaftliches (Grundherrschaft). Solothurn kaufte in *Dornach* 1485 das Schloß mit Umschwung, 1502 das Dorf, Reben, Garten, Häuser, Hofstätten, Holz, Felder, Wunne, Weide, Äcker, Matten, Hochwälder, Fronwälder, Leute und Gut, Zinse, Steuer, Fälle, Dienste, Wildbänne, Fischenz und Kirchensatz.[5]) Bernhard von Efringen behielt sich 1485 einige Güter vor.[6]) In *Gempen* war das Domstift Basel der größte Grundherr und hatte daselbst ein Hofgericht.[7]) Einige Eigenleute gehörten nach Seewen, ferner dem Efringer und den Thiersteinern. Diese kamen mit den entsprechenden Herrschaften Dorneck und Seewen 1485 und 1502 an

[1]) U. L. B., S. 1118, Nr. 982.
[2]) St. A. Sol., Urkunde.
[3]) A. a. O., Missiv. 12, S. 136.
[4]) St. A. Sol., Urkunde 1527.
[5]) S. W. 1821, S. 253 und 259.
[6]) St. A. Sol., D. S. 7, S. 161.
[7]) D. S. 7, S. 122, 200.

Solothurn. In *Büren*[1]) fielen 1502 Burgstall und Dorf an Solothurn. In *Seewen* wurden 1485 Leute, Güter, Twing und Bann, Steuer, Zinse, Fälle, Wunne und Weide, Holz, Felder, Wasser, Weiher, See, Wasserrunsen und Fischenzen erworben.[2]) Im Jahre 1509 kam wahrscheinlich das ganze Dorf *Hochwald* als kleine Herrschaft mit allen Rechten an die Stadt.[3]) Für *Rotberg-Rodersdorf* fehlen uns nähere Angaben, da ja die Kaufsurkunde nicht erhalten ist, doch war hier die Grundherrschaft wohl ziemlich umfangreich. Der Dinghof Metzerlen gehörte Österreich und war ein Lehen der Herren von Wessenberg bei Biederthal. 1515 erwarb Solothurn auch den Hof Leuhausen im Biederthal.[4]) 1519 wurden Nuglar und St. Pantaleon vom Kloster Beinwil an Solothurn verpfändet und später dieser Vogtei angegliedert.

Die Vogtei **Thierstein** erstreckte sich über die Abtskammer Beinwil[5]) und die Dörfer Erschwil, Büsserach, Breitenbach, Himmelried, Grindel, Bärschwil und die Exclave Kleinlützel.

Die Landgrafschaft. Die Vogtei lag quer über der Grenze des alten Sorne- und Sisgaus; die Lüssel im Tale war die Grenze. Kleinlützel lag im Sundgau. Die neugeschaffene Grafschaft Thierstein, der die Kastvogtei Beinwil mit den Dörfern Erschwil, Büsserach, Breitenbach und Grindel angehörten, wurde 1522 erworben und 1530 durch Solothurn vom Kaiser Karl V. als Lehen empfangen.[6]) In Himmelried, Bärschwil und Kleinlützel trat 1527 der Bischof von Basel die hohe Gerichtsbarkeit und die dazu gehörigen Rechte ab.[7])

Typische Verhältnisse, wie sie bei geistlichen Herrschaften der damaligen Zeit vorlagen, zeigt nun die Kastvogtei Thierstein über das Kloster Beinwil. So weit die Twinge und Bänne der zugehörigen Dörfer gingen, so weit erstreckte sich auch die Gewalt des Kastvogtes; es war damit tatsächlich eine neue Grafschaft geschaffen, in dem das Kloster mit einigen Gerichtsbezirken aus dem alten Gauverbande eximiert worden war. Der Name lautete immer Kastvogtei Thierstein oder Beinwil, bis in der Be-

[1]) S. W. 1821, S. 259.
[2]) St. A. Sol., Copiae, rot 17, S. 78 b.
[3]) A. a. O., Urkunden 1509.
[4]) A. a. O., D. S., 34, 54 und 35, 53.
[5]) Die Abtskammer lag im obern Lüsseltal oberhalb Erschwil, siehe Eggenschwiler: Territorium, beigegebene Karte.
[6]) E. A. IV, 1 a, S. 220 und St. A. Sol., Urkunden 1530.
[7]) E. A. IV, 1 a, S. 1172.

lehnungsurkunde von 1530 der neue Ausdruck „Grafschaft Thierstein" erschien. Der Kastvogt richtete über die todeswürdigen Verbrechen, um „blutig und dübig hende".[1]) Er hatte auch Anteil an der niedern Gerichtsbarkeit; denn es wurden die Bußen und Besserungen so geteilt, daß der Abt zwei Drittel und der Vogt ein Drittel derselben erhielt. Die Abtskammer durfte vom Vogte nicht betreten werden, außer auf eine Einladung des Abtes hin zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten. Es war ihm ferner ohne Wissen und Willen des Abtes und ohne Urteil nicht gestattet, einen Gotteshausmann zu fangen und zu pfänden; er saß an zwei Hofdingen (Hofgerichte), im Mai und im Herbste, zu Gerichte. Der Abt zahlte ihm dafür ein Viernzel Hafer, ein Ohm Wein, ein Ohm Bier, ein Pfund Pfeffer, einen Frischling, der 5 Schilling wert war, und soviel Schmalz als zum Kochen des Frischlings nötig war. Dadurch sollten der Abt, sein Gesinde, und seine Hofmeier von allen Diensten gegenüber dem Vogte befreit sein. Ein Gotteshausmann gab dem Vogte 4 Pfennige, 1 Sester Hafer und 1 Fastnachtshuhn. Der Vogt verpflichtete sich, das Kloster zu schützen und zu schirmen, den Abt insbesondere gegen die Ungenossame seiner Eigenleute, dann aber auch den Gotteshausmann in seinen Rechten. Wenn dieser den Vogt rief, so hatte derselbe einen Tag und eine Nacht in eigenen Kosten zu reiten, um dem Manne zu helfen. Vernahm aber der Vogt, daß der hilfesuchende Mann der Strafe der Ungenossame verfallen sei, so durfte er nicht reiten, auch wenn er schon einen Schuh angezogen hatte.

Die niedere Gerichtsbarkeit. Wie es sich damit in der Kastvogtei verhielt, ist oben schon dargelegt worden. In Kleinlützel, Bärschwil und Himmelried fiel sie 1527 an Solothurn.

Herrschaftliches (Grundherrschaft). 1519 verpfändeten der Abt Ludwig und der Convent des Klosters Beinwil ihre Herrschaft,[2]) mit Ausnahme der Abtskammer, der Pfrunden und der Abtswahl. Durch diese Verpfändung fiel an Solothurn folgender Besitz: Dörfer, Herrlichkeiten und Wälder; zwei Drittel der Frevelbußen, zwei Drittel der Strafe bei Ungenossame, zwei Drittel der Habe beim Tode erbenloser Gotteshausleute; die Stadt erwarb *Erschwil* und *Büsserach* mit Leuten, Gut, Twing und Bann, Holz

[1]) St. A. Sol., Varia III, S. 59 und III, S. 60 a; St. A. Basel, Klöster, B. 1.
[2]) St. A. Sol., Urkunde.

und Felder, die des Klosters eigen waren, dann *Breitenbach*, Leute und Gut, Twing und Bann, und das halbe Gericht (Niedergericht!); die andere Hälfte des Gerichtes gehörte dem Bistum Basel. Die beiden Meier saßen dem Gerichte gemeinsam vor; die Hälfte der Frevel und Bußen fiel dem Kloster zu (ein Drittel davon wieder dem Kastvogt) und dazu noch der halbe Teil des Ungeldes. Diese klösterlichen Rechte waren in der Pfandschaft von 1519 einbegriffen. Ferner verpfändete die geistliche Herrschaft die Hälfte der Rechte in Grindel: Das halbe Dorf, die halbe Kirche, Leute und Gut, Twing und Bann; Gericht und Recht gehörten nach Breitenbach, wo der Neuensteiner als Vertreter des Bischofs und der Abt von Beinwil richteten. Zuletzt wurden noch *Nuglar* und *St. Pantaleon* (Leute und Gut, Holz und Feld, Wunne und Weide, Gericht und Recht, Twing und Bann und das Ungeld) in Pfandschaft genommen und später der Vogtei Dorneck zugeteilt.

Neben dem verpfändeten Teil der Abtei gelangten noch andere Grundherrschaften an Solothurn, so in Kleinlützel, Himmelried und Bärschwil 1527; der Bischof übergab alle Güter, Zinse, Zehnten und Leute, die ihm dort gehört hatten. Wenn der Bischof am 18. Juli 1522 alle jene Rechte in der Herrschaft Thierstein preisgab, auf die er laut Vertrag 1517 mit Graf Heinrich von Thierstein ein Recht zu haben behauptete, und wenn er dann nebst der Kastvogtei auch Grundherrschaftliches zugestand, trotzdem er sein Eigentum ausnahm, so darf der Schluß gezogen werden, daß auch die Grafen von Thierstein zum Schlosse Thierstein hinzu Leute und Gut im Lüsseltale als ihr Eigen besessen hatten. Das Vorhandensein weltlicher Leute, die zur Kastvogtei Thierstein gehörten und in Büsserach und Breitenbach saßen, wird schon für das Jahr 1464 bezeugt.[1]) Dann existiert ein Steuerrodel der Herrschaft Thierstein,[2]) aufgestellt vom Vogt Karli 1500, wonach nur die Leute außerhalb der Abtskammer herangezogen wurden. Vielleicht spricht dieser Umstand für den weltlichen Charakter der Besteuerten. Wenn schon der Bischof Leute und Gut in der Kastvogtei besaß und wenn einer von Bärenfels Gerechtigkeiten in Breitenbach hatte,[3]) deren Nutzung 2 Hälbling und einen Saum Wein ergab, warum sollten nicht auch Eigenleute

[1]) A. a. O., Copiae, rot 4, S. 471.
[2]) A. a. O., D. S. 15, S. 2.
[3]) R. M. 12, S. 279.

der Grafen von Thierstein, die doch daselbst ein Schloß bewohnten, im Lüsseltale verbreitet gewesen sein? Diese Leute sind deshalb so schwer zu fassen, weil sie weitaus in der Minderheit waren. Die Abtei umfaßte also in der sogenannten Abtskammer einen geschlossenen Grundbesitz, während der übrige Teil sich in Streubesitz auflöste.

Die Vogtei **Gilgenberg** bestand nur aus der Herrschaft Gilgenberg und umfaßte die Dörfer Meltingen, Zullwil, Nunningen und die Höfe Fehren und Rotris. Alle Rechte in der Herrschaft waren Lehen des Bischofs von Basel und wurden 1527 von Solothurn erworben.[1])

Die Landgrafschaft war aus dem Sisgau eximiert. In der Verkaufsurkunde werden nur die hohe Gerichtsbarkeit und Hagen und Jagen genannt, doch wurde nichts vorbehalten, sodaß auch alle andern Rechte mit inbegriffen waren. 1531 trat Solothurn die hohe Gerichtsbarkeit in Nunningen vorübergehend an Basel ab.

Die niederen Gerichte unterstanden in der ganzen Herrschaft seit 1527 der Stadt Solothurn.

Herrschaftliches (Grundherrschaft). Aller Grundbesitz scheint in der Herrschaft aufgegangen zu sein; andere Herren oder freie Bauern, die eigene Güter besessen hätten, sind bis jetzt nicht bekannt geworden. In der Kaufsurkunde werden angeführt: Viele Leute in- und außerhalb der Herrschaft, Holz und Feld, der Burgbann mit dem Schloß, Scheunen, Ställe, Matten, die Mühle in Enge, die Mühle in Meltingen, der Hof in Rotris, der Zins auf dem Hof in Fehren; die Kirchensätze zu Meltingen und zu St. Hilarius in Reigoldswil (Baselland), der Berg Kastel, Twinge und Bänne, Allmenden, Nutzungen und Zugehörte.

B. Organisation der Territorialverwaltung.

1. Einleitung.

In den obgenannten Landschaften übernahm an Stelle des Adels die Stadt das Regiment,[2]) waltete als Richter, sorgte für den Schirm

[1]) St. A. Sol., Urkunde 1527.

[2]) Man beachte die Arbeiten von Paul Roth, A. Largiadèr im Literaturverzeichnis, ferner Segessers Rechtsgeschichte, Bd. 2, S. 221 ff., Dändlikers Geschichte von Zürich, Bd. II, S. 24 ff. und 246 ff., die Berner Festschrift von 1891 und H. B. L. IV, Landvogt und Landvogtei.

der Leute und bezog die zahlreichen Einkünfte. Dieser für die Bürgerschaft neue Kreis von Rechten, Pflichten und Aufgaben verlangte zur Bewältigung eine besondere Verwaltung mit besondern Organen, wenn überhaupt geordnete Beziehungen zwischen der regierenden Stadt und der regierten Landschaft bestehen, und die Bürger nicht die Zügel der Herrschaft aus den Händen verlieren sollten.

Erst wenn der kleine und große Rat, die obersten Behörden des Gemeinwesens, durch eine ausgebildete Verwaltung das Territorium beherrschten, konnte die Territorialpolitik als beendigt gelten.

Der Darstellung der Anfänge der solothurnischen Territorialverwaltung erwachsen jedoch Schwierigkeiten verschiedener Art. Da die Ratsmanuale aus dem XV. Jahrhundert nur fragmentarisch, die Vogtrechnungen erst seit 1480 erhalten geblieben sind, auch sonst die Überlieferung recht spärlich ist, reicht das Quellenmaterial zu einer abgerundeten Verwaltungsgeschichte nicht aus. Bei diesem Stande der Akten ist es begreiflich, daß sich noch kein Forscher mit dieser Materie beschäftigt hat, sodaß Vorarbeiten aus dieser Zeit fehlen. Eine eingehende Geschichte dieses Gegenstandes setzt eine Erarbeitung des Stoffgebietes des ganzen XVI. Jahrhunderts voraus, das weit über unsere Aufgabe, die Territorialpolitik bis 1532 darzustellen, hinausgreifen würde. Die Arbeit von Sury d'Aspremont über Landvogteien und Landvögte der Stadt und Republik Solothurn berücksichtigt einmal erst die spätern Jahrhunderte und geht zu wenig auf die historischen Quellen ein.

Aus diesen verschiedenen Gründen beschränken wir uns auf die Darlegung der Grundzüge der solothurnischen Territorialverwaltung in der Zeit vor 1532, um die Basis einer künftigen Vogteigeschichte zu gewinnen. Schon die Grundzüge lassen die Art und Weise der Organisation genügend klar hervortreten.

Auf dem solothurnischen Territorium entwickelte sich eine wohlgebildete, abgestufte Verwaltung, wie sie praktische Bedürfnisse notwendig machten. Sie zerfiel um die Wende des XV. und XVI. Jahrhunderts in drei Teile:

Vogteiverwaltung,
Landschreiberei,
Zollverwaltung.

2. Vogteiverwaltung und Schultheissenamt Olten.

Solothurn ordnete die Herrschaften in elf Vogteien ein, deren Größe aus der vorangegangenen Darstellung der Rechte, die Solothurn in seinem Territorium erworben hatte, hervorgeht. Zwei Gruppen wurden unterschieden: Vier innere Vogteien, deren Vögte in Solothurn saßen, und sieben äußere, deren Vögte zumeist auf den Burgen, die zu diesem Zweck neu eingerichtet wurden, ihren Wohnsitz wählten. Die innern: Kriegstetten, Buchegggberg, Grenchen und Balm schlossen sich um die Stadt zusammen. Unter den äußern: Falkenstein, Bechburg, Schultheißenamt Olten, Gösgen, Dorneck, Thierstein und Gilgenberg nahm Olten dem Namen und der rechtlichen Struktur nach eine besondere Stellung ein. In ihnen allen führten Beamte der Stadt die weitschichtige Verwaltung. Wir wenden uns zuerst der Betrachtung der einzelnen Funktionäre, nachher derjenigen der Verwaltung zu.

a) Die Beamten.

Der Vogt.

Solothurn setzte an die Spitze jeder Vogtei einen Beamten, der den auch in andern Orten üblichen Namen Vogt erhielt.[1]) Die Leitung und Verwaltung ganzer Herrschaften beanspruchten tüchtige Männer von großer Erfahrung und reichen Kenntnissen. Da die Vogtei ein Vertrauensposten war, mußte ein Bewerber unter seinen Mitbürgern einen guten Ruf besitzen. Der kleine Rat wählte nur erprobte Männer, meist aus seinem Schoße. Als aber zu Beginn des XVI. Jahrhunderts die Tendenz im Rate bestand, ausschließlich nur Kleinräte in diese Ämter zuzulassen, erzwang am 26. Februar 1509 der große Rat aus Opposition gegen die oligarchische Abschließung des Regimentes das Zugeständnis des kleinen Rates, daß die äußern Vogteien aus beiden Räten zu besetzen seien.[2]) Der Zusatz, daß der Sold der Vögte aufzubessern sei, läßt vermuten, daß das Amt nicht in erster Linie um materieller Vorteile, die ja gerade vor jenem Tage gering waren, sondern um der politischen Bedeutung willen angestrebt wurde. Der Zuschuß sollte es den weniger bemittelten Großräten

[1]) Gebräuchliche Namen waren Vogt, Landvogt, Obervogt, Landrichter, Kastellan, bailli.

[2]) St. A. Sol., R. M., schwarz 3, S. 247.

ermöglichen, ein solches Amt ohne finanziellen Schaden zu übernehmen. Die Vogteien waren jedoch nach der Gehaltsaufbesserung noch begehrter geworden, sodaß 1510 das Werben um eine Vogtei oder Botschaft verboten wurde.[1])

Bei seinem Amtsantritt hatte der Vogt einen Eid zu schwören, dessen Inhalt nicht bekannt ist. Die Vögte galten als Vertreter der Stadt Solothurn in den Herrschaften und regierten im Namen „miner herren und obern". Ihre Tätigkeit war umfassend; denn sie hatten richterliche, militärische und polizeiliche Kompetenzen, so wie alle Finanzen und Naturalabgaben in ihrem Kreise zu verwalten, ausgenommen die Zölle. Alle Jahre im Sommer, der Rat setzte jeweilen den Termin an, legten die Vögte vor einer Ratskommission Rechnung ab.

Leider ist kein Ratsbeschluß oder Mandat vorhanden, wo die Pflichten und Kompetenzen vollständig umschrieben wären. Viele Angelegenheiten pflegte man damals mündlich vor dem Rate zu ordnen, ohne das Resultat der Verhandlungen aufzuzeichnen. Beim Wachsen des Territoriums und bei der fortschreitenden Zentralisierung der Verwaltung wurde das Pflichtenheft der Vögte immer größer. Als Solothurn 1462 vorübergehend die Herrschaft Seewen besetzte, schrieb der Rat an seinen Vogt zu Thierstein,[2]) er solle im Namen Solothurns die Herrschaft beherrschen und „fürsechen als ein vogt, rendt, zins, stür und gült zuo unser handen ziehen, die gericht vollführen, uns davon rechnen und darinne tun als wir dir gantz wol getrüwent". Die Gerichtsbarkeit und die Finanzverwaltung standen demnach im Vordergrund der Aufgaben eines Vogtes. Die Tätigkeit im einzelnen wird uns bei der Besprechung der Verwaltung näher treten. Gerade in den Anfängen der sich erst bildenden Landesherrschaft waren die Vögte stark an die Weisungen des Rates gebunden. Dieser behielt sich vor, jede neue Schwierigkeit selbst zu regeln. Ab und zu besuchten Botschaften das Land;[3]) Verzeichnisse der Einnahmen und Rechte in den Dörfern, Urbare genannt, wurden aufgenommen, sodaß die Regierung eine scharfe Kontrolle ausüben konnte. Mit den Vögten der äußern Vogteien verkehrte der Rat hauptsächlich durch Missiven. Die Einleitung des Schrei-

[1]) A. a. O., R. M., schwarz 4, S. 464.
[2]) A. a. O., Missiv. 1, S. 472.
[3]) A. a. O., R. M., schwarz 3, S. 124.

bens war formelhaft; sie lautete:[1]) „Unsern fründlichen gruoß, lieber vogt, uns kompt für ...“; die Adresse war folgendermaßen abgefaßt: „unserm besundern lieben und getrüwen burger N. N. vogt zuo ...“. Der Vogt dagegen sprach die Obrigkeit mit folgenden Wendungen an:[2]) „Fürsichtigen ersamen und wissen gnedigen min herren alzit min gehorsam undertenig und willig dienst mit erbietten aller eren voran bereit, gnedigen min herren ...“.

Als Entgelt für ihre Tätigkeit bezogen die Vögte einen festen Gehalt, „sold“, der anfänglich klein war, und Anteile an Bußen und Naturalabgaben der einzelnen Herrschaften. Im Zusammenhang mit der neuen Ordnung der Vogteibesetzung wurde am 28. Februar 1509 eine Aufbesserung beschlossen, damit sie (Vögte) williger werden und besser dienen,[3]) dem Vogte von Dorneck 10 Fiernzel Korn, 10 Fiernzel Hafer, dem Vogte von Gösgen 5 Malter Dinkel und 5 Malter Hafer, den Vögten von Falkenstein und Bechburg dasselbe wie dem von Gösgen. Auch der Schultheiß von Olten erhielt einen stattlichen Lohn (siehe dort).

Der Schultheiß von Olten.

Während die Vögte im allgemeinen nur an die Beschlüsse des Rates gebunden und in rechtlicher Beziehung nicht von den Untertanen der Landschaft abhängig waren, verhielt sich dies beim Schultheißenamt von Olten anders. Hier geriet Solothurn mit den Privilegien einer andern Stadt in Konflikt.

Der Schultheiß von Olten, von Solothurn zur Wahl präsentiert und von der Wahlversammlung der Stadt Olten gewählt, hatte eine Doppelstellung inne, da er, Vorsitzender des Rates, der Gemeinde und des Gerichtes in Olten, sowohl als Vertreter der Herrschaft als auch im Auftrage der Gemeinde waltete. Er war also städtischer Beamter und obrigkeitlicher Amtmann in einer Person. Da er ferner aus dem Rate der Stadt, wo nur Oltner Bürger saßen, hervorging, so neigte er eher dazu, die Interessen der Gemeinde Olten als diejenigen der Obrigkeit wahrzunehmen. Es gab möglicherweise viele Reibungen[4]) zwischen So-

---

[1]) A. a. O., Copiae, rot 6, S. 53.
[2]) Tatarinoff: Dornach, Tafel VIII.
[3]) St. A. Sol., R. M., schwarz 3, S. 251.
[4]) Die Überlieferung aus der Zeit von 1426—1453 setzt völlig aus.

lothurn und Olten, bis sich die Stadtherrin entschloß, das Rechtsverhältnis zu ändern. Der Konflikt des Jahres 1453 brach aus, weil Solothurn in seinem Rate den Schultheißen von Olten wählte. Das war ein Bruch mit der Gewohnheit der jüngern Vergangenheit. Da die Oltner offenbar keinen Rechtstitel über die Schultheißenwahl besaßen, mußten sie zum Mittel der Kundschaftsaufnahme greifen.[1]) Solothurn dagegen stützte sich vielleicht auf eine Urkunde des Jahres 1368, wo der Bischof von Basel die Stadt Olten an den Grafen Rudolf IV. von Neuenburg-Nidau verpfändete,[2]) und vorgesehen wurde, daß nach dem Tode des Grafen die Oltner jährlich am 24. Juni ihren Eid, den sie dem Bischof schuldeten, vor dem Schultheißen von Olten oder dem Kastlan von Waldenburg erneuern sollten; darnach war der Schultheiß deutlich bischöflicher Beamter. Es ist nicht ganz klar wie 1454 der Prozeß zwischen Olten und der Herrschaft zu Ende ging. Die Parteien fanden sich wahrscheinlich auf einer mittleren Linie; vielleicht wurde vereinbart, daß der Rat von Solothurn in seinem Schoße den Schultheißen von Olten wählen dürfe, daß aber eine Ratsbotschaft ihn in Olten in sein Amt einsetzen solle, wie folgende allzu knappe Zeugnisse vermuten lassen: 1457 schwur der Schultheiß von Olten in Solothurn; er war also Oltner.[3]) 1473 ist Hans Stölli selbander nach Olten geritten, den Schultheißen „ze besetzen". Am Donnerstag vor Hilari 1478 wurden 13 Schilling ausgegeben, als der Seckelmeister den Schultheißen zu Olten „setzen sollt".[4])

Die entscheidende Änderung in der Schultheißenwahl trat erst 1487 ein. Am 16. Februar schrieb der Rat nach Olten:[5]) „Demnach und wir bitzhar unnser schultheisen ampt bj üch habent besetzt, als gewonlich und billich ist, und das solltent gethan haben uff Sanct Hjlarien genant der zwenzigost tag ...", so hätten sie es aus Mangel an Zeit infolge vieler Geschäfte nicht getan und heute im Rat beschlossen: „das wir üch zu schultheißen gebent und setzend unnsern lieben und getrüwen burger

---

[1]) Siehe Olten unter vorangehendem Kapitel.

[2]) Fontes 9, S. 155, Nr. 259.

[3]) Seckelmeister-R. 1457, 1473, 1478.

[4]) Nach „Oltner Familien von P. A. Schmid, Suppl.", S. 99, waren Schultheißen Hans Stölli 1462, Hans Wagenmann 1474, beide Solothurner.

[5]) St. A. Sol., Missiv. 6, S. 188.

Hansen Wagenman; darumb so ist unnser ernstlich meynung, gebietend, das ir den gemelten Hansen Wagenman für unnsern und üwern schultheisen an dem end haben und alles das tun wöllent, das ir im als schultheisen von eren und altem harkomen wegen schuldig und pflichtig sind zetunt und ander empter nach unser gewonheit besetzen und tun nach unser und üwer er und notdurft. Ouch dem gemellten yetz gesatzten schultheisen den eid in unnsern namen geben wie das bitzhar ist gebrucht worden."

Trotz allen Protesten der Gemeinde Olten blieb es bei dieser Ordnung; die Regierung ließ sich auch nach dem Bauernkrieg von 1513 zu einer für Olten günstigen Änderung nicht mehr bewegen.[1]) Von jetzt an war der Schultheiß Vertreter der Regierung gleich wie die übrigen Vögte, führte den Vorsitz im Gericht und im Rat und besorgte die herrschaftliche Verwaltung, mit Ausnahme des Zolls; er war ein Solothurner. Da der Umkreis der Verwaltung sich auf den Stadtbann beschränkte, auch nachdem Bechburg und Gösgen beiderseits von Olten an Solothurn gekommen waren, so blieben die Einnahmen dieses Amtes klein. Der Schultheiß genoß außer den Bußen, die ihm zufielen, kleinere Einkünfte,[2]) wie sie oben S. 228 verzeichnet sind. Doch diese Sporteln genügten für den Unterhalt nicht, sodaß der Schultheiß von den Seckelmeistern noch einen Lohn bezog. Der Rat in Solothurn bestimmte am 27. April 1514,[3]) daß der Schultheiß von Olten Konrad Umbendorn von „minen herren" dieses Jahr 80 ℔ aus dem Seckel, 10 Malter Korn, 10 Malter Hafer, den Hauszins, und was ihm sonst von Amtes wegen an bußen oder anderm zufalle, erhalte; die 80 ℔ wurden ihm ratenweise, an jeder Fronfasten je 20 ℔, ausbezahlt.

Die Amtsdauer erstreckte sich auf sechs Jahre und war also doppelt oder dreifach so lang als in den andern Vogteien. Möglicherweise kam Solothurn in dieser Hinsicht einer alten Gewohnheit der Stadt Olten entgegen; denn eine längere Amtszeit trug immerhin dazu bei, daß der Schultheiß und die Stadtbevölkerung besser Fühlung miteinander gewinnen konnten.

---

[1]) A. a. O., D. S. 30, S. 141 und R. M. 6, S. 88.

[2]) A. a. O., Varia III, S. 61. Auf dem Blatte steht nicht Schultheiß, sondern Vogt; wahrscheinlich geht es auf die Basler Zeit zurück, wo in der ersten Zeit der Basler Herrschaft über dem Schultheißen noch ein Vogt regierte.

[3]) St. A. Sol., R. M. 6, S. 188.

Der Ammann oder Untervogt.

Den Vögten waren die Ammänner oder Untervögte unterstellt, standen aber gleichzeitig den Dorfgemeinden vor. Wenigstens für die obern oder innern Vogteien wurden sie vom Rate gewählt.[1]) 1521 wurden Ammänner gesetzt zu Schnottwil, Messen, Ätingen, Grenchen, Selzach, Bellach, Flumenthal, Kriegstetten, Deitingen, Subingen, Äschi, Biberist und Zuchwil. Wahrscheinlich wählte der Vogt in den äußern Vogteien die Gemeindehäupter. Ihre Tätigkeit ist aus den wenigen Quellenstellen nicht klar ersichtlich, immerhin steht fest, daß sie die Herrschaft in den Dörfern vertraten, zuweilen an Stelle des Vogtes den Vorsitz des Gerichtes führten und über die Ausführung der obrigkeitlichen Befehle wachten. Ferner leiteten sie die kommunalen Angelegenheiten, wo ihnen noch Ausschüsse der Gemeindeversammlungen, z. B.: Dorfvierer zur Seite standen.[2])

Neben dem Ammann besorgten noch andere Funktionäre die notwendigen Geschäfte der vogteilichen Verwaltung.

Der Weibel

mußte im Namen des Vogtes die Leute zum Gericht aufbieten, die Strafen, Bußen und Besserungen einziehen und das Aufgebot zum Heeresdienst verkünden.

Der Einzug der Steuern und Tellen wurde aber von den *Steuermeiern* ausgeführt.

b) Die Verwaltung.

Die Gesetzgebung.

Die Städte pflegten die Verwaltung ihrer Landschaft, die Beziehungen zwischen Obrigkeit und Untertanen, nicht durch eine umfassende Gesetzgebung zu regeln. Sondern von Fall zu Fall entschieden sie durch einzelne Verfügungen, was in der oder jener Frage künftig als Recht gelten solle. So verhielt es sich auch in Solothurn. Die Verfügungen wurden unter dem gebräuchlichen Namen „Mandate" erlassen. Sie befaßten sich mit allen Fragen der Verwaltung und des öffentlichen und privaten Lebens, so weit es nur irgendwie das öffentliche Interesse berührte.

[1]) St. A. Sol., R. M. 10, S. 108.

[2]) Mit der Dorfverfassung haben wir uns nicht zu beschäftigen, da sie nicht zur staatlichen Territorialverwaltung gehörte.

Die Gerichtsbarkeit.

Die Rechtspflege war im Hochmittelalter die einzige Aufgabe (sozusagen) des Staates gewesen. Solothurn übernahm mit der Erwerbung der Herrschaften diese vornehmste Pflicht einer Regierung der damaligen Zeit. Die Stadt hielt strenge auf der Geltung einer Rechtsordnung. Im Schutze der staatlichen Gewalt sollte jedermann ungestört der täglichen Arbeit nachgehen können, der Kaufmann brauchte nicht mehr das Fehdewesen des Adels zu fürchten. Zwar kamen das Streben Solothurns, die Ordnung und den Frieden zu sichern, und das zügellose Freischarenwesen der damaligen Zeit miteinander in Konflikt, aber die Aarestadt drängte die Banden dazu, ihre Tätigkeit nach außen in das Gebiet der Nachbarn zu richten. Bekanntlich hatten unter dem unruhigen Treiben der Solothurner Leute der Bischof von Basel, die Stadt Basel und der Adel zu leiden, nicht aber die solothurnischen Untertanen selbst. Nach 1500 verschwand das Freischarenwesen, gleichzeitig verschärften sich die Maßnahmen Solothurns in der Durchführung der bestehenden Gewohnheiten oder der neugeschaffenen Rechtssatzungen. Der Territorialstaat Solothurn trat in die Periode der Zentralisation und Consolidation ein.

In der Aburteilung der Fälle, die der *Blutgerichtsbarkeit* unterworfen waren, beobachtete Solothurn lange Zeit das auf dem Lande geltende alt hergebrachte Recht. Nach Bedarf wurden Landtage einberufen. 1470 teilte der Rat[1]) den Vögten zu Falkenstein, Bechburg und Gösgen mit, daß ein Landtag in der Herrschaft Falkenstein am Landgericht an der Dünnern „inwendig dem Roßnagel" (bei der Klus?) angesetzt sei, es hätten zwölf Rechtssprecher das Urteil zu finden; der Vogt von Gösgen hatte mit sechs Rechtssprechern zu erscheinen. Der Landtag wurde demgemäß aus den Vertretern des ganzen solothurnischen Buchsgaus zusammengesetzt; nur Olten blieb exempt, so stark wirkte das alte historische Recht nach. Ebenso befahl im Jahre 1480 der Rat den Vögten von Falkenstein und Bechburg mit den Richtern und den „unsern über 14 jahren" an den Landtag zu Lostorf zu gehen,[2]) da zwei Personen in Wartenfels gefangen gesetzt seien. In diesem Falle bleibt eine Unklarheit bestehen, wie weit nämlich die Teilnahme der Männer und Jünglinge über 14 Jahren

[1]) St. A. Sol., Missiv. 3, S. 379.
[2]) A. a. O., Missiv. 4, S. 648.

ging; nahm die ganze Gemeinde am Wahrspruche und an der Urteilsbildung teil, oder nur die Rechtssprecher? Wohl eher das letztere. Nach 1500 beabsichtigte Solothurn die Malefizfälle aus den Vogteien nach der Hauptstadt zu ziehen. Der Rat behielt sich in seiner Antwort auf die Forderung der Balsthaler von 1513 vor, nach Belieben in Balsthal oder in Solothurn richten zu lassen.[1]) Olten blieb von dieser Zentralisation unberührt. Als 1520 wahrscheinlich der Schultheiß daselbst den Landtag im Städtchen mit Nicht-Oltnern besetzen wollte, da verfügte Solothurn auf den Protest der Oltner hin,[2]) daß nur Bürger von Olten zu nehmen und die Oltner bei ihren alten „brüch" zu lassen seien.

In den innern Vogteien Lebern, Balm und Kriegstetten, so weit die hohe Gerichtsbarkeit der Stadt Solothurn zustand, wurden die Gefangenen auf dem Lande oder in Solothurn vor Gericht geführt.[3])

Über die Gestaltung der Verhältnisse in den Vogteien des Schwarzbubenlandes liegt ein Zeugnis vom Jahre 1523 vor, wo der Vogt von Dorneck als Richter über einen Totschlag in Breitenbach (Vogtei Thierstein) zu walten hatte.[4])

In den bernischen hohen Gerichten und solothurnischen niedern Gerichten kamen die Fälle zuerst vor das solothurnische Niedergericht und wenn sie tatsächlich unter die Kompetenz des hohen Gerichtes fielen, wurden die Gefangenen dem bernischen Freiweibel übergeben.[5])

Vorsitzender am Landtag war der Schultheiß von Solothurn, ein Mitglied des Rates, oder ein Vogt.

Die *niederen Gerichte* umfaßten sowohl die niedere Strafgerichtsbarkeit als auch die Zivilgerichtsbarkeit.

Solothurn schuf in seinem Territorium neue Gerichtsbezirke; alte Dorfgerichte, sofern solche existiert hatten, verschwanden und machten größern Sprengeln Platz. Doch ist leider über die Einteilung der Vogteien in Gerichtsbezirke aus der frühern Zeit nur wenig bekannt. Das Werderamt (heute Niederamt) bildete einen Gerichtssprengel mit dem Sitz des Gerichtes in Werd. In

---

[1]) A. a. O., R. M. 6, S. 73 ff. D. S. 30, S. 146 unter Egerkingen.
[2]) St. A. Sol., R. M. 8, S. 61.
[3]) 1525 wurde wegen Totschlag in Lebern ein Landtag abgehalten, wozu Landleute aus Bucheggberg und Kriegstetten abgeordnet wurden. R. M. 13, S. 315.
[4]) R. M. 12, S. 21.
[5]) E. A. II, S. 252. Vertrag von 1451.

Bucheggberg war z. B. Balm dem Gerichte Messen zugeteilt. 1527 vereinigte der Rat Hochwald und Gempen mit Dornach, Nuglar, St. Pantaleon und Büren mit Seewen zu Gerichtsgemeinden.[1])

Das Gericht wurde von Rechtssprechern, deren Zahl meist zwölf war (daher der Name zwölfer!), zusammengesetzt. An der Gerichtsbesatzung pflegten die Bauern auch teilzunehmen; denn 1513 beschwerten sich die Leute von Büren über eine neue Gerichtsbesatzung,[2]) die offenbar ihre Rechte mißachtete. Den Vorsitz hielt der Vogt oder oft an seiner Stelle der Ammann (Untervogt) inne. Dieser richtete dann im Namen des Schultheißen und der Räte zu Solothurn und auf Empfehlung des Vogtes N. N. Die Weibel boten zum Gerichte auf und erhielten als Lohn für ein „fürbott" 1 Plappart.[3])

Wie oben angedeutet wurde, waren die Kompetenzen des Gerichtes umfassender Natur und betrafen die Frevelgerichtsbarkeit, auch Twing- und Bannfragen, Erbschaftsstreitigkeiten, Geldschuld usf. Die Gerichte urteilten nach den Rechtsgewohnheiten der Gegend, bis die Bildung neuer Gerichtsbezirke der Urteilsfindung Schwierigkeiten bereiteten; denn die alten Rechte und Freiheiten der Bauern waren oft von Dorf zu Dorf anders. Im Interesse der Wahrung des Friedens und einer größern Einheit der Rechtssprechung griff die Stadt ein, und es entstand damit ein Kampf zwischen den Untertanen, die sich für ihr altes Herkommen zähe wehrten und der Obrigkeit, die im Interesse einer einheitlichen, absolutistischen Staatsgewalt die Gleichförmigkeit des Rechtes anstrebte.

Die Stadt vermochte auf Grund der *Evocation* und *Appellation* auf die Rechtssprechung an den niedern Gerichten Einfluß auszuüben.[4]) 1522 verlangte z. B. der Rat wegen eines Urteils in Blutruns (Körperverletzung) Appellation;[5]) im übrigen weisen die Ratsmanuale eine ganze Reihe von Appellationen auf. Es wäre zu untersuchen, in wiefern der Rat die Fälle nach regionalem oder städtischem Recht entschied. Gegen Ende des XV. Jahrhunderts scheint im Prozeßleben Unsicherheit und Unordnung geherrscht

[1]) St. A. Sol., R. M. 10, S. 617. R. M. 15, S. 346.
[2]) St. A. Sol., D. S. 30, S. 143.
[3]) R. M. 12, S. 199.
[4]) Evocation ist das Recht der höhern Instanz, ein Urteil der ersten Instanz vor sich zu ziehen und zu überprüfen. Appellation ist das Recht der Parteien gegen ein Urteil der ersten Instanz die zweite anzurufen.
[5]) St. A. Sol., Missiv. 13, S. 194.

zu haben; denn 1500 gaben die Räte den Landleuten eine Gerichtsordnung,[1]) damit des „triben" (Prozesse in die Länge zu ziehen?) ein Ende sei; da wurde neuerdings festgesetzt, daß man vor dem Rat appellieren könne, sofern man zuvor dem Vogte einen Gulden entrichtet habe. 1511 setzte Solothurn fest, daß die Vögte bei der Forderung nach einer Appellation oder „bedanck" (= Überlegen, Überprüfen) eines Urteils allein die Fürsprecher anhören sollten.[2])

Die Stadt ging aber noch einen Schritt weiter, indem sie das solothurnische *Stadtrecht* auf das Land zu übertragen suchte. Möglicherweise lag diese Tendenz schon im Mandate vom 22. Juli 1472 vor, in dem befohlen wurde,[3]) daß Testamente und Vergabungen zu Solothurn vor dem Gerichte an der Reichsstraße gemacht werden müßten. Wenn Solothurn den Bauernforderungen gegenüber an der Appellation festhielt, so lag sicher auch dasselbe Motiv zu Grunde. Im XVI. Jahrhundert beabsichtigte die Stadt in den Vogteien das althergebrachte Landrecht allgemein durch das Stadtrecht zu ersetzen. Während ihr das 1510 im Leberberg gelang,[4]) mußte sie 1513 mit den Untertanen in Falkenstein einen Kompromiß eingehen und gestatten, daß dem, der Landrecht verlange, es gewährt werden solle.[5])

Ungefähr zur selben Zeit erließ Solothurn eine Frevelordnung, die im Wortlaut nicht bekannt ist. Aus der Opposition der Bauern kann geschlossen werden, daß sie schärfere Strafen sowohl Freiheits- wie Geldstrafen vorsah. Allgemein klagte man auf dem Lande über höhere Bußen und „türmen". Trotz allen Widerständen erneuerte die Obrigkeit 1522 die Frevelordnung für das ganze Territorium, auch die Stadt Olten inbegriffen.[6]) Die Gründe sind nicht bloß im Streben nach Zentralisation des Rechtswesens zu suchen, sondern sie lagen vielleicht ebensosehr in einem fiskalischen Interesse, das auf eine Steigerung der Staatseinkünfte ausging, da beim Sinken des Geldwertes die Bußen zu niedrig waren.

Immerhin blieb noch ein gewisser Spielraum für das Rechtempfinden der Bauern übrig, wie dies aus einer Mitteilung des

[1]) A. a. O., R. M., rot 3, S. 17 am 3. Januar 1500.
[2]) R. M., schwarz 4, S. 129.
[3]) R. M., rot 2, S. 122.
[4]) R. M., schwarz 4, S. 424.
[5]) D. S. 30, S. 146. R. M. 6, S. 73.
[6]) Missiv. 13, S. 194 und R. M. 10, S. 390 a.

Rates von 1518 an den Vogt von Falkenstein hervorgeht: „Was durch die schidlütt gemerot werde, soverr es nitt wider min herrn sye, zu handthaben, und die widerwertigen zu strafen".

In Sachen der Zivilgerichtsbarkeit nahm die Herrschaft ebenfalls Änderungen vor; wenigstens haben die Bauern 1513 allgemein die Forderung gestellt, daß Kindes Kinder wie andere Kinder erben sollten. Der Mangel an Zeugnissen ist hier besonders zu bedauern.

In einigen Bauernartikeln von 1513 stößt man auf Klagen über das sogenannte *Gastgericht*.[1]) Gastgericht wurde den Fremden (Gäste), d. h. den nicht im Gerichtsbezirk ansässigen Personen, deren Gerichtsstand inbezug auf ihren Wohnort außerhalb des Bannes war, gegen eine Gebühr gewährt. Weil das Gastgericht eine außerordentliche, rasche Rechtshilfe bedeutete, haben es oft auch Leute desselben Gerichtsbezirkes, wo es gehalten wurde, angerufen zur beförderlichen Erledigung ihres Streithandels. Wahrscheinlich hatte Solothurn die Taxe höher gesetzt, um die Leute zu veranlassen, den ordentlichen Prozeßweg einzuschlagen, oder auch um mehr Geld zu erhalten. Nach den Unruhen von 1513 setzte der Rat fest, daß einer, der Gastgericht verlange, dem Gericht vier Mäß Wein und dem Vogte ebensoviel zu zahlen habe.

Dem werdenden Absolutismus und Zentralismus lag es im Wesen, daß der Staat auf seinem Boden *fremde Gerichtsbarkeit* so wenig als möglich duldete. Die Gerichtshoheit des modernen Staates erlaubte keine nachbarlichen Eingriffe. 1496 schrieb Solothurn an Brandolf von Stein,[2]) daß es Bern gegenüber den Standpunkt verfochten habe: „an dem ort, da wir herrn ober und nider gerichten in besitz und gewerd syent, mit niemand umb daz unser tag ze leisten." Dreißig Jahre später weigerte sich Solothurn, seine Leute aus der Vogtei Dorneck an das Landgericht zu Augst ziehen zu lassen.[3])

So bildete sich langsam ein besonderes unabhängiges solothurnisches Rechtsgebiet heraus; die solothurnische Gerichtshoheit fand erst im XIX. Jahrhundert ihr Ende.

---

[1]) Merz: Stadt Aarau, S. 126 ff.
[2]) St. A. Sol., Missiv. 8, S. 60.
[3]) Missiv. 14, S. 317 (1526).

Das Polizeiwesen.

Die Polizei als Ordnungsdienst bestand während des ganzen Mittelalters. In den solothurnischen Herrschaften wachte darüber der Vogt und sein Stellvertreter, der Untervogt oder Ammann. Durch einen von den Bauern heftig angefeindeten Eid verpflichtete die Stadt die Rechtssprecher des Gerichtes, Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen unverzüglich anzuzeigen. Aber auch die Weibel waren der Anzeigepflicht unterworfen. Der Staat wartete nicht die Klage des Verletzten ab, sondern schritt von sich aus im Interesse der öffentlichen Ordnung ein.

Die Aufsicht über Maß und Gewicht, einst eine landgräfliche Angelegenheit, wurde von Solothurn ebenfalls ausgeübt. Seewener Leute brachten ihre Maße „rittermäß" und „bürgermäß" nach Solothurn und ließen sie daselbst mit „miner herren mäß" vergleichen.[1])

An die Seite des alten Polizeiwesens trat nun aber die neue Polizei, die, wie ihr Name sagt, französischen Ursprungs war. Sie ist das Merkmal des neuen absolutistischen Staates, der sich im Großen gerade damals in Frankreich ausbildete. Zur Hebung und Stärkung der staatlichen Allmacht wurde das ganze Leben der Untertanen von oben herab reglementiert. Die Solothurner, die seit den Burgunderkriegen öfters am französischen Hofe verkehrten, lernten dort das Wesen des neuen Regimentes kennen. Jedoch möge hier betont werden, daß die deutschen und schweizerischen Städte im Kleinen die neuen Verhältnisse in sich selbst vorbereitet hatten, da sie ja durch den Zwang der eigenen Zustände sozialer und wirtschaftlicher Art in diese Bahn gedrängt wurden. Das erste solothurnische Dokument dieses neuen Geistes, das auf uns gekommen ist, war das Mandat an Stadt und Land vom 17. Mai 1493;[2]) es verfügte: Verboten sind das Schwören, das Tragen kurzer Röcke[3]) und das freie Waffentragen. Das Schwert muß in einer Scheide stecken, ebenso darf der Degen nicht in einem Träger aus Katzenfell („Katzpallg") stecken. Schmähungen werden bestraft. Verboten ist ferner das Zutrinken und der Nachtlärm; die Brunnen dürfen nicht verunreinigt werden. Die Weibel mußten dieses Mandat beschwören.

---

[1]) St. A. Sol., R. M. 15, S. 200.
[2]) R. M., rot 1, S. 256.
[3]) Geht auf Männerkleidung, die nicht über die Hüften hinunter reichte, sodaß die straffangezogenen Hosen bis zum Gürtel zu sehen waren.

Solothurn erwarb eine Reihe von Kirchensätzen; einige Kirchen waren einst Eigen der Herrschaften gewesen. Die Herrschaft behielt stets die Vogtei, d. h. die Aufsicht über die zur Kirche gehörenden Güter bei. Kirchensatz und Kirchenvogtei sicherten dem Staate einen großen Einfluß in der Kirche. Die Stadt Solothurn sorgte für Ordnung und Disziplin, strafte die Priester, die Anstoß erregten, setzte sie sogar ab. Konflikte mit den kirchlichen Behörden, insbesondere mit dem Bischof von Basel, in dessen Diözese der größte Teil des Kantons lag, blieben nicht aus. Das Gebiet links der Aare unterhalb der Sigger gehörte in diese Diözese.[1])

Zum Schutze der öffentlichen Ordnung und Ruhe schlichtete der Rat 1509 einen Streit zwischen den Bauern von Wolfwil und ihrem Leutpriester, Meister Heinrich zu Laupersdorf, und setzte fest, wann dieser bei den Wolfwilern Messe zu lesen und zu predigen habe.[2]) Als 1516 der Priester im Kloster zu Unser Frauen im Stein (Mariastein), ein Augustinermönch, einen schlimmen Diebstahl begangen hatte,[3]) wollte Solothurn die Gelegenheit benützen und dem Augustinerkloster in Basel die Collatur entziehen und selbst einen Weltgeistlichen dorthin setzen.

So war Solothurn bemüht, seine Rechte gegenüber der Kirche zu mehren. Die Stellung des Staates zur Kirche wurde in der Reformationszeit von tiefgreifender und weittragender Bedeutung; denn von der weltlichen Gewalt hing es ab, ob das Land katholisch blieb oder nicht. Die gegen Bern und die reformierten Orte hartnäckig und erfolgreich verteidigte Treue zum alten Glauben hinderte Solothurn jedoch nicht, vorübergehend oder dauernd noch mehr Rechte der Kirche zu entziehen. Als 1529 der geistliche Official der Bistums Basel infolge der Reformation von Basel nach Freiburg i. B.[4]) übersiedelte, und deshalb zu weit vom solothurnischen Gebiete entfernt war, setzte der Rat am 6. Juli für die Herrschaften Falkenstein, Bechburg, Gösgen, Olten, Dorneck, Gilgenberg und Thierstein, die alle zur Diözese Basel gehörten, ein

---

[1]) Das Gebiet rechts der Aare gehörte zur Diözese Konstanz und links der Aare, oberhalb der Sigger, zwischen Jura und Aare, zum Bistum Lausanne.

[2]) St. A. Sol., R. M., schwarz 3, S. 257.

[3]) A. a. O., Missiv. 12, S. 135.

[4]) Missiv. 16, S. 104.

Ehegericht ein. Am 17. Februar 1532 verlangte Solothurn von den Kirchmeiern Rechnung,[1]) da das Kirchengut liederlich verwaltet wurde. Den Vögten wurde die Prüfung der Rechnungen überbunden.

Militärwesen.

Über die Organisation des Militärwesens geben die solothurnischen Akten des Mittelalters nur geringen Aufschluß. Das Heer war eingeteilt in Panner (1000 Mann) und Fähnchen („Vennli", 400—600 Mann). Mit dem Panner zog man in der Regel nur bei großen Unternehmungen aus, so in die Burgunderkriege, den Schwabenkrieg und in die italienischen Feldzüge. Jede Vogtei hatte je nach Ratsbeschluß eine bestimmte Anzahl Leute zu stellen. Die Mannschaft eines Gerichtsbezirkes pflegte miteinander auszurücken,[2]) sodaß dadurch diejenige der Vogtei aus den Abteilungen der Gerichtssprengel zusammengesetzt war. Es scheinen Verzeichnisse der waffenfähigen Leute bestanden zu haben.

Der Vogt, als Verwaltungsperson, zog nicht ins Feld, sondern er hatte über die militärische Bereitschaft der Herrschaften zu wachen. Er hielt Musterungen ab und bestrafte diejenigen, die die obrigkeitlichen Vorschriften nicht beachteten.[3]) 1511 befahl der Rat den Vögten, „er (der Vogt) gebiete by unsern hulden, daz jedermann gerüst sye mit kleydern, harnasch, werinen, schuochen usf." Das Aufgebot erfolgte ebenfalls durch die Vögte; diese schickten die Weibel herum von Haus zu Haus und gaben Befehl zur Rüstung (so am 23. Dezember 1467).[4])

Die Vögte schenkten an die Schützenfeste Schürlitztuch als Kampfpreis; das gehörte damals zur Förderung des Schießwesens.

Ferner war den Vögten die Sorge um die Kriegsbereitschaft der Schlösser übertragen. Es lastete deshalb auf ihnen eine schwere Verantwortung, da die Stadt Solothurn zum Bauen wenig Geld zur Verfügung stellte.[5]) Zum Schutz der Burgen hielt der Vogt einen oder mehrere Knechte und zahlte dafür einen Lohn, die sogenannte Burghut, auch in Friedenszeiten.[6])

---

[1]) Missiv. 18, S. 47 und R. M. 22, S. 58.
[2]) R. M. 10, S. 617.
[3]) R. M. 10, S. 75.
[4]) Missiv. 2, S. 345.
[5]) Tatarinoff: Dornach, S. 101.
[6]) Vogtrechnungen 1, Falkenstein 1498.

Die Aufgaben des Vogtes waren also gerade in militärischer Hinsicht mannigfacher Art und im Zeitalter der großen eidgenössischen Kriege von großer hervorzuhebender Wichtigkeit. Vernachlässigung des Militärwesens, Sorglosigkeit gegenüber dem Zustand der Schlösser konnten für die Stadt von schweren nachteiligen Folgen begleitet sein.

Finanzwesen.

Einkünfte.

Ausgedehnt und verwickelt war das Finanzwesen der Vogteien. Es erforderte eine sorgfältige Tätigkeit der Vögte; denn die Eingänge aller Zinse, Gefälle, Gebühren, Zehnten, Steuern usf. mußten kontrolliert und verzeichnet werden.

Die Einkünfte, die der Vogt alle einzusammeln hatte, fielen von Vogtei zu Vogtei anders aus, je nachdem sich die Herrschaften durch das Mittelalter hindurch entwickelt hatten. Ordentlicherweise kamen dabei etwa in Betracht:

I. Einnahmen, die früher dem Landgrafen (oder König) oder später dem Gerichtsherrn als dem Inhaber der Vogteigewalt gehört hatten:[1]) Die Bußen des hohen Frevelgerichtes, Nutzungsgebühren aus dem Bodenregal (im Kanton Solothurn für Steinbrüche und Eisenerz), gefundenes Gut, Maulvieh, d. h. entlaufenes Vieh, Erbe der Unehelichen und Fremden, die Landgarbe, eine alte jährliche Landsteuer, ein Weidlamm und ein Weidkitzen von jeder Schafherde, von jeder Familie mit eigenem Herd der Vogt- oder Futterhaber[2]) und ein Vogthuhn, Bußen derjenigen, die, obwohl zum Landgericht geboten, nicht erschienen waren. Auch der Laienzehnten kann hierher gerechnet werden. Der Vogt übte hauptsächlich das Jagdrecht aus.

Von diesen gräflichen und vogteilichen Rechten waren verschiedene den Bauern lästig.

Besonders umstritten war das Jagdrecht, das vor der solothurnischen Erwerbung vom Landgrafen, vom Grundherrn und Bauern beansprucht worden war. Solothurn ließ sich das Hagen

---

[1]) Siehe Roth: Farnsburg. Urbar: In Basler Zeitschr., Bd. VIII. Ferner Freyvogel: Die Lasten der baslerischen Untertanen....
Aufschluß gewähren die noch unveröffentlichten Bauernartikel in D. S. 30, St. A. Sol.

[2]) Aus einer Abgabe zur Fütterung der Pferde des Vogtes, wenn er zum Gerichte im Dorfe erschien, war eine stehende Abgabe an den Vogt geworden.

und Jagen nicht aus den Händen winden und wollte nichts von der von den Bauern behaupteten Jagdfreiheit wissen. Immerhin durften die Bauern Bären, Wölfe und Wildschweine erlegen, während das Edel- und Rotwild, Hirsch und Reh, der Obrigkeit vorbehalten blieb.

1513 klagten die Bauern über argen Mißbrauch des Maulviehrechtes; wenn sie im Mai das Vieh auf die Weide und im Herbst von der Weide trieben, so hätte es nicht als herrenloses Gut zu gelten.

Die Forderung Solothurns, von jeder Herde jährlich ein Weidlamm zu geben, traf die Bauern hart.

Eine unsichere Praxis herrschte beim Einzug des Vogt- oder Futterhabers, indem Solothurn von jeder Familie ohne Unterschied diese Abgabe verlangte. Die Bauern erreichten dann aber, daß nur die Familien mit eigenem Herd sie zahlen mußten; daher waren Bauernsöhne, wenn sie nach der Verheiratung mit ihrer Familie im väterlichen Hause blieben, davon befreit.

II. Vom niedern Gericht zog der Vogt die Bußen und Besserungen (Besserung bedeutet ebenfalls Buße, Strafe zur Wiedergutmachung) ein. Solothurn erhöhte die Strafansätze, was den Bauern zu Klagen Anlaß bot. Die Untertanen verlangten dann Anteil an den Bußen der Gerichte. Solothurn gestattete hierauf z. B. den Zuchwilern (d. h. wohl der Dorfgemeinde) und den Buchegg-bergern, von einem einfachen Frevel fünf Schilling, von einem doppelten 10 Schilling für sich abziehen zu dürfen.[1])

III. Zu den obigen Abgaben gesellten sich die herrschaftlichen und grundherrschaftlichen.

Die herrschaftliche Steuer verursachte keine Klagen, da sie wohl von Solothurn unverändert geblieben war. Olten zahlte eine Pauschalsumme im Betrage von 20 ℔.[2])

In der Finanzverwaltung spielte der Zehnten eine größere Rolle als die Steuer. Der Zehnten war eine reiche Grundsteuer, die teils der Kirche, teils dem Staate zu erstatten war, dann aber im Laufe des Mittelalters in viele Teile zerlegt, in die verschiedensten Hände geriet, sei es durch Schenkung, Kauf oder Usurpation. Auch Solothurn besaß ihn auf seinem Gebiete nicht in allen Dörfern oder auf allen Einzelhöfen.

---

[1]) St. A. Sol. und Bern, Urkunden, zum Teil Kopie; 4. Januar 1514.
[2]) Vogtrechnungen im St. A. Sol.

Man unterschied den großen Zehnten, der hauptsächlich vom Getreide zu entrichten war, und den kleinen Zehnten (Jungzehnten?), von Bohnen, Erbsen, Hirse, Wicken, Hanf und Obst. Der Rütizehnten (vielfach Laienzehnten genannt), wurde vom neu aufgebrochenen Ackerland in der Allmende erstattet.

Solothurn regelte 1490 durch ein Mandat die Verwaltung des Zehnten in folgender Weise:[1]) Bei geschworenen Eiden darf kein Priester, Vogt noch Weibel einen Zehnten empfangen, noch Anteil daran haben, sondern der Vogt muß ihn (an einer Gemeindeversammlung?) ausrufen und (wie an einer Gant) steigern lassen und dem Meistbietenden zuschlagen. Wer den Zehnten empfangen will, hat gute Sicherheit und Bürgschaft zu leisten, und sobald der Zehnten geliehen wird, muß dieser ohne alle Gnade bezahlt werden. Es darf um keine Schenkung, d. h. Nachlaß des Angebotes gebeten werden, es sei denn, daß Hagel, Wind und Unwetter einfallen, in diesem Falle mag der Schaden geschätzt und nachgelassen werden. — Nach diesem Mandate sammelte der Staat nicht selbst durch seine Funktionäre den Zehnten ein, sondern verpachtete ihn alljährlich auf einer Steigerung an Bauern, die genügend Mittel besaßen, um das Risiko, das damit verknüpft war, tragen zu können. Die Zahlung für diese vom Staate verliehene Naturalsteuer erfolgte in Geld. Die Bauern konnten den Zehnten, wenn er reicher ausfiel, auf dem Markte im Handel verwerten. Nun aber gab es, wie die Vogtrechnungen erkennen lassen, Ausnahmen, die gewiß im Interesse der allgemeinen Lebensmittelversorgung begründet waren.[2]) In der Bauernbewegung von 1525, wo die zwölf Artikel der deutschen Bauern großen Einfluß auf den Inhalt der Bauernartikel ausübten, verlangten die Leute des Schwarzbubenlandes, daß der große Zehnten zu $^2/_3$ der Obrigkeit, zu $^1/_3$ der Gemeinde zufalle und daß der kleine Zehnten ganz abgeschafft werde. Diesen Forderungen konnte in Anbetracht der drohenden finanziellen Einbuße die Regierung begreiflicherweise nicht nachgeben.

Die Zinse bildeteten einen wichtigen Bestandteil der Vogteieinnahmen. Solothurn hielt sehr streng auf einen regelmäßigen Eingang aller Grundzinse, die die hörigen Bauern für den Hof und den Grundbesitz zu zahlen hatten. Am 16. Dezember 1490

[1]) Mandatenbuch, S. 1 und D. S. 7, S. 184.
[2]) Der Vogt lieferte z. B. das Korn zum Teil nach Solothurn ab.

beschloß die Stadt:[1]) Alle Vögte sollen von diesem Jahre an die verfallenen und künftigen Zinse jährlich einziehen, niemanden vor den Rat schicken, um Schenkung oder Ziel (Verlängerung des Zahlungstermins) zu bitten; es sollen die Vögte im nächsten Jahre, wenn ihre Vogtei abgelaufen ist, dem Rate bei ihrem Eide ohne alle Fürsprache bezahlen. — In praxi wurde diese Verordnung nicht so rigoros durchgeführt. Solothurn schob Termine hinaus, schenkte Zinse und Zehnten, wenn einer durch unverschuldetes Mißgeschick in Schulden geraten war, oder ein Haus baute, oder aber sehr arm war. Doch die Bauern waren im Zinsen sehr nachlässig, sodaß am 25. November 1500 Schultheiß, Klein- und Großräte ein Mandat ergehen ließen;[2]) die Schulden, die die Leute im Gäu oder in andern Herrschaften den Vögten zu zahlen haben, sollen von den Vögten in zwei bis drei Jahren eingezogen werden; wer nicht bezahlen kann, soll von den Gütern gewiesen und diese an zahlungsfähige Leute gegeben werden; die neuen Vögte sollen nicht warten noch schenken außer bei Hagelschlag oder bei sonstigem Unglück. Wer hinfür drei Zinse stehen läßt, soll von den Gütern gestoßen werden.

Zahlreiche Zinse bezog Solothurn von den Dorfgemeinden für Wasser-, Wald- und Allmendweidenutzung, sei es in Geld, sei es in Naturalien. Solothurn hatte als unbeschränkter Twingherr Wälder und Bäche, deren Nutzung früher frei war, gesperrt und nur gegen eine namhafte Abgabe an die Bauern wieder ausgeliehen. Die Bauernartikel von 1513 aus allen Herrschaften wimmeln von diesbezüglichen Beschwerden.[3]) Die Maßnahmen der Stadt waren unleugbar einem fiskalischen Interesse entsprungen; wie schon öfters betont wurde, brauchte Solothurn Geld und wieder Geld, um seine Politik an der Seite der Eidgenossen durchführen zu können. Unter solchen Umständen verhallten die Klagen der Bauern meist wirkungslos, wie das Verleihungen von Wäldern in den innern Vogteien während der Jahre 1517 und 1520 beweisen.[4]) Für Waldnutzung wurde vielfach der deshalb sogenannte Holzhafer bezahlt. Der Eich- und Buchwald dienten im Mittelalter als Schweineweide; dafür entrichtete der Bauer dem Landgrafen, der die Hoheit über die Wälder besaß, oder der Herrschaft, die jenes

[1]) St. A. Sol., D. S. 7, S. 184.
[2]) R. M., rot 3, S. 55.
[3]) Schmidlin: Kriegstetten, Art. Kriegstetten auf S. 167.
[4]) St. A. Sol., R. M. 6, S. 378 und R. M. 8, S. 153/154.

Recht erworben hatte, eine Abgabe. Dieses Recht, Acherum geheißen, wurde von der Stadt zugunsten des Stadtseckels reichlich ausgenützt. Fischenzen und Wässerungen ergaben ebenfalls schöne Einkünfte.

Bisweilen verbot die Stadt den Holzschlag in ganzen Wäldern mehrere Jahre lang, um sie im Interesse einer gesunden Forstpflege zu schonen. Aus demselben Grunde wohl durfte 1509 kein Vogt Küfern und Zieglern Holz verkaufen.[1])

Als Twingherr genoß Solothurn ferner Mühlen- und Tavernenzinse, als Stadtherr von Olten die Taxe für die Fleischschal (Fleischbänke). Die Stadt hatte es aber auch auf die Bußen, die die Gemeinden vom Metzger, von den Wirten und vom Bäcker wegen Verstöße gegen die Lebensmittelpolizeiordnung erhoben, abgesehen.[2])

Zum Schluß sei noch auf die großen Sennhöfe im Leberberg aufmerksam gemacht, die Solothurn an Selzach, Bettlach und Grenchen verlieh.

Zu den Abgaben, die der Vogt zu verrechnen hatte, gehörten auch die der Leibeigenschaft: Todfall, Festnachthuhn, Ungenossame u. a. Diese bildeten für die Betroffenen eine Last, die sie gerne abgeschüttelt hätten. Es drängt sich hier die Frage auf, wie viele Eigenleute es damals noch gab. Aber es ist sehr schwer oder geradezu unmöglich, das Zahlenverhältnis der persönlich Freien zu den Unfreien auf solothurnischem Boden festzustellen. Sicherlich lebten auch damals noch viele persönlich freie Bauern, die meisten waren aber in einer Grundherrschaft aufgegangen und dinglich unfrei geworden. Dann und wann löste sich einer unter Solothurn von der Unfreiheit. 1513 gestattete die Stadt allgemein die Ablösung und erneuerte 1517 diese Erlaubnis.[3]) Da aber arme Kleinbauern das nötige Geld nicht aufbrachten, so blieben sie auf der untersten sozialen Stufe stehen und erhoben die Forderung nach Ablösung immer wieder. 1525 gestand Solothurn den Thiersteinern zu,[4]) daß der Todfall gegen 300 ℔ Basler Münze abgekauft werden könne, daß die Strafe wegen Ungenossame und deren Verbot dahinfalle, daß die Bauern aber weiter steuern, fronen und Fastnachtshühner geben sollten. Wer außer Landes ziehe,

[1]) A. a. O., R. M., rot 2, S. 124 und R. M., schwarz 3, S. 304.
[2]) D. S. 30, Art. Falkenstein.
[3]) St. A. Sol., R. M. 6, S. 15 und Schmidlin: Kriegstetten, S. 171.
[4]) St. A. Sol., Urkunden.

müsse die Dienste in Solothurn abkaufen; der Zug in solothurnische Herrschaften sei ohne weiteres erlaubt.

Die Bauern leisteten zu all den genannten Abgaben auch Frondienste. Die Herrschaftsleute bearbeiteten das Schloßgut des Vogtes, führten Stroh und Heu ins Schloß oder Korn ins Kornhaus nach Solothurn, wie z. B. die Gäuerbauern. Ferner mußten sie die wichtigsten Straßen unterhalten; die von Werd (Schönenwerd) sperrten sich 1513 gegen Frondienst auf dem untern Hauenstein. Die Dienste konnten durch Geldzinse ersetzt werden.[1])

IV. Steuern und sonstige Abgaben. Von der herrschaftlichen Steuer ist schon die Rede gewesen. Wie aus dem Kapitel der Finanzen im II. Teil zu ersehen war, erhob Solothurn von Zeit zu Zeit eine Tell, eine Grund- und Vermögenssteuer, gegen die die Bauern 1513 vergeblich Sturm liefen.

Das Ungeld und der böse Pfennig, die da und dort in den Herrschaften auch schon vor der Erwerbung Solothurns bestanden hatten, waren 1513 ebenfalls sehr bekämpft, insbesondere weil auch die Wöchnerinnen für diese Abgaben aufkommen mußten. Nach den Bauernunruhen von 1513 gestand die Stadt einen halben Saum für die Kindbetterinnen ohne jede Abgabe zu.[2]) Erwähnenswert ist, daß der böse Pfennig in der Stadt Olten der dortigen Gemeinde gehörte.

In das Bauernleben trat der Erschatz, die Handänderungsgebühr, recht drückend ein, und die Untertanen drangen auf seine Beseitigung. 1513 aber bestimmten Klein- und Großräte, daß er bei dem Verkauf und Erbe von Gütern zu bezahlen sei.

Ausgaben des Vogtes.

Aus den vielen Einnahmen, die oben kurz umschrieben worden sind, entnahm der Vogt die Mittel, um die Unkosten seines Amtes zu bestreiten.

Er war verpflichtet, alle vier Fronfasten eine bestimmte Summe an die Seckelmeister abzuliefern. Traten jedoch Schwierigkeiten ein, die eine glatte Abwicklung des Geschäftes verhinderten, so wurden Erleichterungen zugelassen, wie dies folgende

[1]) Die Lostorfer hatten sich 1489 gegen Schloßarbeiten aufgelehnt. Siehe Eggenschwiler: Territorium, S. 155. — D. S. 30, S. 146. D. S. 30, S. 144 e aus dem Jahre 1513.

[2]) Freiheitsbriefe Kriegstetten und Bucheggberg (4. Januar 1514) in St. A. Sol. und Bern.

Aufzeichnung zeigt:[1]) „Jegklicher vogt sol sin summ bezalen und das sweren (schwören) zu zwen teil uff winnecht und den dritten teil uff sant Jakobustag; doch zu dem lesten zill, möchten die vögt den dritten teil usser der herrschaft vällen und buoßen glop= lich nit bezalen; den daz sy das korn muosten angriffen und ver= kouffen, so söllen sy das korn nit angriffen an (ohne) unser er= louben, und bedüchte uns dann daz korn der zitt bekömmlich nit sin zuo verkouffen, so mögen wir inen wol genade an der beza= lung der lesten sum tun, unschedelich und unvergriffenlich iren eiden, so si darum tan hant."

An Fronfastengeldern gingen 1498 aus Bechburg 400 ℔, aus Falkenstein 640 ℔, aus Gösgen 240 ℔ (nur die Hälfte) ein.[2]) Alle übrigen Herrschaften lieferten kleinere Beträge ab. Ferner zahlten die Vögte für Burghut 20—60 ℔. Sie bestritten Mahlzeiten, wenn Ratsboten auf dem Lande erschienen, die Zehrung auf dem Rat= haus in Solothurn bei der Jahresabrechnung samt dem Schreiber= lohn, kleinere Schulden beim Schmied, Sattler und Werkleuten, die Unkosten einer Musterung. Überschüsse an Korn= und Hafer= zinsen kamen in das Kornhaus nach Solothurn. Als die Burgen Dorneck und Gösgen restauriert oder neu aufgebaut wurden, da verschlang diese Arbeit einen beträchtlichen Teil der Vogteiein= nahmen. An die alle Jahre wiederkehrenden Ausgaben reihten sich andere, wie es gerade das tägliche Leben erforderte, z. B. milde Gaben an fahrende Leute, Schenkung eines gemalten Fensters usf.

Abrechnung.

Alle Jahre im Sommer legte der Vogt an einem vom Rate bestimmten Tage vor einer Ratskommission Rechnung ab; wel= chem Akt regelmäßig die Seckelmeister beiwohnten. Die Rech= nungsführung der Vögte war eine persönliche, d. h. sie hatten, wie das auch in Luzern der Fall war,[3]) nach Ablauf ihrer Amtsdauer, die während ihrer Vogtzeit fällig gewordenen Zinse und Abgaben, die aber von den Untertanen noch nicht bezahlt waren, selbst einzuziehen oder einziehen zu lassen und durften diese Restanzen nicht ihrem Amtsnachfolger überbinden. Über diese nachträglichen Einzüge, sowie über später erledigte Schulden rechneten die gewe=

[1]) St. A. Sol., D. S. II, S. 61, Blatt 2a unten.
[2]) Vogtrechnungen 1.
[3]) Segesser, a. a. O., Bd. II, S. 232.

senen Vögte nach Jahr und Tag, manchmal für mehrere Vogteien, die sie nacheinander verwaltet hatten, neuerdings mit der Stadt ab. Starben sie vor Erledigung dieser Angelegenheit, so mußten die Erben für sie einstehen.

3. Die Landschreiberei.

Sollten die Rechtsgeschäfte der Untertanen Gültigkeit haben, so mußten sie auch in gehöriger Form abgeschlossen werden.[1]) Da das sonst nur in Solothurn geschehen konnte, die Leute aber aus den untern Vogteien (Bechburg, Olten, Gösgen) einen weiten Weg nach Solothurn hatten, so wurde ein Landschreiber in Balsthal eingesetzt; wann das geschah, ist nicht ersichtlich. Am 31. Januar 1511 beschloß der Rat:[2]) Dem Landschreiber zu Balsthal soll man von einer Urkunde für Schrift und Siegel 15 Schilling geben und dem Schreiber von Kaufbriefen von 100 Gulden der Kaufsumme 1 Gulden und demnach von jedem Brief nach Gehalt der Dinge. Und es sollen die Vögte die Leute anhalten, die Urkunden zu lösen. — 1522 wurde ein neuer Schreiber für Falkenstein, Bechburg, Gösgen und Olten gewählt, namens Michel Wecken.[3])

Nach diesen wenigen Angaben war der Landschreiber eine Notariatsperson für die buchsgauischen Herrschaften;[4]) er amtete neben den Vögten und stand direkt unter dem Rat in Solothurn. Ob auch Dorneck, Thierstein und Gilgenberg zu seinem Amtskreis gehörten, oder ob hier jetzt schon eine zweite Landschreiberei bestand, konnte nicht eruiert werden. Für die innern Vogteien fand die Ausfertigung notarieller Akten wohl in Solothurn selbst statt.

4. Zollverwaltung.

Die Zöllner waren für ihre Amtsführung nicht dem Vogte Rechenschaft schuldig, sondern allein dem Rate, bezw. einer Ratskommission in Solothurn. Diese Trennung der Zollverwaltung von der Vogtverwaltung hatte Solothurn mit Bern gemeinsam.[5]) So-

[1]) Paul Roth: Organisation, S. 41. In Basel besorgte der Landschreiber Verwaltungsgeschäfte.

[2]) R. M., schwarz 4, S. 62, im St. A. Sol.

[3]) St. A. Sol., Missiv. 13, S. 240.

[4]) Warum besorgten die Vögte nicht auch die Verurkundung?

[5]) Siehe Berner Festschrift.

lothurn lernte diese Eigentümlichkeit in der gemeinen Herrschaft Bipp kennen, wo der Zöllner von Wietlisbach unmittelbar den Städten Bern und Solothurn Rechnung ablegte. Möglicherweise ahmte Solothurun dieses Verwaltungssystem nach. Es wäre aber auch denkbar, daß die Stadt die Abrechnungsweise, die gegenüber dem städtischen Zolle seit jeher Gewohnheit war, der Einfachheit und Übersichtlichkeit wegen auf die übrigen Zölle auf der Landschaft ausdehnte.

Über die Größen der Einnahmen (Nettoeinnahmen) gibt die Tabelle im Kapitel Finanzen Aufschluß. Nur der Zoll von Dorneck-Brugg ist dort nicht angeführt; er ergab im Jahre 1498 7½ ℔.

Jährlich rechneten die Zöllner in Solothurn. Am 30. Juni 1508 wurden beispielsweise die Zöllner von Balsthal, Olten und Trimbach aufgefordert, am nächsten Montag vor dem Rate zu erscheinen.[1]) Einzig der Zoll von Dorneck-Brugg wurde vom Vogt daselbst in seine Rechnung aufgenommen.

Die Zöllner bezogen ihren Lohn sicherlich aus den Zolleinnahmen, indem ihnen ein bestimmter Anteil zugesichert war. Vom Zöllner zu Olten wissen wir, daß er von jedem Floßschiff mit Fischen beladen sechs „griff" und von jedem Roß mit Fischen beladen 7 Albelen verlangen durfte.[2]) Am 28. Januar 1508 gab der Rat dem Uellin, Zöllner in Oberbuchsiten, ein Malter Korn, das in der Rechnung abzuziehen war.[3])

5. Verwaltung (Staat) und Untertanen im Allgemeinen.

Die Bauern scheinen unter der Herrschaft des Adels in der Nordwestecke der Schweiz sich nicht gerade in bedrückter Lage befunden zu haben. Wohl hatten sie viele Abgaben abzuliefern und Zinse zu zahlen, aber sofern diese in Geld ein- für allemal fixiert waren, vermochten die Leute sie bei der Geldentwertung am Ende des Mittelalters leicht zu tragen, da ihnen aus dem Verkauf ihrer Produkte mehr Geld zuströmte als früher. Sie hatten selten in den Krieg zu ziehen und ihre Frondienste waren nach Hofrecht in erträglichem Maße geregelt. In dem Winkel zwischen Aare, Rhein und Birs entwickelten sich mehrere Herrschaften, deren Rivalität nur wieder den Bauern zugute kam, da ein

[1]) St. A. Sol., R. M., schwarz 3, S. 144.
[2]) A. a. O., Varia III, S. 61.
[3]) R. M., schwarz 3, S. 81.

Herr kaum in der Lage war, innerhalb eines Territoriums eine alle Möglichkeiten ausnutzende Verwaltung durchzuführen; dazu war die Durchkreuzung und Überschneidung der verschiedenen Rechtsgebiete viel zu groß. Der Niedergang des hohen und niedren Adels führte infolge Aussterben der alten Geschlechter oder Verschuldung einen häufigen Wechsel der Herrschaften herbei, was zur Lockerung der Beziehung zwischen Herren und Bauern beitrug und diesen zu größerer Freiheit und Selbständigkeit verhalf. Eine Schattenseite freilich bekam auch der Untertan zu spüren, das war der Mangel an kräftigem Schutz des Friedens und der Ordnung. Der Adel war nicht mehr imstande, sein Land zu schirmen, Handel und Wandel sicheres Geleite zu gewähren. An solchen Zuständen waren nicht bloß das Fehdewesen oder das Raubrittertum schuld, sondern ebenso sehr die unruhige, expansive Art der wachsenden Eidgenossenschaft, vor deren Anschlägen weder Adel noch Untertanen sicher waren.

Der große Vorteil, den die Bauern sicher beim Übergang der Landschaft an die Stadt Solothurn begrüßt hatten, war denn die Gewähr, daß sie den Schutz und Schirm der Stadt und ihrer mächtigen Verbündeten von nun an genießen konnten. Die großen militärischen Erfolge der Eidgenossenschaft rechtfertigten die Erwartung auf eine für das wirtschaftliche Gedeihen notwendige, erhöhte Sicherheit. Darin sollten sich die Bauern nicht getäuscht haben. Aber sonst gestalteten sich viele Dinge anders, als die Herrschaftsleute vielleicht gedacht hatten.

In politischer Beziehung trat nach der Erwerbung der Herrschaften durch die Stadt keine Änderung ein. Weder dachte die Bürgerschaft daran die Leute auf dem Lande draußen zum politischen Leben, zur Teilnahme am Staatsregimente zuzulassen, noch erstrebten die Bauern Gleichberechtigung mit der Stadt und Vertretung in den solothurnischen Räten. Solche Gedanken und Ideen lagen der damaligen Zeit in unserer Gegend gänzlich fern; hiezu fehlten die rechtlichen und geschichtlichen Voraussetzungen. Die Stadt war die Obrigkeit, Untertan die Landschaft, seien es nun Bauern oder Kleinstädter.

Da die Stadt Solothurn nur in beschränkter Weise in das wirtschaftliche Leben eingriff, mehr aus Rücksicht auf die Lebensmittelversorgung als aus zunftpolitischen Gründen, so genoß der Bauer, insbesondere der ländliche Handwerker, weitgehende Frei-

heiten, es herrschte deshalb in der Gewerbetätigkeit im solothurnischen Territorium — notgedrungen —[1]) ein liberaler Zug.

Umso drückender erschien die Herrschaft der Stadt Solothurn in anderer Beziehung. Sie ließ es nicht beim alt hergebrachten Rechte bewenden, sondern gestaltete dieses im Zusammenhang mit der Organisation der Gerichtsbarkeit um. Die Konzentration aller Rechte, die in einer Herrschaft ruhten, in einer einzigen Hand, gestattete eine schärfere Rechtspflege, der die Untertanen nicht ausweichen konnten. Ein Umstand fiel zu Ungunsten der Bauern schwer ins Gewicht, nämlich das Fehlen eigentlicher Twingherrschaften auf dem Boden des solothurnischen Territoriums. Während in Bern und Zürichbiet einzelne Herren, weltliche und geistliche, in ganzen Dörfern und Bezirken Twinge und Bänne und niedere Gerichtsbarkeit (manchmal auch die Hochgerichtsbarkeit) besaßen, und die Obrigkeit der Stadt sich auf das hohe Gericht, Steuerhoheit und Mannschaftsrecht beschränkte, gewann Solothurn beinahe überall die volle und ganze Herrschaft, Ausnahmen bildeten das St. Ursenstift (bis 1500) mit seinen Twingen und Bännen, die Hofgerichtsbarkeit des Stiftes Werd und die obere Wartburg mit Höfen auf dem Engelberg, die den Herren von Hallwil gehörten.[2]) Die Stadt brauchte sich demnach nicht im großen und ganzen an Privilegien anderer Herren zu kehren. Die Bauern waren ihr unmittelbar unterworfen. Da die Bürgerschaft also meist auch im Besitze der Grundherrschaften war, öffneten sich ihr alle finanziellen Quellen, die überhaupt vorhanden waren.

Alle Zinse, Abgaben, Steuern flossen einem einzigen Herrn zu, der die Macht hatte, die Einkünfte unerbittlich einzutreiben. Die Besprechung der Finanzverwaltung legte zur Genüge dar, wie Solothurn die Einnahmen aus der Landschaft zu steigern verstand. Wenn einmal alle Bauernartikel des Jahres 1513 im Drucke vorliegen — es wäre dies sehr zu wünschen — so wird man über die strenge Fiscalpolitik der Stadt Solothurn erstaunt sein.[3])

Neben eine neue Rechtspflege und erhöhte Abgaben trat noch der bedeutend vermehrte Kriegsdienst. Wenn auch der Bauer der damaligen Tage gerne in den Krieg zog — die Schweizer waren

---

[1]) Siehe unter Kapitel: Ziele, Gewerbe- und Handelspolitik.

[2]) Es ist nicht klar, wem hier die niedere Gerichtsbarkeit gehörte, die Angaben widersprechen sich; beachte R. M. 17, S. 423: Auf Engelberg, in deren von Hallwil niederen Gerichten.

[3]) St. A. Sol., D. S. 30.

ja als kriegslustiges Volk berühmt — so waren die italienischen Züge, die den Mann allzu weit von der Heimat wegführten, mit der Zeit unbeliebt geworden. Wie mancher Vater, Bruder oder Sohn, dessen Kraft zur Bearbeitung des Gütchens so notwendig war, kehrte von Mailand nicht mehr heim.

Aber noch andere Umstände und Vorfälle ließen die Kluft zwischen Stadt und Land größer werden. Der kulturelle und soziale Unterschied zwischen Bürgern und Bauern gesellte sich zum rechtlich politischen. Der gemeinsame Kriegsdienst, wo der einfache Mann aus den Herrschaften, angesichts des Todes, gleichviel galt wie die Regenten, die Stadtsolothurner, und in der Schlacht ebensoviel leistete wie jeder andere, ließ in Zeiten des Erfolges in der allgemeinen Begeisterung die trennenden Momente vergessen, mußte aber die Ungleichheit, die ohne Milderung weiter bestand, in Krisenzeiten den Bauern schmerzlich zum Bewußtsein bringen. Ferner erhöhte die Stadt die Taxe des Burgrechtseinkaufs, sodaß die Scheidewand fast unüberwindlich wurde. Verschlimmernd wirkte endlich die Tatsache, daß die Stadt für gewährte oder zu gewährende Hilfe von Frankreich oder andern Staaten Pensionen und Jahrgelder in besonders reichem Maße empfing, obwohl die Landschaft in der Hauptsache ihr Blut und ihre Kraft dafür opfern mußte.

Ist es da noch verwunderlich, wenn sich die Bauern gegen das neue Regiment auflehnten. Sie hielten am alten und guten Recht, an ihrer Gewohnheit fest und empfanden das neue Recht der Stadt als eine Verletzung des alten Herkommens. Man glaubte allgemein im Mittelalter, daß der Staat das bestehende Recht direkt nicht ändern könnte.[1]) Diese Rechtsauffassung lebte immer noch im damaligen Landvolke, das sich stets auf das alte Herkommen, das historische Recht, berief. Die Stadt Solothurn dagegen handelte nach der modernen Anschauung, daß der Staat das Recht setze und ihm damit Geltung verleihe. Wie weit Solothurn bewußt vorging oder vom allgemeinen Zuge der Zeit und der Existenznotwendigkeit getrieben war, ist schwer zu sagen. Immerhin, dieser neue Geist war da und wirkte und trieb zur Auseinandersetzung mit der konservativen Auffassung der Land-

[1]) Kern: Recht und Verfassung im Mittelalter in Historischer Zeitschrift, Bd. 120. — Der mittelalterliche Mensch glaubte nicht, daß das Recht sich im Wandel der Zeiten ändere, sondern jede Änderung galt ihm als eine Wiederentfaltung des alten und guten Rechtes.

schaft. Da die Rechtsveränderung zugleich mit einer Verschlechterung der materiellen Stellung verbunden war, wurde jene von den Untertanen umso schärfer empfunden.

Brauchte es unter diesen Umständen noch starke Anstöße durch auswärtige, süddeutsche Bauernerhebungen? Kaum, der Widerstand regte sich von selbst; es traten denn auch im Laufe der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts und am Beginn des XVI. da und dort im Solothurnischen Unruhen ein. Nachdem sich 1453 Olten wegen der Schultheißenwahl gewehrt hatte, erhoben sich 1478 Kriegstettener Bauern. Im Zusammenhang wohl mit der zürcherischen Revolte gegen Hans Waldmann gärte es 1489 im Kanton herum, insbesondere im Gösger Amt.[1]) Sechs Jahre später klagten Kriegstetten und Grenchen über eine neue Tell.[2]) 1504 beschwerten sich die Dornacher über neue Auflagen.[3]) 1513 brachen allgemeine Unruhen aus,[4]) wodurch die Bauern ihr Los vorübergehend verbessern konnten. Während sie sich damals auf das historische Recht stützten, sahen sie 1525 unter dem Einfluß des deutschen Bauernkrieges im Evangelium den Rechtsgrund ihrer Forderungen und betonten, daß sie durch ihr Blut auf dem Schlachtfelde die Berechtigung für eine Besserstellung erworben hätten.[5]) Nachdem Bern und Basel reformiert geworden waren, griff eine allgemeine Unsicherheit im Verhalten der Bauern um sich.

Was war im Wesentlichen immer wieder der Inhalt der Klageartikel? Was begehrten die Bauern? Sie wollten keine Anteilnahme am politischen Leben, am Regiment der Stadt und des Territoriums, sondern sie erstrebten Entlastung von vielen neuen Auflagen, die Wahrung des alten Gewohnheitsrechtes, höchstens größere Freiheit in Gemeindeanlegenheiten. Der Partikularismus des Dorfes stand dem Zentralismus der Stadt in sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung gegenüber. Die Bauern aber drangen in diesem Kampfe nicht durch.

6. Anhang: Gemeine Herrschaften.

Jedermann bekannt sind die gemeinen Herrschaften der Eidgenossen wie der Aargau, Thurgau oder die enetbirgischen Vog-

[1]) St. A. Sol., Missiv. 6, S. 373. R. M., rot 1, S. 104.
[2]) Schmidlin: Kriegstetten, S. 156 ff. und Missiven 8, S. 88, 93 ff.
[3]) St. A. Sol., D. S. 18, S. 209.
[4]) D. S. 30 und R. M. 1513.
[5]) R. M. 12, S. 498.

teien, ferner etwa noch die bernisch-freiburgischen, da diese bis 1798 bestanden. Aber weniger denkt man daran, daß Bern und Solothurn auch solche besaßen, die aber nicht von Dauer waren.

Von gemeiner Herrschaft oder Condominium darf dann gesprochen werden, wenn zwei oder mehrere Orte als gleichberechtigte Regenten eine Herrschaft in gemeinsame Verwaltung nehmen, einen Vogt, der im Namen der regierenden Orte die Verwaltung führt und Recht spricht, einsetzen und die Erträgnisse dieser Vogtei zu gleichen Teilen unter sich teilen.

Die erste gemeinsame Herrschaft von Bern und Solothurn war die ehemalige straßbergische Herrschaft *Büren*. Sie dauerte von 1389—1393, ging aber vorüber, ohne daß Spuren der Tätigkeit eines Vogtes zurückgeblieben waren.

Anders liegt die Sache bei den gemeinsam verwalteten Vogteien *Bipp* und *Bechburg*, wo wir klaren Einblick in das Wesen einer gemeinen Herrschaft erhalten.[1])

Bipp, das Bipp, Wietlisbach und Erlinsburg umfaßte, und Bechburg (Neu-), dem das Friedaueramt angeschlossen war, wurden getrennt verwaltet; Bechburg seit 1415, Bipp wahrscheinlich erst seit 1419, nach dem Tode des Grafen Berchtold von Kyburg, nachdem die Entscheidung über die Besitzverhältnisse schon 1413 gefallen war.

Alle drei Jahre wechselte der Vogt, in der Regel so, daß auf Bipp ein Solothurner war, wenn in Bechburg ein Berner regierte, und umgekehrt. Die Vögte verwalteten im Namen der Städte die Herrschaften und sorgten für korrekte Rechtsprechung. Sie hatten die Burgen zu schützen und bezogen für Bipp 40 ℔, für Bechburg 60 ℔ Burghut. „Die Rechnungsablage der Vögte erfolgte stets vor Schultheiß und Rat der einen Stadt, wozu der andere Stand eine Botschaft sandte. Sie fand ohne Ausnahme das eine Jahr in Bern, das andere in Solothurn statt, stets rechneten beide Vögte am nämlichen Tage.“[2]) Der Zöllner von Wietlisbach legte besonders Rechnung ab. Die Vogteieinnahmen und der Zoll wurden von Bern und Solothurn geteilt, nachdem die Verwaltungskosten gedeckt worden waren.

Ähnlich waren die Verhältnisse in der gemeinsamen Herrschaft *Gösgen*, die von 1444—1452 von Bern und Solothurn verwaltet wurde.

---

[1]) Morgenthaler: N. B. Taschenbuch, Bd. 29, S. 66 ff. und Bd. 30, S. 59 ff.
[2]) Morgenthaler, Bd. 29, S. 92.

Nicht gemeine Herrschaften im obigen Sinne waren die *geteilten Herrschaften.* In Deitingen erfreute sich Solothurn seit zirka 1428—1516 des Besitzes der halben niederen Gerichtsbarkeit und bezog die Hälfte der dort verfallenen Bußen. In Breitenbach (Thierstein), wo der Bischof und Solothurn 1522—1527 je die halbe niedere Gerichtsbarkeit besaßen, führten der solothurnische Vogt und ein bischöflicher Beamter gemeinsam den Vorsitz. In Dorneck-Gempen teilten sich 1485—1502 die Grafen von Thierstein und die Stadt Solothurn in die hohe und niedere Gerichtsbarkeit. Der Vogt von Dorneck regierte aber nur im Namen Solothurns, und das Schloß gehörte allein der Stadt.

C. Grenzbereinigungen.

Die letzte Etappe beim Erwerb von Territorium war die Ausmarchung des Gebietes, was manchen Hader mit den Nachbarn veranlaßte. Die Ausmarchungen sind im Zeitraum vor 1532 nicht zum Abschluß gekommen; dies ist eine allgemeine nicht bloß solothurnische Erscheinung. Die Grenzen hielten sich im Mittelalter an Bergrücken, Berggipfel, Bäume, Wege, Bäche und Flüsse, zum Teil Dinge, die ihren Ort mit der Zeit ändern konnten. Häufig waren Grenzbezeichnungen so allgemein umschrieben, daß sie notwendigerweise von Zeit zu Zeit noch genauer bestimmt werden mußten, sobald sich bei Mord und Jagdfrevel in der Grenzgegend die Frage nach der Gerichtszuständigkeit erhob. Jeder Ort suchte dann die Grenze hinauszuschieben, so weit er konnte, um einen Streifen Land oder einen kleinen strategischen Vorteil zu erreichen. Erst eine verbesserte Topographie, verbunden mit der trigonometrischen Landesvermessung schuf genauere, besser kontrollierbare Grenzen, ohne daß auch heute Grenzanstände völlig ausgeschlossen sind. Aus der Zeit vor 1532 fehlen kartographische Aufnahmen; damals gab es nur Umschreibungen der Grenzen und solche meist nur für strittige Punkte. Alle diese Umstände bringen es mit sich, daß über die Ausmarchungen des Territoriums keine vollständige Untersuchung geboten werden kann. Diese hätte vom heutigen Stande auszugehen und rückwärts schreitend die alten Dokumente zu deuten. Auf eine solche Darstellung durften wir nicht eintreten. Es möge hier nur ein Überblick über die Grenzregulierungen vor 1532 als Wegweiser für einen künf-

tigen Forscher geboten werden. Sie waren recht zahlreich, da sich das Territorium ja gerade damals formte, und trübten oft die Beziehungen unter den Nachbaren.

Solothurn — Bern.

Soweit die Aare die Grenze bildete, war kein Anlaß zu Differenzen vorhanden. Dagegen stritten sich die beiden Städte um vier Grenzstrecken: Grenze zwischen Grenchen und Lengnau, am Bucheggberg, dann rings um Bipp, und zwischen Erlinsbach und Aarau.

Grenchen. Nachdem Bern und Solothurn im Jahre 1393 bei der Teilung der Herrschaft Büren es unterlassen hatten, eine genaue Grenze zwischen Grenchen und Lengnau zu ziehen, schritten sie 1422 zu einer ersten Grenzbereinigung.[1]) Am 29. November 1437 fand ein Kundschaftsverhör durch den öffentlichen Notar Peter Seriant von Biel statt, um die Grenzen der Twinge und Bänne von Grenchen festzustellen.[2]) Infolge neuer Reibereien zwischen den Nachbaren vermittelten die Abgeordneten der Städte Freiburg und Biel 1460 einen neuen Vertrag, wonach die Grenzen folgendermaßen bezeichnet wurden:[3]) Von der Aare zum „Wolfhüslin", von da zum Wolfbrunnen, dann die „richti uf" bis zur Schneeschmelze am Bergkamm; was von dem Wolfsbrunnen oberhalb des Weges „windshalb" (westlich) liegt bis an das Gebiet des Bischofs von Basel,[4]) das soll beiden Städten Bern und Solothurn gemeinsam gehören mit hohen und niedern Gerichten; Grenchen und Lengnau genießen hier Wunne und Weide und beziehen von da Brennholz; die Stadt Büren darf hier Bauholz schlagen.

Bucheggberg. 1419 und 1455 setzte sich Solothurn mit dem Herrn von Ringoltingen zu Landshut über die Grenze am Limpach auseinander.[5]) Als 1470 Ätingen von Bern an Solothurn kam, wurde der Limpach als Untermark (Grenze) bestimmt.[6]) 1491 setzten die Städte in Bucheggberg Grenzsteine.[7]) Da diese zur klaren

---

[1]) St. A. Sol., Varia I, S. 81.
[2]) St. A. Sol., Urkunden.
[3]) St. A. Sol., Urkunden.
[4]) Heute das Gebiet des Ittenberges bis zum Dürenkopf?
[5]) St. A. Sol., Varia V, S. 43.
[6]) Wagner: Streithandlung, S. 120.
[7]) Missiv. 7, S. 243.

Ausscheidung nicht genügten, fanden 1513 zwischen Ätingen und Bätterkinden und 1516 zwischen Ramsern-Messen einerseits und Mülchi und Ruppelsried anderseits Grenzbereinigungen statt.[1])

Kriegstetten. Als 1516 die hohe Gerichtsbarkeit über Lohn, Ammannsegg, Biberist, Luterbach, Deitingen und Subingen an Solothurn kam,[2]) wurden die Marchen mit den Dorfmarchen gleichgesetzt und dies erläutert.

Bipp. 1438 wurden die Twinge und Bänne von Attiswil,[3]) das damals in der gemeinen Herrschaft Bipp lag, und den solothurnischen Gemeinden Günsberg, Kammersrohr, Niederwil und Flumenthal von Bern und Solothurn umgrenzt. Nachdem 1463 Bipp an Bern gekommen war, nahmen die beiden Städte 1470 zwischen Bipp einerseits und dem solothurnischen Bechburg, Falkenstein und Balm andererseits eine Grenzbestimmung vor.[4]) 1516, im großen Vertrage, wurde diese Angelegenheit wiederum berührt.

Aarau-Erlinsbach. Als 1458 Solothurn Gösgen kaufte,[5]) und in der Kaufsurkunde die Herrschaftsgrenze bei der Linde vor den Toren der Stadt Aarau durchgehend bezeichnet wurde, da mußte sich Aarau gegen Solothurns Ansprüche wehren, was mit Erfolg geschah. Bern, als der Stadtherr von Aarau und Solothurn schlossen 1466 einen Vertrag und bestimmten, daß das hohe Gericht Gösgen (Kastvogtei Werd) nur bis zum Marchstein am Wege und am Bach in der Wöschnau gehe; der Müller in der Wöschnau gehöre vor das Gericht zu Gösgen.

Am 30. August 1485 wurde die Grenze zwischen Gösgen und Küngstein durch Solothurn und Graf Rudolf zu Werdenberg, Meister des St. Johannsordens in deutschen Landen, geordnet:[6]) Sie reiche von der Aare den Erzbach hinauf bis zur Stelle, wo das Höhlebächli, der St. Laurenzenbrunnen und der Zwiselbach zusammen kommen, dann dem Zwiselbach nach bis zum Holenbrunnen, dann den „hangenden Weg" nach zum Barmelboden, gerade auf zum „Getterlin", da der Marchstein zwischen „Stattmatt" und dem Rotholtz steht. — Diese Grenze schied hohe und niedere Ge-

---

[1]) R. M. 5, S. 332 und Wagner: Streithandlung, Vertrag von 1516.
[2]) Wagner: Streithandlung, S. 37 ff. — R. M., schwarz 4, S. 225 (1514).
[3]) St. A. Bern, Urkunde 1438. Juli 4.
[4]) St. A. Sol., Urkunden Vidimus.
[5]) Merz: Stadt Aarau, S. 83.
[6]) St. A. Sol., Urkunden.

richtsbarkeit. 1528 ordnete man wiederum die Grenzen ohne große Abweichung, diesmal wurden auch die Twinggrenzen zwischen dem Hof Erlinsbach und Gösgen geregelt.[1])

Solothurn — Bistum Basel.

Erst aus relativ später Zeit, der historischen Entwicklung gemäß, sind Grenzbereinigungen mit dem Bistum bekannt. Die erste datiert von 1504 (oder 1503) und ordnete 1. die Grenze[2]) zwischen Montsevelier und Erschwil, also zwischen dem Bistum und der Pfandschaft Thierstein, 2. die Grenze zwischen der Propstei Münster-Granfelden und Vogtei Falkenstein, die ungefähr der heutigen entsprach; sie trennte die hohe und niedere Gerichtsbarkeit. 1517 fanden Marchungen zwischen Solothurn und der Propstei Münster statt.[3]) Im Vertrag von 1522, als Thierstein an Solothurn kam,[4]) wurde eine Grenzkommission eingesetzt (Art. 12). Bei der Übergabe von Kleinlützel und Bärschwil (1527) sahen der Bischof und Solothurn ebenfalls Grenzbereinigungen vor.

Solothurn — Stadt Basel.

Von 1456—1464 dauerten Streitigkeiten über Grenzen zwischen Buchsgau und Sisgau,, an denen auch Bern ein Interesse hatte. 1464 entschied der Bischof von Basel, daß Langenbruck der Rheinstadt zufalle.[5]) 1498 fand eine Kundschaftsaufnahme durch Basel über die Grenze am untern Hauenstein statt;[6]) das Ergebnis war, daß die von Horw (Dorf Hauenstein) am Landtag des Sisgaus bei Horw gewesen waren. Die Grenze ging auf der Platte über der Kapelle von Ifenthal durch. — 1503 steckte Basel sein Fähnlein auf den Brunnenstock zu Bärenwil zum Zeichen, daß das Dorf mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit Basel gehören solle.[7]) Die Hauenstein- und Bärenwilfrage wurden in den folgenden Verhandlungen gemeinsam besprochen. Solothurn gab bei Bärenwil nach und gewann dafür am untern Hauenstein einen Streifen Landes.

---

[1]) St. A. Sol., Urkunden.
[2]) Bisch. Arch., Grenzen und Ausmarchungen.
[3]) St. A. Sol., R. M. 6, S. 367.
[4]) E. A. IV, 1a, S. 221.
[5]) Siehe Darstellung im I. Teil.
[6]) St. A. Basel, Solothurn 6.
[7]) St. A. Basel., Solothurn 3, S. 49.

Der Vertrag kam erst am 12. September 1506 zustande:[1]) 1. Bärenwil kommt mit hohen und niederen Gerichten an Waldenburg; Solothurn behält sich Güter, Zinse, Zehnten und den Kirchgang vor. 2. Die Landgrafschaft Sisgau reicht auf dem untern Hauenstein nur bis an die obern „stapfen" bei dem „bildstegklin". Diese Grenze scheidet hohes und niederes Gericht, nicht aber kommunale und grundherrliche Rechte zwischen Hauenstein und Läufelfingen. — 1509 erfolgte eine Ausmarchung zwischen Nuglar und Liestal. 1512 umschrieb man die Grenzen von Kienberg. 1522 fand eine Grenzbereinigung an der Limmern (am Paßwang) statt.[2]) Aber es gab noch weitere Auseinandersetzungen zwischen den beiden Rivalen. 1527/1528 stritten sich die beiden Städte um die Marchen von Wisen und der Herrschaft Waldenburg. Erst nach dem Galgenkrieg, am 27. Juli 1531, schlossen Basel und Solothurn unter schiedsrichterlicher Vermittlung Berns zu Olten einen grössern Vertrag[3]) über 1. Grenzen zwischen Gempen einerseits und Muttenz-Pratteln-Altschauenburg andererseits, 2. zwischen Seewen-Büren und Waldenburg, 3. zwischen Gilgenberg und Waldenburg-Ramstein, 4. über die Grenze an der Wasserfalle (Paßwang), und 5. über die Grenze zu Bärenwil (S. 143 des U. B. B. X: Zusammenfassung der Grenzen). Noch im selben Jahre setzte man Grenzsteine.[4])

Solothurn — Oesterreich.

Über Grenzstreitigkeiten zwischen Österreich und Solothurn ist nicht viel zu berichten, da die Grenzen zwischen diesen beiden Staaten verhältnismäßig klein waren. 1530 wurden die Grenzen zwischen Wölflinswil und Kienberg geregelt.[5])

---

[1]) U. B. B. IX, S. 294.
[2]) U. B. B. IX, S. 318. Nr. 350. St. A. Basel, Grenzakten A 1; R. M. 9, S. 344 in St. A. Sol.
[3]) U. B. B. X, S. 130, Nr. 126.
[4]) R. M. 20, S. 374.
[5]) St. A. Sol., Urkunden.

Schlußwort.

In einem Zeitraum von zwei Jahrhunderten wuchs das kleine Staatsgebilde des Kantons Solothurn langsam aber stetig heran. Viele Generationen der solothurnischen Bürgerschaft setzten ihre ganze Kraft an dieses Werk, nahmen den Kampf gegen Widerstände und Hemmungen aller Art immer wieder auf und suchten der von den Vätern geführten Politik zum Durchbruch zu verhelfen. Unermüdlich spürten die Staatsmänner dieser Aarestadt neue Erwerbungsmöglichkeiten auf. Aber mächtige, zum Teil überlegene Rivalen zogen dem intensiven Ausdehnungsstreben der Solothurner unüberwindliche Schranken, denen die Stadt nicht gewachsen war. Wir erinnern uns hier an Berns Vordringen, an Burgunds Übermacht und an den Widerstand Basels. Es waren jedoch nicht nur äußere Hindernisse, die dem Wachstum des Territoriums entgegenstanden, sondern auch innere, unter denen der Mangel an militärischer und wirtschaftlicher Kraft besonders zu nennen ist. Abwechslungsweise gedachte Solothurn, je nach dem die Gelegenheit sich bot, auf dem Wege über Gewalt, Burgrechte, und Erwerb von Eigenleuten die Landschaft zu erweitern. Wenn auch Erfolge auf dieser Bahn nicht ausblieben, so sah sich die Bürgerschaft doch meistens in die Notlage versetzt, ansehnliche finanzielle Mittel in ihre territorialen Unternehmungen zu stecken. Nur unter Anspannung aller Kräfte von Stadt und Land konnten die Amortisationen der zahlreichen Anleihen bewältigt werden. Ergiebigere Geldquellen würden die Absichten auf Landgewinn noch mehr gefördert haben. Als Resultante aus der solothurnischen Territorialpolitik und derjenigen der umliegenden Orte bildete sich am Ende des Mittelalters jene sonderbare Gestalt des Kantons heraus. Statt daß sich die Stadt in einem weitgespannten Halbkreis im Mittelland auf geographischer, natürlicher Grundlage ein Territorium hätte bauen können, mußte sie, dem rascher vorangekommenen Bern weichend, einen Weg im Jura zwischen

Basler und Berner Tendenzen hindurch bahnen, was wahrlich keine leichte Aufgabe war.

Zöge man bei der Bewertung des endlichen Erfolges nur die Länge der Zeit der ganzen Entwicklung in Betracht, so wäre die Leistung der Stadt nicht besonders hoch einzuschätzen; denn Luzern und Zürich errangen in dreißig bis vierzig Jahren (1386 bis 1420) den ganzen Kanton oder doch den Großteil desselben; von Berns Taten nicht zu sprechen. Sobald man aber alle erschwerenden Umstände in Erwägung zieht, unter denen Solothurn seine Territorialpolitik verfocht, so zwingt das Erreichte doch Achtung ab.

Vor allem darf nicht vergessen werden, daß die Territorialpolitik den Dienst tatsächlich geleistet hatte, der von ihr erwartet wurde. Sie sicherte nämlich der Stadt Solothurn in großem Maße Unabhängigkeit und Selbständigkeit, die Autonomie nach innen und die Souveränität nach außen. Ohne die Landschaft hätte sich Solothurn neben Bern nie behaupten können und wäre in einer spätern Zeit der bernischen Territorialentwicklung in diesem Staate aufgegangen. Da Solothurn sich aber zu einem eigenen Staatswesen entwickelte, erlangte es an der Seite einflußreicher Verbündeter die Aufnahme in die Eidgenossenschaft. Nachdem es aber einmal ein Glied des mächtigen Bundes geworden war, nahm es an dessen außenpolitischen Erfolgen mit Gewinn teil, insbesondere an der vollen Unabhängigkeit gegenüber dem Reiche. Die solothurnische Geschichte seit dem Mittelalter wäre ohne die Voraussetzung der Territorialpolitik nicht zu denken. So selbstverständlich das klingt, so gibt man sich doch gewöhnlich über diese grundlegende Tatsache zu wenig Rechenschaft.

Das Zeitalter der Territorialpolitik schloß in der Schweiz das Mittelalter ab und leitete zur Neuzeit über. In politischer Beziehung bedeutete die Ausbildung der schweizerischen Eidgenossenschaft für die Gegend zwischen Rhein und Rhone den bedeutendsten Wendepunkt in der Geschichte seit der Völkerwanderung. Der eingetretene Wandel erregt Staunen. Am Beginn des XIV. Jahrhunderts, wo die entscheidende Phase einsetzte, lagen die Städte zwischen feudalen Herrschaften eingebettet. Mühsam aber selbstbewußt behaupteten sie sich zwischen den rivalisierenden Dynasten, direkt oder indirekt dem Reiche unterworfen. Die aufstrebenden Territorialgewalten Österreich und Savoyen drohten das Mittelland unter sich aufzuteilen. Es schien kein Raum

für städtische Expansionen vorhanden zu sein. — Im XVI. Jahrhundert dagegen stießen überall zwischen Jura und Alpen die Grenzen der bürgerlichen Stadtstaaten zusammen. In ihnen war der Besitz des Adels restlos aufgegangen; die stolzen Geschlechter waren ausgestorben oder in die Städte übergesiedelt. Es verschwanden die Grafen von Froburg, Nidau, Buchegg, Kyburg und Thierstein und die Freiherren von Falkenstein und Bechburg; wobei doch nur die bedeutendsten Adelsfamilien um Solothurn genannt werden. Österreich und Savoyen zogen sich zurück und überließen nach vielen schweren Schlägen das Land den Städten und Ländern der Eidgenossenschaft. Das Reich hatte aber tatsächlich seine Hoheit eingebüßt. An Stelle der vielen größern und kleinern, in ihren Rechten verschiedenartig abgestuften geistlichen und weltlichen Herrschaften traten neue, in modernem zentralistischem Sinne regierende Herren und Obern, das Bürgertum. Schritt für Schritt versuchten die Städte das althergebrachte Recht der Landschaft, die alten Freiheiten und Privilegien zu beseitigen und ein einheitliches Recht, das in der ganzen Landschaft Geltung haben sollte, einzusetzen.

Im ausgehenden Mittelalter bildeten sich aber nicht nur in der Schweiz neue Staaten, sondern das war im ganzen Abendlande der Fall. Im Westen Europas, in Spanien, Frankreich und England formten sich Großstaaten mit monarchisch-absolutistischem Gepräge, wenn auch in verschiedenem Grade. Überall verstanden es die zentralen Gewalten, sich die feudalen, provinzialen Mächte strenger als bisher unterzuordnen. In Deutschland, Italien und in der Schweiz, auf dem Boden des römischen Reiches deutscher Nation, waren es aber gerade die Glieder dieses Reiches, die Territorien, die sich als geschlossene politische Gebilde gestalteten und den entscheidenden Einfluß auf die innere und äußere Politik dieser Lande an sich rissen. Sie und nicht das Reich sind daher mit jenen Großstaaten zu vergleichen. In ihnen allen trat eine Veränderung des mittelalterlichen Staates im Sinne einer größern Geschlossenheit nach innen und außen ein, freilich jedesmal den Bedingungen der lokal bestimmten Verhältnisse unterworfen. Nicht bloß zeitlich, sondern auch ihrem Wesen nach gehörte also die solothurnische Territorialpolitik jener bedeutsamen Periode der europäischen Geschichte im ausgehenden Mittelalter an.

Namens- und Ortsregister.

Man ziehe noch das Inhaltsverzeichnis zu Rate. A = Anmerkung.

Aarau, 27, 28, 39, 122, 123 A, 130, 190 f., 198 ff., 207.
Aarberg, Herrschaft, 12.
Aarberg, Peter, Grafen von, 4.
Aarburg, 167 A.
Aarburg, Rudolf von, 12, 150.
Aargau, 26, 31, 190.
Ädermannsdorf, 120, 224.
Ätigkofen, 220.
Äsch, 170 f.
Äschi, 8, 18, 191, 221.
Ätingen, 41, 203, 219.
Altreu, 14 ff., 17, 18, 194, 217.
Ammannsegg, 18, 221.
Ampringen, Konrad von, Ritter, 71.
Andlau, Hartung von, 85, 140.
Angenstein, 24, 47 f., 50, 54, 84, 87, 89, 204.
Arboldswil, 174.
Arch, 13, 154.
Arlesheim, 74, 91, 93, 106, 109, 140, 170.
Armagnaken, 34.
Au, Georg von, Junker, 104.
Augst, 142.

Babenberg, Daniel, 96, 143, 205.
zum Bach, Margarethe, 30.
Baden, 191 f., 198 f., 202, 204.
Balm (Buchegg), 219, 247.
Balm Herrschaft, 10, 14 ff., 17, 30. 115, 218.
Balmegg, 219.
Balsthal, 116, 187, 224.
Bamberg, Friedrich, Bischof, 10.
Bärenwil, 94, 99.
Bärenfels (Elisabeth und Margarethe), 24, 40 A.
Bärenfels, Wernher von, 191.
Bärschwil, 91, 171 f., 178 f., 234.
Bättwil, 85, 88 f., 96, 205, 232.
Bechburg, 22 f. (als gemeine Herrschaft), 39 f., 61, 109, 113, 115, 119, 121, 129 A, 226, 266.
Bechburger, 14, 151.
Bechburg, Elisabeth von, 18.
Bechburg, Henmann von, 183.
Bechburg, Alt-, 27, 28, 224.
Beinwil (Kloster), 24, 26, 34 f., 75, 84 f., 88 f., 95, 117, 136, 148, 161, 204, 234.
Bellach, 218.
Bellelay (Abtei), 25, 91, 148.
Bennwil (Baselland), 174 f.
Beriken, 154.
Bettlach, 30, 217.
Biberist, 18, 83, 221.
Biedertal, 50, 54.
Biel, 7, 12 und 12 A, 39, 42, 131, 192
Bipp, 21 ff. (als gemeine Herrschaft), 39 f., 196, 266.
Birseck, 170.
Bischof von Basel, 12, 15, 28, 56, 64, 71 ff., 76, 85, 87 f., 90 f., 93, 109, 129, 137, 151, 158 f., 169 ff.
Bischof von Basel, Christoph von Utenheim.
Bischof von Basel, Johann von Fleckenstein, 28 f.
Bischof von Basel, Johann von Venningen, 43, 53, 71, 137.
Bischof von Basel, Kaspar, 71.
Bischof von Basel, Christoph Blarer von Wartensee, 109.
Blamont, 103 f., 189, 207 f.
Blauen, 170.
Blauengebiet, 50, 74, 135.
Blauenstein, Hans von, 24 f., 27 157, 195.
Blauenstein, Hedwig von, 196.

Bleienbach, 154.
Bolken, 148, 221.
Boningen, 227.
Bottmingen, 141.
Bökten, 128 A.
Breitenbach, 141, 169 f., 234, 267.
Bremgarten, 198, 201.
Brennenstein, Hans, 138.
Bretzwil, 70.
Brislach, 141, 159, 178.
Brugg, 27, 34, 123 A, 130, 192.
Bubenberg, Adrian von, 38 A, 39, 200.
Bubenhofen, Kaspar von, 101.
Buchegg, Hugo von, 2 f., 6, 10.
Buchegg, 12 f., 21, 30, 37, 42 A, 113, 115, 118, 120, 130, 151, 188, 195, 219.
Buchsgau, 21, 28 f., 39 f., 56, 129 A, 197.
Buchsiten, Ober- u. Nieder-, 27, 183, 226.
Bümpliz, 153.
Büren a. A., Stadt und Herrschaft, 13 ff., 17, 18, 119, 123 A, 130 f., 152, 194, 220, 266.
Büren (Dorneck), 46, 77 f., 84, 175, 232, 247.
Büsserach, 170, 234.
Bumann, Arnold, 30, 228.
Burgdorf, 16, 119, 154.
Burgund (Kleinburgund), 20.
Burgund, Karl der Kühne, Herzog von, 53.
Burgund (Reich), 57.
Byso, Urs, 43, 138, 143.

Cham, Rudolf von, 37.
Coucy, Enguerrand de, 13, 47.

Däniken, 231.
Deitingen, 30, 83, 130, 131 A, 156, 188, 197, 221.
Delsberg, 23, 32, 53, 71, 91, 109.
Derendingen, 154, 222.
Deutschland (Kaiser und Könige):
Heinrich (VII.), König, 147.
Rudolf I., 2, 146.
Heinrich VII., Kaiser, 2, 7.
Ludwig, 3, 8, 10.
Friedrich der Schöne, 8.
Karl IV., 4 und 4 A, 10, 181.
Wenzel, 11.
Ruprecht, 4, 146, 181.
Sigismund, 26, 30, 132.
Friedrich III., 33.
Maximilian, 67, 87, 95.
Karl V., 105 f.
Ferdinand, I., 106.
Dietgen (Dietikon), 32, 34 A, 45, 54.
Diesbach, 13, 154.
Diesbach, Niklaus von, 57.
Diesbach, Wilhelm von, 74.
Dieterswil, 153.
Dornach, 140, 175, 247, 265.
Dorneck, Herrschaft, 66, 68, 78 f., 84, 98, 115, 170, 203, 232.
Dorneckbrugg, 261.
Dotzigen, 13.
Duggingen, 170 f.
Dulliken, 231.

Efringen, Bernhart von, 66, 203, 233.
Egerkingen, 224.
Elsaß, 119.
Ennius, Verulanus, Legat, 93.
Eptingen, Ulrich Günther von, 25, 162.
Eptingen, Hans Heinrich von, 36.
Eptingen, Hans Bernhart von, 49, 55, 57, 162.
Eptingen, Hermann von, 138.
Eptingen, Herrschaft, 128 A, 174 f.
Erguel, 42.
Eriswil, 154.
Erlach, Ulrich von, 220.
Erschwil, 170, 234.
Erlinsbach, 62, 83, 117, 130, 174 f., 187, 230.
Erlinsburg, s. Bipp.
Erzbach, 29.
Eschenz, 128 A.
Ettingen, 85, 88, 141, 205, 233.
Etzelkofen, 109.
Etziken, 148, 221.

Falkenstein, Herrschaft und Vogtei, 24 f., 28, 38, 61, 109, 113, 115, 118 f., 121, 129 A, 157, 196, 224.
Falkenstein, Freiherren von, 27.
Falkenstein, Hans d. Ä. von, 28 f., 157, 196.
Falkenstein, Hans Friedrich von, 29, 196.
Falkenstein, Thomas von, 33 f., 36, 42, 44 f., 54, 65, 198, 202, 231.
Falkenstein, Hans d. J. von, 33, 36.
Falkenstein, Elisabeth von, 44 f., 54, 65, 200, 202.
Falkenstein, Alt-, 27 f.
Farel, Wilhelm, 92.
Farnsburg, 28, 33 f., 42, 116, 174.
Feldbrunnen, 218.
Fehren, 237.
Fertuwüd ?, 171.
Flüe, Niklaus von, 60.
Flumenthal, 133, 218.

Frankreich, Könige von,
Karl VII, 34.
Karl VIII, 77.
Frei, Benedikt, 78.
Freiburg i. Ü., 15, 17, 39, 59, 129, 183, 190, 194.
Fridau, 22 f., 39 f.
Frienisberg, 147.
Frickgau (Fricktal), 31, 42, 179 f.
Froburg, 151, 230.
Froewler, Hug, 23.
Froewler, Hans Wernher, 23.
Fürstenberg, Wilhelm von, 101.
Fürstenberg (Schloß), 109.
Fulenbach, 227.

St. Gallen, Kloster, 38.
Gampelen, 153.
Gänsbrunnen, 224.
Gäu, 121.
Gelterkinden, 174.
Gempen, 68, 98, 100, 175, 232, 247.
Gerlafingen, Ober-, 109.
Gibenach, 174 f.
Gilgenberg, 45 f., 55, 57, 61, 76 f., 79, 96, 109, 129 A, 207, 237.
Gilgenberg, Hans Imer von, 76, 79, 96.
Gilgenberg, Süsli, 46, 159.
Gilgenberg, Vogtei, 115, 237.
Gösgen, Schloß und Herrschaft, 33 f., 35 f., 38, 61, 78, 113, 115, 118 f., 121, 157, 175, 188, 198, 230, 266.
Graf, Konrad, 92.
Grafenried, 153.
Graswil, 154, 182.
Grauenboden, 98.
Grellingen, 170.
Grenchen (und Staad), 13, 18, 130, 217.
Gretzenbach, 231.
Grindel, 234.
Gugler, 13.
Günsberg, 218.
Gunzgen, 227.
Gutenburg bei Langenthal, 7.

Haffner, Franz, 124.
Hagenbach, Peter von, 57.
Hagen, Henmann, 119.
Hägendorf, 227.
Häklingen, 153.
Hallwil, 26, 157 f., 263.
Hallwil, Rudolf d. Ä. von, 191
Halten-Kriegstetten, 8, 40 f., 62, 83, 109, 115, 118, 120, 130, 154, 156, 221.
Härkingen, 224.
Häsingen (Elsaß), 140.
Hauenstein (unter), 94, 140, 270.
Hebolt, Peter, 105 f., 143.
Heidegg, Herrschaft (Kienberg), 32 f., 38, 57, 61, 77, 114 f., 140, 163, 175, 205, 230.
Heidegg, Hans von, 25, 206.
Heidegg, Margarethe von, 25 A, 196.
Heidegg, Henmann von, 136, 206.
Heidegg, Laurenz von, 77.
Heidegg, Barbara von, 77, 206.
Heidegg, Hans Ulrich von, 105, 206.
Heimenhausen, 154.
Heinrichswil, 154, 221.
Herbetswil, 120, 224.
Hermetschwil, Kloster, 198.
Hermiswil, 109.
Hersiwil, 154, 221.
Herzogenbuchsee, 12, 20, 148.
Himmelried, 91, 172, 234.
Hindelbank, 153.
Hochberg, Grafen von.
Hochberg, Rudolf von, 23 f.
Hochberg, Rudolf von, 54, 70, 131, 138, 149.
Hochberg, Philipp von, 149.
Hochberg, Johanna von, 83, 149.
Hochwald, 90, 98, 169, 204, 232, 247.
Höchstetten, 154.
Hofstetten, 95, 138, 232.
Holderbank, 224.
Homburg (Homberg), 23, 175.
Horriwil, 222.
Hubersdorf, 218.
Hug, Burkhardt, 98.
Hugi, Jakob, 103.
Hüller, Konrad, 23.
Hüniken, 222.

Jegenstorf, 153.
Ifenthal, 29, 174, 230.
St. Immertal, 42.
Inkwil, 154.
Ittingen, 128 A, 174 f.
Juden, 4, 182.
Junker, Hans, 182.

Karli, Hans, 78, 84, 144.
Karli, Niggli, 51.
Kammersrohr, 218.
Kappel, 187, 227.
Kappeler, 73 ff.
Kestenholz, 27, 226.
Kilchberg (Bern), 154.
Kienberg, siehe Heidegg.
Kiser (Unterwalden), 59.
Kleinlützel, 89 f., 91, 116, 170 f., 178, 203, 234.
Klingental, Kloster, 191.
Klus, 224.
Kölliken, 38.
Köstlach bei Pfirt, 88.

Konrad, Graf von Freiburg i. B., 179, 183, 196.
Konrad, Niklaus, 143, 168.
Koppigen, 153.
Kratzer, Anton, 50, 138, 144.
Kriegstetten, s. Halten.
Küffer, Hans, 140.
Kyburger, 13 ff., 16, 18, 20, 22, 151, 182, 194, 195, 220.
Kyburg, Anastasia von, 182.
Kyburg, Berchtold von, 20.
Kyburg, Egon von, 20 ff., 196.
Kyburg, Hartmann von, 194.
Kyburg, Rudolf II. von, 15.

Lamparter (Lombarden), 4, 182, 196.
Merlo, Albrecht von, 30, 198.
Merlo, Petermann und Maphäus, 182.
Merlo, Bestatinus, 197.
Anton, Pavon von Guaschis, 197.
Fazin, Roba, 197.
Vinzenz von Troja von Asti, 197.
Landeron, 83, 114 f., 150, 183.
Landshut, 8.
Landskron, 51 f., 54, 138.
Langenbruck, 55, 174 f.
Langenthal, 154.
Langendorf, 218.
Laufental, 50, 53, 75, 159, 169 f.
Laufen, 71, 169 f.
Laufen, Konrad von, 21, 22 f., 25, 196, 229.
Laufen, Hüglin von, 24.
Laufen, Hans von, 46, 50, 204.
Laufenburg, 33.
Läufelfingen, 179.
Laupersdorf, 224.
Leberlin, Wilhelm, 183.
Lebern, Vogtei, 115, 188.
Leimental, 50, 74, 138.
Lengnau, 13, 18, 168, 268.
Lenzburg, 204.
Leuzingen, 152 f.
Lichtenfels, Wolfgang von, 87.
Liestal, 23, 98, 136, 174 f.
Limpach, 132, 153.
Löwenberg, 50, 152.
Lohn, 18, 83, 221.
Lommiswil, 3, 10, 218.
Lostorf, 39, 174, 191, 205, 230.
Lotzwil, 154.
Lupfen, Johann von, Hofrichter, 32.
Lupsingen, 174 f.
Lüßlingen, 18, 109, 153, 219.
Lützel, 55, 149.
Luternau, Hieronymus, 92.
Luterbach, 18, 83, 132, 221.
Luzern, 44 f., 129, 135, 205.

Madiswil, 154.
Malrein, Reinhard von, 41, 47, 139.
Mannslib, Benedikt, 106.
Mariastein, s. Rotberg.
Matzendorf, 195, 224.
Melchnau, 154.
Mellingen, 192, 202.
Meltingen, 237.
Messen, 10, 152, 219.
Metzerlen, 95, 233.
Meyer, Uelin, 57.
Meyer, Pfarrer von Büren a. A., 64.
Mont Moron, 43.
Montsevelier, 171, 178.
Mörsberg, Peter von, 35.
Motz, Thomann, 200.
Mülchi, 153, 269.
Mülhausen, 51 f.
Multen (Hof), 171.
Mumpf, 191.
Mümliswil, 224.
Mümpelgart, 49, 58, 101 f., 207.
Münch II. von Landskron, Burkart, 4.
Münch von Münchenstein, 24.
Münch Konrad, 36, 49, 52, 162 A, 203.
Münch, Hans, 50, 68.
Münchenstein, 51 f., 54, 68 f., 96, 115 f., 203.
Münster-Granfelden, 23, 25, 32, 43 f., 49, 52 f., 60, 64, 71, 91 f., 115, 137, 148.
Munderstatt, Friedrich, 56.
Muttenz, 49, 55, 68 ff., 116, 175.

Neidhart, Mathäus, in Zürich, 41.
Nennigkofen, 18, 30, 109, 155, 219.
Nenzlingen, 169 f.
Neuenburg, 13, 83, 149, 210.
Neuenburg, Ludwig von, 9, 12, 149.
Neuenburg, Raoul von, 9, 149.
Neuenburg, Elisabeth von, 149.
Neuenburg-Nidau, 14 ff.
Neuenburg-Nidau, Rudolf IV. von, 4 und 4 A, 11, 13 f., 150, 194.
Neuenstein, Rudolf von, 25, 32, 35 f., 158.
Neuenstein, Veltin von, 58, 71 f., 140, 158.
Neuenstein, Burg, 170.
Neuendorf, 224.

Nidau, 15, 17, 119, 130 f.
Niederbaden, Karl von, Markgraf, 55.
Niederbipp, 21, 196.
Niedergerlafingen, 222.
Niederwil, 218.
Nuglar, 95, 98, 175, 232, 247.
Nunningen, 99, 109, 237.

Oberaltreu ?, 152.
Oberdorf (Baselland), 174, (Sol.) 218.
Obergerlafingen, 154, 222.
Oberwil, 13, 154.
Ökingen, 154, 222.
Önsingen, 197, 226.
Ösch, 154.
Österreich-Habsburg, 8, 13, 14 ff., 24, 32 f., 37, 42 f., 50, 52, 58, 66, 68 f., 78, 105, 147.
Österreich-Habsburg, Herzoge von:
Rudolf, 4, 14.
Leopold I, 7.
Leopold III, 14 ff., 23.
Leopold IV, 17.
Friedrich (m. d. leeren T.), 21 f., 26.
Sigismund 53, 67, 69, 77, 179.
Oftringen, 133, 199.
Olten, 15, 16, 22 A, 23, 28, 93, 104, 115 f., 120 A, 133, 142, 175, 182, 187, 192, 197, 227, 241, 246.
Oltingen, 77, 97 f., 109, 174, 192, 206, 231.
Onolswiler, 27.
Ormalingen, 174.

Paßwang, 43, 65, 116.
St. Peter (Schwarzwald), 147.
Pfeffingen, 35, 47 f., 54, 61 und A, 67, 78 f., 84, 86 f., 89, 115 f., 141, 171, 204 f.
Pfirter Amt 35.
Pfyffer von Sursee, 64.
Plast, Kontzmann, 50, 135, 138, 144, 200,
Pontarlier, 114.
Pratteln, 49, 55, 79, 97, 134, 162, 174 f.
Pruntrut, 49, 207.

Ramlinsburg, 174 f.
Ramiswil, 224.
Ramstein, Herrschaft und Schloß, 70, 174.
Ramstein, Rudolf, Freiherr von, 29 A, 44 f., 159.
Ramstein, Ursula von, 36, 38.
Ramstein, Ursula geb. von Geroldseck, 44 f., 54.
Ramstein, Hans Bernhart von (unehelich), 45, 57.
Ramstein, Henmann von, Edelknecht, 46, 52, 162.
Rechberg, Christof von, 50, 138.
Recherswil, 154, 222.
Reding, Ital d. j., 37, 41 A.
Regensheim, Kaspar von, 138.
Reichenau, 85.
Reichenstein, Reich von, 50, 163.
Reichenstein, Markus Reich von, 52.
Reichenstein, Jakob Reich von, 93.
Reigoldswil, 98, 174.
Reinach (Baselland), 170.
Rheineck, 50.
Rheinfelden, 35, 199.
Riedholz, 218.
Rodersdorf, 95, 232.
Rohr (Gösgen), 175, 230.
Rohrbach, 154.
Rom (Papst), 41, 64, 188.
„Roßnagel" (Klus), 245.
Röschinger, Peter, 143.
Rotberg, Herrschaft, 95, 116, 205, 232.
Rotberg, Arnold II. von, 32 A, 136.
Rotberg, Arnold IV. von, 95, 205.
Rotberg, Bernhart von, 139.
Rothacker-Hennenbühl, 39.
Rothenfluh, 174.
Rotris, 237.
Rottweil, Hofrichter von, 25, 45.
Ruttigen, 132.
Rüti, 154.
Rütschelen, 152.
Rüttenen, 218.

Safenwil-Uerkheim, 39, 109, 130 f., 168.
La Sarraz-Châtelard, 134.
Savoyen, Ludwig und Philipp von, 33, 209.
Savoyen, Herrschaft, 189, 209.
Schaller, Niklaus, 168.
Scharnachthal, Niklaus von, 200.
Scheltenpaß, 117.
Schnottwil, 220.
Schönkind, Jörg, 94.
Schönkind, Peter, 35, 136.
Schönenwerd (Werd), 17 A, 231, 258.
Schreiber, Peter, 14, 182, 194.
Schuchli, Konrad, 200.
Seewil, 153.
Seewen, 44, 54, 65 f., 68, 74, 97 f., 142, 169, 174, 202, 232, 247.
Sefrid von Erlach, 14, 18, 182, 194.

Seltisberg, 95, 174 f.
Selzach, 14, 18, 194, 217.
Senn, Burkhart d. Ä., 12, 151.
Senn, Burkhart d. J., 13, 151.
Sigger, (Sicker), 3, 10.
Sisgau, 31, 42, 98.
Sissach, 128 A, 174.
Spiegelberg, Henmann von, 28, 40 f., 201.
Spiegelberg, Küngold von, 40 f., 201.
Spiegelberg, Elisabeth geb. von Bärenfels von, 40 und 40 A.
Staad, s. Grenchen.
St. Jakob a. d. Birs, 34, 69.
St. Jakob a. d. Sihl, 33.
St. Pantaleon, 232, 247.
St. Urs und Viktor, Stift, 2, 10, 11, 21, 117, 182.
Stall, Hans vom, 43, 64 A, 65, 77, 138, 143 f.
Starch, Urs, 92.
Starrkirch-Wil, 231.
Staufen, Herr, Ruprecht von, 65.
Stein, Markwardt von, 49.
Stein, Hartmann von, 41.
Stein, Georg von, 41.
Stein, Kaspar von, 41.
Steinen, in der, Basel, Frauenkloster, 191.
Steinhof, 222.
Stölli, Hans, 97, 143, 242.
Straßberg, Grafen von, Imer, 9, 13, 150, 194.
Straßburg, 119, 183, 190, 208 f.
Streng, Johann, Abt, 35.
Sturtzel, Jakob, 106.
Stüßlingen, 230.
Subingen, 30, 83, 130 f., 153, 156, 187, 221.
Suhr, 208.
Sumiswald, 152.
Sundgau, 31, 34, 52, 53, 78, 141.
Sürlin, Thomas, Junker, 70.
Sury, Urs (Ulrich ?), 205.

Tegernau, Hans Küng von, 86, 203.
Therwil, 141, 159.
Thierstein (Kastvogtei und Schloß), 24, 26, 35 f., 46, 54, 61, 66 f., 78 f., 84 f., 86 f., 204 f.
Thierstein, Herrschaft, 115, 234.
Thierstein-Farnsburg, Grafen von, 13, 21.
Thierstein-Farnsberg, Otto II. von, 21 ff., 28, 196 f.
Thierstein-Farnsberg, Sigmund von, 194 f.
Thierstein-Pfeffingen, Grafen von, 114.
Thierstein-Pfeffingen, Hans von, 29 A, 34 ff.
Thierstein-Pfeffingen, Oswald I., von, 46 f., 49, 52, 54, 57, 59, 65 f., 77, 160, 202.
Thierstein-Pfeffingen, Wilhelm von, 47, 66 f., 74, 77, 161, 204.
Thierstein-Pfeffingen, Oswald II. von, 77 f., 80, 84 f., 141, 204.
Thierstein-Pfeffingen, Heinrich von, 77, 84 f., 86 f., 161 f., 204.
Thorberg, Peter von, 4, 181.
Tragbotten, Kontzmann, 183.
Trimbach, 29, 116, 187, 230.
Truchsäß, Jakob von, 104.
Tscheppach, 220.

Umbendorn, Vogt, 243.
Unterwalden, 45, 59.
St. Urban, 7, 147.
Utzenstorf, 153.

Velga, Petermann, 21, 183, 196.
Villmergen, 232.
Vogt, Konrad, 65.

Wagenmann, Hans, 243.
Wahlen, 25, 159, 169 f.
Waldenburg, 23, 34, 56, 70, 97, 116, 174 f.
Waldmann, Hans, 64, 192.
Waldshut, 53.
Waldstädte a. Rhein, 34, 51.
Waldstätte (Urschweiz), 8, 12, 14, 22, 60, 62, 76, 99 (V Orte), 129.
Waldwil, 153.
Walterswil, 39, 231.
Wangen bei Olten, 227.
Wangen a. A., 20, 123 A, 130 f., 187.
Wartburg (Säli), 158, 231.
Wartenfels, 39, 200, 230.
Welschenrohr, 224.
Wengi, Niklaus von, d. Ä., 43, 200.
Wengi, Niklaus von, d. J., 106, 124.
Wenslingen, 174.
Werd, Kastvogtei, 27, 39, 62, 132, 231, 246.
Werd, Chorherren, 27 A, 117, 201 f., 208.
Werdenberg, Graf Rudolf von, 62 A.
Wessenberg, Anton von, 50, 54, 163.
Wettstein, Rudolf, 109.
Wietlisbach, 187 und s. Bipp.
Willadingen, 154.
Winistorf, 154, 223.
Wildegg, 26, 158.

Wildenstein, Götz von, 8.
Wildenstein, Schloß, 94.
Winznau, 187, 230.
Wisen, 96 f., 109, 175 f., 176 A.
Wißhar, Rudin, 200, 220.
Witterswil, 54, 95, 169, 232.
Wittenheim, Anton von, 32, 45.
Wölflinswil, 105 f.
Wolfwil, 227, 251.
Wöschnau, 231.
Württemberg, 140, 189, 207.
Württemberg, Graf Eberhard von, 49.
Württemberg, Herzog Ulrich von, 101.
Württemberg, Georg, Graf von, 104, 141.
Wynigen, 153.

Zähringen, Berchtold V. von, 6.
Ziefen, 174.
Ziegler, Niklaus, Abt, 85.
Zofingen, 122, 191, 200, 205.
Zuchwil, 11, 222.
Zug, 207.
Zullwil, 237.
Zunzgen, 128 A, 174 f.
Zürich, 10, 22, 38, 64, 85, 129, 190 f., 200, 207.
Zwingen, 71 f.

Corrigenda.

Es soll heißen: In Teil I, Seite 44, Zeile 7 von unten:
Großmutter Elisabeths.

Curriculum vitae.

Am 7. Mai 1903 wurde ich, Bruno Alfred Amiet, als Sohn des Karl Amiet, Agenten, und der Sophie Amiet geb. Vögtli, als Bürger von Bellach (Kt. Solothurn) in Starrkirch bei Olten (Kt. Solothurn) geboren. Meine Kindheit verbrachte ich aber in Olten, wohin meine Eltern 1905 übersiedelten. Daselbst besuchte ich die Primar- und Bezirksschule. Im Frühling 1920 trat ich in das Gymnasium der aargauischen Kantonsschule in Aarau ein und bestand im April 1923 die Reifeprüfung. Im Sommersemester desselben Jahres immatrikulierte ich mich an der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät der Universität Basel. Meine Studienfächer waren Schweizer- und allgemeine Geschichte, deutsche und lateinische Philologie, nebst Psychologie und Paedagogik. Im Frühjahr 1926 erwarb ich das Basler Mittellehrerdiplom. Bei folgenden Herren Professoren und Dozenten hörte ich Vorlesungen oder nahm an seminaristischen Übungen teil: Baechtold, Baumgartner, Beyerle, Bruckner, Dürr, Häberlin, Heusler, Hoffmann-Krayer, Jachmann, Joël, Latte, Thommen, VonderMühll, J. Wackernagel, sen., Zinkernagel, Meuli, Steiner. Ihnen allen spreche ich für reiche Belehrung und Anregung meinen tief gefühlten Dank aus. Besonders herzlicher Dank gebührt Herrn Professor Dr. E. Dürr, unter dessen Leitung die Dissertation entstanden ist.